

Geschichte und Region/Storia e regione

16. Jahrgang, 2007, Heft 1 – anno XVI, 2007, n. 1

Vor Gericht/Giustizie

Herausgeber dieses Heftes / curatori di questo numero
Hannes Obermair und / e Carlo Romeo

StudienVerlag

Innsbruck
Wien
Bozen / Bolzano

Ein Projekt/un progetto der Arbeitsgruppe/del gruppo „Geschichte und Region/Storia e regione“, in Verbindung mit dem Südtiroler Landesarchiv/in collaborazione coll'Archivio Provinciale di Bolzano

Redaktion/redazione: Giuseppe Albertoni, Andrea Bonoldi, Andrea Di Michele, Josef Nössing, Hannes Obermair, Gustav Pfeifer, Carlo Romeo, Gerald Steinacher

Geschäftsführend/direzione: Siglinde Clementi

Redaktionsanschrift/indirizzo della redazione: Siglinde Clementi, Südtiroler Landesarchiv/Archivio Provinciale di Bolzano, A.-Diaz-Str./via A. Diaz 8, I-39100 Bozen/Bolzano,

Tel. + 39 04 71 41 19 72, Fax +39 04 71 41 19 69

e-mail: geschichteundregion@provinz.bz.it, storiaeregione@provincia.bz.it

Internet: www.provinz.bz.it/sla/grsr/index.htm

Korrespondenten/corrispondenti: Thomas Albrich, Innsbruck · Helmut Alexander, Innsbruck · Agostino Amantia, Belluno · Marco Bellabarba, Trento · Klaus Brandstätter, Innsbruck · Laurence Cole, London · Emanuele Curzel, Trento · Elisabeth Dietrich, Innsbruck · Alessio Fornasin, Udine · Thomas Götz, Regensburg · Paola Guglielmotti, Genova · Maria Heidegger, Innsbruck · Martin Kofler, Innsbruck · Margareth Lanzinger, Wien · Werner Matt, Dornbirn · Wolfgang Meixner, Innsbruck · Luca Mocarelli, Milano · Cecilia Nubola, Trento · Tullio Omezzoli, Aosta · Luciana Palla, Belluno · Eva Pfanzelter, Innsbruck · Luigi Provero, Torino · Reinhard Stauber, Klagenfurt · Rodolfo Taiani, Trento · Rolf Wörsdörfer, Frankfurt

Presserechtlich verantwortlich/direttore responsabile: Günther Pallaver

Titel-Nr. 4440

ISSN 1121-0303

Bibliographische Informationen der Deutschen Bibliothek: Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2007 by StudienVerlag Ges.m.b.H., Erlenstraße 10, A-6020 Innsbruck

e-mail: order@studienverlag.at, Internet: www.studienverlag.at

Geschichte und Region/Storia e regione erscheint zweimal jährlich/esse due volte l'anno.

Einzelnummer/singolo fascicolo: Euro 23,00/sfr 40,30 (zuzügl. Versand/più spese di spedizione),

Abonnement/abbonamento annuo (2 Hefte/numeri): Euro 33,90/sfr 58,90 (Abonnementpreis inkl. MwSt. und zuzügl. Versand/IVA incl., più spese di spedizione). Alle Bezugspreise und Versandkosten unterliegen der Preisbindung. Abbestellungen müssen spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erfolgen. Gli abbonamenti vanno disdetti tre mesi prima della fine dell'anno solare.

Umschlaggestaltung/copertina: Dall'O & Freunde, Layout: Fotolitho Lana Service

Umschlagbild/foto di copertina: Ausschnitt vom Titelblatt der österreichischen/part. dal frontesp. di „Gesetze und Verordnungen im Justiz-Fache“ von 1831 (Stadttarchiv Bozen/Archivio storico città di Bolzano) sowie Collage von/e collage di Max Ernst, Une semaine de bonté, 1934, genommen aus dem Abschnitt „Le Sang – Odipe“ (Société Nouvelle des éditions Jean-Jacques Pauvert, Paris).

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrolith oder in einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. È vietata la riproduzione, anche parziale, con qualsiasi mezzo effettuata, compresa la fotocopia, anche ad uso interno o didattico, non autorizzata.

Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlor- und säurefrei gebleichtem Papier. Stampato su carta ecologica.

Gefördert von der Kulturabteilung des Landes Tirol. Pubblicato con il sostegno dell'ufficio cultura del Land Tirol.

Inhalt/Indice

Editorial/Editoriale

Vor Gericht/Giustizia

- Michelangelo Marcarelli 11
L'amministrazione della giustizia nelle giurisdizioni feudali friulane tra il XVI e il XVII secolo
- Hansjörg Rabanser 30
Verfahren gegen Hexerei und Zauberei. Prozesspraxis, Deliktbewertung und Gerichtssprache in Tiroler Hexen- und Zaubereiprozessen
- Andreas Fischnaller 53
Von der „Schönen Ranzenbart Trautel“, dem „Bucklichten Xaverl“ und dem „Rothen Tiroler Seppl“. Gaunernamen als gruppenspezifische Identifikationscodes einer kriminellen Randkultur
- Marlene Huber 79
„Damit ihm sein glimpf, trew und ehr wider geben“. Ehrverletzung im Landgericht Meran im Jahr 1471

Aufsätze/Contributi

- Volker Stamm 109
Soziale Strukturen und Agrarsysteme im spätmittelalterlichen Tirol

Forum

- Carlo Romeo/Leopold Steurer 119
La questione altoatesina negli scritti di Umberto Segre
- Holger Th. Gräf 125
*Kleine Städte im frühneuzeitlichen Europa – Bilanz und Perspektiven.
Ein Forschungsüberblick*
- Gerald Steinacher 145
Ausstellung „Homocaust – Homosexuelle: Verfolgt, Verschwiegen, Vergessen“
- Ingrid Fürhapter/Martin Kofler/Sandra Unterweger 151
*Die Erinnerungsarbeit von Johannes E. Trojer (1935–1991).
Zwei interdisziplinäre Forschungsprojekte zu einem Nachlass*

Rezensionen/Recensioni

- Irmtraut Heitmeier, Das Inntal. Siedlungs- und Raumentwicklung eines Alpentales im Schnittpunkt der politischen Interessen von der römischen Okkupation bis in die Zeit Karls des Großen 161
(*Harald Krahwinkler*)
- Eva Pfanzelter, Südtirol unterm Sternenbanner. Die amerikanische Besatzung Mai–Juni 1945 167
(*Thomas Schlemmer*)
- Heinz Noflatscher/Jan Paul Niederkorn (Hgg.), Der Innsbrucker Hof. Residenz und höfische Gesellschaft in Tirol vom 15. bis 19. Jahrhundert. . . . 169
(*Jan Hirschbiegel*)
- Barbara Hoffmann, Kriegsblinde in Österreich, 1914–1934 172
(*Verena Pawlowsky*)
- Matthias Rettenwander, Der Krieg als Seelsorge. Katholische Kirche und Volksfrömmigkeit in Tirol im Ersten Weltkrieg 176
(*Claudia Schlager*)
- Luigi Blanco (a cura di), Le radici dell'autonomia. Conoscenza del territorio e intervento pubblico in Trentino nei secc. XVIII–XX 180
(*Giorgio Mezzalana*)

Abstracts

Autoren/Autori

Kulturwissenschaftliche Konzepte haben auch innerhalb rechtshistorischer Forschung, traditionell vorrangig mit den normativen Grundlagen historischer Gesellschaften befasst, stark an Gewicht gewonnen.

Das Recht einer Gesellschaft wird nicht länger als ein abstraktes Gerüst von Normen gesehen, die durch Judikative und Exekutive autoritativ gegenüber sozialen Verbänden durchgesetzt werden. Vielmehr erscheint „Rechtskultur“ als charakteristische Hervorbringung der Gesellschaft selbst.

Anhand zeitlich wie räumlich divergierender Fallbeispiele unternehmen die Beiträge dieses Bandes darum den Versuch, Gericht und Gerichtsbarkeit als wichtige institutionelle Arena für die öffentliche Darstellung und Wahrnehmung von Kriminalität zu betrachten und die verschiedenen Felder der Kriminalitätsgeschichte durch Fallstudien und theoretische Erörterungen zu bearbeiten. Damit rücken auch kulturspezifische Methoden und Techniken in den Blick, mit deren Hilfe Rechtsvorstellungen kommuniziert, etabliert und realisiert wurden.

Diskurs und Praxis des Verbrechens sind in einem hohen Maß von narrativen Mustern durchzogen und geprägt, die sich an den Eckwerten historisch situierter Werte- und Verhaltenshorizonte orientieren. Auch die historische Kriminalitätsforschung wird sich zusehends solcher Herstellungspraktiken bewusst, die tiefgreifend auf die Wahrnehmung von Kriminalität und die Praktiken der Strafverfolgung eingewirkt haben.

Anche nell'ambito della ricerca sulla storia del diritto – i cui oggetti prioritari sono tradizionalmente costituiti dai fondamenti normativi delle società storiche – hanno acquisito peso crescente concetti e strumenti tipici delle scienze culturali.

Il diritto di una società non può infatti essere considerato un astratto apparato di norme, applicate d'autorità su determinati aggregati sociali attraverso il potere giudiziario ed esecutivo. La “cultura del diritto” è intesa sempre più come un peculiare “prodotto” della società stessa.

I diversi casi di studio presentati in questo volume – lontani tra loro sia come periodo cronologico sia come area territoriale – mirano a considerare gli ambiti della giustizia e della giurisdizione come un importante terreno di indagine e confronto sulla rappresentazione e percezione pubblica della criminalità e della devianza. L'utilizzo di metodologie e tecniche specifiche delle scienze della cultura facilita la proiezione e comunicazione dei concetti giuridici nel loro concreto contesto storico.

A partire dal linguaggio la rappresentazione del crimine è segnata profondamente da modelli narrativi basati su valori e paradigmi di comportamento storicamente determinati. La ricerca sulla criminalità non può quindi prescindere dalla consapevolezza di questi modelli di produzione, che hanno profondamente inciso sulla percezione della criminalità e sulle stesse pratiche dell'azione penale.

Devianza, criminalità e azione pena-

Devianz, Kriminalität und Strafverfolgung sind durchaus historisch variabel. Daraus ergeben sich auch für die Forschung besondere Probleme und Herausforderungen: Sieht man vom klassischen Maßstab des Strafrechts und des darin enthaltenen Sanktionsanspruchs ab, so tritt Kriminalität umso stärker als gesellschaftliches Konstrukt hervor. Dem komplexen Zusammenhang von gesellschaftlichem Wandel und rechtlicher Regulierung wird am ehesten eine Forschungshaltung gerecht, die sich an dem von Howard S. Becker formulierten „labeling approach“ orientiert. Der Etikettierungsansatz ist stärker auf die gesellschaftliche Reaktion auf delinquentes Verhalten als auf dieses selbst gerichtet. Indem der interaktionistische Ansatz Phänomene in den Blick nimmt, die sich einfachen Frageweisen entziehen, lässt er sich auch gut soziologisch-herrschaftskritisch fortentwickeln.

Auch diese Ausgabe von „Geschichte und Region“ strebt eine solche Verknüpfung von diskursanalytischen Verfahren und historischer Kriminalitätsforschung an. In ihrem Mittelpunkt stehen darum die Akteure, Männer und Frauen in ihren historischen Bezügen, ihrer Alltagsmühsal, aber eben auch mit ihrem anomischen Verhaltenspotenzial, in dem die gesellschaftliche Spannung von Legitimität und Illegitimität immer neu durchscheint.

Behält man die unaufhebbare Dialektik von Zuschreibungsprozessen und Dispositionen aggressiven Handelns im Auge, so werden die Dimensionen des „infrajudiciaire“ (Benoît Garnot), der gesellschaftlichen Einbindung von

le sono elementi storicamente variabili. Ciò pone anche alla ricerca particolari problemi e sfide. Più si esce infatti dalla dimensione classica del diritto penale e delle sue funzioni sanzionatorie, più la criminalità si presenta con evidenza quale costruzione sociale. L'atteggiamento più idoneo nella ricerca dei complessi rapporti tra cambiamento sociale e assetto giuridico potrebbe pertanto assimilarsi a quel "labeling approach" (teoria dell'etichettamento) formulata nell'ambito della scuola di Chicago e che tanto successo ebbe nella sociologia americana degli anni '60. Più che alla condotta deviante in sé, tale approccio mirava ad indagare la reazione sociale che tale condotta generava e che portava alla stigmatizzazione del "deviante" da parte degli agenti del controllo sociale. Prima di divenire a sua volta, secondo alcuni, una cristallizzata formula di "idealismo relativistico", tale approccio voleva essere un invito a nuovi strumenti di lettura che superassero le unilaterali semplificazioni di stampo positivistic. In questo senso l'approccio interazionista si rivela idoneo ad essere sviluppato nei diversi campi di analisi sociale, politologica, storico-culturale e antropologica.

In questo numero di "Storia e Regione" l'attenzione è posta sul nesso tra l'analisi delle procedure giudiziarie e la ricerca storica sulla criminalità. Al centro vogliono esservi quindi gli "attori", uomini e donne nei loro rapporti storici, nella loro "pena" quotidiana, ma anche nel loro anarchico "potenziale" di condotta, nel quale si definisce in modo sempre nuovo il confine sociale tra legittimità e illegittimità.

Kriminalisierung und Strafverfolgung, deutlicher sichtbar. Die lange Dauer des Kriminalisierens, Entkriminalisierens und Normalisierens zeigt aber auch auf, dass es sich hier keineswegs um lineare Prozesse handelt. Vielmehr lässt sich bei der Verletzung von Rechtsnormen eine stets wechselnde Grenzziehung zwischen Integration und Ausschluss beobachten. Öffentliche Ordnung, Normalisierungsdynamik und Devianz stehen dabei in einem konkurrierenden Verhältnis, dessen Ausprägungen als wertvolle Indikatoren dienen können, um die Befindlichkeiten einer Gesellschaft und ihre kollektiven Selbstbeschreibungen und Repräsentationen zu untersuchen und zu beschreiben.

Der Beitrag von Michelangelo Marcarelli beleuchtet juristische Praktiken im Friaul des 16. und 17. Jahrhunderts, die einerseits von einer starken Ausdifferenzierung und Fragmentierung des Rechtsganges bestimmt waren, zum anderen noch deutlich feudale Züge trugen. Sehr aufschlussreich für die markant ländliche Rechtskultur ist die hohe Gewaltbereitschaft von Delinquenten. In zahlreichen „Bluttaten“, Morden und Verletzungen kommen Dispositionen zum Vorschein, die im engen Netzwerk von lokalen Machthabern und Herrschaftsträgern und deren Söldnern einen Nährboden für Aggression und Konfliktaustragung fanden. Als Auslöser von Streit und Gewalt dienten nicht selten banale Motive, die durchaus funktional für das System gewaltförmiger Sozialbeziehungen waren. Marcarelli zeigt darüber hinaus auf, dass für die Gerichtspraxis

In questa irriducibile dialettica si rivelano chiaramente le dimensioni del cosiddetto “infragiudiziario” (Benôit Garnot) nonché del legame sociale tra criminalizzazione e azione penale. La lunga durata dei processi di criminalizzazione, decriminalizzazione e normalizzazione mostra comunque come essi non siano lineari. Nella lesione di norme giuridiche si possono osservare gli scostamenti in atto del confine tra integrazione ed esclusione. Ordine pubblico, dinamica di normalizzazione e devianza si pongono così in un rapporto di concorrenza, i cui caratteri possono rivelarsi utili indicatori dell'autorappresentazione collettiva di una società.

Il contributo di Michelangelo Marcarelli fornisce un quadro dell'amministrazione della giustizia nelle giurisdizioni del Friuli tra XVI e XVII secolo, mettendone in luce anzitutto la complessa frammentazione e i caratteri ancora marcatamente feudali. Inoltre la tipologia dei crimini documentati nei campioni dei processi analizzati (in cui rilevante è la percentuale dei “fatti di sangue”, omicidi e ferimenti) rimanda ad un contesto rurale abbastanza conflittuale, sia che si tratti di “futili motivi” sia di delitti “su commissione”. Sullo sfondo si indovina la presenza di potentati locali, signori e “signorotti” accompagnati dalla violenza del loro seguito di “bravi”. Attraverso l'analisi delle procedure giudiziarie lo studio di Marcarelli mira poi ad individuare gli spostamenti graduali, del baricentro dei poteri sul territorio, sulla base della dialettica tra poteri locali e centrali

dem spannungsreichen Verhältnis zwischen der Metropole Venedig und den peripheren Gewalten der Terraferma eine ausschlaggebende Gestaltungsfunktion zukam. In einem langdauernden, durchaus dialektischen Prozess gelang es der Serenissima, nach und nach ihren bestimmenden Einfluss auf die regionalen Gerichte auszuweiten. In diesem Überschichtungsvorgang wurde den venezianischen Statthaltern eine entscheidende Rolle zugewiesen. Der schleichende Kontroll- und Autonomieverlust der Peripherie wurde besonders über zwei Kanäle gefördert: Der Seerepublik gelang es, den Rechtszug für Bluttaten, insbesondere Verletzungen durch Feuerwaffen, an sich zu ziehen; auch bot die Bereitschaft von Festlandbewohnern, bei ungünstigen Urteilen an die höhere Instanz zu rekurrieren, einen willkommenen Anlass für Ingerenz.

Hansjörg Rabansers Beitrag stellt direkt auf die Vernetzung von religiösen, kulturellen und mentalitätsgeschichtlichen Fragestellungen ab. Seine Untersuchung von Tiroler Hexenprozessen betont deren strukturelle Nähe zum Inquisitionsprozess, der ohne öffentliche Anklage und ohne formelle Beweismittel in die Wege geleitet werden konnte. Denunziationen bildeten die Grundlage zur Eröffnung der gerichtlichen Ermittlungen, Zeugenaussagen bzw. Beobachtungen dienten als Beweisträger und die Tortur wurde als geeignetes Mittel zur Erlangung eines Geständnisses angesehen. Erst im 18. Jahrhundert wurden der Inquisitions- durch den Akkusationsprozess ersetzt und die Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde eingeführt.

(la Serenissima). Venezia finisce con l'imporre gradualmente sui tribunali locali il proprio controllo, soprattutto avocando a sé i processi su delitti con armi da fuoco (riconoscendone quindi una gravità extra-locale) e rafforzando il ruolo del luogotenente, *longa manus* della Serenissima, che accresce le sue interferenze sulle autonomie locali. Ma è interessante notare come a questo processo contribuisca notevolmente l'estensione della possibilità di ricorso ad istanze centrali da parte di quei cittadini che non vedono soddisfatte in loco le loro richieste di giustizia.

Il contributo di Hansjörg Rabanser coinvolge direttamente l'ambito religioso, culturale e della mentalità. La sua analisi dei processi per stregoneria in area tirolese mette in luce il loro stretto legame con quelli per eresia sviluppatisi sin dal XII secolo. Come per gli eretici, infatti, anche nei confronti di streghe e maghi la motivazione più profonda dell'azione giudiziaria è di ordine religioso. Il loro "crimine", essendo emanazione del demonio, non danneggia soltanto i singoli bensì l'intera collettività nonché lo stesso ordine divino in Terra. Il processo si rivela quindi una crociata contro il Male, minuziosamente codificata e ritualizzata: la procedura inquisitoria che annulla già in partenza qualunque ipotesi e garanzia di difesa, l'utilizzo della tortura per giungere alla "regina delle prove", la confessione del reo, le formule fisse e i rituali. L'analisi di tutti questi elementi, e della loro correlazione, rendono tali processi inesauribili documenti di storia della cultura. Solo a partire dal XVIII sec. il processo

Das inquisitorische Element musste damit den Prinzipien der Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung weichen.

Andreas Fischnaller befasst sich mit der Entstehung und Bedeutung von Vulgo- und Spitznamen innerhalb einer marginalisierten sozialen Schicht, der Gaunerwelt des frühen 19. Jahrhunderts. Die Diebes- und Räuberbanden des Vormärz erscheinen als klar abgrenzbares Segment einer durch Armut und Ausgrenzung bestimmten Subkultur. Sie fanden ihre Kohäsion in der Erfahrung von Not und lebensfeindlicher sozialer Umwelt und reagierten darauf mit der Ausbildung eines der Außenwelt unzugänglichen normativen Wertesystems. Wie die Gaunersprachen erweist sich auch der Gaunername als wichtiges Element von Devianz und Ingroup-Bildung. Augenscheinliche geschlechtsspezifische Differenzen bei der Namengebung, die Akzentuierung von Äußerlichkeiten bei weiblichen Personen und deren namentliche Abhängigkeit vom männlichen Partner spiegeln durchweg die Dominanz des Mannes innerhalb der Gaunerwelt wider.

Marlene Huber untersucht an Meraner Beispielen des späten 15. Jahrhunderts Fälle von Ehrverletzungen, die soziale Interaktions- und Kommunikationsformen sichtbar machen. Das Sozialkapital „Ehre“ stellte für Individuen ein wirksames Instrument zur Durchsetzung der eigenen Ansprüche auf Anerkennung dar. Der Ehrkodex bestand aus verbalen und nonverbalen Elementen, auch Gewalt zählte als gezielt einge-

inquisitorio fu sostituito da quello accusatorio e si inserirono i principi della pubblicità, oralità e immediatezza del dibattimento.

Lo studio di Andreas Fischnaller mostra come dall'accurata analisi delle fonti giudiziarie (talora le uniche disponibili) possano derivare, anche da aspetti apparentemente secondari, elementi utili per l'indagine su microcosmi sociali altrimenti impenetrabili. Il suo contributo parte dai soprannomi con cui vengono registrati, agli inizi del XIX secolo, alcuni „micro-criminali“ in area tirolese. L'analisi di questi soprannomi consente di aprire uno spiraglio su tali gruppi marginali. Proprio nella diffidenza e nell'emarginazione in cui vive, la cosiddetta „malavita“ traccia anche con il gergo e l'epiteto i confini di un microcosmo difensivo, con regole e strutture interne sicuramente presenti, anche se difficili da individuare. L'analisi necessita in questo caso di particolare attenzione linguistica ai diversi piani semantici di questi nomi, legati di volta in volta a patronimici, alle professioni, a caratteri fisici, a consuetudini o talvolta a particolari eventi biografici.

Pure orientata all'analisi sociale, culturale e di mentalità è l'indagine sui processi relativi all'„onore“ proposta da Marlene Huber, che apre una prima finestra su sette processi meranesi del 1471. In questo caso la procedura (che fa largo uso dell'audizione dei testi) permette un fecondo confronto con il sistema di valori imperante. La particolarità di tali processi risiede infatti proprio nell'oggetto della contesa: il „capi-

setztes Instrument dazu. Die Dynamik der Ehrverletzungen folgte dem Muster von Angriff und Verteidigung, und ihre Verletzung wie ihre Wiederherstellung bedurften der öffentlich wirksamen Inszenierung. Spätmittelalterliche „Ehre“ und „Öffentlichkeit“ blieben darum untrennbar aufeinander bezogen.

Im Aufsatzteil präsentiert Volker Stamm neue Ergebnisse zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Tiroler Mittelalters. Indem er neues Licht auf das quellenmäßig gut dokumentierte Phänomen der Tiroler landesfürstlichen Grundherrschaft wirft, arbeitet er ein spezifisches tirolisch-süddeutsches Modell der spätmittelalterlichen Agrarverfassung heraus.

Im Forum veröffentlichen wir u. a. die schriftliche Fassung eines Referats von Holger Th. Gräf, das dieser auf einem von „Geschichte und Region“ und dem Stadtarchiv Bozen gemeinsam veranstalteten und in Bozen abgehaltenen Workshop zur Stadtgeschichtsforschung im europäischen Vergleich gehalten hat. Gräfs Betrachtung führt exemplarisch den methodischen Wechsel von den großen Städten, den urbanen „Helden“, hin zum Phänomen reduzierter Urbanität vor. Vor diesem Hintergrund erscheinen Städtenetze als entscheidende Ansatzpunkte für die Erklärung von sozialen, kulturellen und ökonomischen Beziehungen im alteuropäischen Raum.

tale d'onorabilità” che il denunciante ritiene danneggiato e di cui chiede la restituzione. Dai casi analizzati emergono con forza le attese individuali, la lotta per affermare la propria posizione, il proprio riconoscimento nell'ambito cittadino. Come “pubblica” era stata l'offesa dell'onore, altrettanto pubblica doveva esserne la restituzione.

Nella sezione dei contributi Volker Stamm presenta i risultati di alcune nuove ricerche di storia economica e sociale del Medioevo tirolese, sulla base della documentazione di urbani, atti giuridici e traditiones, incentrando l'attenzione sullo status giuridico dei contadini.

Nel Forum, tra gli altri interventi, viene pubblicata la relazione tenuta da Holger Th. Gräf in occasione del seminario sulle storie cittadine in un'ottica comparativa europea, organizzato da “Storia e regione” e dall'Archivio Storico della Città di Bolzano. L'analisi esemplare di Gräf mette in luce la funzione e l'importanza delle piccole città nel contesto di sviluppi più generali, quali la formazione degli stati della prima età moderna e il passaggio da un'Europa agraria e feudale ad un mondo urbano-borghese, commerciale e industriale.

L'amministrazione della giustizia nelle giurisdizioni feudali friulane tra il XVI e il XVII secolo

Michelangelo Marcarelli

L'assetto istituzionale del territorio friulano

La Terraferma veneta presentava una marcata diversità politica e istituzionale tra i vari territori che, a partire dalla fine del XIV secolo, erano venuti a farne parte. In effetti, la prassi attuata dalla Serenissima consisteva nel confermare gli statuti, i privilegi e, in sostanza, gli equilibri di potere preesistenti alla conquista.¹ In altre parole, l'organizzazione istituzionale dei vari territori via via annessi rimaneva pressoché inalterata.

Considerando l'amministrazione della giustizia, ci si trovava così di fronte a situazioni piuttosto disparate: a un estremo c'era il Vicentino, sul quale il patriato della città berica aveva assunto negli anni precedenti alla dedizione a Venezia un controllo pressoché totale;² dall'altro c'era la patria del Friuli, che invece aveva mantenuto un assetto istituzionale piuttosto arcaico e feudale.³ Attorno alla metà del XVI secolo, il Friuli era costellato da una miriade di giurisdizioni, alcune limitate a un pugno di case, altre, come il distretto montano della Carnia, piuttosto estese, le cui prerogative comprendevano, fra l'altro, l'amministrazione della giustizia civile e penale, con il diritto di comminare la pena di morte.⁴

Un buon esempio di questa frammentarietà giurisdizionale è offerto dalla situazione in cui si trovava la pianura attraversata dal Tagliamento nella zona delle risorgive: in un raggio di pochi chilometri, si trovavano ben quattro sedi di tribunale, ciascuno con caratteristiche peculiari. Sulla sponda sinistra del fiume c'era Belgrado, sede dell'omonimo contado, concesso da Venezia alla potente famiglia Savorgnan nel 1515: *in loco* si celebravano i processi civili e penali fino al secondo appello; in caso di sentenze discordi l'ultima parola

1 Claudio POVOLO, *L'intrigo dell'onore*, Verona 1996, p. 104 e sgg. e Gaetano Cozzi, *Ambiente veneziano, ambiente veneto. Governanti e governati nel dominio di qua dal Mincio nei secoli XV–XVIII*. In: *Storia della cultura veneta*. Il Seicento, vol. IV, tomo II, Vicenza 1984, p. 496.

2 Sergio ZAMPERETTI, *I piccoli principi. Signorie locali, feudi e comunità soggette nello stato regionale veneto dall'espansione territoriale ai primi decenni del Seicento*, Venezia 1991, p. 94.

3 Tale assetto era l'eredità di due debolezze. In primo luogo quella del patriarcato di Aquileia, che, dilaniato da gravi lotte dalla fine del Trecento, cessò di esistere come entità statale nel 1420; secondariamente, Udine, la principale città del Friuli, non era riuscita ad imporre il proprio controllo che su una piccola parte del territorio friulano.

4 Per una sintesi sull'argomento, cfr. Giuliano VERONESE, *La geografia dei feudi lungo il Tagliamento*. In: Furio BIANCO e altri (a cura di), *Il Tagliamento*, Sommacampagna 2006, pp. 357–367.

spettava non al luogotenente di Udine ma alle magistrature centrali veneziane. Formalmente quindi Belgrado era separato dal resto della patria del Friuli.⁵ Nel contesto friulano questo contado può essere considerato di discrete dimensioni, essendo in esso comprese, sia pure con soluzione di continuità, una quindicina di *ville*, alcune delle quali abbastanza popolate.⁶

Poco più a sud c'era il contado di Varmo, decisamente meno esteso (comprendeva cinque *ville*), la cui giurisdizione era tenuta ad anni alterni dalle due famiglie nobili ivi residenti, i Varmo di Sopra e i Varmo di Sotto. Ancora più a sud, c'era il minuscolo feudo di Madrisio, di pertinenza dell'omonima famiglia, che comprendeva poco più di due piccoli villaggi, "Madrisio di Varmo, Bolzan del Tagliamento, Persereano di San Leonardo dov'è una sola casa con chiesa appresso".⁷ I confini della giurisdizione non raggiungevano nemmeno quelli della parrocchia.

Sia i giurisdicenti di Varmo che quelli di Madrisio amministravano giustizia civile e penale in prima istanza (gli appelli andavano al Luogotenente) e avevano diritto di sedere al Parlamento della patria del Friuli, assemblea rappresentativa di feudatari laici ed ecclesiastici e comunità.

Sull'altra sponda del Tagliamento, all'incirca alla medesima altezza di Belgrado, insisteva il territorio della comunità di San Vito, che assieme a San Daniele e altre poche ville costituiva ciò che rimaneva del potere temporale del patriarca di Aquileia: anche questa giurisdizione, come Belgrado, era separata dalla Patria del Friuli (anche se i rappresentanti della comunità sedevano in parlamento).⁸

A confondere ulteriormente l'amministrazione della giustizia, c'era, fra altre complicazioni simili a quelle sopra descritte, il paradosso delle giurisdizioni che si potrebbero definire *transfrontaliere*, il cui territorio in parte apparteneva allo Stato veneto ed in parte a quello imperiale: ferma restando per tutti la sede di prima istanza in territorio veneto, gli appelli erano devoluti, a seconda dell'ubicazione dei villaggi in cui erano stati commessi i reati, alle autorità superiori veneziane o a quelle austriache.⁹

Giudici, reati e pene tra Cinquecento e Seicento

A questo punto, sarà utile considerare chi effettivamente amministrava la giustizia. In pochi casi i giurisdicenti presiedevano i tribunali penali in prima per-

5 Archivio di Stato di Venezia (ASV), consultori in jure, b. 36, fasc. 1.

6 IVONNE ZENAROLA PASTORE, La giustizia penale in una giurisdizione Savorgnan (secoli XVI–XVIII). In: *Metodi e ricerche* (1994), p. 173.

7 GIROLAMO DA PORCIA, *Descrizione della Patria del Friuli*, Udine 1897, p. 57.

8 ASV, consultori in jure, b. 142, consulto in data 25 aprile 1691.

9 Era il caso della giurisdizione delle monache di Aquileia: i processi in prima istanza si celebravano a Udine anche per i reati commessi ad esempio a Cervignano, *villa* sottoposta sì alla giurisdizione delle monache, ma appartenente allo Stato austriaco. Cfr. GIULIANO VERONESE, Feudi e amministrazione giudiziaria nella Bassa friulana orientale tra '500 e '600. In: *Alsa* (1994), p. 34.

sona.¹⁰ Più spesso (e, oserei dire, fortunatamente) si preferiva affidare questo delicato incarico a dei professionisti del diritto – molti dei quali in possesso di laurea in *utroque jure* – che assumevano generalmente il titolo di *capitani*.

Comunemente nelle giurisdizioni signorili il capitano agiva da giudice unico¹¹: ciò avveniva, ad esempio, nel già citato contado di Belgrado, a Soffumbergo (giurisdizione posta ai piedi delle Prealpi Giulie, pochi chilometri a est di Udine), a Mels (dove il giudice assumeva però il nome di *auditore*¹²), ecc. C'erano però alcune eccezioni: nel contado di Fanna, situato nella pedemontana del Friuli occidentale, nell'amministrazione della giustizia civile, il podestà nominato dal conte era affiancato da quattro "giurati del popolo".¹³ Situazioni simili a quella appena descritta si trovavano abbastanza di frequente in giurisdizioni di enti ecclesiastici e comunità, dove in effetti il capitano poteva essere coadiuvato da due o più *giurati*, espressione del ceto dirigente delle comunità stesse. È il caso di Venzone¹⁴, o dell'abbazia di San Gallo di Moggio Udinese, il cui tribunale era formato da capitano, vicecapitano e da ben sei giurati, nominati dalle assemblee dei capifamiglia delle principali *ville* sottoposte all'autorità dell'abate.¹⁵ Particolare il caso del tribunale di Tolmezzo: qui un gastaldo, rappresentante dell'autorità veneziana, presiedeva ai giudizi che venivano effettivamente resi da tre giudici, eletti dal consiglio cittadino.¹⁶

Il giudice assumeva un ruolo diverso nella procedura a seconda della giurisdizione nella quale si trovava ad operare. A Meduno, *capitanato* che ricadeva sotto l'autorità del vescovo di Concordia, il giudice (anche qui affiancato da due giurati) procedeva all'escussione dei testimoni e degli indiziati, prendeva parte alle *cavalcate* (sopralluoghi o interrogatori al di fuori della sede del

10 Ciò avveniva, ad esempio, nel minuscolo feudo di Toppo, situato nella pedemontana pordenonese, la cui giurisdizione non comprendeva nemmeno l'intero villaggio; cfr. Giuliano VERONESE, Istituzioni e amministrazione della giustizia nei comprensori signorili del Friuli occidentale. Il feudo di Toppo. In: Furio BIANCO, Il feudo di Toppo. Amministrazione della giustizia, organizzazione produttiva e struttura degli insediamenti, Pordenone 1999, pp. 20–21.

11 Sulla figura del giudice unico, cfr. Raoul C. VAN CAENEGEM, I signori del diritto, Milano 1991, pp. 116 e sgg.

12 Claudio POVOLO, Stereotipi imprecisi. Crimini e criminali dalle sentenze di alcuni tribunali della Terraferma veneta (secoli XVI–XVIII), Vicenza 2000, pp. 30 e sgg.

13 DA PORCIA, Descrizione, p. 39.

14 Marco CAVINA (a cura di), Statuti di Venzone, Udine 2004, p. 97.

15 Furio BIANCO, Un feudo benedettino nella montagna friulana in età moderna. In: Furio BIANCO (a cura di), Il feudo benedettino di Moggio, Udine 1995, pp. 27–28. La presenza dei giurati è stata interpretata come un retaggio del giudizio *per adstantes*, la forma tradizionale del processo friulano, risalente all'età franco-longobarda, nel quale *nobiles sive ignobiles, litterati et illitterati, artifices seu cuiusvis conditionis dignitatis et status* emanavano le sentenze. Questa forma di giudizio venne stigmatizzata da papa Urbano V in una lettera al patriarca Marquardo di Randeck nel luglio del 1367, ma il suo monito non trovò ascolto se non nelle riforme delle costituzioni o nella concessione di statuti ad alcune comunità durante l'età patriarcale. In questi si stabilì in effetti di sostituire l'antica forma di giudizio per astanti con la nomina di alcuni giudici (in genere da due a quattro) che potevano essere assistiti da alcuni delegati del consiglio della comunità stessa. È il caso di Cividale (statuto concesso nel 1369) e di Tolmezzo (1403). Cfr. Pier Silverio LEICHT, La riforma delle Costituzioni friulane nel primo secolo della dominazione veneziana. In: Memorie storiche forogiuliesi, 1943–1951, 39, pp. 76–77.

16 Claudio PUPPINI, Storia e cronache di una città murata e della contrada di Cargna, Udine 1996, p. 222 e sgg.

tribunale), in ultima analisi, una volta presentata la denuncia in cancelleria, seguiva personalmente tutto lo svolgersi del processo, fino alla sentenza.¹⁷ Lo stesso accadeva a Moggio.¹⁸ Nel distretto di Strassoldo, infeudato all'omonima famiglia, era invece in uso una specie di distinzione degli incarichi: il capitano seguiva in prima persona solo i processi per gravi reati, affidando l'istruzione dei processi per quelli di lieve entità al proprio cancelliere.¹⁹ Ancora diversa la situazione a Belgrado: qui, di prassi, il ruolo del capitano era quello di supervisionare e di dirigere l'operato del cancelliere, lasciando nelle sue mani la conduzione della fase istruttoria in tutte le fattispecie di delitto, compreso l'omicidio. Il capitano interveniva direttamente dal momento dell'interrogatorio degli indiziati fino all'emanazione della sentenza. Ciò accadeva almeno fino alla metà del XVII secolo.²⁰

Quali erano i reati giudicati più frequentemente? Purtroppo, a fronte di una presenza di tribunali capillare sul territorio friulano, ben poca, in proporzione, è la documentazione rimasta che ne possa testimoniare complessivamente l'attività. Comunque, un campione a mio avviso sufficientemente significativo è offerto dalle sentenze irrogate dal foro di Tolmezzo, che aveva competenza sull'estesa zona montana della Carnia, che contava alla metà del Seicento poco meno di 20.000 abitanti.²¹ In questo tribunale, tra 1536 e 1545, furono celebrati 81 processi. Di questi, ben 25 riguardarono omicidi premeditati o preterintenzionali e 34 ferimenti più o meno gravi, avvenuti in seguito ad aggressioni o a risse: si trattava di quasi tre quarti dei casi giudicati.²² Questa proporzione rimane inalterata anche considerando un successivo registro di sentenze emesse dai giudici tolmezzini, che copre con alcune lacune il periodo compreso tra 1603 e 1610: allora su 130 processi 33 furono istruiti per omicidio e 68 per ferimento.²³ Queste cifre, sicuramente impressionanti, che dimostrano l'elevata conflittualità presente all'epoca in Carnia, possono essere considerate rappresentative per tutto il Friuli, tenuto conto che indagini effettuate per altre giurisdizioni offrono risultati analoghi.²⁴ Si tratta di una situazione che era comune in molte parti dell'Europa occidentale durante la prima età moderna.²⁵

17 Archivio di Stato di Pordenone (ASP), notarile antico, fasc. 456/3622.

18 ASU, Giurisdizione di Moggio, b. 50, fasc. "Processo criminale formato contra Francesco Siniga detto il Contino...".

19 VERONESE, Feudi e amministrazione giudiziaria, p. 36.

20 ASU, contea di Belgrado, bb. 150-154.

21 PUPPINI, Storia e cronache, p. 390.

22 ASU, fondo Gortani, documenti, b. 22, fasc. 324. In questo periodo, come all'inizio del Seicento, le altre condanne riguardavano reati come furti, bestemmie, contrabbando, stupri.

23 ASU, fondo Gortani, documenti, b. 22, fasc. 326.

24 PERUSINI, L'amministrazione della giustizia in una giurisdizione friulana del Cinquecento. In: Memorie Storiche Forogiuliesi (1953), pp. 205-218 e ZENAROLA PASTORE, La giustizia penale.

25 BRUCE LENMAN/Geoffrey PARKER, The State, the Community and the Criminal Law in early Modern Europe. In: V. A. C. GATRELL/BRUCE LENMAN/Geoffrey PARKER, Crime and the Law. The Social History of Crime in Western Europe since 1500, London 1980, p. 18 e sgg.

Scorrendo i registri (*raspe*) delle sentenze penali, si può osservare che nei casi di ferimento venivano comminate pene pecuniarie che, in caso di accomodamento fra le parti in causa, erano di lieve entità; più raramente, ed in presenza di circostanze aggravanti, il colpevole veniva bandito per brevi lassi di tempo, generalmente da qualche mese a due-tre anni, inoltre era astretto a rifondere la vittima e a pagare le spese processuali; naturalmente il *bannum non incipiat decurrere nisi prius satisfactis damnis ac expensis*.²⁶

Teoricamente la pena prevista per l'omicidio era la morte, specie se il reato era ascrivibile alla fattispecie che oggi sarebbe definita come omicidio volontario.²⁷ Nella maggior parte dei casi però il *reo* rimaneva contumace, per cui la pena effettivamente irrogata era il bando a vita dal distretto nel quale era avvenuto il reato. Previa autorizzazione del luogotenente, i giudici avevano la possibilità di estendere il bando all'intero territorio della patria del Friuli.²⁸ Specie in quest'ultimo caso, l'allontanamento definitivo del condannato significava la sua morte sociale, lo sradicamento e la cancellazione dall'ambito di comunità e di gruppo familiare in cui viveva.²⁹

Se il bandito, "rotti i confini", era catturato, si procedeva alla decapitazione o all'impiccagione;³⁰ pene alternative erano il servizio sulle galere veneziane³¹ o la detenzione "in prigione serrata alla luce"³².

Il bando perpetuo era quindi una condanna di estrema gravità; però la legislazione della Serenissima prevedeva la possibilità di uscire da questa situazione: ci si poteva liberare dal bando catturando o uccidendo un altro bandito o acquistando un tale diritto (la cosiddetta "voce liberar bandito").³³ Prima di rientrare nella comunità cui apparteneva, il condannato però doveva ottenere l'atto di pace (un rogito notarile che impegnavano i contraenti a vivere

26 PERUSINI, L'amministrazione della giustizia, p. 214.

27 Sull'omicidio cfr. Giovanni CHIODI/Claudio POVOLO, L'amministrazione della giustizia penale nella Repubblica di Venezia (secoli XVI–XVIII). Vol. 1: Lorenzo Priori e la sua pratica criminale, Sommacampagna 2004, pp. 142–168.

28 PERUSINI, L'amministrazione della giustizia, p. 213.

29 Sulla gravità della pena del bando cfr. Michael R. WEISSER, Criminalità e repressione nell'Europa moderna, Bologna 1989, p. 59.

30 Cfr. la condanna di Valentino Fornasiero di Varmo per l'uccisione di un certo Pellegrino di Belgrado: *et si captus fuisset infra confines [...] ducatur super solario eminenti et ibi obruncetur ei caput a spatulis, ita quod moriatur, cuius corpus postea dividatur in quatuor quartis, quorum duo suspendantur in castro Belgradi et duo in confinia Tegurii* (si tratta dell'attuale paese di Teor, in cui si era consumato il delitto. ASU, contea di Belgrado, b. 149, fasc. sentenze criminali, 16 giugno 1559).

31 Pietro Marino, che aveva ucciso Candido Cavano, fu bandito *perpetuamente* dal tribunale di Tolmezzo che aveva altresì stabilito che, in caso di cattura entro i confini della Giurisdizione, *egli sia mandato a servire per galliotto sopra le galere del Serenissimo Dominio per anni sei continui, et poi ritorni al bando*. ASU, fondo Gortani, documenti, b. 22, fasc. 326, f. 32 (sentenza del 17 dicembre 1603).

32 Ancora una sentenza di Tolmezzo: Margherita Misdariis, colpevole di infanticidio, fu bandita *da questa terra et giurisdizione perpetuamente, e se in alcun tempo romperà li confini et sarà presa, star debba in prigione serrata per un anno integro, et poi di nuovo ritorni al bando* ASU, fondo Gortani, documenti, b. 22, fasc. 326, f. 101 (sentenza del 9 marzo 1607).

33 POVOLO, L'intrigo dell'onore, p. 198.

pacificamente stabilendo pesanti penali per i trasgressori) dalla famiglia della sua vittima, in modo da assicurare le autorità veneziane che il suo ritorno non avrebbe provocato vendette o ritorsioni.³⁴

Giustizia, pacificazioni e procedura

L'atto di pace³⁵ non era solamente necessario per il rientro dei banditi, ma più spesso veniva stipulato quando il procedimento penale era ancora in corso. Ciò offriva notevoli vantaggi alle parti in causa ed era una soluzione ben accettata anche dai tribunali.

Un esempio: il 20 giugno 1636, a Spilimbergo ci fu una *rissa et questione*. Leonardo ed Osvaldo di Zorzi, assieme ad Antonio Tolusso, ferirono gravemente tale Leonardo Rizzotto, il quale *restò offeso con un bastone ferrato sopra il capo con rottura di pelle et effusione di sangue, et con altri bastoni non ferrati sopra la schiena et braccio sinistro*. Qualche giorno dopo, grazie alla mediazione di due persone che dovevano godere di un certo prestigio, *ser Antonio Valentino e ser Giovanni Battista Antonini*, i quattro si ritrovarono e, di fronte a un notaio, *hanno fatto vera et reale pace [...] rimettendo perciò esso Rizzotto alli predetti Leonardo, Antonio e Osualdo ogni sua pretesa et attione criminale che per tal causa potesse competere in qual si voglia modo, rimuovendosi da qualunque istanza*.³⁶

L'accordo conveniva a entrambe le parti. Sicuramente agli aggressori, in quanto il Rizzotto, accettando la pacificazione, rinunciava a qualsiasi azione penale, anzi pregava *la giustitia a non volere proceder più oltre conta l'antedetti*.

Inoltre, anche il Rizzotto aveva ottenuto qualcosa, e non di scarso rilievo: innanzi tutto, gli avversari si erano umiliati con la richiesta di perdono, reintegrando la perdita di onore e di reputazione che aveva subito soccombendo all'aggressione. Poi, su un piano più materiale, per ottenere la rinuncia all'azione penale i tre aggressori *si obligorno pagare al sudetto Rizzotto ogni danno, spesa et interesse che per tal danno patir potesse*. L'ammontare della cifra sarebbe stato stabilito grazie ad un arbitrato, procedura informale che si sarebbe conclusa in una quindicina di giorni, un periodo incomparabilmente più breve di quello richiesto da un processo prima penale e poi civile.³⁷

34 Michelangelo MARCARELLI, Pratiche di giustizia in età moderna: riti di pacificazione e mediazione nella Terraferma veneta. In: Giovanni CHIODI/Claudio POVOLO, L'amministrazione della giustizia penale nella Repubblica di Venezia (secoli XVI–XVIII). Vol. 2: Retoriche, stereotipi, prassi, Sommacampagna 2006, pp. 279–281.

35 Su questo argomento, cfr. Marco BELLABARBA, Pace pubblica e pace privata: linguaggi e istituzioni processuali nell'Italia moderna. In: Marco BELLABARBA/Gerd SCHEWERHOFF/Andrea ZORZI (a cura di), Pratiche giudiziarie e linguaggi giuridici tra tardo medioevo ed età moderna (Annali dell'istituto storico italo-germanico in Trento – Contributi 11), Bologna 2004, pp. 189–213.

36 ASP, notarile antico, b. 1193, fasc. 8458, 26 giugno 1636.

37 Solitamente simili questioni venivano risolte secondo equità tramite l'istituto del *compromesso more veneto*: le parti nominavano un arbitro ciascuna (erano definiti *comuni amici et amicabili compositori*) che avevano due settimane di tempo per raggiungere un accordo. Se ciò non accadeva i due arbitri ne nominavano un terzo *alle parti non sospetto* che nel giro di pochi giorni emetteva la *sentenza arbitraria*. Quest'ultima, formalmente, era inappellabile. Cfr. Giovan Battista BILLIANTI, Formulario per l'uso dei notai di villa, Udine 1781, pp. 82 e sgg.

Generalmente i giudici che operavano nei tribunali feudali del Friuli erano ben propensi ad accettare questo tipo di soluzioni compromissorie. Quando veniva presentato l'atto di pace, redatto e autenticato da un notaio, il processo si interrompeva o, nella peggiore delle ipotesi, a fronte dell'ammissione di colpa dei convenuti, contenuta esplicitamente nell'atto stesso³⁸, veniva loro comminata una pena pecuniaria, più o meno onerosa a seconda del tipo di reato, *mitius agendo stante la pace*.³⁹ Anche in caso di omicidio, *stante la pace*, generalmente le pene irrogate erano di carattere pecuniario.

L'esame di un paio di fascicoli processuali chiarirà l'impatto che la presentazione di questi atti di pace aveva sull'amministrazione della giustizia e, allo stesso tempo, offrirà un esempio di come si svolgeva la procedura all'interno di un tribunale friulano.

Il primo caso riguarda un fatto di sangue giudicato dal tribunale di Belgrado tra la fine del 1666 e l'inizio del 1667: questo processo mi è sembrato interessante anche perché documenta una situazione di conflitto che doveva essere abbastanza ricorrente in un contesto rurale come quello friulano nel XVII secolo.

Venerdì 26 novembre 1666 il decano (una sorta di rappresentante del giurisdicente) di Rivis, Ioseffo Marcuzzo, si presentò alla cancelleria di Belgrado per riferire che il suo compaesano Orlando *quondam* Ioseffo Masotto *martedì prossimo passato... habbi offeso con un vangolino di taglio nella tempia dritta Zuan Battista figliolo di ser Domenico Borgo di detto luogo, con rottura di pelle et uscita di sangue, et d'un'altra percossa sopra il dritto braccio di sopra il comio, essendo restato negro et gonfio*.⁴⁰ Ioseffo Marcuzzo conosceva bene gli obblighi che il suo incarico comportava: in effetti, si preoccupò di segnalare con precisione le conseguenze dei colpi inflitti dal Masotto, probabilmente non ignorando che l'uscita di sangue da una ferita aveva delle conseguenze ben determinate nella comminazione della pena.⁴¹ Inoltre fu in grado di segnalare i nomi di ben cinque testimoni che avevano assistito al fatto. Probabilmente aveva ritardato di alcuni giorni la denuncia proprio per raccogliere queste informazioni.

Una volta verbalizzate le dichiarazioni del Marcuzzo, il cancelliere riferì l'accaduto al capitano del contado, *il molto illustre et eccellentissimo signor Giovanni Moratto*, il quale decise di aprire formalmente *il dilligente processo*.

38 "Per la pace il reo viene a confessare il delitto senza altra prova, quando che però sia fatta specialmente per quel delitto del qual si tratta [in processo]", CHIODI/POVOLO, L'amministrazione 1, p. 91.

39 Questa era la formula usata nelle sentenze del tribunale di Tolmezzo, cfr. ASU, fondo Gortani, documenti, b. 22, fasc. 326.

40 ASU, contea di Belgrado, b. 151.

41 In molti statuti medievali la cosiddetta "effusione di sangue" comportava un raddoppio dell'ammenda normalmente irrogata nei casi di ferimento. Questa normativa fu comunque mantenuta in epoche successive, cfr. ad esempio gli statuti di Venzone tradotti in volgare e pubblicati nel 1568 (CAVINA, Statuti di Venzone p. 46).

La domenica successiva, il 28 novembre, furono iniziati gli interrogatori. Il primo ad essere ascoltato fu Giovan Battista Borgo, che si presentò in tribunale con *involta la testa in panni di lino*, e dopo di lui, le persone indicate dal decano.

Il racconto di Giovan Battista chiarì le circostanze dell'aggressione che aveva subito. Egli aveva portato al pascolo i suoi animali, quando, verso sera, uno di questi gli fuggì e fu trovato da Orlando Masotto in un suo campo. Quest'ultimo, secondo le parole di Giovan Battista, *hautone a sdegno, benchè il campo non fusse seminato d'alcuna cosa, senza dirmi nulla mi percosse con il ... vangolino diverse volte*. Il cancelliere, che conduceva l'interrogatorio, rimase sorpreso del fatto che Orlando avesse aggredito Giovan Battista, tenuto conto che l'animale fuggito *non li facesse danno, massime non essendo quello [il campo di Orlando] seminato*. In effetti, nella stagione fredda, la consuetudine permetteva il pascolo anche nei terreni di proprietà privata.⁴²

Consequentemente, chiese a Giovan Battista se tra lui e Orlando *procedesse alcun disgusto o inimicitia*; avuto risposta negativa, concluse l'interrogatorio chiedendo *che istanza facci alla giustitia contro detto Orlando*. La risposta fu *faccio istanza che sia castigato*. Giovan Battista aveva di fatto querelato il suo aggressore.

Subito dopo furono sentiti quattro dei cinque testimoni indicati nella denuncia del decano Ioseffo Marcuzzo: alcuni di loro aggiunsero qualche particolare, affermando che nel terreno di Orlando c'era ancora del mais da raccogliere (secondo un altro testimone, si trattava di spelta), per cui egli aveva patito un certo danno ed era perciò comprensibile la reazione che aveva avuto nei confronti di Giovan Battista.

L'ultima testimone indicata nella denuncia fu ascoltata il 6 gennaio 1667, oltre un mese dopo i primi interrogatori. Perché questo ritardo in una procedura che pareva prontamente iniziata e sembrava condotta con speditezza? Probabilmente il cancelliere aveva intuito che c'erano i margini per un accordo tra le parti e quindi non volle forzare i tempi, temendo forse che la citazione in giudizio dell'imputato avesse potuto ostacolare le trattative.

Trattative che in effetti ebbero un felice esito: poco dopo l'ultima escussione infatti, fu presentato un atto notarile datato 17 dicembre 1666 che attestava come gli avversari tra loro *si sono pacificati per il disgusto passato*. Da notare che questo atto era la ratifica di un accordo privato sottoscritto dalle parti grazie all'intervento di mediazione del pievano di Turrída, che esercitava la cura d'anime anche nella *villa* di Rívis.⁴³ Non era raro che gli uomini di chiesa agis-

42 Alcuni statuti ratificavano questa consuetudine, lasciando libero il pascolo da metà ottobre fino al primo aprile. Cfr. Giorgio BAIUTTI, *Antichi statuti di Cassacco, Montegnacco e Raspano*, Cassacco 2005, p. 32.

43 Ecco il testo, contenuto alla fine del fascicolo processuale: *Essendo li di passati occorso disparere tra Orlando Masot et Gio Batta figlio di messer Domenego Borgo, et perché non è successo alcun male sono fra essi pacificati, et dichiarati buoni amici, et perciò stante le cose come di sopra suplicano humilmente la Giustitita tanto messer Domenego padre come Gio Batta figlio a non procedere contra esso Masot non essendo successo male alcuno*.

sero da pacificatori nell'ambito delle parrocchie in cui operavano, anzi, spesso il loro intervento di mediazione era gradito se non esplicitamente richiesto dai parrocchiani stessi.⁴⁴

Una volta presentato l'atto di pace, il procedimento di fatto si concluse: Orlando *stante la pace* fu condannato al pagamento delle spese processuali e di una lieve ammenda.

Normalmente, una volta conclusa l'escussione dei testimoni elencati nella denuncia, o anche dal querelante stesso, se risultavano fondati elementi a carico dell'indiziato, il tribunale procedeva alla citazione, atto mediante il quale si ordinava all'imputato di presentarsi *nelle forze della giustizia* entro il termine di alcuni giorni.⁴⁵

La citazione poteva essere consegnata da un *ufficiale* del tribunale direttamente in mano all'interessato o *alla casa*; in varie occasioni essa assumeva una forma più solenne e pubblica, detta *proclama*. In questo caso, il documento veniva letto *con frequenza di popolo* nei pressi della sede del tribunale, *avanti la porta dell'audienza* o *sub logia preconia*.⁴⁶ A Moggio, invece, si sceglieva un momento particolare per avere la maggiore pubblicità possibile, come testimonianza la formula di solito usata: *fu pubblicato il premesso proclama su la piazza di Moggio nell'uscir di messa... essendo quantità di popolo ad udire*.⁴⁷

Nella citazione erano elencati i capi d'accusa, sui quali l'imputato era chiamato a discolorpa. Se l'imputato non si presentava, poteva essere condannato in contumacia. Solitamente ciò accadeva nei casi di omicidio, o comunque qualora si rischiasse una condanna ad una pena *corporale*.⁴⁸

In caso di presentazione, l'imputato era di solito accompagnato dall'avvocato, e dopo un primo interrogatorio (costituito) doveva essere incarcerato in attesa del giudizio, a meno che non trovasse una persona che fosse disposta a prestare una fideiussione (detta *de iudicio sisti et iudicatum solvendo*) che

44 MARCARELLI, *Pratiche di Giustizia*, p. 265. Su questi aspetti, interessante la testimonianza sull'operato di un canonico di Concordia raccolta durante una visita pastorale nel 1584: *In Concordia detto monsignor Marino è tenuto un po' per fastidioso e superbo, ma è ben vero che quando occorre qualche rissa lui cerca d'interporre e far pace*. Interessante notare come i concordiesi non apprezzassero tanto le qualità spirituali dell'uomo di chiesa, quanto piuttosto la sua sollecitudine nell'intervenire nelle contese e la sua capacità di fare da "paciere". Cfr. Eugenio MARIN, *Il capitolo della cattedrale di Concordia nella prima età moderna*, Toglio Veneto 2005, p. 26.

45 Secondo il pratico Lorenzo Priori, la citazione era un atto di fondamentale importanza: *perciò che alcuno non può esser condannato se non è prima, quando non sia retento, citato legittimamente, essendo che la citazione è di ragione divina, naturale, canonica et civile, anzi che è la sustantia, l'essentia del processo et del giudizio criminale*. CHIODI/POVOLO, *L'amministrazione 1*, Sommacampagna 2006, p. 31.

46 ASU, contea di Belgrado, b. 154, 28 febbraio 1684 e 18 novembre 1611.

47 ASU, giurisdizione dell'abbazia di Moggio, b. 50, "Processo criminale formato contra Francesco Siniga detto il Contino...", 19 giugno 1639.

48 Nicolò OTTELLIO, *Del modo di diffendere li rei*, ms. conservato nella Biblioteca comunale di Udine, fondo principale, n. 1073.

impegnava l'imputato a ritornare in tribunale ogni volta che ciò gli fosse stato richiesto. Dopo questo interrogatorio, l'avvocato richiedeva gli atti processuali (pubblicazione) al fine di preparare le difese.

Generalmente queste assumevano la forma *per capitula*: i testimoni a difesa dovevano rispondere a determinate domande che, in primo luogo, avevano lo scopo di proporre una versione dei fatti da contrapporre alle accuse. In secondo luogo, quando le circostanze di un reato non potevano essere chiarite in maniera favorevole all'imputato, si puntava sulla fama delle persone coinvolte. Significativi in questo senso i capitoli presentati dall'avvocato Bernardino Rivera a difesa di Zuanne Pangon, accusato di un omicidio durante una rissa⁴⁹: la vittima era *persona d'insolenti e temerarie maniere*, inoltre *era sempre solito portare addosso un coltello lungo, col quale ben spesso minacciava di offendere alcuno*. Il tutto per avvalorare la tesi di una legittima difesa del suo cliente, che naturalmente è stato sempre *persona di buona et piacevole natura, timorosa di Dio et della giustizia*.⁵⁰

Dopo l'escussione dei testimoni a difesa, l'avvocato poteva presentare un'allegazione: si trattava di un'ulteriore scrittura che riassumeva tutte le tesi difensive, o che riepilogava i contenuti dell'arringa finale.⁵¹ In molti fascicoli processuali, questo era l'ultimo atto prima della promulgazione della sentenza.

La presentazione di una pace poteva intervenire in un qualsiasi momento della procedura; nel caso sopra citato, riguardante il ferimento di Giovan Battista Borgo, la pace stessa portò all'immediata chiusura del processo, mentre altri procedimenti penali continuarono, anche se, inevitabilmente, la scansione delle varie fasi sopra descritte risultava modificata.

Ancora un episodio giudicato dalla corte di Belgrado.⁵² In una sera del settembre del 1612, nella *villa* di Nespolo, scoppiò una rissa che coinvolse Domenico Fauri, Daniele Toson e Domenico Basso. Quest'ultimo rimase leggermente contuso da alcune sassate che gli furono lanciate prima che riuscisse a rifugiarsi in casa. I motivi della contesa oggi sarebbero definiti futili, ed erano nati in seguito ad un diverbio durante una partita a morra tra Domenico Basso e Daniele Toson. Volarono pesanti insulti e si venne alle mani.⁵³ Pur essendo

49 Il processo fu celebrato a Belgrado tra 1611 e 1612. Cfr. ASU, contea di Belgrado, b. 154.

50 La pubblicazione delle testimonianze avrebbe permesso alla parte in causa di richiederne copia ed eventualmente procedere a produrre nuovi capitoli e testimoni. In Claudio POVOLO, *Retoriche giudiziarie, dimensioni del penale, e prassi processuale nella Repubblica di Venezia*: da Lorenzo Priori ai *pratici*, pp. 45–58 è puntualmente descritta la procedura in uso nel tribunale di Tolmezzo.

51 Varie sentenze di processi celebrati a Tolmezzo citano le *rilevanti difese a voce* fatte dagli avvocati. Cfr. ASU, fondo Gortani, documenti, b. 22, fasc. 326.

52 ASU, contea di Belgrado, b. 150.

53 Daniele Toson aveva perso un *da otto*, e chiese di alzare la posta della successiva partita, invitando Domenico Basso a giocare un *cechino*. Questi accettò, ma non avendo il contante si impegnò in caso di perdita a pagare "con tanta moneta o tanta roba". Daniele si rifiutò di giocare a queste condizioni, mettendo di fatto in dubbio la parola dell'avversario, il quale, umiliato, gli rispose insultandolo pesantemente, *che andasse a farsi buzerare*. Fu rimproverato da Zuan Domenico Fauri (*Domenego questo non è un bel parlare ad un giovane*), ma senza effetto, anzi, aumentando ancor di

divisi dall'intervento di varie persone, i tre continuarono ad insultarsi, quando però nelle mani di Domenico Fauri comparve una *zagalia*, portatagli dal figlio, Domenico Basso pensò bene di fuggire.

Il giorno successivo, il 14 settembre, egli si recò a Belgrado a sporgere querela. Nonostante la levità delle conseguenze della rissa (*mostrò di sotto la cintura una rossezza come un scudo d'argento grande*), chiese che i suoi aggressori fossero *castigati*, nominando alcuni testimoni, che furono citati il 4 ottobre seguente. Le escussioni confermarono il fatto, anche se il processo procedeva a rilento (ebbero luogo solo due interrogatori, il 6 e il 30 ottobre).

Il 22 novembre Domenico Basso *querelante* e Domenico Fauro *querelato*, a nome anche di Daniele Toson si recarono assieme in cancelleria e *dissero haver fatto buona pace insieme, et però detto Domenego si rimosse dalla querela per lui instituita*; da parte loro i convenuti supplicarono la *giustizia a non proceder più oltre nel presente processo*. La richiesta non venne però accolta. L'ultimo di dicembre il capitano citò a difesa i due imputati.

Il 7 febbraio successivo alla presenza del giudice stesso, *gl'antedetti citati* rinunciarono a difendersi *stante la pace seguita*. Subito dopo, la sentenza: i due furono condannati *nelle spese del processo solamente*. Era in pratica un'assoluzione.

Resta da capire, vista questa conclusione quasi scontata, perché il capitano non interruppe il processo già al momento in cui le parti annunciarono la pace. Forse egli non era del tutto convinto dell'effettiva composizione della vertenza, più probabilmente la vera causa era costituita dalla mancata produzione di un atto notarile che attestasse in maniera inoppugnabile l'effettivo raggiungimento di un accordo. Comunque la presentazione in cancelleria delle parti del 22 dicembre segnò di fatto la conclusione della fase istruttoria, in quanto la pace provava la veridicità delle accuse. In altre parole, il capitano non ritenne di ascoltare gli altri testimoni nominati nella querela in quanto l'aver fatto pace costituiva, da parte degli accusati, una vera e propria ammissione di colpevolezza.⁵⁴

I rapporti con il luogotenente di Udine

Come è stato sopra affermato, i tribunali friulani godevano di un'ampia autonomia nell'amministrazione della giustizia penale, in forza dei privilegi confermati dopo la conquista di Venezia. Questa situazione iniziò a mutare a

più la tensione: *La vuoi ti per esso?*. Significativa la risposta, dopo la quale si venne alle mani: *Sì, io la pigliarò per deffender il suo honor et mio*. In effetti, un insulto non vendicato poteva comportare una perdita di onore e di prestigio, e tale perdita si rifletteva anche sulla famiglia della persona umiliata. L'onore può essere inteso come *il giudizio del valore di una persona nella società, stabilito in base a come gli altri lo valutano e come egli valuta sé stesso*. Inoltre, *se colui il cui onore viene attaccato decide di non rispondere, c'è il rischio che possa essere considerato inferiore*, cfr. Carmel CASSAR, Il senso dell'onore, Milano 2002, pp. 13 e 17.

⁵⁴ Cfr. supra.

partire dagli anni Settanta del XVI secolo. In questo periodo la politica della Dominante si stava indirizzando verso l'attuazione di un maggior controllo dell'ordine pubblico in Terraferma, al fine di ridimensionare il potere assunto dai più potenti lignaggi aristocratici, i quali erano in grado, attraverso vaste clientele e compagnie di bravi, di contrastare a livello locale il governo marciano. In una materia di fondamentale importanza come l'amministrazione della giustizia, Venezia scelse di agire a livello procedurale con la promulgazione di leggi che limitassero l'influenza delle clientele nobiliari specialmente nei giudizi criminali senza intaccare formalmente i privilegi concessi al momento della conquista dei vari territori.⁵⁵ Si trattava di provvedimenti pensati per i tribunali delle grandi città, controllati appunto dalle potenti aristocrazie urbane, ma essi e più in generale il mutato clima politico ebbero delle conseguenze anche sui piccoli tribunali feudali.

Per quanto riguarda il Friuli, in data 15 febbraio 1578 il Consiglio dei X prese un provvedimento molto significativo riguardante le armi da fuoco. Ogni tribunale avrebbe dovuto segnalare al luogotenente i casi di *sbari d'arcobusi* accaduti nel territorio di competenza. Stava poi al magistrato udinese decidere se intervenire inviando *uno per suo nome ad assistere alla formatione del processo* oppure avocare il procedimento al proprio tribunale. In ogni caso, quando il *giudicante sarà a termine di far la sentenza, debba, avanti che la estenda, comunicarla al luogotenente, il quale se giudicherà, veduto che habbia il processo, che il caso meriti il bando di terre & luochi & la confiscation de beni possa esso luogotenente farlo*.⁵⁶ Questo provvedimento permise al luogotenente di esercitare un controllo significativo della conflittualità, limitando l'autonomia giurisdizionale dei tribunali feudali.

Una supplica del 1611 presentata al Consiglio dei X dalla magnifica comunità di Tolmezzo, contenente la richiesta che le spese per mantenere i *ministri et curiali* mandati dal luogotenente in Carnia per istruire i processi nei casi di *archibuso* fossero pagate dal comune in cui il crimine era avvenuto, indica come gli interventi udinesi fossero sistematici o quanto meno molto frequenti.⁵⁷

Un altro mezzo a disposizione del luogotenente per controllare l'attività dei tribunali a lui sottoposti era dato dalle cosiddette "lettere di remissione". Si tratta di un antico istituto giuridico risalente all'epoca patriarcale, mediante

55 "Di fronte all'insorgenza del problema della criminalità e dell'ordine pubblico, il centro dominante, a partire dagli anni '70 e '80 del Cinquecento si era inserito con determinazione nelle strutture di potere locali, rompendo quegli equilibri che per lungo tempo avevano regolato i rapporti con i centri sudditi. Nel 1582-83, con la riforma del Consiglio dei X il gruppo dei *giovani* aveva imposto nuovi assetti istituzionali al centro del Dominio, avviando una più decisa politica repressiva nei confronti dei ceti aristocratici della Terraferma." Cfr. PovoLO, L'intrigo dell'onore, p. 155.

56 Leggi per la patria del Friuli, Udine 1686, p. 126.

57 Ibidem.

il quale l'alto magistrato poteva astringere i tribunali interessati a riavviare i processi che si erano conclusi con condanne in contumacia.⁵⁸

Solitamente, i processi riaperti su disposizione del luogotenente si risolvevano in maniera favorevole agli imputati. Il bando veniva commutato in pena pecuniaria, più o meno elevata a seconda del periodo trascorso in esilio. Un esempio: Giovan Battista di Fais di Piano d'Arta era stato bandito dalla Carnia *per anni dieci continui come contumace, per l'imputazione d'haver egli... ferito di più ferite ser Gregorio Ianise ciroico di Tolmezzo*. Dopo quasi sette anni di esilio, Giovan Battista riuscì a farsi riammettere in giudizio,

*viste le lettere dell'illustrissimo signor luogotenente... presentate da parte del predetto Batta..., nelle quali sua signoria illustrissima ci commette a dover admettere detto Batta a presentarsi nelle forze nostre per occasione della sudetta imputazione et a far le sue difese, non obstante la sudetta sentenza contro di lui pubblicata, delle qual lettere fu da noi concessa l'esecuzione.*⁵⁹

I giudici tolmezzini dovettero riaprire il processo nelle sue varie fasi, puntualmente registrate nella sentenza: interrogatorio dell'imputato (*constituto de plano*), difesa per capitoli, arringa dell'avvocato e parere del consiglio della comunità. La sentenza commutò il bando in una ammenda di cinquanta lire.

La pace tra le parti determinava un'ulteriore riduzione della pena. E' il caso di Flumiano Gottardis, condannato il 5 ottobre 1600 a cinque anni di bando dalla Carnia. Nel mese di maggio 1604 il processo fu riaperto grazie ad una lettera del Luogotenente che, secondo le parole dei giudici, *ci commette che, se così è che sia stato bandito detto Flumiano da questa giurisdizione senza aver fatto difesa di sorte alcuna, dobbiamo admetterlo a far le sue difese, et fatte, espedirlo come si conviene per giustizia*.⁶⁰ Il processo si concluse con la revoca della prima condanna, e con la comminazione di una ammenda poco più che simbolica, pari a 16 lire, *essendo seguito fra le sudette parti buona et sincera pace e anche considerato il tempo nel quale il predetto Flumiano è stato in bando*.

Gli interventi del luogotenente potevano esplicitarsi anche quando la procedura era ancora in corso: talvolta, quando era evidente l'inerzia o la parzialità dei tribunali interessati, il testo delle ingiunzioni del magistrato udinese diveniva una severa reprimenda dell'operato dei giudici. Ancora un caso riguardante la Carnia.⁶¹ La sera del 24 agosto 1665, Leonardo di Iusto di Imponzo subì una feroce aggressione da parte del compaesano Odorico Pittoni. La drammaticità della situazione si evince da quanto riferì lo stesso Leonardo ai giudici tolmezzini:

58 POVOLO, L'intrigo dell'onore, p. 132. Una parte del Consiglio dei X e Zonta stabiliva che il luogotenente non potesse avvalersi delle lettere di remissione nei casi di bando definitivo. Cfr. Leggi per la Patria, 1686, p. 32.

59 ASU, fondo Gortani, documenti, b. 22, fasc. 326, pp. 21-22.

60 ASU, fondo Gortani, documenti, b. 22, fasc. 326, p. 35.

61 Il processo e contenuto in ASU, fondo Gortani, documenti, b. 22, fasc. 327, pp. 203-231.

cridavo misericordia, et gli addimandavo la vita per amor di Dio, che non mi amazasse, ma che mi lasciasse viver almeno che potessi confessarmi, et detto Odorico... mi disse per risposta che non era tempo di conceder la vita, perché era stato mandato a far quello che faceva.

Ed in effetti, Odorico se ne andò dopo aver lasciato Leonardo *disteso per terra per morto*.

Si trattava di un'aggressione su commissione. A dispetto della gravità dell'accaduto, i giudici si mossero con una certa lentezza, infatti Leonardo fu sentito solamente il 7 ottobre successivo. L'escussione dei testimoni indicati da Leonardo stesso iniziò addirittura nel febbraio dell'anno seguente. La procedura stava andando molto a rilento, ciò nonostante si riuscì a conoscere i nomi dei presunti mandanti che furono citati in giudizio. Erano Nicolò Pittone e suo figlio Giacomo, probabilmente parenti di Odorico. Evidentemente godevano di protezioni all'interno del tribunale di Tolmezzo: anche se non si presentarono *nelle forze della giustizia* non fu preso alcun provvedimento nei loro confronti.⁶² Questo fatto, assieme alla morte di Leonardo, forse causata dalle ferite che aveva subito, indussero la vedova a ricorrere al luogotenente Zaccaria Valleresso.⁶³ I toni della lettera spedita dal tribunale di Udine il 4 giugno 1667 erano duri:

Esponendoci Maria Chiandona d'Imponzo nella Cargna come sono circa due anni che fu formato da voi processo per offese sollevate dal quondam Lenardo suo marito, mancato di vita per le medesime offese, né da tanto tempo in qua siate mai divenuti all'espeditone del medesimo; vi commettemo però che nel termine di giorni otto debbiat haver espedito il medesimo processo, essendo di dovere che gli oppressi restino sollevati et li rei castigati a misura delli suoi debiti; altrimenti spirato detto termine avocheremo a noi l'istesso processo.

Difficilmente un giudice poteva ricevere una lettera peggiore di questa, nella quale si censurava pesantemente l'operato del tribunale nel quale prestava la sua opera in nome dei principi basilari che informavano la giustizia, e che erano invocati prima della pubblicazione di ogni sentenza: il castigo dei *rei* e il *sollievo* degli *oppressi*.

L'ingiunzione ebbe effetto pressoché immediato: già il giorno successivo al recapito della lettera si presentarono in tribunale gli avvocati difensori, riavviando di fatto un procedimento che era fermo da molti mesi. Il trasferimento del processo a Udine avrebbe comportato una grande perdita di prestigio sia da parte del tribunale, sia da parte del ceto dirigente tolmezzino (cui appartenevano anche gli avvocati difensori) che proprio nel controllo dell'amministrazione della giustizia aveva una delle forme più significative di esercizio del potere.

62 Generalmente, in questi casi si procedeva alla condanna in contumacia.

63 Da notare che l'aggressione aveva avuto conseguenze drammatiche non solo per Leonardo, ma anche per tutta la famiglia: Leonardò chiese ai giudici che astringessero Odorico *a darmi il vito et vestito in vita mia, et che possi anco mantener mia madre vecchia, mia moglie pregnant et relevar tutte le mie creature, perché mai altro sono buono di lavorar*. In effetti, i colpi subiti gli avevano pregiudicato l'uso del braccio destro.

I termini imposti dal Luogotenente non furono rispettati alla lettera: il magistrato lasciò il tempo necessario al completamento della procedura. Il 30 giugno furono formalizzate le accuse contro Odorico Pittone attraverso il proclama⁶⁴, mediante il quale lo si invitava a difendersi *nelle forze et all'obbedienza di questa giustizia*.

Egli non si presentò. Il 19 agosto fu emanata la sentenza nei suoi confronti: cinque anni di bando dalla Carnia. Da notare che la condanna non fu decisa solamente dai tre giudici, ma si preferì coinvolgere nella decisione tutto il consiglio cittadino, per conferire una maggiore dignità alla sentenza. In questo modo, in caso di ricorso in appello, sarebbe stato più difficile modificare la pena inflitta all'esecutore materiale dell'agguato.

Pochi giorni dopo, fu decisa la sorte di Nicolò e Giacomo Pittone. Su di loro non era emerso nulla di veramente compromettente (le accuse erano basate su delle voci che non avevano trovato conferma da alcun testimone) per cui non era stata contro di loro formalizzata alcuna accusa, ed erano stati solamente chiamati in giudizio mediante la cosiddetta citazione *ad informandam curiam*. Si trattava di una formula ambigua che non permetteva al citato stesso di sapere il vero motivo della convocazione in tribunale: in altre parole non era dato sapere se veniva ascoltato come imputato o come testimone.⁶⁵ Il 26 agosto furono *intimate le difese* al loro avvocato, ed il 7 settembre successivo i due furono invitati a consegnarsi *nelle forze* del tribunale. I due provvedimenti furono ignorati, ed il 15 settembre fu emessa la sentenza: i due avrebbero dovuto pagare *in solidum* 25 lire ed un terzo delle spese processuali.

Era una pena probabilmente eccessiva; in base a quanto avevano effettivamente in mano i giudici sarebbe stato più logica un'assoluzione se non piena almeno *pro nunc* (corrisponderebbe, in termini attuali, ad un'assoluzione per insufficienza di prove). Questo eccesso di zelo era forse dettato da un tentativo, di fronte al luogotenente, di compensare con una decisione dura ed esemplare l'inerzia dimostrata nella prima fase istruttoria del processo. Consapevoli di questo, i giudici non ricorsero al parere del consiglio della comunità.⁶⁶

Nel caso sopra descritto, l'intervento del luogotenente era volto a porre rimedio ad una situazione di palese iniquità nei confronti della famiglia di Leonardo di Iusto.

Poteva anche accadere che il magistrato udinese si intromettesse anche in processi che avevano un andamento regolare: in genere si trattava di richieste di proroghe dei termini di presentazione degli imputati citati in giudizio, concesse su richiesta del diretto interessato, per evitare condanne in contumacia.

⁶⁴ Cfr. sopra.

⁶⁵ CHIUDI/POVOLO, L'amministrazione 1, p. 38.

⁶⁶ E in effetti, come si evince da una laconica annotazione posta alla fine del fascicolo processuale, Nicolò e Giacomo Pittone decisero di ricorrere in appello.

Con questi atti il luogotenente interferiva con la normale attività dei tribunali sottoposti: interpretati in questa ottica, tali interventi erano funzionali a ribadire la superiorità gerarchica del luogotenente stesso.⁶⁷ Anche in questo caso, dal punto di vista formale, erano però fatti salvi i privilegi concessi ai vari giurisdicenti.

Le suppliche a Venezia

Oltre ai provvedimenti dei quali sopra si è cercato di esporre il funzionamento e l'impatto sulla procedura, i principali tribunali veneziani avevano a disposizione varie possibilità per ingerirsi nell'attività dei tribunali minori. Si trattava, tra le altre, di quello che è stato definito *l'accesso diretto dei sudditi agli organi supremi della Dominante*: le cosiddette suppliche.⁶⁸ Erano delle scritture mediante le quali sudditi di qualsiasi rango, come anche comunità, corporazioni, ecc. potevano far pervenire le proprie istanze alle varie magistrature veneziane competenti.⁶⁹

Numerose risultavano essere le lamentele riguardanti vere o presunte parzialità nell'amministrazione della giustizia: il supplicante solitamente richiedeva che il processo fosse avvocato da un tribunale superiore, che era ritenuto al di sopra delle parti.⁷⁰

Mi sembra significativo il testo di una supplica presentata al Collegio nel 1578. Il contesto è quello di Pordenone. La comunità godeva di estesi privilegi giurisdizionali (il podestà assieme ai tre giudici cittadini aveva diritto di giudicare in prima istanza sia in civile che in penale), che la presenza del provveditore veneziano non riusciva ad intaccare.⁷¹

Fin il primo di quaresima prossima passata da Fabio Calcinello da Valvason con l'istigazione di Paulo suo padre fu morto l'infelice Antonio Regillo giovane d'età d'anni 21, figliolo di me povero Curio quondam messer Zuan Antonio pittore ditto Pordenon, il qual caso non è fin hora stato spedito per la potenza di Ascanio Amaltheo cancelliero di quella spettabile comunità di Pordenon, qual è cognato di uno Giulio Zeiario cognato di questo

67 Un esempio in ASU, Giurisdizione di Moggio, b. 50, fasc. "Processo criminale formato contra Francesco Siniga detto il Contino...", in data 15 luglio 1639: il luogotenente Renier Foscarini ordinava ai giudici mosacensi di *conceder termine di mese uno a Francesco Siniga detto il Contino di Resiutta di ordine vostro proclamato, affine che in questo mentre possa consigliare le cose sue*.

68 POVOLO, *L'intrigo dell'onore*, p. 172.

69 Spesso in queste scritture si vede chiaramente l'intervento di un avvocato: *Fu sempre mente et intentione di vostra serenità che li giudici in ogni sorte di materia, benchè leggiera et di poco momento, seguissero non solo quella incontaminata giustitia che si conviene alla grandezza et religione di questa illustrissima Repubblica, ma anco [fossero] liberi da ogni qualità di suspitione che gli huomini si potessero immaginare, acciòchè le sue sententie et giudicature fussero ammirate, riverite et imitate da tutti come sacrosante, et divine. E' l'incipit di una richiesta di ricusazione dei giudici del tribunale della Frattina, villa aperta dove non sono preggioni per li rei*. ASV, collegio, risposte di fuori, b. 332, 9 dicembre 1578.

70 Numerose le suppliche che denunciavano la parzialità del tribunale del Consolato di Vicenza, che godeva fra l'altro di larghissimi privilegi. Cfr. POVOLO, *L'intrigo dell'onore*, p. 313.

71 Claudio POVOLO, *Aspetti e problemi dell'amministrazione della giustizia penale nella Repubblica di Venezia*. In: Gaetano Cozzi (a cura di), *Stato, società e giustizia nella Repubblica veneta* (sec. XV–XVIII), Roma 1980, p. 179.

Paulo Calcinello, anzi che havendo costui formato il processo sopra questo caso, perché non apparesse il vero successo del fatto, ha ommesso di usar quella diligenza che si ricercava di fare in simil caso.

*Né punto è da meravigliarsi se questo Ascanio ha usato contra di me questi termini per-
ciò che costui è huomo dottissimo et sagazzissimo, et tale che governa buona parte di quella
spettabile comunità, et in lui consisteno gran parte di giuditii sì civili come criminali, come
è notorio a tutta quella terra.*

*Ritrovasi anco giudice di quella terra uno messer Ettor Richiero dottor, di principali
di quel luoco, mio nemico et anticho persecutore, et questo Ascanio suo canceliero, talchè la
giustitia non può havere la sua debita essecutione in questo caso.*

*Però humilmente supplico la vostra serenità che sopra ciò, tolte le debite giustificazioni
si degni questo caso delegare fuori di quella terra, a qual clarissimo reggimento che meglio
parerà al supremo giudizio di vostra sublimità.⁷²*

A prescindere dall'accoglimento o meno dell'istanza, la supplica dava inizio a una specie di *iter* che prevedeva la richiesta di notizie al rettore veneziano competente; ciò presupponeva quanto meno un accertamento da parte di quest'ultimo sul caso e quindi un'acquisizione di informazioni sull'attività dei giudici interessati (nel caso sopra citato, il collegio preferì chiedere delucidazioni non al provveditore locale ma al luogotenente di Udine, che sicuramente godeva di maggiori prestigio ed autorità). La supplica, quindi, si configurava come un'occasione per controllare ulteriormente l'operato dei tribunali minori. Se il contenuto dell'istanza aveva fondamento, il processo poteva essere delegato ai rettori delle città più importanti, oppure poteva essere avvocato dall'Avogaria di comun, dalla Quarantia criminal o dal Consiglio dei X.

Epilogo: i tribunali friulani nel Settecento

In seguito agli interventi procedurali sopra descritti – controllo dei procedimenti nei casi riguardanti le armi da fuoco, lettere di remissione, altre ingerenze luogotenenziali a processo ancora in corso – l'autonomia dei tribunali feudali friulani fu notevolmente ridimensionata. Nell'erosione delle loro competenze nell'ambito della giustizia penale – in altre parole, nella delegittimazione – un ruolo non di secondo piano fu giocato dalle possibilità di ricorrere direttamente da parte del suddito alle autorità veneziane, in primo luogo, la Signoria.

I risultati di questa politica portarono ad un cambiamento notevole nella qualità dei processi celebrati in Friuli. Già attorno alla metà del Seicento i casi più importanti venivano discussi a Udine o a Venezia. Significativa in questo senso l'attività del tribunale di Tolmezzo. Anche se la documentazione è piuttosto frammentaria, può bastare come campione: tra 1643 e 1648 ci sono pervenuti cinque brevi fascicoli processuali, riguardanti reati di entità irrisoria: si tratta ad esempio di discussioni per il possesso di una fascina o di una trivella, degenerate in qualche insulto o bastonata. Solo uno riguarda un ferimento di

72 ASV, collegio, risposte di fuori, filza 332, 10 giugno 1578.

una discreta gravità.⁷³ Allo stesso modo, sei sentenze emesse nel 1661 riguardarono insulti o ferimenti senza conseguenze.⁷⁴ Ben poca cosa rispetto al notevole numero di omicidi giudicati alla metà del Cinquecento o solamente nel primo decennio del secolo successivo.⁷⁵ Si trattava di una situazione generalizzata: ad esempio anche nella piccola giurisdizione di Colloredo, l'attività giudiziaria non andava oltre il controllo della microconflittualità, dove pure erano frequenti le ingerenze del tribunale di Udine.⁷⁶

Nel Settecento "le esigenze politiche di una giustizia la cui concezione era eminentemente quella di punire e di imporre un ordine sociale dall'alto"⁷⁷ lasciavano ben poco margine di azione ai piccoli tribunali friulani, nonostante formalmente i privilegi da loro goduti fin dai tempi della dedizione a Venezia non fossero mai stati modificati.

Stando alla documentazione rimasta, l'unico tribunale che, accanto ad un'amministrazione della giustizia orientata alla risoluzione dei conflitti e rivolta prevalentemente a perseguire reati di lieve entità (o meglio, *petty crimes*) riuscì a mantenere una certa autonomia e importanza fu quello di Belgrado. Nella prima metà del Settecento furono giudicati in questo foro reati come il contabbando che, secondo le disposizioni emanate da Venezia, sarebbero stati di esclusiva competenza dei rettori veneti.⁷⁸

Però anche questo tribunale risultava profondamente indebolito: quando un gruppo di contadini mise in dubbio la proprietà del giurisdicente belgrade-se su alcuni terreni minacciandone i coloni, egli si precipitò a segnalare il fatto al Consiglio dei X, invocandone l'intervento. Evidentemente era consapevole che il tribunale locale non era in grado di comminare una pena esemplare nemmeno a chi minacciava direttamente i suoi interessi.⁷⁹

Michelangelo Marcarelli, Gerichtsverwaltung der Lehensgerichte in Friaul im 16. und 17. Jahrhundert

Der "Stato da Terra" der Republik Venedig, das Kerngebiet des Friaul, behielt stärker als alle anderen italienischen Territorien während der gesamten Neuzeit eine Situation institutioneller Hierarchie bei und wies Charakteristiken auf, die mit feudal umschrieben werden können. Friaul bestand aus einer Vielzahl von Gerichtsherrschaften (von Adeligen, von Gemeinden und religiösen Einrichtungen),

73 ASU, fondo Gortani, documenti, b. 22, fasc. 327, p. 94 e sgg. Si trattava di una *ferita sopra la testa dalla banda sinistra, con quattro dedi di taglio di lunghezza, con esser tagliata la carne et nervi, penetrando in fino l'osso, et taiato l'osso con grande effusion di sangue*. Ibidem. Uno di questi processi è stato descritto in Claudio POVOLO, *Retoriche giudiziarie*, pp. 48–49.

74 Archivio del Museo "Gortani" di Tolmezzo, fondo Roja, b. 69, fasc. Sutrìo III.

75 Cfr. sopra.

76 POVOLO, *L'intrigo dell'onore*, p. 132.

77 POVOLO, *Retoriche giudiziarie*, p. 36.

78 Un esempio in ASU, contea di Belgrado, b. 155, registro sentenze criminali, sentenze 52 e 53.

79 ASV, Consiglio dei X, processi criminali, Palma, b. 2. Il processo fu celebrato nel 1755.

die jeweils mit eigenen Rechten und Privilegien ausgestattet waren.

Im ersten Teil des Beitrages werden die Grundzüge des Rechtswesens in Friaul analysiert. Manchmal standen die Gerichtsherren selbst dem Gericht vor, in der Mehrzahl der Fälle wurden professionelle Rechtsverständige (mit Doktorat in utroque iure), „Capitani“ (Hauptmänner“) genannt, beauftragt. In den Gerichten der Gemeinden und der kirchlichen Institutionen erhielt der „Hauptmann“ öfters Unterstützung von zwei oder mehreren „Geschworenen“, die zu den Honoratioren der jeweiligen Gemeinde gehörten. Eine besondere Situation wies Tolmezzo auf: Dort saß der Vertreter der venezianischen Regierung dem Gericht vor, das sich aus drei vom Stadtrat gewählten Richtern zusammensetzte.

Was die Straftaten betrifft, sind vom Gericht Tolmezzo, das für das weitläufige Gebiet der Karnischen Alpen mit circa 20.000 Einwohnern zuständig war, zwei interessante Urteilsammlungen überliefert: Die erste umfasst 81 Prozesse zwischen 1536 und 1545; die zweite 130 Prozesse zwischen 1603 und 1610. In beiden Fällen lauten zwei Drittel der Urteile auf Mord und Körperverletzung. Körperverletzung wurde grundsätzlich mit einer Geldstrafe belegt, wenn es sich um schwere Fälle handelte mit „Landesverweis“; auf Mord stand die Todesstrafe, für einen Flüchtigen der Landesverweis, manchmal ausgedehnt auf das gesamte Friaul. Des Landesverweises konnte man sich auf verschiedene Weise entledigen, aber nicht ohne vorher den „Friedensakt“ (eine Notariatsurkunde, die Vertragspartner verpflichtete friedlich zu leben), erhalten zu haben. Der „Friedensakt“ wurde von den Gerichten selbst bei laufenden Verfahren häufig ausgestellt. Der Beitrag unterstreicht die Tendenz der Gerichte in Friaul, auf Kompromisslösungen zurückzugreifen; oft traten kirchliche Würdenträger vermittelnd auf.

Der abschließende Teil des Beitrages geht auf die Krise der friaulischen Gerichte ein, die in den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts einsetzte. Die Politik Venedigs zielte auf eine verstärkte Kontrolle der öffentlichen Ordnung in der Terraferma ab, mit der Absicht, die Macht der wichtigsten Adelsgeschlechter einzudämmen, die aufgrund einer weitreichenden Klientel und zahlreicher Schergen imstande waren, die Macht der Regierung von San Marco auf lokaler Ebene zu gefährden. Im grundlegend wichtigen Bereich der Justizverwaltung griff Venedig auf der Ebene der Prozessführung ein und erließ Gesetze zur Eindämmung des Einflusses der adeligen Klientel vor allem auf die Strafergerichtsbarkeit, ohne die Privilegien formell anzutasten, die zum Zeitpunkt der Eroberung dieser Territorien gewährt wurden. Mittels Überwachung der Gerichtsverfahren in einigen Aspekten, so dem Einsatz von Schusswaffen, den Straferlässen, der Einflussnahme des Statthalters von Udine in laufende Prozesse, wurde die Unabhängigkeit der Adelsgerichte in Friaul stark eingeschränkt. Dazu trug auch die Möglichkeit der Untertanen bei, bei den venezianischen Behörden, in erster Linie bei der Signoria, Berufung einzulegen.

Verfahren gegen Hexerei und Zauberei. Prozesspraxis, Deliktbewertung und Gerichtssprache in Tiroler Hexen- und Zaubereiprozessen

Hansjörg Rabanser

Einleitung

Bereits zu Beginn der ersten Welle der Hexen- und Zaubereiverfolgungen in Tirol (ca. 1540) stellte die Tiroler Regierung fest, dass ein Vorgehen gegen die so genannte ‚Hexensekte‘ und deren angeblichen Schadenswerke *ain misslich ding ist, und weiser leüt bedarff*.¹ Die örtlichen Gerichte hatten wenig oder zum Teil auch noch gar keine Erfahrung in der Führung und in den Besonderheiten eines Inquisitionsprozesses, der sich dem Sonderverbrechen (*crimen exceptum*) der Hexerei bzw. Zauberei widmete, sodass es immer wieder zu Unachtsamkeiten und gravierenden Fehlern kam. Probleme bereitete aber nicht nur das Verfahren, sondern vor allem auch das vorgeworfene Delikt. Im Gegensatz zu Diebstahl, Raub oder Mord – um nur einige Vergehen zu nennen – waren Hexerei und Zauberei kaum bis gar nicht nachweisbare Verbrechen. Man konnte wohl diverse Schäden feststellen und diese als ‚Beweise‘ vorbringen, doch eine Zuschreibung dieser auf eine ganz bestimmte Person oder Personengruppe war trotz allem von Unsicherheiten und Vermutungen geprägt. Deshalb basierte der Inquisitionsprozess auf Gerüchten und Denunziationen, die durch ein Geständnis der als verdächtig geltenden Person erhärtet werden mussten, um in der Folge einen Prozess zu führen und ein Urteil fällen zu können.

In den folgenden Ausführungen soll auf den Inquisitionsprozess als Verfahren gegen Hexerei und Zauberei eingegangen werden. Anhand von Quellenbeispielen aus Tiroler Prozessen werden der Verlauf sowie dessen Charakteristika und Probleme dargelegt. Gleichzeitig soll auch die Bewertung des Hexen- oder Zaubereidelikts sowie die Handlungen, Reaktionen bzw. die ‚Sprache‘ der ausführenden Instanzen beachtet werden.²

1 Tiroler Landesarchiv (TLA), Regierungskopialbuch (RKB) 18, Causa Domini 1537–1542, Bd. 5, fol. 201r.

2 Je nach Art des Dokuments findet sich auch eine unterschiedliche ‚Sprache‘. Gerichtsspezifische Unterlagen – Urgicht, Urteil, Defensionen etc. – weisen meist zahlreiche lateinische Fachbegriffe auf und besitzen einen weitaus komplexeren Satzbau als etwa Geständnisse und Zeugenaussagen, die im Gegensatz dazu mit äußerst interessanten, ‚dialektischen‘ Passagen ausgestattet sind. Darauf sei in der Folge nicht explizit eingegangen; die angeführten Passagen aus Originalprotokollen geben jedoch ansatzweise ein Bild davon. Unter ‚Gerichtssprache‘ soll in erster Linie die Verwendung der Begriffe für Delinquenten, Delikte etc. verstanden werden.

Der Inquisitionsprozess

Beim Hexen- oder Zaubereiprozess handelte es sich um einen Inquisitionsprozess (lat. *inquirere*: aufsuchen, nachspüren)³, das Gegenstück des traditionellen akkusatorischen Verfahrens⁴, das sich vom Inquisitionsprozess vor allem in der offiziellen Anklageerhebung, der Anklagefähigkeit des Klägers sowie der nötigen Beweislast unterschied. Im Gegensatz dazu genügte beim Inquisitionsprozess eine Denunziation oder die Anzeige eines vagen Verdachts, um Nachforschungen, Zeugenbefragungen und schließlich auch ein Verfahren in die Wege zu leiten. Dabei vereinte der Richter in sich die Aufgaben des Richters und Klägers. Das Gerichtsgremium versuchte durch die Befragung der angeklagten Person, den Tathergang zu ‚(re-)konstruieren‘, denn nur durch ein ‚wahrheitsgetreues‘ Geständnis, konnte eine Ver- und Aburteilung erfolgen, wodurch – davon waren die Zeitgenossen überzeugt – das Verbrechen der Hexerei bzw. Zauberei bekämpft und die Gesellschaft vor deren Schäden und Übergriffen geschützt werden konnte. Weil sich das Gericht dabei auf Denunziationen und Tat-, Wahrnehmungs- oder Wissenszeugen der breiten Masse stützen konnte, war diese – aus der Sicht eines Menschen des 20./21. Jahrhunderts – ‚ungerechte‘ Vorgehensweise durchaus berechtigt und somit geduldet: „Das Gericht verifizierte also nur, was bereits als Gruppenmeinung vorausgesetzt war“.⁵

Der Prozess wurde auf zwei Ebenen geführt: Einmal auf Ebene der Lokalverwaltung, also der einzelnen Nieder- oder Schubgerichte und der Landgerichte⁶, welche die Untersuchungen und den Prozess durchführten und somit die Grundlagen zur Verurteilung boten; und dann auf Ebene der zentralen Regierungs- und Justizbehörde, welche durch die Kontrolle dieser gerichtlichen Grundlagen die Entscheidungsfindung übernahm. Karl Härter spricht

3 Zur Entstehung und Entwicklung des Inquisitionsprozesses vgl. Günter JEROUSCHEK, Die Herausbildung des peinlichen Inquisitionsprozesses im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 104), Berlin/New York 1992, S. 328–360; Hans SCHLOSSER, Schlagwort Inquisitionsprozess. In: Handwörterbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 378–382; Winfried TRUSEN, Schlagwort Inquisitionsprozess. In: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5, Stuttgart/Weimar 1999, Sp. 441–442. Zum Gericht, dem Prozess und der Folter sowie dem Verlauf bis zur Hinrichtung im Allgemeinen vgl. Richard van DÜLMEN, Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, München 1995 und Wolfgang SCHILD, Die Geschichte der Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung, München 2003.

4 Vgl. Hartmut ZAPP, Schlagwort Akkusationsprozess. In: Lexikon des Mittelalters, Bd. 1, Stuttgart/Weimar 1999, Sp. 253.

5 Wanda von BAEYER-KATTE, Angst und Terrorwirkung. In: Heinz WIESBROCK (Hg.), Die politische und gesellschaftliche Rolle der Angst (Schriftenreihe: Politische Psychologie 6), Frankfurt a. M. 1967, S. 62–79, hier S. 74.

6 Ein Nieder- oder Schubgericht besaß nur die niedere Gerichtsbarkeit und musste alle Prozesse mit schweren, todeswürdigen Vergehen an das zuständige, zusätzlich die Blut-, Malefiz- oder Hochgerichtsbarkeit besitzende Landgericht weiterreichen, genannt Schub. Deshalb wurden die Niedergerichte auch als Schubgerichte bezeichnet. Vgl. Otto STOLZ, Geschichte der Gerichte Deutschtirols (Archiv für österreichische Geschichte 102), Wien 1913, S. 83–334, hier S. 57–94; Wilfried BEIMROHR, Mit Brief und Siegel. Die Gerichte Tirols und ihr ältestes Schriftgut im Tiroler Landesarchiv, Innsbruck 1994, S. 54–55.

deshalb von einem „dualen Inquisitionsprozeß“⁷. Daneben fanden aber noch weitere Institutionen und Körperschaften in die Prozessführung Eingang, wie Zeugen oder Priester, Mediziner und Hebammen als Sachverständige; dann benachbarte Gerichte sowie helfend und korrigierend eingreifende Rechtsgelehrte oder sogar Rat gebende Juristenfakultäten.

Eine Besonderheit des Inquisitionsprozesses war, dass der Denunzierte keinen Rechtsbeistand erhielt und auch während des Prozesses nicht in der Lage war, sich gegen die Anklagen mit geeigneten Mitteln zu verteidigen. In einigen Prozessen lässt sich ein Rechtsgelehrter ausmachen, der für die angeklagte Person eine so genannte Defension verfasste. Bei dieser handelte es sich jedoch nicht um eine Verteidigungsschrift im herkömmlichen Sinn, sondern um eine zusammenfassende Aufzählung der gestandenen Verbrechen, die Belegung dieser mittels der anerkannten rechtlichen sowie theologischen Fachliteratur und die Anrufung des Gerichts, ein gerechtes Urteil zu fällen und dabei größtmögliche Milde walten zu lassen. Die Defension hatte generell keine gravierenden Auswirkungen, da sie erst nach Ablegung eines belastenden Geständnisses und auf der Basis dessen abgefasst worden war.⁸

Der Hexenprozess besaß aber vor allem auch eine religiöse Bedeutung bzw. Verklärung, denn das Vorgehen gegen die ‚Hexensekte‘ und das Verhör einer angeblichen Hexenperson wurde als Kampf gegen das Böse bzw. die Macht des Teufels gedeutet. Die Vertreter des handelnden Gerichtsgremiums stellten dabei die ‚Kämpfer‘ für den rechten Glauben und den Schutz der Gesellschaft dar. Aus diesem Grund wurde eine wegen des Verdachts der Hexerei festgenommene Person zuerst gebadet und neu eingekleidet, auf Hexen- oder Teufelsmale (*stigma diabolicum*) untersucht und mit geweihten Objekten (Kreuze, geweihte Amulette, Kräuter etc.) versehen, um den Zugriff des Teufels zu bannen. Selbst in den schriftlichen Prozessunterlagen finden sich Hinweise auf diesen ‚Kampf‘ gegen das Böse, wenn sich etwa der Gerichtsschreiber bei der Nennung des Teufels mit Hilfe eines Gebets oder einer Gottesanrufung davor distanziert oder zu schützen glaubt, wie etwa im Prozess gegen Ursula Zanger (Kitzbühel, 1594), wo der Schreiber hinter der Passage *bese feindt und Laidige Teüfl* in Klammern ein (*darvor unß Got alle genedigelich behieten welle.*) hinzusetzte.⁹ Ähnliche Distanzierungen – wie: *Reverender, salva venia* oder *mit verlaub* – wurden vom Gerichtsschreiber bereits bei der Nennung von blasphemischen oder Anstoß erregenden Worten, vor allem Schimpfwörtern

7 Karl HÄRTER, Strafverfahren im frühneuzeitlichen Territorialstaat. In: Andreas BLAUERT/Gerd SCHWERHOFF (Hgg.), Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000, S. 459–480, hier S. 464.

8 Eine solche Defensionsschrift liegt beispielsweise für Michael, Anna, Sebastian und Maria Pichler, die Kinder der als Hexe inhaftierten Emerentia Pichler (Lienz, 1678–1680), vor: Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum (TLMF), Dipauliana (Dip.) 1115/VIII-Lit. A, fol. 1r–16r.

9 Vgl. TLMF, Dip. 1023/I, fol. 3r.

(Dieb, Hure, Sau etc.), angewandt. Sie wurden als eine Art Schutz- und Reinigungsritual verstanden.¹⁰

Denunziation, Indizienuche und Zeugenaussagen

Den Anfang eines Hexen- oder Zaubereiprozesses bildeten stets Gerüchte, Verdächtigungen und Denunziationen.¹¹ Als glaubwürdiger Denunziant konnte eine jede Person fungieren, in manchen Fällen selbst Minderjährige. Die Bezeichnung allein rechtfertigte in der Regel aber noch nicht die Festnahme einer Person, denn dazu waren einschlägige Indizien oder Zeugenaussagen von Nöten. Um Informationen über die angegebene Person zu erhalten, wurde diese über einen kürzeren Zeitraum heimlich beobachtet und Leute aus deren Umkreis zu Lebensweise oder verdächtigen Handlungen bzw. Begebenheiten befragt. Die Tiroler Regierung befahl den einzelnen Gerichten in zahlreichen Fällen, ein besonders *veißiges und wachtpers Aug und aufsehen*¹² auf verdächtige Personen zu haben, um abnormes Verhalten und Eigenheiten im Lebenswandel festzustellen. So erging zum Beispiel 1638 an den Richter von Kastelruth der Befehl, er soll sich zu verdächtigen Personen

*alles fleiß in stille erkundig[en], und vermög der einkhomend[en] umbstendt und anzaig, auf Ir löben guete achtung göb[en], und da nun die wenigiste indicia sich verspiren lass[en], selbige alßbald zu verhafft einkhern, und gög[en] Inen der gebir nach procediern und verfabrn.*¹³

Diese Nachforschungen bestanden jedoch nicht nur aus der Beobachtung der verdächtigen Person selbst, sondern implizierten auch heimliche Visitierungen, Hausdurchsuchungen und Zeugenbefragungen. Ein besonderes Augenmerk wurde dabei stets auf die christliche Lebensführung der Person geworfen, wie es in einem Prozess gegen vier Frauen aus Landeck (1638) zu finden ist, in welchem die Regierung zu untersuchen befahl,

*Was ain und andere verdeckhte Weibs Person in specie für wandl füeren, wie Sje sich in der Khirchen verhalten, ob Sje darein khomen, die Gots dienst, und Prödig hören sich gegen den Herrn mitleidig erzaigen, Allmuesen geben, und and[er]e guete werckh üeben.*¹⁴

In der Regel wurden bereits vor dem eigentlichen Prozessbeginn Zeugen vorgeladen und einvernommen.¹⁵ Waren aber keine Kundschaftsaussagen

10 Vgl. Gerd SCHWERHOFF, Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung, Tübingen 1999, S. 64.

11 Zur Denunziation allgemein vgl. Günter JEROUSCHEK/Inge MARSSOLEK/Hedwig RÜCKELEIN, Denunziation. Historische, juristische und psychologische Aspekte (Forum Psychohistorie 7), Tübingen 1997.

12 TLA, RKB 144, Causa Domini 1642–1645, Bd. 28, fol. 226v.

13 TLA, RKB 139, Causa Domini 1637–1641, Bd. 27, fol. 254v.

14 TLA, RKB 139, Causa Domini 1637–1641, Bd. 27, fol. 183r/v.

15 Im Verfahren gegen Anna Ursch (Stein am Ritten, 1644–1645) wurde dem Richter Daniel Mayr vorgeworfen, er habe die Zeugen erst nach der Festnahme der verdächtigen Person einvernommen, sodass diese umso bereitwilliger gegen die Angeklagte ausgesagt hätten. Aus diesem Grund ermahnte die Tiroler Regierung den Richter, er möge die Indizienuche in Zukunft vor einer Festnahme durchführen. Vgl. dazu TLA, Geheimer Rat, Aktenserie: Einlauf (27. Mai 1645), fol. 2r/v.

oder Beobachtungen verdächtiger Verhaltensweisen gegeben, wurde das Verfahren auch nur aufgrund des Gerüchts in Angriff genommen. In diesem Punkt unterschied sich die Gerichtspraxis zum Teil stark von den rechtlichen Vorgaben, wie sie etwa die *Constitutio Criminalis Carolina* (auch Peinliche Halsgerichtsordnung, kurz Carolina) vorschrieb, das übergeordnete Reichsrecht Karl V. von 1532.¹⁶

Gefangennahme und förmliche Vorladung

Lagen Gerüchte, genügend belastende Indizien und Zeugenaussagen vor, so beschloss das Gericht die Festnahme der verdächtigen Person, wie das folgende Beispiel aus dem Prozess gegen Emerentia Pichler und ihrer Familie (Lienz, 1678–1680) zeigt. Die Tiroler Regierung, welche vom Salzburger Hofrat auf diese aufmerksam gemacht worden war, übersandte dem Landrichter von Lienz den Befehl, *das Ihr auf inbenante Describiete persohn guete Obacht halten, [...] und da dise persohnen oder auch ain oder ander in Euren obrigkheitlichen District sich betretten lassen würden, Ihr dieselbige alsobald[en] gefenckhlichen einkheren, und unuß alsdann eines solchen unverzüglich berichten sollet. Daran beschicht unnser will und mainung.*¹⁷ Kurz darauf konnte der Lienzener Landrichter der Tiroler Regierung von der Aufspürung und Festnahme der Familie berichten.

Normalerweise erfolgte die Festnahme durch den Gerichtsdieners und die Fronboten, welche die Person aufsuchten, festnahmen und im entsprechenden Gerichtssitz (Gerichtshaus, Burg) oder an einem anderen sicheren Ort in dessen unmittelbarer Nähe inhaftierten. Ab diesem Zeitpunkt war die Öffentlichkeit aus dem weiteren Vorgehen ausgeschlossen, sieht man von Zeugenbefragungen und einer möglichen Gegenüberstellung dieser mit der angeklagten Person ab.

Handelte es sich bei der denunzierten Person mitunter um ein angesehenes Mitglied der Gesellschaft oder aber waren die Delikte weniger gravierenden Inhalts, dann konnte anstelle einer Festnahme die formelle Ein- oder Vorladung zum Verhör auch schriftlich erfolgen. Das Beispiel einer solchen Vorladung hat sich im Injurienprozess der Sabina Pischel, Witwe des Klausner Zöllners (Klausen, 1600), erhalten, die sich wegen eines angeblich durchge-

16 Mit der Einleitung eines Strafverfahrens von Amts wegen oder durch eine Privatklage und der Indiziensuche beschäftigen sich in der Carolina die Artikel 6–32. Vgl. Friedrich-Christian SCHROEDER (Hg.), *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532 (Carolina)*, Stuttgart 2000, S. 26–39. Auch die Hexen-Instruktion von 1637, die von Dr. Volpert Mozel vor allem unter Zuhilfenahme der Carolina erstellt wurde, weist auf die Notwendigkeit von triftigen Indizien, der Hinzuziehung von mindestens zwei Zeugen und der Unglaubwürdigkeit von Denunziationen bereits inhaftierter Personen hin. Vgl. TLA, RKB 139, *Causa Domini 1637–1641*, Bd. 27, fol. 120v–125v, hier fol. 120v–123r. Informationen zur Hexen-Instruktion und zu Dr. Mozel finden sich in der Fußnote 24.

17 TLA, *Sammelakten, Reihe C, Abteilung XVI, Lage 1, Nr. 9* (in der Folge: SA, C, XVI, 1, 9), fol. 52r.

fürhten Liebeszaubers vor Gericht zu verantworten hatte. Der Stadtrichter schrieb dabei an die *Frauen Sabina Pischelin*¹⁸:

*In Gebür. Sunders Liebe frau Pischelin, Mit
wintschung aines glichhselig[en] tags, Es hat Mier
mein Gnediger Her der H[er]r Hauptman etc. bevolch[en]
Ich sol die frau, an heut für mich khumen lassen
Etlicher Puncten halber zu besprech[en], Ist deroweg[en]
Mein beger die frau welle heut umb 9 Uhr
herab khumen, da aber die frau nit willens
zuerscheinen wäre, Mich dessen bei Zaiger zu
bericht[en] den erst[en] Tag Februari 1600 Jar.*

Abraham Dinssl
Statrichter

Es zeigt sich an diesem wie auch an weiteren Beispielen, dass soziale Unterschiede vor allem in der Behandlung vor Gericht hervortraten und zum Teil stark voneinander abweichende Folgen haben konnten.

Eid und Eidverweigerung

Der Eidschwur war nicht nur ein herrschaftliches Zwangsmittel, um die ‚Wahrheit‘ einer Aussage oder eines Geständnisses zu erlangen, sondern hatte vor allem eine symbolische Bedeutung: Das Gericht wurde durch den Eidschwur zu einem Ort der gerechten Aburteilung und somit zum irdischen Vertreter des göttlichen Gerichts. Die Richtigkeit der Aussage bestimmte über das Leben im Jenseits. Ein Meineid provozierte den Zorn Gottes und dessen Folgen beim Jüngsten Gericht; eine Falschaussage führt somit zum Verlust der Seligkeit.¹⁹

In den Prozessen – so auch im Zuge von Hexen- und Zaubereiprozessen – sind drei verschiedene Eide auszumachen: Einmal wurden die Zeugen vereidigt, ehe sie ihren Kundschaftsbericht vorbringen konnten, dann wurde von der angeklagten Person ein Eid gefordert, um die getätigten Geständnisse und deren Wahrheitsgehalt zu untermauern, und schließlich erfolgte ein Eidschwur, wenn eine verurteilte Person in die Freiheit entlassen oder aber mit einer Freiheitsstrafe versehen wurde. Diese drei Eide sollen in der Folge mit entsprechenden Beispielen kurz vorgestellt werden.

18 Diözesanarchiv Brixen (DAB), Hofakten (HA) 8100, Vorladung vom 1. Februar 1600, fol. 1r.

19 Vgl. Martin SCHEUZ, Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert (MIÖG, Ergänzungsband 38), Wien/München 2001, S. 80–86. Weiters: Peter WEIMAR/Markus KNELLWOLF, Schlagwort Eid – Römisches Recht (Sp. 1676–1677) und Herbert DRÜPPEL, Schlagwort Eid – Germanisches und Deutsches Recht (Sp. 1677–1679). In: Lexikon des Mittelalters, Bd. 3, Stuttgart/Weimar 1999.

Die Zeugen wurden von den Angestellten des Gerichts (Gerichtsdienere, Fronbote) ausfindig gemacht und auf einen festgelegten Tag vorgeladen. Ein nächster, besonders wichtiger Schritt betraf die Vereidigung der Zeugen vor Ablegung des Berichts, denn erst durch den Eid war dieser rechtskräftig. Das Beispiel eines solchen Zeugen-Eides, ist aus dem Prozessverfahren gegen Jonas Schwitz (Villanders, 1612) zu entnehmen:

Hierüber Herr Richter von Ampts weg[en]. Inen [...] vier ervorderten Khundschaftpersonen. den 2t[en] Titl 2t[en] Puechs Tyrolisch[er] Landtsordnung. [...] sowol die Aids tafl nach lengs vorlesen, und sj darauf all vier sament und sonnders. Neben annd[er]en notwenndigen fürhalt. und vorgesprochnen gelerten Worten. ainen leiblich[en] Aid. zu Gott und den Hejlig[en] schwörn lassen, Über das, darumben man sj fragen w[er]de, ain pur laut[er]e raine [...] Warhait Ires wissens zusagen, und darunt[er] nicht anzuseh[en], wed[er] Müet, gab, dro, forcht, feindschafft, noch Freundschafft, noch ichtit annd[er]s, dardurch die Göttlich Warhait v[er]hind[er]t od[er] undt[er] druckht w[er]d[en] mechte, wie sj Inen dann das hie zeitlich. und dort am [...] Jüngst[en] G[eric]ht zu v[er]anntwürf[en] getrawen.²⁰

Die Art des Schwurs und vor allem die Gestik unterschied sich jedoch je nach Geschlecht, wie aus den Kundschaftsverhören der Ehrenbeleidigungsklage zwischen Kunigunde Grin und Margarethe Keller (Laudegg, 1581–1582) deutlich hervorgeht: So schworen *die Mansp[er]son[en]. mit aufgehebt. und di Weibsp[er]sonen auf di gerechte Prusst glegt[en] Fingern, zu Got und den Heilig[en].*²¹ Die Männer schworen demnach mit erhobener Schwurhand und ausgestreckten Schwurfingern, während die Frauen die Schwurfinger auf die Herzseite ihrer Brust legten und dann den zu leistenden Eid rezitierten.

In einigen Fällen pochten die Zeugen jedoch auf althergebrachte Rechte oder das Vertrauen in die Rechtschaffenheit ihrer Person bzw. den Wahrheitsgehalt ihrer Aussagen und verweigerten aus diesen Gründen die Eidesleistung, wie es beispielsweise im Verfahren gegen Bartlmä Oberkofler (genannt Lebenfierer; Rodeneck, 1646–1647) der Fall war.²² Manchmal waren sich die Zeugen ihrer Aussagen aber auch nicht immer ganz sicher, sodass sie strikt den Eid verweigerten und die Kundschaft damit nicht rechtskräftig und nutzlos war. Ein solcher Fall ereignete sich im Verfahren gegen Juliana Pernayer (Tiers/Klausen/Brixen, 1613–1614), als eine Zeugin dem Gericht zu verstehen gab, dass ihre Aussage der Wahrheit entspreche, sie diese aber nicht mit einem Schwur bestätigen wolle: *Aber das sj ain Aidt khan Thuen das sj [die Pernayerin; Anm.] ain solche [eine Zauberin; Anm.] sej das khin Sj nit Thuen aber deme sej also wie sj anzaigt habe.*²³

20 TLA, Handschrift (Hs.) 2073, fol. 1v.

21 TLA, Verfachbuch Laudegg/Ried 1581–1584, Bd. 10/1, fol. 56r.

22 Vgl. dazu den Bericht des Richters von Schöneck an den Richter von Rodeneck: TLA, SA, B, XVI, 4, 4, fol. 161r–176v.

23 Staatsarchiv Bozen/Archivio di Stato di Bolzano (ASBZ), Hochstift Brixen, Bischöfliches Archiv Brixen (BAB), Lade 128, Nr. 14, Litt. D, S. 4.

Gerade bei der Vereidigung der Zeugen kam es immer wieder zu gravierenden Fehlern in der Prozessführung, sodass sich die Tiroler Regierung genötigt sah, mahnend einzugreifen und Ratschläge zu erteilen. Der Fehler der Unterlassung des Zeugeneides führte 1637 schließlich zur Erstellung einer Hexen-Instruktion, die unter dem Titel *Instruction und conclusiones, mit was Umbstenden die Hexen Persohnen constituiert werden khinden* von der Tiroler Regierung ratifiziert wurde.²⁴ Der Jurist und Kammerprokurator Dr. Volpert Mozel betonte in dieser Instruktion vor allem die Wichtigkeit eines Eides, um mutwillige Denunziationen bereits im Keim zu ersticken und rechtskräftige Zeugenaussagen bzw. Geständnisse zu erlangen.²⁵

Ein weiterer Eid wurde von der angeklagten Person selbst verlangt, um die getätigten Geständnisse und deren Wahrheitsgehalt zu untermauern. Dieses beeidigte Bekenntnis des Angeklagten – Urgicht genannt (lat. *confessio*, mhd. *urgicht*; von *gichten*: sagen, bekennen)²⁶ – war die nötige Grundlage für die Fällung eines Gerichtsurteils. Ohne dieses letzte, unter einem Eid in der Güte abgelegte Geständnis konnte eine inhaftierte Person nicht abgeurteilt werden.

In den Quellen der Tiroler Hexen- und Zaubereiprozesse haben sich einige solcher Eide erhalten, wie etwa im Fall des Erhard Mor (Meran, 1675); es heißt dort:

Ich Erhart Mor, Schwere hiemit ainen glerten leiblichen Ajdt, zu Gott unnd allen seinen Heiligen, das alles daß Jenige, daß Ich wider mich selbstn wëgen beganngener Zauberejen veriebt zuhaben angëb[en] unnd bekhennt, auch mir vorhero: und heut: von puncten zu puncten abzeles[en] und vorgehalten word[en], Nach Innhalt der vorhero: und am dâto beschëhenen und ein P[ro]tocol hinzue gezaichneten verannderung, ain pure lautere wahrheit und nit anderst seje, Wëlliches alles Ich mir Dann hiezeit: unnd dort Ewigelichen vor Gott dem allmechtigen also fir die grintliche wahrheit zuverantborten gethraun, Ohnegeverde so wahr mir Gott: helf auch die allerseeligste Junckhfrau Maria, unnd alle ausserwelten Gottes, Ebigelich.²⁷

Mit diesem Eid hatte der Delinquent seine Vergehen und Angaben offiziell zugegeben und den Wahrheitsgehalt dieser bestätigt, sodass das Gerichtsgremium in der Folge zur Urteilsfindung schreiten konnte.

24 Die Hexen-Instruktion findet sich unter: TLA, RKB 139, Causa Domini 1637–1641, Bd. 27, fol. 120v–125v. Davon existiert eine Kopie aus dem 19. Jahrhundert: TLMF, Ferdinandeumbibliothek (FB) 3698/XIII. Im Vorarlberger Landesarchiv (VLA) werden zwei weitere Versionen der Instruktion aufbewahrt: VLA, Stadtarchiv Bludenz, 337/27 [Schachtel 292] (weitgehend nach dem Original) und VLA, Vogteiarchiv 47/19 (mit Abweichungen). Die Hexen-Instruktion wurde 1679 während der Meraner Prozesse auch dem dortigen Richter zugesandt: Stadtarchiv Meran (SAM), Stadtverwaltung (St.Verw.) 359, fol. 376v–341r. – Zu Volpert Mozel bzw. zur Beschreibung und Bewertung der Hexen-Instruktion vgl. Hansjörg RABANSER, Hexenwahn. Schicksale und Hintergründe. Die Tiroler Hexenprozesse, Innsbruck 2006, S. 59–62.

25 Zur Zeugenvereidigung in der Hexen-Instruktion von 1637 vgl. TLA, RKB 139, Causa Domini 1637–1641, Bd. 27, fol. 121v.

26 Vgl. SCHWERHOFF, Aktenkundig und gerichtsnotorisch, S. 33.

27 TLMF, Dip. 553, fol. 186v–187r.

Eine dritte Form des Eides war die Zusage eines künftigen Versprechens. Sie kam dann zum Einsatz, wenn kein Todesurteil ausgesprochen, sondern die inhaftierte Person in die Freiheit entlassen oder mit einer Freiheitsstrafe versehen wurde. Dabei wurde von dieser vor der Entlassung aus dem Gefängnis sowie vor Erduldung der auferlegten Strafe ein Schwur – die so genannte Urfehde (ahd. *urvêhe[de]*, lat. *iuramentum pacis*)²⁸ – verlangt, in der die angeklagte Person bei Gott, Maria und allen Heiligen gelobte, kein einziges Wort über die ausgestandene Haft, die Prozessführung bzw. die Folter zu verlieren. Sie sollte darüber schweigen, *waz sich darinen und darunder mit worten [...] und werckhen zuetragen. verlossen und begeben hat.*²⁹ Außerdem sollte sie *in ewig Zeit khain Haß nejd vechd* [Fehde; Anm.] *noch veindtschafft trag[en] [...] Innen* [dem Gericht und allen in den Prozess involvierten Personen; Anm.] *auch weder mit Argen wortten oder werckhen. kain úbl gefárlichaid* [Gefahr; Anm.] *nachtaill unnd schaden anleg[en] od[er] zuefuegen wóll. weder durch Ir aign personn Iren Haußwirt Kinder geschwistrigeth annder frúnd Guner* [Gönner; Anm.] *Hellffér unnd Hellffes Hellffern.*³⁰ Bei Bruch dieser Urfehde drohte der betreffenden Person die Todesstrafe, war damit doch ein Meineid gegeben.³¹

Verhör und Interrogatorien

Nach einer ersten Basis, die mit der Untersuchung der festgenommenen Person und ihrer – sofern vorhanden – Habseligkeiten gegeben war, konnte der eigentliche Prozess mit der formellen Anklageerhebung durch den Richter beginnen. Dann folgten die ersten Gerichtssitzungen unter Anwendung der so genannten Generalinquisition, bei welcher die inhaftierte Person vorerst gütlich befragt wurde (*in banco juris*; gütliches Verhör vor dem Richterstuhl). Die Befragungen orientierten sich nach fixen oder speziell ausgearbeiteten und auf den jeweiligen Fall zugeschnittenen, doch meist ähnlichen Frageschemata, den Interrogatorien. Ein besonders umfangreicher Fragebogen dieser Art hat sich in den Prozessakten zu Bartlmä Oberkofler (Rodeneck, 1646–1647) erhalten. Die Fragen zu Beginn widmen sich wie üblich der Herkunft und den persönlichen Daten der angeklagten Person, dann nimmt das Prozedere jedoch eine raffinierte Wendung und das Gericht stellt Fragen, die gezielt auf den unsittlichen Lebenswandel, den Glaubensabfall, den zauberischen Vergehen

28 Vgl. Raimund J. WEBER, Schlagwort Urfehde. In: Lexikon des Mittelalters, Bd. 8, Stuttgart/Weimar 1999, Sp. 1294.

29 TLA, Hs. 2156, fol. 54v (Prozess: Maria Feig – Schlanders, 1568).

30 Südtiroler Landesarchiv (SLA), Verfachbuch Landgericht Kastelbell 1530–1538, o. fol. (Prozess: Anna Perger – Kastelbell, 1532).

31 Die Tiroler Hexen- und Zaubereiprozesse zeigen jedoch, dass die Tiroler Regierung bzw. der Brixner Hofrat auch hier eine geradezu ‚tolerante‘ Haltung einnahmen. Zahlreiche Personen, die aus der befohlenen Verbannung zurückkehrten, rückfällig wurden oder sich nicht an die auferlegte Verschwiegenheit hielten, wurden nicht mit dem angedrohten Todesurteil abgestraft, sondern einer Pranger-, Prügel- oder – in den schlimmsten Fällen – einer Verstümmelungsstrafe unterworfen und erneut ernstlich ermahnt oder des Landes verwiesen.

sowie einer möglichen Verbindung mit dem Teufel und die Mitgliedschaft bei einer Hexensekte hinarbeiten.³²

1. In welchem Jahr und wann er geboren? Wie alt er sei?
2. Wer sein Vater und Mutter gewesen? Wie er heiße?
3. Wie lang er von Kindheit an bei seinen Eltern verblieben? Wann sein rechter Vater und seine rechte Mutter gestorben?
4. Ob sein Vater, nachdem ihm seine Mutter gestorben, mit der andern Ehwirtin einig gehaust?
5. Nachdem ihm auch die dritte Ehwirtin genommen, so noch im Leben, ob sein Vater mit derselben auch einig verblieben oder nicht?
6. Aus was Ursachen es erfolgt, dass sie nicht recht einig gehaust?
7. Wer daran schuld gewest?
8. Warum und weswegen?
9. Nachdem selbiger das erstmal weggekommen, was für ein Mutter in Leben gewest?
10. Warum er von seinem Vater weggekommen?
11. Wo er alsdann hingekommen?
12. Was er angefangen?
13. Was seither von einer Zeit zur anderen sein Tun und Lassen gewest?
14. Ob er wohl gearbeitet und sich ehrlich damit zu ernähren beflissen?
15. Warum er sich aber hin und wieder auf das Betteln begeben?
16. Ob er sich denn nicht mit seinem Kram ernähren oder
17. ehrliche Handarbeit verrichten können? Ob er nicht so stark dazu gewesen?
18. Weswegen er aber in Müßiggang geraten und kommen?
19. Warum er sich darin aufgehalten?
20. Wer jeweils seine Gespanen gewesen? Ob er weitere keine wisse?
21. Wie er sich bei den Leuten hin und wieder verhalten?
22. Ob er nicht jeweils mit bösen Worten und Ungestüm gegenüber Leuten die Gab gesucht?
23. Ob er nicht böse, widerwillig und zornig geworden, wenn ihm die Leute nicht nach seinem Sinn abkaufen wollten?
24. Aus welchen Ursachen?
25. Ob er nicht jeweils mit Gewalt in die Herbergen eingedrungen, damit man ihm Gaben geben musste?
26. Wie oft? Bei wem?
27. Ob er nicht der Obrigkeit abgewichen?

32 Vgl. TLA, SA, B, XVI, 4, 4, fol. 6r–11v (Fragen) und 12r–34r (Antworten). Die Fragen 1–75 (von insgesamt 85 Fragen) sind hier weitgehend sinngemäß übertragen worden.

28. Warumb?
29. Ob er nicht den Städten, Märkten und gemeinen Landstraßen abgewichen?
30. Aus welchen Ursachen?
31. Von welchem Jahr und von was für einer Zeit an es beschehen?
32. Ob er sich nicht deswegen jeweils in entlegenen Bauersorten, Einöden, Wäldern und Abwegen aufgehalten?
33. In was für Orten?
34. In welche Länder und Orte er Zeit seines Lebens hin und wieder gekommen? Wie weit?
35. Was ihm darinnen begegnet und widerfahren?
36. Ob er Niemandem Nichts abgenommen, das nicht sein gewesen?
37. Was für Sachen? Warum? Wie oft? Und wo?
- 37½. Ob er zuweilen großen oder ziemlichen Hunger und Durst gelitten?
38. Was er im Sinn und im Willen gehabt, wann er in der Not gewesen?
39. Ob nie Niemand vorhanden gewesen, der ihm in seiner Not hat zu helfen und ihn zu trösten begehrt?
40. Wie es hergangen?
41. Ob er nicht zuweilen gut Leben auch gehabt und guten Muts gewesen? Welcher Gestalt?
42. Ob er nicht die Weibsperson geliebt?
43. Ob er nie kein Weibsperson zur Ehe nehmen wollen? Was für eine?
44. Ob ihm nie eine Weibsperson gekommen, die ihn zu einem fleischlichen Werk angereizt?
45. Oder ob ihn nie keine Weibsperson auf der Entlegenheit begegnet, die ihn lieb haben wollte?
46. Welcher Gestalt? Ob sie schön oder hässlich ausgesehen?
47. Ob ihn nie keine lieben wollen, wenn er ihren Willen gepflogen hätte? Was? Welche?
48. Ob er nicht jeweils mit Weibspersonen gescherzt und Kurzweil getrieben?
49. Mit was für welchen?
50. Ob er sich nie keiner aus Lieb ergeben?
51. Ob ihn nicht Gedanken und Antreibungen zum fleischlichen Werk zu Gemüt gekommen? Oft oder wenig?
52. Ob er nie keine dazu angetrieben und angelassen? Welche?
53. Ob aus solchen Ursachen er nie keiner teilhaftig geworden? Auch Welcher?
54. Ob er mit Gewalt nie keine dazu genötigt? Welche?
55. Ob von ihm nie keine großen Leibes geworden?
56. Ob er keiner Sachen gegeben, damit es wieder von ihr gekommen?
57. Ob er nie keine lutherischen oder anderen Bücher, Segen, Sprüche, Künste, Charaktere, Beschwörungen oder dergleichen gesehen?

58. Bei wem?
59. Ob er selbes dergleichen nie gehabt?
60. Ob er nie zu Diebs-, Feuer-, Wolf-, Kilian-, Wund-, Zipres- [Gicht-] und anderen Segen oder Beschwörungen gesprochen?
61. Ob er selber es nie getan?
62. Wie lang es sei, dass er mit dem Lauterfresser³³ das erste mal in Kundschaft gekommen? Wie es hergegangen?
63. Was sie sonst miteinander zu handeln und zu schaffen gehabt? Wie oft? Aus welchen Ursachen?
64. Ob ihm der Lauterfresser nicht einmal mit einem Eisenstock schlagen oder gar erschlagen wollen? Warum und aus was für Ursachen?
65. Ob er den Lauterfresser nie an gräulichen Orten bei Tanz oder sonst gesehen?
66. Ob sie nie miteinander gegessen oder getrunken? Wann? Wie oft? Wo?
67. Ob sie nicht im Übrigen etlich mal zusammen gekommen und miteinander geredet? Was für Sachen?
68. Ob er nie aus verzagter Weise den bösen Feind gerufen, ihm zu helfen?
69. Ob er [diesen] nie gesehen und sich davor gesegnet, etwa im Wald oder sonst?
70. Ob der böse Feind, es sei Tag oder zur Nacht, nie zu ihm gekommen und ihn verführen wollen? Auf welche Weise?
71. Ob er sich nie davor geforchten? Warum?
72. Ob er [den Teufel] nie beschworen, sei es selbst oder mit Charakteren, Kreis und Schriften?
73. Ob er das Firmament und den Himmelslauf oder Teile davon kenne? Inwiefern? Aus welchen Ursachen? Wie er es erfahren?
74. Ob er wisse, wann gute oder böse Wetter kommen? Warum?
75. Ob er keinem Menschen, sei es Weib oder Mannsperson, nie keine Bosheit gelegt, das der an Leib, Händen oder sich erkrumbt oder an Gliedern schädlich geworden? Warum er es getan oder nicht getan?

Die Interrogatorien waren – von wenigen Änderungen abgesehen – in den meisten Fällen auf diese Weise angelegt und angewandt worden. Zu Beginn betrafen die Fragen persönliche Belange: Name, Lebensdaten, Familienverhältnisse, Erziehung, praktizierte Arbeiten, Wanderungen etc. Dann folgte allerdings die Spezialinquisition, mit vertiefenden Fragen zu Glaube, Liebschaften, Sexualität, Beziehungen, Konflikten, kriminelle Vergehen, magischen Praktiken und

33 Beim hier genannten Lauterfresser handelt es sich um Mathäus Perger, welcher 1645 im Gericht Rodeneck als Hexer abgeurteilt und hingerichtet worden war. In seinen Geständnissen denunzierte er Bartlmä Oberkofler, der somit in den Ruf der Zauberei/Hexerei geriet.

Zauberei. Schließlich wurde gezielt nach einem möglichen Interesse am protestantischen Glauben, dem Glaubensabfall, dem Kontakt mit einem Dämon oder Teufel, einem Pakt und diversen Schadenzaubereien gefahndet.³⁴

Zu Beginn der Befragung versuchte das Gerichtsgremium die Person zu erfassen und eine ‚Charakterisierung‘ dieser zu erstellen. Dabei galt das Hauptaugenmerk vor allem den negativen Eigenschaften. Faulheit, Jähzorn, Trunksucht, Flüche, Raufhändel und ein aufbrausendes Gemüt waren deutliche Anzeichen eines verdächtigen und die Gemeinschaft störenden Menschen, der – so die Vorstellungen und Meinungen der Zeitgenossen – bedeutend leichter zu kriminellen Handlungen neigte. So fand das Brunecker Stadtgericht nennenswert, dass es sich bei der wegen zauberischen Praktiken festgenommenen Barbara Hinterhofer (Bruneck, 1592) um *ain unrüebig weib*³⁵ handelte. Im Fall des Bartlmä Oberkofler (Rodeneck, 1646–1647) wurde protokolliert, dass dieser von seinen Mitmenschen als ungeduldig, ungestüm, zornig, fluchend, geizig, undankbar und arbeitsfaul wahrgenommen wurde; er selbst bezeichnete sich zusätzlich noch als *Khopf schiech* [irr, nicht ganz bei Sinnen; Anm.].³⁶

Im Gegensatz dazu war das auffallende Aussehen einer Person offensichtlich kaum von Bedeutung, sodass die Quellen äußerst selten darüber berichten, wie im Fall der angeklagten Barbara Gadenhauser (Itter, 1590), von der das Gericht als *ain alts 60 Jerigs weibl. aines schiechen gesichts*³⁷ sprach, oder bei Maria de Campej (Buchenstein, 1546–1547 und 1552–1553), die in einem Schreiben des Richters sogar als *alt schachtl*³⁸ bezeichnet wurde. Ob diese Bezeichnungen einer geringen Wertschätzung entsprangen und diese wiederum vom Umstand beeinflusst war, dass es sich bei den Angesprochenen bereits um festgenommene bzw. potentielle Hexen handelte, bleibt unklar. Doch muss in Anbetracht zahlreicher weiterer Quellen angenommen werden, dass solche Bezeichnungen durchaus üblich waren.

Je mehr die Lebensführung einer Person von den gegebenen Normen abwich, desto negativer und verdächtiger war auch ihr Ruf. Seltsames

34 Einige weitere nennenswerte und markante Beispiele für Interrogatorien finden sich im Prozess des Christoph Gostner (Heinfels, 1595–1597), der Katharina Kässler (Kurtatsch, 1627–1632), des Leonhard Tengg (Stein unter Leoben & Meran, 1679), der Emerentia Pichler mit ihrer Familie (Lienz, 1678–1680), des Ludwig Perkhofer (Klausen, 1681–1683) und des Christian Hofer (Sonnenburg/Innsbruck, 1738). Diese Fragelisten sind jedoch dem jeweiligen Prozess in Länge und Thematik angepasst.

35 DAB, HA 3682, fol. 1v.

36 TLA, SA, B, XVI, 4, 4, fol. 14r. – Abwertende Eigenschaften wirkten sich nicht immer negativ auf das Vorgehen bzw. auf die Beurteilung der angeklagten Personen aus. Die so genannte *Einfaldt* und *Plädigkeit* konnte durchaus auch eine positive Wirkung besitzen, indem einer verdächtigen Person dadurch mangelnde Intelligenz und eine grundlegende Unter- oder Fehleinschätzung ihres (kriminellen) Handelns attestiert wurden.

37 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Erster Bericht des Landrichters an den Statthalter vom 4. Juli 1590, fol. 1v.

38 DAB, HA 24992, fol. 3v.

Verhalten, bewunderungswürdige oder aber zu fürchtende Fähigkeiten und eine bewusste Distanzierung von der Gesellschaft waren zum Teil klare Indizien dafür. Letzterer Punkt traf vor allem für herumziehende und deshalb schwer zu kontrollierende Vaganten, Bettler, Hausierer oder Kleinkramhändler zu, wie der Fall des Christian Hofer (Sonnenburg/Innsbruck, 1738) deutlich zeigt. Ihm wurde nämlich vorgeworfen, dass er seine Wanderungen stets auf einsame Höhenwege verlagere und beim Almosensammeln die entlegenen Bergbauernhöfe bevorzuge. Dass Hofer dafür Erklärungen vorbrachte – zum Beispiel die Mildtätigkeit der Bergbauern –, beeindruckte das Gericht wenig, denn dieses bewusste Meiden der Gesellschaft und vor allem Umgehen der weltlichen Obrigkeit wurde als verdächtig angesehen und ließ dahinter gewisse Absichten vermuten.³⁹

Nach der Erfassung von Lebensdaten und der ‚Charakterisierung‘ einer angeklagten Person, versuchte das Gericht auf getätigte Vergehen bzw. Verbrechen einzugehen. Wenn vorhanden, wurden bereits ausgestandene Haftstrafen vorgelegt (wozu benachbarte Gerichte kontaktiert wurden), die Beziehungen und Konflikte mit Mitmenschen thematisiert (vor allem anhand der eingeholten Zeugenaussagen) und kleinere magische Praktiken (Segen, Flüche etc.) angesprochen. Der Kontakt zu anderen, ebenfalls verdächtigten oder sogar bereits festgesetzten bzw. abgeurteilten Mitmenschen war ein weiteres Thema, weshalb Bartlmä Oberkofler beispielsweise auch zu seiner Beziehung mit dem Lauterfresser verhört wurde (vgl. die Fragen 62–67 des oben angeführten Interrogatoriums). Mit Fragen zum Glauben, der Kenntnis elementarer Gebete und – vor allem in den Verfahren des 17. und 18. Jahrhundert relevant – der Vorlage von Beichtzetteln wurde die Religiosität einer Person überprüft. Mögliche Gotteslästerungen und unbedacht geäußerte Flüche konnten bereits genügen, um die Fragen auf die Gottesverleugnung überzuleiten und in Folge dessen einen Kontakt zum Teufel, einen Teufelsbesuch und sogar den Teufelspakt selbst anzusprechen. Die folgenden Fragen thematisierten schließlich mögliche Schadenzaubereien, wie Milch-, Butter- oder Rahmdiebstahl, Unwetter, Krankheits- und Liebeszauber oder Hostienschändung.

Die Langwierigkeit und Zähigkeit eines Prozesses ist an den Frageschemata deutlich abzulesen. Die Fragen des Gerichts wurden von Verhandlung zu Verhandlung mehrmals wiederholt und der Delinquent immer wieder mit den belastenden Zeugenaussagen sowie seinen eigenen Bekenntnissen konfrontiert. Durch diese zermürbende Vorgangsweise versuchte das Gericht, den Delinquenten in Widersprüche und Fehler zu verstricken, etwaigen ‚Lügen‘ auf den Grund zu gehen und einem ‚wahrheitsgetreuen‘ Geständnis stückwei-

39 Vgl. dazu TLA, SA, C, XVI, 1, 1, fol. 13r/v.

se näher zu kommen. Die Vorlage von Beweisstücken, eingelangten Berichten aus anderen Gerichten und Zeugenaussagen unterstützte dieses Vorgehen.

Folter

Wenn sich eine inhaftierte Person in den Augen des Gerichts *ganz widerwertig Halsstarrer und truzig*⁴⁰ erzeugte, dann konnte zur Erlangung eines Geständnisses die Folter (*in loco torturae*; Peinliche Befragung in der Folterkammer) angewandt werden. Diese war von weltlichen wie kirchlichen Instanzen anerkannt, durfte jedoch nur unter festgelegten Voraussetzungen und Regeln erfolgen und richtete sich nach Graden zunehmender Peinigung. Dass die vorgegebenen Normen nicht immer Beachtung fanden und die einzelnen Gerichte die Tortur willkürlich und nach Gutdünken anwandten, geht aus zahlreichen Prozessunterlagen hervor.⁴¹

Während der Tortur wurden nicht nur die Geständnisse protokolliert, sondern vor allem auch die Reaktionen der einzelnen Personen beobachtet und daraus Schlüsse gezogen. Einerseits interessierte man sich für auftretende körperliche Erscheinungen, wie mangelnder oder starker Tränenfluss, Angstschweiß oder zum Teil auch epileptische Anfälle; andererseits wurden auch Schmerzensschreie, Flüche und Gebete aufgezeichnet. Als aussagekräftiges Beispiel hierzu sei ein Prozess angeführt, der 1639 auf Schloss Karneid durchgeführt wurde: Während Maria Gerber unter der Folter den Teufel mit den Worten *O Peß laß mich Rëden, O Pesßer Geist laß mich Rëden*⁴² herbeizitierte, rief der Mitangeklagte Georg Koller den Himmel an: *Er danckhe Got, und unnser lieben Frauen, das Er unschuldig sei, Er wisse umb die Schwarz khunst ainmall nicht, Got unnser liebe Frau, und sein lieber Schuz Engl werde Ime beisteen, und es werde Ime ain schönne Schnee wise Roß* [Rose; Anm.] *seiner Unschuld im Himbel plien.*⁴³

Flüche, lästerliche Reden, spöttische Bemerkungen oder – wie im obigen Fall – die Anrufung des Teufels zeugten von einer ‚verwerflichen‘ Person, die aufgrund ihres schändlichen und unchristlichen Betragens für kriminelle Handlungen oder teuflische Anfechtungen geeigneter schien, als eine sich in die Normen der Gesellschaft einordnende Person. Die hartnäckige Anrufung Gottes, Mariens und der Heiligen zeugte allerdings von der Gläubigkeit des Angeklagten.

40 TLA, RKB 112, Causa Domini 1617–1619, Bd. 21, fol. 288v (Prozess: Barbara Hueter – Sonnenburg/Innsbruck, 1617–1618).

41 Zur Folter allgemein vgl. Edward PETERS, Folter. Geschichte der Peinlichen Befragung, Hamburg 1991; DÜLMEN, Theater, S. 31–36.

42 TLA, Allgemeines Leopoldinum, Littera C, Nr. 67, fol. 59r.

43 Ebd., fol. 4v.

Dass die Inhaftierten aufgrund der Folterqualen aussagten und dem Gericht das gewünschte Geständnis lieferten, war dem Gericht durchaus bewusst. So stammelte etwa Emerentia Pichler (Lienz, 1678–1680) während der Folter mit der Aufzuehung: *lieber Gott Herr, ich will wohl sagen, laßt mich herab*⁴⁴; und Katharina Kässler (Kurtatsch, 1627–1632) begründete ihre Geständnisse folgendermaßen: *Es seye die Marter so groß, habs halt aus Marter gesagt*.⁴⁵ Aus diesem Grund waren die unter der Tortur getätigten Aussagen laut Vorschriften nicht rechtskräftig und mussten folglich nochmals in der Güte wiederholt werden, was meist unmittelbar nach der Folter und unter dem noch andauernden Eindruck dieser geschah. Erst diesem ‚freiwillig‘ abgelegten Geständnis wurde jene Glaubwürdigkeit zugesagt, die für eine Verurteilung die nötige Voraussetzung darstellte.

Urgicht, Urteil und Hinrichtung

Die Urgicht – sie wurde bereits im Abschnitt zum Eid thematisiert – war das gekürzte und thematisch zusammengefasste, von der angeklagten Person mit einem Eidschwur untermauerte und aus diesem Grund rechtskräftige Geständnis, das in seiner Länge und Ausführlichkeit variieren konnte. Sie stellte einerseits die Grundlage für den Urteilsspruch des Gerichts dar, diente andererseits jedoch auch der kontrollierenden Zentralinstanz als überschaubare Basis für die Beurteilung des Prozesses und die Fällung des Endurteils. Weiters wurde die Urgicht im Falle einer Hinrichtung oder Abstrafung öffentlich verlesen, um den unmittelbar folgenden Urteilsspruch zu legitimieren und der Gesellschaft das Verbrechen und dessen Folgen klar darzulegen. Dabei achtete die Obrigkeit peinlichst darauf, dass in dieser keine Textpassagen enthalten waren, die sich als problematisch erweisen konnten. Im Zuge von Hexen- oder Zaubereiprozessen handelte es sich dabei um Zaubersprüche oder die genaue Beschreibung von Zauberanwendungen. Sofern diese in einer Urgicht enthalten waren, wurden sie in den meisten Fällen aus dieser gestrichen, wie etwa im Prozess gegen Barbara Gadenhauser (Itter, 1590), als dem Landrichter von Itter befohlen wurde, er möge in der Urgicht *alles das Jhenige, so die gemelt Gadenhauserin zu Irer gebrauchten Zauberey und teüfls gespenst genomen hat, auslassen, damit die undterthonen und die unverstendig fürwizig Jugent, kain wissen davon empfahe, noch vil weniger ainiche ergernuß darob nemen müge*.⁴⁶

Das Gerichtsurteil wurde von den zwölf Geschworenen auf Grundlage der Urgicht gefällt und bediente sich in der Formulierung eines vorgegebenen

44 TLMF, Dip. 911–Lit. A/I, fol. 72r.

45 TLA, SA, B, XVI, 4, 2, fol. 76r.

46 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Schreiben an den Landrichter von Itter vom 9. Juli 1590, fol. 1v.

Textes, wie zahlreiche gleich lautende Urteile beweisen. Kleinere Abweichungen und variierende Passagen waren allerdings möglich. Als Beispiel eines Todesurteils aus einem Hexenprozess soll das folgende Gerichtsurteil gegen Christina Schainger (Landeck, 1623) dienen⁴⁷:

Malefiz Urtl,

*Darauf warde nach des Herrn Pann: unnd
Achtrichters gehaltner: unnd auf den
Aydt gethonner an: unnd umbfrag,
mit ainhelligen Volg zu Recht erkhendt,
das Si Cristina Schaingerin, durch
Ire volbrachte, unnd verlesne bese Stückh
und Missetaten, unnd gethonnen aignen
bekhanntnus, das leben verworckht,
unnd den Todt verschult, hat, unnd
hierauf durch den Herrn Pan: und
Achtrichter Jacoben Spetl, dem Maisster
[Freistelle für den Namen des Henkers] Freimann zu Hall,
uberantwort werde, der Sy dann zu
seinen Hannden nehmen, wolverwarter halten,
unnd der gewondlichen Lanndtsstrassen nach
hinaus, durch das Dorf auf die Ed [Öd, die Landecker Richtstätte; Anm.], zu der
Richtstat fiern, unnd daselbsten lebendig
in das Feur werffen, unnd zu Pulfer, und
Aschen verprennen, damit solle also, der
Röm: Khay: Mst: unnd Frl: Dht: zu osster=
reich Lannde, von dergleichen besen Per:
sonnen außgereit, auch dieselben, sambt
den Landtsunnterthonnen, beschützt,
unnd beschirmt, das Übl gestrafft, und
Meniglich sich wisse, vor solchen, unnd
dergleichen besen Stuckben unnd Misse=
thaten zuverhieten, ain abschrückliches
Exempl gegeben werden unnd hiemit
gericht sein, wie sich gebirt, und Recht
ist.*

Aus der Formulierung dieses Gerichtsurteils geht klar hervor, dass die nötigen rechtlichen Schritte alle beachtet wurden. Der Richter besaß Bann und

47 TLA, SA, B, XVI, 4, 1, fol. 7r/v.

Acht, also die von der Regierung offiziell ausgestellte Erlaubnis, Malefiz- oder Bluturteile zu fällen. Weiters wurde vom Gerichtsgremium einhellig beschlossen, dass die Angeklagte aufgrund ihrer gestandenen Vergehen zu Recht mit dem Tod bestraft und vom hinzubeordneten Scharfrichter lebendig verbrannt werden soll. Abschließend wies man auch noch ausdrücklich auf den ‚Nutzen‘ dieser Hinrichtung hin, nämlich die Wahrung der Sicherheit im Land, der Schutz der Untertanen und die Abschreckung vor dergleichen Vergehen.

Das vom Gerichtsgremium gefällte Urteil war jedoch so lange nicht rechtskräftig, bis die dafür zuständige und kontrollierende Zentralinstanz diesem zugestimmt hatte. Aus diesem Grund mussten alle Urteile über todeswürdige Verbrechen samt Prozessunterlagen an die Tiroler Regierung in Innsbruck (für die Grafschaft Tirol) bzw. an den Hofrat in Brixen (für das Hochstift Brixen) gesandt werden, wo sie überprüft und schließlich gebilligt, abgeändert oder gar verworfen wurden. Erst die Entscheidung der Regierung bzw. des Hofrates galt als Endurteil, das in der Folge von den lokalen Gerichten auszuführen war.

So wurde auch der oben angeführte Urteilsspruch gegen Christina Schainger nachträglich von der Tiroler Regierung abgeändert und eine Milderung dessen befohlen: Die Angeklagte solle *erstlich enthaupt und hinnach verbrent werden*.⁴⁸ Was hier auf den ersten Blick wie eine doppelte und damit verschärfte Hinrichtung aussieht, stellte hingegen eine Milderung dar, denn die Enthauptung war – sofern es sich um einen guten Scharfrichter handelte, der sein Handwerk verstand – die schnellste und schmerzloseste Art der Hinrichtung.⁴⁹

Dass Urteils mildern nicht rein ‚humanen‘ Überlegungen entsprangen, sondern in gewissen Fällen aus reiner Berechnung angeordnet wurden, zeigt der Fall des Hans Lachmann (genannt Kachler; Karneid, 1638). In einem Schreiben der Tiroler Regierung heißt es: *So ist doch dabei sovil gedacht worden das mer ermelter v[er]haffte eines hohen alters und zu besorg[en] Er durch solche scharffe pein (nemblichen löbentig verprent zu werden) in desperation und khleinmuetigkhait gerath[en] möchte*.⁵⁰ Die Milderung zielte in diesem Fall vorwiegend darauf ab, mögliche unvorhersehbare Reaktionen des Delinquenten erst gar nicht aufkommen zu lassen, hatte aber noch einen weiteren, nicht unbedeutenden Grund: die öffentliche Sicherheit und das Ansehen der

48 TLA, RKB 115, Causa Domini 1620–1623, Bd. 22, fol. 542v.

49 Im Gegensatz dazu konnten Personen, denen mehrere Verbrechen gleichzeitig vorgeworfen wurden, auch für all diese bestraft werden, wie im Fall des Blasius Putzhuber (Heinfels, 1605), der sich des Diebstahls, Raubes, Mordes und schließlich auch der Zauberei schuldig gemacht hatte, weshalb seine Hinrichtung auf die folgende Weise verlief: Putzhuber wurde mit einem Strick um den Hals zur Richtstätte geführt (das Hängen war die übliche Strafe für Diebe), dann wurde er gerädert und mit dem Gesellenstoß getötet (die Strafe für Mörder) und am Ende auf dem Scheiterhaufen verbrannt (die Aburteilung für Zauberer). Vgl. DAB, Registratur (Reg.) 1605–1607, Bd. 52, fol. 256v–257v.

50 TLA, RKB 139, Causa Domini 1637–1641, Bd. 27, fol. 243v.

gerichtlichen Obrigkeit. Fehlerhaft durchgeführte und deshalb besonders grausame Hinrichtungen, das Versagen des Scharfrichters bei seiner Arbeit oder Mitleid hervorrufende Reaktionen eines Delinquenten konnten die Stimmung der Bevölkerung ins Gegenteil umschlagen lassen. Dann wurde nicht selten die Kompetenz des Gerichts in Frage gestellt, der Henker mit Steinwürfen, Stockschlägen und Verwünschungen vertrieben (in einigen Fällen auch gelyncht)⁵¹ und die angeklagte Person zum Teil sogar befreit. Solch unberechenbare Situationen musste die Gerichtsobrigkeit beachten, ja durfte diese erst gar nicht provozieren und aufkommen lassen.

Die Exekution war eine öffentliche Demonstration, die in erster Linie der Bevölkerung das Vergehen oder Verbrechen und dessen Konsequenzen vor Augen führen sollte und somit als mahnende Abschreckung diente. Gleichzeitig bewies die weltliche Obrigkeit, welche Verfügungsgewalt und Macht in ihren Händen lag. Jedes Verbrechen hatte dabei eine reglementierte Strafe, die dafür angewandt wurde, wie zum Beispiel: Diebe wurden gehängt, Mörder gerädert und Hexen bzw. Ketzer verbrannt. Die Art der Strafe sowie die Härte ihrer Anwendung spiegelte damit auch die Schwere des Verbrechens wieder.

Der Hinrichtungstag begann mit der Beichte und Kommunion der verurteilten Person. Gleich anschließend wurde sie zum Gerichtshaus geführt, um dort seit dem Tag der Verhaftung wieder erstmals der Öffentlichkeit präsentiert zu werden. Dann wurde die Urgicht verlesen, um das folgende Urteil zu rechtfertigen bzw. die Delikte den Zuschauern als warnendes Exempel darzulegen. Der Richter verkündete das Urteil, brach den Richtstock und übergab den Delinquenten dem Scharfrichter. Dieser übernahm die verurteilte Person und führte sie zur Richtstätte, um das gefällte Urteil zu vollziehen. Für Hexen/Hexer war der Feuertod auf dem Scheiterhaufen vorgesehen. Die Verbrennung stellte dabei ein Mittel der Reinigung in zweifacher Hinsicht dar: Einerseits wurde der Delinquent von seinen Vergehen, andererseits die Gesellschaft von einem Verbrecher gereinigt. Natürlich dominierten diesen symbolischen Gehalt vor allem praktische Überlegungen: der Verurteilte war definitiv aus der Welt geschaffen und konnte keinen Schaden mehr anrichten.

Nach der Hinrichtung wurde die Asche mitsamt möglichen Überresten (Knochen, verkohlte Körperteile, Holzstücke) gesammelt, zerkleinert und unter dem Galgen vergraben oder aber in ein fließendes Gewässer bzw. in alle Himmelsrichtungen gestreut, um das ‚Übel‘ auf ewige Zeit zu teilen und um zu verhindern, dass eine ‚Reliquie‘ oder ein magisches Utensil (aus

51 Zum Fehlrichten in Zusammenhang mit den Tiroler Scharfrichtern vgl. Heinz Moser, Die Scharfrichter von Tirol. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafvollzugs in Tirol von 1497–1787, Innsbruck 1982, S. 112–116.

den Körperteilen einer hingerichteten Person oder des Hinrichtungsgegenstandes) geborgen werden konnte. Weiters hatte die Verbrennung bzw. Verschwemmung eine symbolische Funktion: „Die durch die Missetat hervorgerufene Befleckung (auch der in der Nähe des Tatortes oder des Missetäters lebenden Menschen) konnte durch die reinigende Kraft des Feuers oder/und des Wassers beseitigt werden.“⁵²

Nicht alle Hexen- und Zaubereiprozesse endeten mit einem Todesurteil, waren doch die Schwere des Delikts, die Geständnisse und das Verhalten der angeklagten Person während des Verhörs bzw. der Folter entscheidende Punkte. Zahlreiche wegen des Verdachts der Hexerei oder Zauberei abgeurteilte Menschen wurden des Landes verwiesen, mit Haft-, Geld-, Buß- oder Arbeitsstrafen versehen, einer christlichen Erziehung unterzogen oder sogar wieder in die Freiheit entlassen.

Begriffswandel

Das Hexerei- und Zaubereidelikt unterlag im Laufe der Zeit einem Begriffswandel: Wurde zu Beginn der Tiroler Hexen- und Zaubereiprozesse von *Unholden*, *Unholdin* und *Zauberinnen* bzw. von *Unholderei* und *Zauberey* gesprochen, so tauchten am Ende des 16. Jahrhunderts die Begriffe *Hexe* oder *Hexerey* auf und setzten sich langsam aber bestimmt gegen die erstgenannten Begriffe durch, die aber auch weiterhin (wenngleich seltener) ihre Verwendung fanden. Im 17. Jahrhundert – die Zeit der Hochblüte der Hexen- und Zaubereiprozesse in Tirol – benutzte man im Zusammenhang mit Hexerei auch den Begriff *Veneficium* (Giftmord). Diese Bezeichnung wurde am Ende des 17. bzw. zu Beginn des 18. Jahrhunderts durch das Wort *Magia* ersetzt, wofür es zwei Gründe gab: Einerseits war die neue Bezeichnung durch den Wandel des Hexen- und Zaubereibildes und der damit verbundenen Delikte bedingt, andererseits kam es in Tirol im genannten Zeitraum zu einer geradezu auffallenden Giftmordserie, sodass eine begriffliche Unterscheidung von Hexerei/Zauberei und Giftmord getroffen wurde.⁵³ Da im Laufe des 18. Jahrhunderts die klassischen Hexereidelikte ihre Bedeutungen zusehends verloren und die Obrigkeit vorwiegend harmlosere, magische Praktiken verfolgte, wurden sämtliche diesbezügliche Vergehen nur noch mit den Begriffen *Zauberey* oder *Magia* versehen.

52 SCHILD, Geschichte der Gerichtsbarkeit, S. 72.

53 Zwischen 1670–1740 trat eine auffallende Häufung an Giftmorden auf, sodass die Obrigkeit 1722 ein Dekret (Titel: *In Schwung gehendes Laster der Vergiftung in Tyrol*) zur alljährlichen Überprüfung von Apotheken und Händlern bezüglich des *Arsenij= oder Mauß=Pulver= oder anderen Giffis* erließ. Vgl. TLA, RKB 355, Causa Domini 1722, Bd. 85, fol. 396r oder SAM, C 656, Nr. 13. Zum Giftmord vgl. Barbara BURTSCHER, Giftmorde im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit. Eine historisch-kritische Untersuchung, ungedr. phil. Dipl., Innsbruck 1996; Inge WEILER, Giftmordwissen und Giftmörderinnen. Eine diskursgeschichtliche Studie, Tübingen 1998.

Ein interessanter Begriffswandel findet sich allerdings auch bei der Bezeichnung der verdächtigen, festgenommenen und angeklagten Personen, die während ihres Verfahrens sowie bei der Urteilsverkündung und Hinrichtung einer deutlich anderen Bewertung und damit auch Bezeichnung durch das Gericht unterlagen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese verschiedenartige Betitelung mitunter von den Formulierungen der einzelnen Gerichtsgremien oder Gerichtsschreiber abhängen konnte.

In zahlreichen Fällen benutzten die Gerichte für die Inhaftierten neutrale Bezeichnungen. Sie sprachen von der *verhafften*, *befennckhnusten* oder *inliegenden* Person; im 18. Jahrhundert wurden hierzu vor allem die Begriffe *Constitut* oder *Inquisit* verwendet.⁵⁴ Mit *Maleficant* oder *Maleficanin* wurde bereits auf ein todeswürdiges Malefizverbrechen hingewiesen. Bereits eine klare Einordnung der festgenommenen Person findet sich beispielsweise in den Prozessunterlagen gegen Barbara Pachler (genannt Pachlerzottl; Sarnthein, 1540), die *als ain unholdin*⁵⁵ bezeichnet wurde, oder im Verfahren gegen Georg Graf (Ulten & Meran, 1644), den das Gerichtsgremium als *Maleficanten und Hexen Maister*⁵⁶ betitelte und ihn weiters mit *vilfeltig und erschröcklichen verbrechen*⁵⁷ in Verbindung brachte, womit auch sogleich das Delikt genannt und seine Bedeutung herausgestrichen wurde.

Ganz anders jedoch die Wortwahl bei einer geständigen oder verurteilten Person, welche vom Gericht als *die bemelte armee Persohn*⁵⁸ oder *arme Sünderin*⁵⁹ bezeichnet wurde, womit man offensichtlich auf die Reue der geständigen Person und die Reinigung derer durch die Strafe oder Hinrichtung verwies.

Zusammenfassung

Die Missetaten und Verbrechen der so genannten ‚landschädlichen Leute‘ verletzen in den Augen des neuzeitlichen Menschen nicht nur die Interessen einzelner Personen oder ganzer Personenverbände, sondern sie gefährdeten die göttliche Ordnung selbst. Deshalb pochte das öffentliche Interesse darauf, die Schädigenden zu verfolgen und zu bestrafen. Aus dieser Intension entstand und entwickelte sich der Inquisitionsprozess, eine Verfahrensart, die ohne öffentliche Anklage und ohne formelle Beweismittel in die Wege geleitet werden konnte. Denunziationen bildeten die Grundlage zur Eröffnung der gerichtlichen Ermittlungen, Zeugenaussagen bzw. Beobachtungen dienten als

54 Diese Bezeichnungen wurden beispielsweise im Prozess gegen Christian Hofer (Sonnenburg/Innsbruck, 1738) verwendet. Vgl. TLA, SA, C, XVI, 1, 1.

55 SLA, Verfachbuch Landgericht Sarntal 1537–1540, o.fol.

56 TLA, SA, B, VII, 1, 3, fol. 1r.

57 TLA, RKB 145, An die fürstliche Durchlaucht 1643–1644, Bd. 43, fol. 1124r.

58 TLA, Geheimer Rat, Aktenserie: Einlauf, 26. September 1637, fol. 22v (Prozess: Urban Pichler und Ursula – Heinfels, 1637).

59 Ebd., fol. 27v.

Beweisträger und die Tortur wurde als geeignetes Mittel zur Erlangung eines Geständnisses angesehen. Eine Verfahrensart, die im 12. Jahrhundert von Inquisitoren gegen Ketzer angewandt worden war und später vor allem auch in Hexen- und Zaubereiprozessen zum Einsatz kam.

Erst die Aufklärung im 18. Jahrhundert machte auf die Mängel des Inquisitionsprozesses aufmerksam, kritisierte dabei vor allem die Folter als Methode der Wahrheitsfindung und rückte damit das Thema in den Vordergrund der rege geführten Diskussion zur Gesetzgebung. Der Inquisitionsprozess wurde letztendlich durch den Akkusationsprozess ersetzt und die Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde eingeführt. Das inquisitorische Element musste damit den „Prinzipien der Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung“⁶⁰ weichen.

Hansjörg Rabanser, *Procedure contro stregoneria e magia. Prassi procedurale, valutazione del crimine e gergo giuridico nei processi per stregoneria e magia tirolesi*

Anche agli occhi delle autorità tirolesi del XVI sec. i misfatti e i delitti della cosiddetta setta delle streghe non colpivano soltanto gli interessi di persone singole o di intere collettività, ma mettevano in pericolo lo stesso ordine divino. Perciò l'interesse pubblico insisteva sulla necessità di perseguire e punire gli individui pericolosi per ristabilire o tutelare questo ordine. Da tale tensione è nata e si è sviluppata la procedura inquisitoria, seguita fin dal secolo XII dagli inquisitori contro gli eretici e successivamente utilizzata soprattutto nei processi per stregoneria e magia.

Un carattere distintivo della procedura inquisitoria era dato dal fatto che essa veniva avviata senza pubblica accusa e prove formali. Sospetti, dicerie e denunce costituivano il fondamento per l'apertura dell'indagine giudiziaria. Una delle ragioni principali di ciò stava nel fatto che i danni arrecati da pratiche di magia, pur essendo palpabili, nella maggior parte dei casi non potevano essere dimostrati, cosicché la loro imputazione a una data persona sospettata o a un dato gruppo di persone sospettate era sempre accompagnata da grande incertezza. Per questa ragione le deposizioni dei testi, le osservazioni e le perquisizioni delle abitazioni costituivano gli unici elementi di prova, grazie ai quali l'organo giudiziario poteva predisporre, avviare e svolgere il processo. L'obiettivo della procedura era rappresentato dalla "(ri)costruzione" delle accuse, che si cercava di ottenere mediante una confessione resa "libe-

60 SCHLOSSER, Schlagwort Inquisitionsprozess. In: Handwörterbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 382.

ramente” dal reo. A tal fine gli inquirenti ricorrevano generalmente a schemi di domande prefissati (interrogatori) e, in casi particolarmente “ostinati”, alla tortura, riconosciuta dall’istanza temporale ed ecclesiastica come strumento idoneo alla ricerca della verità. Se una confessione veniva estorta in questo modo, essa doveva essere avvalorata da un giuramento (confessione giurata), sulla base del quale fosse possibile emettere una sentenza. Trattandosi, nei casi di stregoneria e magia, di crimini punibili con la pena capitale, la decisione del tribunale doveva essere esaminata e confermata o infirmata dall’istanza di controllo centrale del governo tirolese a Innsbruck (per la contea del Tirolo) o del consiglio di corte a Bressanone (per il principato vescovile di Bressanone). Solo il giudizio finale di queste istanze aveva valore di legge e veniva eseguito dai tribunali locali.

La particolarità dei processi per stregoneria e magia non stava solo nella procedura, nell’argomento “delicato” e nello stato del crimine ossia nello stato delle prove, estremamente vago, ma anche e soprattutto nella sua valenza “sacrale” di battaglia dei tribunali in nome di Dio contro l’azione del demonio in terra, fiancheggiato da streghe e maghi. Questa rappresentazione dettava il modo di procedere dei tribunali in numerosi dettagli procedurali: preghiere ed esorcismi, il bagno, la rasatura del capo e dei peli del corpo dell’imputato e i nuovi abiti fattigli indossare nonché la ricerca del marchio del diavolo (*stigma diabolicum*) e il corredo di oggetti consacrati erano componenti importanti di un processo per stregoneria e magia.

L’Illuminismo settecentesco non portò soltanto ad affrontare argomenti come la magia e la stregoneria in termini decisamente più razionali, ma richiamò soprattutto l’attenzione sulle carenze della procedura inquisitoria. Vennero messi sotto accusa soprattutto la tortura come metodo di ricerca della verità e il ricorso a crudeli pene capitali (cui venivano privilegiate forme di pena “più utili”, come i lavori forzati o il servizio militare), contribuendo così a innescare un vivace dibattito sulla legislazione in generale. La procedura inquisitoria fu sostituita nel corso dei tentativi di riforma della giustizia dalla procedura accusatoria, basata sulla qualificazione dell’onere della prova a carico dell’accusa; fu inoltre raccomandato un maggior controllo da parte di più istanze o del potere centrale e, da ultimo, fu introdotta la figura del pubblico ministero quale organo dell’accusa.

Von der „Schönen Ranzenbart Trautel“, dem „Bucklichten Xaverl“ und dem „Rothen Tiroler Seppl“

Gaunernamen als gruppenspezifische Identifikationscodes einer kriminellen Randkultur

Andreas Fischmaller

„Auf die Namen, unter denen die Gauner frei auftreten, oder auf die ursprünglichen richtigen Namen, ist weit weniger Wert zu legen, als auf die Namen, unter denen der Gauner in der Gaunerwelt bekannt ist. Es ist daher ein großes Verdienst der Polizeiliteratur, namentlich der Zeitschriften, dass sie beständig auf die verschiedenen Spitznamen, die dieses oder jenes Subjekt führt, aufmerksam machen, da hierdurch die wahre Person und die Verhältnisse viel leichter ermittelt werden können.“¹

In den von gerichtlichen und polizeilichen Behörden verfassten Steckbriefen und Gaunerlisten des frühen 19. Jahrhunderts finden sich als ein primäres Markenzeichen der kriminellen Person neben den bürgerlichen Namen der Gesuchten durchweg auch deren Vulgo- und Spitznamen.² Die Genese dieser Beinamen kann in enger Beziehung zur geschichtlichen Entwicklung des Familiennamens gedacht werden.³ Der Vulgoname erscheint dabei als notwendige Form der Benennung innerhalb einer marginalisierten sozialen Schicht, deren unsteter Lebenswandel angesichts fortwährender zufälliger und zeitlich befristeter Bekanntschaften eines prägnanten, den Träger klar bezeichnenden Namens bedurfte. Wie die Gaunersprachen erweist sich auch der Gaunername als wesentliches Element einer devianten Subkultur, die um die Wahrung ihrer „ingroup“ und um die Ausgrenzung nicht eingeweihter, der offiziellen Gesellschaft angehörender Personen bemüht war.⁴ Der

* Für die freundliche Durchsicht des Manuskripts spreche ich Hans Heiss und Wolfgang Strobl einen herzlichen Dank aus.

1 Friedrich Christian Benedict AVÉ-LALLEMANT, Das deutsche Gaunertum in seiner sozialpolitischen, literarischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestande. Neu herausgegeben von Max BAUER, Teil II, München/Berlin 1914, S. 58.

2 Zur Form und Funktion der Diebs- und Gaunerlisten siehe u. a. Christoph SACHSSE/Florian TENNSTEDT, Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum Ersten Weltkrieg, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980, S. 112 f.; Eva WIEBEL/Andreas BLAUERT, Gauner- und Diebslisten. Unterschichten- und Randgruppenkriminalität in den Augen des absolutistischen Staats. In: Mark HÄBERLEIN (Hg.), Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.–18. Jahrhundert) (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 2), Konstanz 1999, S. 67–96, Bezug 68–75.

3 Die Geburt des Familiennamens erfolgte als Antwort auf ein akutes Informations- und Unterscheidungsbedürfnis, das aus dem Anwachsen der Bevölkerung im hohen und späten Mittelalter wie der damit einhergehenden verstärkten sozialen Mobilität und erhöhten Siedlungsdichte in den Städten resultierte. Vgl. Norbert SCHINDLER, Widerspenstige Leute. Studien zur Volkskultur in der frühen Neuzeit, Frankfurt 1992, S. 80 ff.

4 Der Vulgoname erscheint dabei als Visitenkarte einer vorwiegend durch „Bettler, Diebe, Räuber, Prostituierte, große und kleine Ganoven, Kneipenwirte, Tagelöhner, ambulante Händler, Fuhrleute, Dienstboten und Soldaten [...]“ geprägten Randgruppe. „Es ist die Welt der kleinen Leute, die sich hier versammelt, mehr noch: es ist die Halbwelt mit ihren randständigen Existenzen, die im

Vulgoname als eine „kollektive Form der Verständigung“⁵ signalisierte die Zugehörigkeit des Einzelnen zu einer in sich geschlossenen, verfeimten sozialen Gemeinschaft und erfüllte solcherart eine zentrale Funktion der Identitäts- und Wissensvermittlung.⁶ Trotz einer vielfach offen bekundeten Ironie spiegelt sich im Spitznamen stets die persönliche Vertrautheit und affektive Nähe des Namensgebers zum Namensträger wider, in manchen Namensschöpfungen treten gar „Anerkennung“ und heimliche „Bewunderung“ für den Genannten zutage.⁷ In diesem Zusammenhang steht auch die häufige Verwendung des Vornamens, der die innere Verbundenheit mit dem benannten Menschen bekundet.⁸

Spitznamen als „sprechende soziale Beziehungen“⁹ zeichnen sich vielfach durch ihren „Einfallsreichtum“, ihre „Sprachgewalt“ und „Treffsicherheit“¹⁰ aus, wobei sich hinter der scheinbar „simplizianischen Fassade“ die Vielschichtigkeit der Namen und ein hohes Maß an „Phantasie, Kreativität und Kombinationsvermögen“¹¹ verbergen:

selben Ausmaß in die Unterwelt hinabgedrückt wird, in dem sich die stadtbürgerliche ‚Ehrbarkeit‘ ins Rampenlicht hebt. Diese plebejische Gegenöffentlichkeit errichtet nun mehr und mehr ihre eigenen Bühnen, stellt ihre selbsternannten Protagonisten, arbeitet an ihrer eigenen Dramaturgie, und der Spitzname wird zu einer ihrer Fanfaren.“ SCHINDLER, Widerspenstige Leute, S. 101; vgl. dazu auch WIEBEL/BLAUERT, Gauner- und Diebslisten, S. 87 f.

5 SCHINDLER, Widerspenstige Leute, S. 92.

6 Trug der Spitzname ursprünglich „zur sozialen Kohäsion von Gruppenkulturen“ bei, diene der Vulgoname nach Ansicht Norbert Schindlers im 19. Jahrhundert vielfach nur mehr einer „Binnenkodierung der Gruppe und ihrer Beziehungen“. Vgl. ebd., S. 99.

7 Vgl. ebd., S. 103; Schindler zufolge formuliert der Spitzname „eine spezifische emotionale Beziehung, die die Leute miteinander eingehen. Er nimmt Anteil am Leben einer Person, und er macht die aus dieser Anteilnahme gewonnenen Insiderkenntnisse der Öffentlichkeit zugänglich.“ Ebd., S. 95 f.; der respektvoll erdachte Name entpuppt sich nicht selten als „Ehrenbezeichnung“ für den Träger oder die Trägerin. Vgl. ebd., S. 102.

8 Schindler beschreibt die diskursive Polarität zwischen dem Vertrautheit signalisierenden Vornamen und dem institutionalisierten Familiennamen mit folgenden Worten: „Solange man unter sich und seinesgleichen ist, ist man nicht nur ein anderer als gegenüber der Außenwelt, sondern man heißt auch anders. Mit der Trennung von Privatsphäre und Öffentlichkeit, die in der bürgerlichen Gesellschaft zum Strukturprinzip erhoben wird, wurde diese Polarisierung der sozialen Zuordnungen auf ihren Begriff gebracht: um den Pol des Vornamens gruppiert sich seitdem das affektive Potential der sozialen Beziehungen (Familie, Verwandtschaft, Freundschaft), während der Gebrauch des Familiennamens eine abstraktere, gleichsam administrativ-öffentliche und auf den offiziellen Status der Person bezogene Verkehrsform repräsentiert.“ Ebd., S. 83.

9 Ebd., S. 111.

10 Vgl. ebd., S. 84; zur gedanklichen Leistung der Namensschöpfer wie zur „semantischen Mehrschichtigkeit“ und Treffsicherheit der Spitznamen konstatiert Schindler: „Im Spitznamen gehören Beschreibung und Beurteilung noch zusammen, und sein besonderer Ehrgeiz geht dahin, möglichst viele verschiedene Bedeutungselemente auf sich zu vereinigen. Sieben auf einen Streich – so oder ähnlich könnte seine Devise lauten. Dahinter steht eine andere sprachliche Logik, die nicht an der rationalen Eindeutigkeit, sondern an der schillernden Mehrdeutigkeit ihrer Begriffsbildungen orientiert ist und ihre diebische Freude daran hat, die assoziative Bandbreite ihrer Wortkreationen voll auszuschöpfen. Diese Wortspielereien setzten sich ironisch über alle Grenzen zwischen Recht und Unrecht, Moral und Unmoral hinweg, die man von oben her in die Volkskultur einzuziehen versuchte. Sie lassen Abstraktes und Konkretes, Ernstes und Unerntes, Moralisches und weniger Moralisches immer wieder ineinander verschwimmen und beziehen ihre Pointe gerade daraus, daß sie realistisch, obszön und moralisch zugleich sind. Treffsicherheit bedeutet für sie, mehrere Fliegen mit einer Klappe zu schlagen, und schon deshalb müssen sie sich zum Verdruß der professionellen Moralprediger hartnäckig weigern, sich auf eine einzelne Bedeutungskomponente festlegen zu lassen.“ Ebd., S. 107.

11 Vgl. ebd., S. 108.

„Die Metaphorik des Spitznamens bündelt affektive und informative Bezüge, subjektive und objektive Elemente der Kommunikation und verdichtet sie zur pointierten gesellschaftlichen Einschätzung einer Person. Der Spitzname ist das Resultat der hohen Kunst, das Charakteristische einer Person sozusagen mit einem Pinselstrich zu zeichnen.“¹²

Im Hinblick auf die „bisweilen kryptisch anmutende Kontextualität“¹³ des Vulgonamens und seine Neigung zur Ironie ist bei der Bewertung der Wortschöpfungen nüchterne Distanz geboten.¹⁴ Die meist ausgesprochen kreativen Namenskomposita resultieren aus der Vielfalt an verwendeten semantischen und lexikalischen Mitteln, die Mannigfaltigkeit der Spitznamen beruht auf dem facettenreichen Gebrauch von Herkunfts- und Berufsbezeichnungen, patronymischen Wortschöpfungen und markante Wesens- oder Körpermerkmale beschreibenden Epitheta.¹⁵ Für die deutliche Vorliebe der Vulgonamen für Äußerlichkeiten findet Norbert Schindler folgende Erklärung:

„Die Unterscheidungsmerkmale des Körpers bringen, obwohl ja auch sie keineswegs unveränderlich sind, Ordnung in die Vielfalt der gesellschaftlichen Erscheinungsformen: in nicht enden wollender Kolonne ziehen die Langen und die Kurzen, die Dicken und die Dünnen, die Alten und die Jungen, die Schwarz-, Blond-, Rot- und Kraushaarigen, die Glatzköpfigen und die Sommersprossigen, die Blinden und die Lahmen, die Buckligen und die Hinkenden, die Einarmigen und die Einäugigen an uns vorbei.“¹⁶

Die „Stradafisel Bande“ – eine Gaunerverbindung mit Tiroler Beteiligung
Eine Gaunervereinigung par excellence war nach obrigkeitlichem Ermessen die vorwiegend in der Steiermark, in Ober- und Unterösterreich agierende „Stradafisel Bande.“¹⁷ Die unter den Namen „Stradafisel“, „Stradafesel“,

12 Ebd., S. 85.

13 Ebd., S. 80.

14 In diesem Sinne mahnt Norbert Schindler, „gerade den scheinbar extrem negativen (wie auch den besonders positiven) Etikettierungen mit Vorsicht zu begegnen, verweisen sie doch mit Vorliebe auf ihr Gegenteil. [...] In der Meinung des Volkes tut es der Wahrheit keinen Abbruch, wenn man sie demonstrativ auf den Kopf stellt. Im Gegenteil, in der karnevalesken Verkehrung sieht man manches schärfer, und außerdem macht es Spaß.“ Ebd., S. 91 f. In „besonders übertrieben negativen oder positiven Etikettierungen“ verbirgt sich auch nach Ansicht Gerhard Ammerers häufig das Gegenteil des Gesagten; vgl. Gerhard AMMERER, Heimat Straße. Vaganten im Österreich des Ancien Régime (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 29), Wien 2003, S. 296.

15 Vgl. SCHINDLER, Widerspenstige Leute, S. 81; Schindler zufolge erweist sich die Charakterisierung einer Person durch den Namen des Vaters, dessen Beruf oder Herkunft vor dem Hintergrund einer „patriarchalisch strukturierten Gesellschaftsordnung“ als selbstverständlich. Der äußeren Übertragung des väterlichen Spitznamens auf das Kind steht vereinzelt das Bestreben desselben nach einer aktiven Übernahme des im Sozialgefüge akkreditierten Namens gegenüber. Vgl. ebd., S. 108 f.

16 Ebd., S. 88; dabei gehorchen die auf körperliche Erscheinungsformen bezogenen Namen nicht nur einem „puren Diversifikationsprinzip“, sondern weisen auch vielfach einen „metaphorischen Rang“ auf, hinter dem sich oftmals „innere“ Charaktermerkmale“ verbergen. Vgl. ebd., S. 96.

17 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 840/462: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 13. September 1822; die „Verbrecherverbindung“ der Stradafisel stellt nach Bernhard

„Stradigeister“, „Stremmer“¹⁸ oder „Stradafinger“ bekannten Gauner entbehrten eines gemeinsamen Oberhauptes und stellten keine geschlossen organisierte Verbindung dar; vielmehr rekrutierte sich die Bande laut Obrigkeit „nur aus arbeitsscheuen herumvagierenden Gesindel, die, wenn sie zusammen treffen, sich gleich bereit finden, einen, oder wohl auch mehrere Diebstahle und Raube zu verueben, und nach einiger Zeit sich wieder trennen, und mit andern sich vergesellschaften.“¹⁹

Die obrigkeitliche Beschreibung ihres als ausschweifend und wild skizzierten devianten Daseins ist Ausdruck der vorherrschenden Ängste und Vorurteile innerhalb der offiziellen Gesellschaft; stets wird die Liederlichkeit, Dreistigkeit und Gefährlichkeit der Gauner, aber auch ihre hohe Flexibilität betont. Vor dem Hintergrund der restaurativen Politik des vormärzlichen Staates zeichnet die Darstellung der Lebens- und Wirkungsweise dieser Gaunerbande ein einseitiges, den gängigen Vorstellungen und obrigkeitlichen Mustern entsprechendes Bild einer marginalisierten, eigenen Gesetzen und Regeln verpflichteten Kaste.²⁰ So sei ihr Dasein

„eine stete Wanderung, entweder auf dem Schube, oder auf der Flucht nach veruebter That in ein anderes Landgericht oder Provinz. Sind sie nicht bey Geld, so betteln die Weibsbilder bey den Bauernhauseusern, und ernahren zeitweise die Maenner; haben sie

Gassler eine Ausnahme unter den kriminellen Vereinigungen in der Steiermark des Vormärz dar. Vgl. Bernhard GASSLER, Gauner und kriminelle Unterschichten. Zusammenhänge zwischen sozialer Herkunft, Beruf und Kriminalität in der vormärzlichen Steiermark. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark 79 (1988), S. 223–254, S. 249; Erwähnung findet diese Gaunerbande auch bei Friedrich KLUGE, Rotwelsch. Quellen und Wortschatz der Gaunersprache und der verwandten Geheimsprachen. Band I: Rotwelsches Quellenbuch, Straßburg 1901, S. 356 f.

18 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 840/462: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 13. September 1822; der Begriff „Stradafisel“ leitet sich von ital. *strada* = Straße (vgl. Roland GIRTLE, Rotwelsch. Die alte Sprache der Gauner, Dirnen und Vagabunden, Wien/Köln/Weimar 1998, S. 36) und mhd. *visel*, *vesel* = Penis als pars pro toto her und bedeutet gleichsam „reisender Mann“. Die Frau wurde „Stradamusch“, „Stradamosch“ oder „Stradagoi“ genannt. Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 1053/577: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 18. November 1822; 1048/573: Beschreibung und ausgedehnter Nachtrag zur Stradafisel=Bande, 15. November 1822; Heidi SCHLEICH, Das Jenische in Tirol. Sprache und Geschichte der Karnner, Laninger, Dörcher (Am Herzen Europas 4), Imst/Landeck 2001, S. 32; Bernhard Gassler und Christoph Tepperberg sprechen auch von den „Stradafüßlern“. Vgl. GASSLER, Gauner und kriminelle Unterschichten, S. 249; Christoph TEPPERBERG, Räuber, Mörder, Deserteure. Fahnenflucht und Bandenkriminalität im Vormärz, dargestellt am Beispiel zweier Verbrechergruppen. In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 59 (1993), S. 197–223, hier 198 u. S. 209; die Diebsgesellschaft war auch unter dem Namen „Tyroler Bande“ bekannt, „weil ein Theil der vorzueglichsten und verwegensten Mitglieder von da abstammen, welche untereinander verwandt und verschwaegert sind; unter sich einen besondern Zirkel, die tyroler'sche Schmier genannt, bilden, und nur bey besondern Unternehmungen, denen sie allein sich nicht gewachsen glauben, aus den uebrigen Troß Kameraden wahlen.“ Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 1053/577: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 18. November 1822.

19 Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 1048/573: Beschreibung und ausgedehnter Nachtrag zur Stradafisel=Bande, 15. November 1822.

20 Die tendenziösen Darlegungen begegnen durchweg in den zeitgenössischen literarischen Ergüssen einzelner Kriminalbeamter und spiegeln sich auch in den Ausführungen Avé-Lallemants über das deutsche Gaunertum wider. Vgl. dazu vor allem Wolfgang SEIDENSPINNER, Mythos Gegengesellschaft. Erkundungen in der Subkultur der Jauner, Münster 1998, S. 253; Uwe DANKER, Die Geschichte der Räuber und Gauner, Düsseldorf/Zürich 2001, S. 280 ff.

einen Fang gemacht, so leben sie in Saus und Braus, und fuettern oft selbst ihre Hunde mit Kaffee.“²¹

Auch die bürgerliche Darstellung der weiblichen Bandenmitglieder als frivole Gesellinnen spiegelt das von stereotypen Denkmustern geprägte und romantisch angehauchte Bild der berüchtigten Räuberbraut wider. So habe jeder dieser Gauner

„seine Buhlinn, welche gewoehnlich verschmitzte und freche, allgemein aber die schamlosesten Geschoepfe sind, und in der Bande oft aus einer Hand in die andere gehen. Sie sind Theilnehmerinnen und Mitschuldige ihrer Buhlen; spachen die Haeuser aus, betteln, und stehlen gelegenheitlich selbst.– In’s Große, das ist Rauben, arbeiten nur die Maenner, doch haben vier solcher Weiber fuer sich einen Raub mit Bindung und gefaehrlicher Bedrohung ausgefuehrt.“²²

Die Bandenmitglieder teilten sich den amtlichen Ausführungen zufolge in eine „vorzueglichere Kaste“, denen Abdecker, „Hadersammler“ und „Abkömmlinge von Dienern“ als der jenen Sprache „von Jugend auf“ mächtige Personen angehörten, und in die Gruppe der „Gescheerten oder Gelernten“, die sich aus einstigen Handwerksburschen, Bauern und anderen Vaganten zusammensetzte und in das geheime kriminelle Wissen erst im Erwachsenenalter eingeweiht wurden. Überdies waren diese Gauner meist bewaffnet, führten Stricke, Wachsstöcke, Blendlaternen und andere Gerätschaften zum Einbruch und Raub mit sich.²³

Zum Tätigkeitsbereich der Stradafisel gehörten aber auch der gemeine Taschendiebstahl und der Verkauf entwendeter Gegenstände, wofür sich im Laufe des Kirchenjahres wiederholt besondere Gelegenheiten boten:

„Die meisten benuetzen zu ihren Absichten die Kirchtaege und Maerkte, auf welchen sie an bestimmten Orten zusammen kommen, und hiebey entweder in den Kirchen beym Gedraenge der Menschen, oder Marktstaenden zu stehlen, oder selbst unter der Maske von Kraemersleuten zu erscheinen pflegen, um entweder die auf verbrecherische Art fruher an sich gebrachten Gegenstaende zu verhandeln, oder Plane zur Veruebung neuer Verbrechen zu schmieden.“²⁴

21 Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 1053/577: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 18. November 1822.

22 Ebd.; zur Stellung und Rolle der Frau in den Diebesbanden siehe vor allem DANKER, Die Geschichte der Räuber und Gauner, S. 151 ff. Die Vorstellungen der Obrigkeit von einem unbeschwertem, polygamen und exzessiven Leben im Banditentum erweisen sich nach Danker als projizierte „Traum- und Wunschbilder“: „Das bürgerliche Bild des Zusammenspiels von Kriminalität und Promiskuität innerhalb eines ‚liederlichen‘ Lebens findet in seriösen Quellen keinen Halt.“ Ebd., S. 152 f.

23 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 1053/577: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 18. November 1822; zur sozialen Rekrutierung der Diebes- und Räuberbanden siehe u. a. DANKER, Die Geschichte der Räuber und Gauner, S. 143 f; Katrin LANGE, Gesellschaft und Kriminalität. Räuberbanden im 18. und frühen 19. Jahrhundert (Europäische Hochschulschriften Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 584), Frankfurt 1994, S. 29–45 und S. 100 ff; Martin RHEINHEIMER, Arme, Bettler und Vaganten. Überleben in der Not 1450–1850 (Europäische Geschichte), Frankfurt 2000, S. 162 f.

24 Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 1167/651: Nachträgliche Bemerkungen zur Stradafisel Bande vom 21. Dezember 1822.

Die negative Stilisierung der Stradafisel Bande als eine das Leben und Gut des ehrsamten Bürgertums bedrohende Gesellschaft vollzieht sich auch im Hinblick auf die Erwähnung geheimer Verständigungsmittel unter den Mitgliedern.²⁵ Dazu gehören die Gaunerzinken, denen als so genannte „Strada=Zeichensprache“ in den amtlichen Steckbriefen besondere Aufmerksamkeit gewidmet ist.²⁶ Diese graphischen Symbole wurden mit einem Stück Kohle, einer Kreide, einem Rötel oder Bleistift vorwiegend an Kapellen, Wegkreuzen, Gasthäusern wie „überhaupt an solchen Stellen, wo derley Zeichen den vorueber Reisenden vorzueglich ins Auge fallen“²⁷ angebracht und markierten die vom Zeichner begangene Strecke. Dazu verfügte jeder Gauner über ein persönliches Signum, welches aus einem Buchstaben, einem Handwerks- oder Handelszeichen, für die mutigsten Gesellen gar aus einem Galgen bestand und mit einem zusätzlichen Pfeil versehen war, „dessen Spitze den eingeschlagenen Weg, und die auf dem Stiele des Pfeiles befindlichen Querstriche die Zahl der beysammen sich befindlichen Manns= und Weibsbilder andeuten.“²⁸

Eine umfassende Beschreibung dieser Stradafisel Bande liefert ein amtlicher Steckbrief aus dem Jahre 1823, dessen deskriptiver Teil die plakative obrigkeitliche Sichtweise zum Ausdruck bringt und in Auszügen an dieser Stelle wiedergegeben sei:

„Das Wort Stradafisel bedeutet nicht geradehin einen Verbrecher, sondern vielmehr werden hiemit alle jene Mannspersonen bezeichnet, welche einzeln oder in Gesellschaft auf den Straßen herumstreichen, uebrigens aber auch jede sich ihnen

25 In seinem ausführlichen Kapitel über die Zeichensprache der Diebes- und Räuberwelt führt Avé-Lallemant eine breite Palette von Gaunerzinken an und unterscheidet zwischen „Jadzinken“, „Kenzinken“, „graphischen Zinken“, „phonischen Zinken“ und dem „Sslischerzinken“. Vgl. AVÉ-LALLEMANT, Das deutsche Gaunertum, Teil II, S. 44–57; Friedrich Kluge erwähnt den Gebrauch von geheimen Zeichen bei gerichtlichen Untersuchungen unter den Angeklagten; so sollte die geschlossene Hand dem gegenübergestellten Kameraden das nicht gestandene Verbrechen verdeutlichen. Vgl. KLUGE, Rotwelsch, S. 355; zu den Gaunerzinken siehe auch Carsten KÜTHER, Räuber und Gauner in Deutschland. Das organisierte Bandenwesen im 18. und frühen 19. Jahrhundert (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 20), Göttingen 1976, S. 76 f.; LANGE, Gesellschaft und Kriminalität, S. 137 ff.; AMMERER, Heimat Straße, S. 293 f.; SEIDENSPINNER, Mythos Gegengesellschaft, S. 127; ebenso in die Kategorie der Zinken fallen Seidenspinner zufolge „nachgeahmte Tierstimmen“; zusammen mit der Gaunersprache können Zinken als Beleg für die Existenz einer Subkultur gelten. So schreibt Seidenspinner: „Dieses Zeichensystem kann durchaus als verhältnismäßig weit entwickelte Ideographie angesehen werden, wengleich offenbar eine gewisse Beliebigkeit – in Parallele zum Soziolekt – zu konstatieren ist. Auch diese außersprachlichen Mittel waren unter den Jaunern wahrscheinlich allgemein bekannt und wurden in der Regel nur von diesen bzw. anderen mobilen Gruppen benutzt und verstanden. Insgesamt kann somit von den relativ gut untersuchten sprachlich-kommunikativen Voraussetzungen her bei den Jaunern durchaus von einer Subkultur gesprochen werden.“ Ebd.

26 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 815/442: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 6. September 1822.

27 Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 815/442: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 6. September 1822.

28 Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 1053/577: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 18. November 1822; ein am Pfeilende angebrachter Strich symbolisierte dabei den männlichen Gauner, eine Null die Gaunerbraut. Als beliebte Zinken finden u. a. eine Schere, ein Fisch oder ein Hufeisen Erwähnung. Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 840/462: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 13. September 1822.

zur Ausübung von Verbrechen darbietende Gelegenheit benuetzen. Meistens sind es wandernde Handwerksbursche, Deserteurs und andere arbeitslos herumlaufende Burschen aus allen deutschen Staaten, von denen sich viele auch nur faelschlich als Handwerksbursche ausgeben. In ihrer Gesellschaft befinden sich gemeiniglich liederliche Dirnen, welche eine Kraxe oder Pack mit sich fuehren, und die jenische Benennung Stradamusch haben.

Diese Leute erkennen sich gewoehnlich, wo sie sich treffen, schnell an der Kleidung, an der Sprache oder am Gange, und nur insoferne kann man eine Verbindung unter Ihnen annehmen. Sie haben an ihrer Kleidung, welche in keinen Stand recht paßt, immer etwas Auffallendes, d.h. gewoehnlich ein Stueck, welches zu der uebrigen Kleidung nicht ganz steht obschon ein bestimmtes Kennzeichen an solchen bisher nicht bekannt ist. Der Gang ist gewoehnlich stolz, und beim Sprechen pflegen sie ein jenisches Wort fallen zu lassen, welches dem allenfalls anwesenden Genossen sogleich erkennen laeßt, daß der Sprechende in ihre Klasse gehoere. [...] Meistens fuehren sie falsche Namen, und selten gesteht einer dem andern seinen wahren. Sie geben sich, wenn sie laengere Zeit bekannt sind, irgend einen spaßhaften oder auf die Person passenden Spitznamen, mit welchen sie den Betreffenden, da er gewoehnlich auf den Grund einer Laecherlichkeit gegeben wird, nur in dessen Abwesenheit benennen.

Gewoehnlich treffen sich diese Menschen nur auf den Straßen, da die fruerehen Herbergen (Prodenzen) weil sie unter stetter Aufsicht stehen, aus Furcht der Arretirung vermieden werden. Uebrigens sind die Prodenzen gewoehnlich Wirthshaeuser und Ausschankoerter, wo Niemand anderer, als derley Leute einkehrt, weil es dort unreinlich zugeht, oder weil deren Besitzer selbst liederliche oder abhausende Personen sind, und die Stradafisel somit darin wirthschaften koennen, wie sie wollen. Solche Haeuser giebt es fast in jedem Orte.

Einige Stradafisel koennen selbst Kanzleyschriften und jede Handunterschrift taeuschend nachmachen, selbst sich dazu die noethigen Siegel stechen, fuehren Lettern und was noch zum Drucke unmittelbar noethig ist, bey sich, wodurch sie nach Willkuehr in den Stand gesetzt sind, sich gedruckte Urkunden zu verfertigen. [...]

Mit Bleystift, Roethel oder Ruß machen sie auch an die Waende solcher Bauernhoeefe ihre Zeichen (Zinken) zu denen gewoehnlich fechten gegangen wird. Diese Zinken bestehen aus verschiedenen Figuren, Kreutzen, Hacken, bey den Meisten ist aber ein Pfeil, welcher den Wegzeiger macht, und manche pflegen auch den Datum bezzusetzen, wann sie selbe machten. [...] Beym Zusammentreffen pflegen sie sich gewoehnlich auszufragen, wo es gute Bauern gebe, wo das Fechten ertraeglich sey, wo die Polizeiaufsicht strenge, wo lau gehandhabt werde, u.s.f. [...]²⁹

29 Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1823, 141/86: Nachtraegliche Bemerkungen zu saemmtlichen bisher erschienenen dießaemtlichen Beschreibungen in Betreff der unter der Benennung Stradafisel bestehenden Gaunerbande, 28. Februar 1823; zur angesprochenen Kleidung der Jauner, in welche die erhaltenen Steckbriefe als „wichtige sozial- und kulturgeschichtliche Quellen“ (S. 161) aufschlussreichen Einblick gewaeren, siehe vor allem SEIDENSPINNER, Mythos Gegengesellschaft, S. 151–238, insbesondere zur Bekleidung der Männer S. 171–208, zur Kleidung der Frauen S. 209–236; AMMERER, Heimat Straße, S. 332–347; zur Lebenswelt der „Kochemer“ als rotwelsche Bezeichnung für kluge und in die kriminelle Gesellschaft eingeweihte Leute siehe vor allem Gerd SCHWERHOFF, Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung (Historische Einführungen 3), Tübingen 1999, S. 133; DANKER, Die Geschichte der Räuber und Gauner, S. 73 ff.; die Selbstbezeichnung der Gauner, die in steter Abgrenzung zur Außenwelt der „Wittischen“, der unwissenden Gesellschaft, geschah, war nach Danker „zweifelsfrei Ausdruck eines einenden Wir-Gefühls, ja Gruppenstolzes der „Kochemer“ und damit ein Zeugnis für ein tief empfundenes subkulturelles Bewusstsein. Vgl. ebd., S. 75.

Die Spitznamen der Stradafisel und weiterer Gauner des Vormärz

Den nachstehenden Ausführungen zu den Gauner- und Spitznamen aus vormärzlicher Zeit liegt die Auswertung zweier Gaunerlisten aus dem Jahre 1819, einzelner steckbrieflicher Beschreibungen der Stradafiselbande aus den Jahren 1822 und 1824, eines alphabetischen Gaunerverzeichnisses aus dem Jahre 1824 und einer Zigeuner- und Räuberliste aus dem Jahre 1825 zugrunde – Diebesbanden, die vorwiegend im west- oder südösterreichischen Raum in Erscheinung traten. Von den insgesamt 177 Spitznamen entfallen 133 (75%) auf männliche und 44 (25%) auf weibliche Gauner, die ausgewerteten Samples ergeben folgende Kategorien von Gaunernamen³⁰: Neben den Vulgonamen, die auf das äußere Erscheinungsbild der Person, ihre Herkunft oder ihren angeblichen Beruf abzielen, begegnen vielfach auch karriere- und ereignisbezogene Appellative, parentale Spitznamen und solche, die sich aus zumeist männlicher Partnerschaft ableiten.

Während 16 Namen (9%) keiner Kriteriengruppe zugeordnet werden können, da sie sich jeglicher Erklärung entziehen, akzentuieren insgesamt 46 Spitznamen (26%) das äußere Erscheinungsbild der betreffenden Person, 42 (24%) ihre Herkunft und 34 (19%) ihre berufliche Tätigkeit. Die 21 ½ Wortschöpfungen (12%), hinter denen sich markante Ereignisse aus dem Leben des Namensträgers, seine Vorlieben und Gewohnheiten verbergen, wurden als karriere- und ereignisbezogene Appellative bewertet; 11 Gaunernamen (6%) leiten sich vom Namen eines aktuellen oder ehemaligen Partners ab, 6 ½ Vulgonamen (4%) gehen auf einen elterlichen Namen, meist auf den des Vaters zurück.

Die gesonderte Auswertung der 133 Männer- und 44 Frauennamen lässt einige signifikante Unterschiede erkennen und bietet einen kuriosen Einblick in die geschlechtsspezifisch bedingte Form der Namengebung. Werden Frauen vorwiegend über ihr Aussehen (27%) und über den männlichen Partner (23%) bestimmt, überwiegen bei den Männern die Herkunftsnamen (27%), gefolgt von den das Äußere beschreibenden Namenskomposita (25,5%) und den Berufsbezeichnungen (21%). Von den 11 Partnernamen findet sich lediglich ein männliches Beispiel (0,75%), parentale Namen kommen unter den männlichen Gaunern ebenfalls nur vereinzelt vor (2%). Karriere- und ereignisbezogene Appellative begegnen bei Frauen (12,5%) und Männern (12%) gleichermaßen häufig. Diese augenscheinliche geschlechtsspezifische Differenz bei der Namengebung, die Akzentuierung der Äußerlichkeit bei den weiblichen Personen und deren namentliche Abhängigkeit vom männlichen

30 Bei der Klassifizierung der Gaunernamen wurden jene Appellative, die sich aus zwei Bestandteilen zusammensetzen (Aussehen und Herkunft, Aussehen und Beruf, Herkunft und Beruf), den betreffenden Kategorien jeweils zur Hälfte zugeordnet. Vgl. dazu die zur Auswertung von 704 Gaunernamen angewandten Kriterien bei AMMERER, Heimat Straße, S. 300.

Partner spiegeln durchweg die Dominanz des Mannes innerhalb der Gaunerwelt wider.

Spitznamen	insgesamt	Männliche Namen	Weibliche Namen
Äußerlichkeit	26%	25,5%	27%
Herkunft	24%	27%	15%
Beruf	19%	21%	12,5%
Parentale Namen	4%	2%	8%
Partnernamen	6%	0,75%	23%
Karriere und Ereignis	12%	12%	12,5%
Unbekannt	9%	11%	2%

Die Gaunernamen, die sich zumeist als einfallsreiche und scharfsinnige Synthesen aus den unterschiedlichen Charakteristika erweisen, offenbaren sich dabei nicht selten als Ausdruck manch persönlichen Schicksals.

Namen zur körperlichen Zuschreibung

Den steckbrieflichen Beschreibungen der Stradafisel lässt sich entnehmen, dass das Hauptaugenmerk bei der Vergabe von Spitznamen auf dem äußeren Erscheinungsbild der Bandenmitglieder gelegt war. Dieses gewährte nämlich „ein Höchstmaß an unveränderlichen und auf den ersten Blick wahrnehmbaren Distinktionen“.³¹ Körperliche Gebrechen und Behinderungen als alltägliche „öffentliche Größen“³² kommen dabei ebenso unverblümt zur Sprache wie signifikante Eigenheiten und Eigenschaften der Person.

Die als „große Tyrolerin“ bekannte Diebin Franziska Jäger verdankte ihren Spitznamen ihrem als „sehr groß“ und „dick“ umschriebenen, imposanten Äußeren wie auch ihrer Gepflogenheit, den Tiroler Dialekt nachzuahmen. Außerdem verfügte die „bey etliche 30 Jahre“ alte und „Toback“ schnupfende Frau über einen vom Kreisamt Schwaz ausgestellten Pass, der sie als „Baumwollenhaendlerin und Strumpfstrickerin“ auswies.³³

31 Vgl. SCHINDLER, Widerspenstige Leute, S. 89; Vulgonamen, denen körperliche Merkmale zugrunde liegen, drücken „mitunter auch Nähe oder Distanz zu Personen aus, Zuneigung oder Missfallen, Anerkennung oder Ablehnung.“ AMMERER, Heimat Straße, S. 301.

32 SCHINDLER, Widerspenstige Leute, S. 90.

33 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 1167/651: Nachträgliche Bemerkungen zur Stradafisel Bande vom 21. Dezember 1822, Nr. 2.

Bei der Lektüre ihrer steckbrieflichen Beschreibung entpuppt sich die „schöne Ranzenbart Trautel“, auch „die Bartete“ genannt, keineswegs als eine hinreißende Schönheit; der Vulgoname erweist sich vielmehr als antonymische, ironische Wortschöpfung, die wohl auf eine ungewöhnlich starke Behaarung der jungen Frau zielte. Die 22-Jährige war von „mittlerer untersetzter Statur, hat große Brueste, braune Haare, ein rundes gutgefaerbttes Angesicht, und ist jetzt einaugig, weil ihr ueber ein Auge, ob ueber das rechte oder das linke, kann nicht angegeben werden, ein Fell gewachsen ist.“³⁴

Der wegen eines „in den Gebirgen der Steyermark“ an einem Jäger verübten Mordes gesuchte „Wildpretschuetz“ und ehemalige „Raeuberhaeuptling“ Joseph Scheidl war „unter dem gewoehnlichen Ausdrucke“ als „der große Tyroler“ bekannt. Der amtliche Steckbrief akzentuiert die Gefährlichkeit des Stradafisels: So wird der aus Österreich stammende, „etliche und 30 Jahre“ alte gelernte Fleischhauer als „ein großer, schlank gewachsener Mensch vom schwaerzlichten Angesichte mit braunen Augen bezeichnet, der an der Stirne eine Narbe hat, die er durch die Haare, welche braun sind, zu verdecken sucht. Sein ganzer Koerper ist voll von Kopf- und Stichwunden [...]“.³⁵ Scheidl, der zeitweise auch als Geschirrhändler auftrat, führte stets „ein Paar Pistolen und Stilet“ mit sich, „sauft gern, und wenn er einen Rausch hat, schlaegt er alles zusammen.“³⁶ Als ehemaliger Soldat im Infanterieregiment „Erzherzog Rudolph“ trug Scheidl auch den Spitznamen „der große Rudolph“.³⁷ Seine „Gesellschafterin“, eine 30-jährige „noble Wirthstochter“ aus Schwaz namens Nanni, wurde aufgrund ihres ansehnlichen Brustumfangs allgemein die „Großduttete“ genannt.³⁸ Diese körperliche Ausstattung verhalf auch der 35

34 Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 1053/577: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 18. November 1822, Nr. 24; Beispiele für solch ironische Verkehungen finden sich auch bei AMMERER, Heimat Straße, S. 296.

35 Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 623/315: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 20. Juli 1822.

36 Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 1053/577: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 18. November 1822, Nr. 2.

37 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 742/394: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 19. August 1822; der folgende amtliche Steckbrief des gesuchten Stradafisels weicht in einigen Punkten erheblich von den übrigen Beschreibungen ab, dokumentiert dabei die Ohnmacht der vormärzlichen Verbrechensbekämpfung gegenüber einer um Verschleierung bemühten Gaunerwelt: „Georg Scheidl, insgemein der große Tyroler, oder der große Rudolph – weil er bey dem Infant[erie] Regimente Erzherzog Rudolph diente – genannt, ist von Muenchen in Baiern gebuertig, 47 J[ahre] alt, katholisch, verehelicht, Mueller von Profession, und verabschiedeter Gemeiner vom loebl[ichen] k. k. Dragoner-Regimente Knesevich, ist ziemlich großer, schlanker, jedoch starker Statur, seine hinten kuerzer, vorne aber ziemlich laenger, und besonders ueber das rechte Auge, auf welchem er blind ist, gerichteten Haare sind mehr schwarz als braun, Augenbraunen und Bart sind von gleicher Farbe, hat ein laenglicht braunnettes Angesicht, gerade starke rothe Nase, so wie auch das Gesicht von der Nase weg roth gefaerbt ist, das linke Aug ist grau und ziemlich groß, proportionirten Mund; uebrigens sonst ohne auffallend aeußerlichen Kennzeichen, die Haltung seines Koerpers, so wie seine Sprache verrathen den gedienten Soldaten, spricht außer der deutschen Sprache, boehmisch, hungarisch, wallachisch, etwas franzoesisch und italienisch.“ Ebd.

38 Vgl. ebd.; Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 1053/577: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 18. November 1822, Nr. 3.

Jahre alten „Zinngießer Reserl“ zu ihrem zweiten Beinamen „die großdutterte Reserl“.³⁹ Die Relevanz des äußeren Erscheinungsbildes bei der Vergabe des Vulgonamens verdeutlicht auch die amtliche Personenbeschreibung eines 28-jährigen „Parapluiemachers“ namens „der bucklichte Xaverl“. Demnach war der Gauner

„kleiner ronner krueppelhafter Statur, einseitig, geht mit den Fuessen einwaerts, hat ein laenglichtes Gesicht, dicke Lefzen, eine gelbe Gesichtsfarbe, und schittere weit von einanderstehende Zaehne. Er war oft auf dem Schube und in den Arresten, bekam viele Schlaege, und macht ein Parapluie zum Zeichen.“⁴⁰

Karl Niedermais, ein „bey 36 bis 37 Jahre“ alter gelernter „Schustergesell“ und gesuchter „Opferstoeckraeumer“, wurde wegen seines „etwas zu kurz“ geratenen rechten Fußes und des dadurch bedingten ungelinken Ganges der „krumme Uhlane“ genannt.⁴¹ Sein „ausgebogenes Bein an einem der beyden Fueße [...]“ verlieh auch dem 30-jährigen, aus Sachsen stammenden und als Heinrich Kramer wandernden „Muehljung“ den Beinamen „der krumme Sachs“, zumal ihn überdies sein sächsischer Dialekt leicht kenntlich machte.⁴² Ein unter dem Spitznamen „der rothe Bäck“ bekannter 50-jähriger Stradafisel hatte sowohl ein auffallend „rothbruechiges“ Gesicht als auch einen „rothen Bart“. Zudem war der gesuchte Gauner auch ein „Baecker von Profession“.⁴³ Die „kropfete Badstuben Trautel“, eine Diebsgenossin des „rothen Bäck“, verdankte ihren Vulgonamen dem Umstand, dass sie für „laengere Zeit ober dem Bierpeter bei Poels im Judenburger Kreise, in einer Badstube Einwohnerinn gewesen“ war. Die wenig schmeichelhafte attributive Bezeichnung im Namen der Frau hebt die pathologische körperliche Beschaffenheit der „etliche und 20 Jahre“ alten Stradamusch hervor.⁴⁴

Die obrigkeitliche Beschreibung des „großen Hannes“, der in Gaunerkreisen auch als der „schöne Hannes“ bekannt war, erweist seinem Namen alle Ehre: Der 25 Jahre alte, aus der „Festung Palmanova“ entwichene Soldat war von „großer starker Statur, breitschulterig, uebrigens um die Mitte des Leibes schlank gewachsen, hat eine fremde Aussprache, grobe Stimme, blonde Haare, graue oder blaue Augen, einen stuermischen Blick, ein volles, sommersprossiges, etwas blatternarbiges Angesicht [...]“. Ob dabei das Äußere

39 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 1026/559: 4^{ter} Nachtrag und Widerrufungen der Beschreibung der Stradafiselbande, 13. November 1822, xx.

40 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 1053/577: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 18. November 1822, Nr. 15; der Ausdruck „ronner“ leitet sich von mhd. *ron*, *rone* = „Klotz“, „umgestürzter Baumstamm“ her und betont das grobschlächlige, klobige Äußere des missgestalteten Gauners.

41 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 1026/559: 4^{ter} Nachtrag und Widerrufungen der Beschreibung der Stradafiselbande, 13. November 1822, uu.

42 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 925/502: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 5. Oktober 1822, ee.

43 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 1053/577: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 18. November 1822, Nr. 31.

44 Vgl. ebd., Nr. 32.

des Mannes den ästhetischen Vorstellungen seiner Gefährten entsprach, oder ob allein der „schöne Hannes“ selbst von seiner Unwiderstehlichkeit überzeugt war und sich demzufolge stolz und eitel gebärdete, mag dahingestellt bleiben.⁴⁵

Ein 20 Jahre alter, zerlumpter „Klumpferer“ und Stradafisel, „von kleiner Statur, runden Gesichte ohne Bart, und blonden Haaren, der als besonderes Kennzeichen den Grind auf dem Kopfe hat“, war allgemein als „der grindige Bub“ bekannt.⁴⁶ Der wegen Raub und Einbruchsdiebstahl in Bayern, Baden, Württemberg und Österreich steckbrieflich gesuchte und „lebhaft“ verfolgte 30-jährige Xaver Dorner trug aufgrund seiner beachtlichen Körpergröße den Spitznamen „der lange Krämer“.⁴⁷ Von „großer starker Statur“ war auch der 50 Jahre alte Handschuh- und Zeinenmacher Joseph Bernegger, der von den übrigen Stradafiseln „der große Sepp“ genannt wurde.⁴⁸

Selbst markante körperliche Merkmale wichen bei der Vergabe der Beinamen vereinzelt anderen persönlichen Eigenheiten. Die steckbrieflich gesuchte Theodora Haßelmaier und „Beyhaelterin“ des im Zuchthaus verstorbenen Meisterdiebes Dominikus Brom, genannt „Grandinger“, führte trotz ihrer körperlichen Gebrechen den Spitznamen „Nördlinger Dorl“.⁴⁹ Der aus Vilshofen in Bayern stammenden „Zottenkammer Lenna“ oder „Haderlumpenlena“ bescherten nicht deren „stark hervorstehende Zaehne“ einen Spitznamen, sondern ihre Gepflogenheit, mit Gewändern zu hausieren. Die „bey 36 Jahre“ alte Frau und ihre Gefährtin „Tagwerker Katl“ waren der Obrigkeit als „die liederlichsten Dirnen in Oesterreich“ bekannt.⁵⁰ Juliana Brunner, die Geliebte des krummen Johann Georg Klinger, wurde wohl allein dank ihrer auffälligen Kleidung in Gaunerkreisen „die rothe Julie“ genannt. Beschrieben wird Brunner mit den Worten:

45 Vgl. ebd., Nr. 27.

46 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1824, 293/246: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 7. Mai 1824, Nr. 1.

47 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1819, 293/168: Persons=Beschreibungen der Jauner und Vaganten, welche mit den bey dem k. k. Civil- und Kriminal=Gerichte zu Feldkirch seit kurzer Zeit in Untersuchung gekommenen 13 Jaunern in Verbindung gestanden, und als Verbrecher auch in den oesterreichischen Staaten beschuldigt sind, 1. April 1819, Nr. 19.

48 Vgl. ebd., Nr. 48.

49 Die Beschreibung dieser „Hauptdiebin“ enthält das Bild einer leidgeprüften, körperlich gebrochenen Frau: „Sie ist 54 Jahre alt, kleiner hagerer Statur, einhueftig, hinkt am rechten Fuße, kann auch den rechten Arm nicht in die Hoehhe heben. Sie hat ein rundes glattes Angesicht, schwarze Augen, und schwarzbraune Haare, und geht gewoehnlich an einem Stecken, weil sie Dominikus Brom krumm geschlagen, und gestochen habe.“ Ebd., Nr. 30; siehe dazu auch Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1819, 396/237: Berichtungen, und Wiederrufungen der in der Eingangs erwaehnten Jaunerliste vom 1. April enthaltenen Persons=Beschreibungen, 30. April 1819.

50 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 1053/577: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 18. November 1822, Nr. 40; Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 781/416: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 26. August 1822, k; die so genannte „Tagwerker Katl“ galt als „eine liuederliche Weibsperson, welche mit verschiedenen Personen, die sich mit Rauben und Stehlen abgeben, herumzieht; sie ist etliche 30 Jahre alt, hat ein hageres sommerflekigtes Gesicht, schwarze Augen, ohne Augenbraunen, und wenige Haare, ist sonst von großer Statur, traegt sich buergerlich, ist aber in ihrer Kleidung ganz zerrissen. Sie haelt sich meistens in Boehmen, oder zu Kaltenbrun an der boehmischen Graenze auf.“ Ebd., n.

„Selbe ist ungefaehr 58 Jahre alt, mittlerer unersetzter Statur, hat ein schwarzbraunlichtes laengeres Angesicht, und am rechten oder linken Backen ein sogenanntes Muttermal, schwarzbraune Haare, und spricht ganz durch die Nase, indem die venerische Krankheit das Halszaepfchen abfraß. – Am Leibe traegt selbe kein Korset, wohl aber ein rothes Mieder, und einen blaugestrichelten Rock; ferners einen roethlichten Unterrock.“⁵¹

Seiner Kleidung, die „in einer dunkelgruenen Joppe, gleiche lange Hose, und einen schwarzen Bauernhut“ bestand, verdankte auch der 21-jährige, mit einem „kleinbeinigten Koerper“ ausgestattete „grüne Seppel“ seinen Spitznamen⁵²; die Liebste dieses Gauners war als das „Diendl im grünen Bandl“ bekannt.⁵³ Ebenso wurden der 30 Jahre alte „kanafassene Franzl“⁵⁴ und sein um einige Jahre älterer Konsorte, der „kanafaßene Seppel“⁵⁵, im Hinblick auf ihre aus Kanevas, einem wenig dichten, leinwandenen Gewebe, gefertigte und wohl seltener getragene Kleidung mit Spitznamen bedacht.⁵⁶

- 51 Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1819, 293/168: Persons=Beschreibungen der Jauner und Vaganten, welche mit den bey dem k. k. Civil= und Kriminal=Gerichte zu Feldkirch seit kurzer Zeit in Untersuchung gekommenen 13 Jaunern in Verbindung gestanden, und als Verbrecher auch in den oesterreichischen Staaten beschuldigter sind, 1. April 1819, Nr. 47; neben der roten Farbe könnte das Kleidungsstück selbst einen unmittelbaren Anlass für die Namensschöpfung geboten haben, stellte nämlich das Fehlen des Korsetts eher eine Ausnahme im weiblichen Kleidungsverhalten dar, was auch die Auswertung der vorliegenden Personsbeschreibungen bekräftigt. Während bei 9 der insgesamt 20 gesuchten Frauen (45%) die Kleidung nur umrisshaft dargestellt und dieselbe mit den Wendungen „traegt“ sich „schwaebisch“ (9, 11, 26) „schweizerisch“ (28), „schoen baurisch oder staedtisch“ (23), „nach Art der Staedter“ (14), „nach schwaebischer Art“ (12, 20), „nach Art der Appenzeller“ (16) umschrieben wird, in einem Falle gar unerwähnt bleibt (5%), verfügten acht Diebinnen (40%) über ein „Korset“. Lediglich zwei Frauen (10%) kleideten sich in ein Mieder, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass dieses Kleidungsstück an Stelle eines fehlenden Korsetts getragen wurde. Zur ständischen und topographischen Spezifizierung des in Steckbriefen und Gaunerlisten dokumentierten Gewandes vgl. AMMERER, Heimat Straße, S. 345 ff.; zur Frauenbekleidung siehe vor allem SEIDENSPINNER, Mythos Gegengesellschaft, S. 209–236.
- 52 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 1048/573: Beschreibung und ausgedehnter Nachtrag zur Stradafisel=Bande, 15. November 1822, i.
- 53 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 1053/577: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 18. November 1822, Nr. 25; dieses „beruechtigte Dierndl“ stammte aus Kloster St. Wilhering bei Linz, war „ungefaehr 34 bis 35 Jahre alt, mehr großer und schlanker Statur, schwarzbraunnetten Angesichts, grauen und gruenlichten Augen, welche man Katzen=Augen nennt, und dunklen mehr schwarzen Haaren; a[u]ch ist sie im Gesichte sommersproßig; ihre Kleidung ist die buergerliche, aber nett; sie spricht sehr gelauefig die Jenische Sprache, und zieht blos mit Raeubern und Dieben herum.“ Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 1026/559: 4^{er} Nachtrag und Widerrufungen der Beschreibung der Stradafiselbande, 13. November 1822, eee.
- 54 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 1053/577: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 18. November 1822, Nr. 36.
- 55 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1824, 123/100: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 24. Februar 1824, mmmm; der „kanafaßene Seppel“, der auch unter dem Namen „Regensburger Seppel“ bekannt war, wird folgendermaßen beschrieben: Er „ist von Regensburg in Baiern gebuertig, und schon seine Aussprache verraeth den Altbaiern, sein wahrer Name kann nicht angegeben werden. Dieser Kerl ist n[u]n 37 bis 38 Jahre alt, mittlerer unersetzter Statur, breitschulterig, und stark knieweit, hat ein großes breites blaßes Angesicht, lichten Bart, blonde glatte Haare und graue Augen. Seine Kleidung bestund damals in einer alten abgetragenen Jacke, derlei lange Pantalonhose, und auf dem Kopfe einen alten schwarzen runden Filzhut von mittlerer Hoehe. Als ein besonderes Kennzeichen hat er zwischen den Daumen und Zeigfinger an einer Hand, unbekannt an welcher, eine große Narbe, weßwegen daher Zeigfinger und Daumen steif sind. Dieser Kerl lebt bloß von Stehlen und Rauben.“ Ebd.
- 56 „Einen weißen blaugestreiften kanafassenen langen Pantalon“ nebst einem „lichtblautuechenen Spenser“ und „Bundschuhen“ trug auch der so genannte „Müllerhans“ an seinem Leibe. Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 925/502: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 5. Oktober 1822, dd.

Sichtbare, nicht alltägliche physische Gebrechen und Behinderungen gereichten dem „schielenden Hansel“, dem „einäugigen Müllerhiesel“⁵⁷, dem „einaugigten Bayreuther“⁵⁸ und dem 40-jährigen „hasenscharteten Seppel“, kurz „der Hasenschartete“⁵⁹ genannt, zu ihren Spitznamen. Zudem waren Schielen und Einäugigkeit stark stigmatisierende Äußerlichkeiten.

Körpermerkmale in Form kontrastierender Zuschreibungen dienten auch im Falle einer Namensgleichheit unter den Gaunern der besseren Unterscheidung.⁶⁰ Der 29-jährige Augustin Grünwald, ein „Kaffeemuehlmacher“, „Wannenmacher“ und „Musikant“, wurde aufgrund seiner langen und schlanken Gestalt allgemein „der große Stinus“ genannt, während sein Kumpan Augustin Arenz, ein 28-jähriger „abgefemter frecher Jauner“, wegen seiner geringen Körpergröße unter dem Namen „der kleine Stinus“ bekannt war.⁶¹ Im Hinblick auf sein fortgeschrittenes Alter und sein verwahtes, graises Aussehen wurde dem „Salzburger Sepp“ Joseph Klinger zusätzlich der Spitzname „der alte Salzburger“ verliehen. Der gesuchte Gauner zählte 63 Jahre, war von „kleiner hagerer Statur“, besaß „wenige Zaehne“, „abgeschnittene graue Haare“ und trug über seiner blaufarbenen Weste einen „alten grautuechenen zerlumpten kurzen Janker“.⁶² Da dessen älterer Sohn, der 39-jährige Johann Georg Klinger, mit seinem rechten Bein hinkte, trug er den Beinamen „der Krumme“. Infolge mehrerer Diebstahlsdelikte wurde der gelernte „Zeinenmacher“ schließlich zu 16 Jahren und 10 Monaten Zuchthaus verurteilt.⁶³ Mit zwei Vulgonamen wurde auch Johann Baptist Klinger, ein weiteres Mitglied der Gaunerfamilie und ein Bruder des Genannten, bedacht, die er einerseits seiner markanten Physiognomie, andererseits dem väterlichen Namen verdankte. Die amtliche Beschreibung charakterisiert den 25 Jahre alten „spitzigen Salzburger“ als überaus schlank, er hatte zudem „etwas blonde Haare, eine niedere Stirne, blaue Augen, spitze Nase, mittlern Mund, ein spitziges Kinn, hagere Wangen, ein blaßbraunes Angesicht, und wenig Bart.“ Im Gaunernamen „Salzburger Seppels Baptist“ manifestiert sich der nicht

57 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 1167/651: Nachträgliche Bemerkungen zur Stradafisel Bande vom 21. Dezember 1822, Nr. 4 und Nr. 12.

58 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1824, Alphabetisches Verzeichnis der Gauner vom 31. März 1824.

59 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 1053/577: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 18. November 1822, Nr. 39; der als „gefährlicher Raeuber“ gesuchte Stradafisel war auch unter dem Namen „der Tyroler Seppel“ bekannt. Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 840/462: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 13. September 1822, Nr. 6.

60 Vgl. SCHINDLER, Widerspenstige Leute, S. 89; AMMERER, Heimat Straße, S. 299.

61 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1819, 293/168: Persons=Beschreibungen der Jauner und Vaganten, welche mit den bey dem k. k. Civil= und Kriminal=Gerichte zu Feldkirch seit kurzer Zeit in Untersuchung gekommenen 13 Jaunern in Verbindung gestanden, und als Verbrecher auch in den oesterreichischen Staaten beschuldigt sind, 1. April 1819, Nr. 25 und Nr. 27.

62 Vgl. ebd., Nr. 4.

63 Vgl. ebd., Nr. 46; siehe dazu auch Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1819, 396/237: Berichtigungen, und Wiederrufungen der in der Eingangs erwähnten Jaunerliste vom 1. April enthaltenen Persons=Beschreibungen, 30. April 1819.

seltenen Usus, den Betreffenden über die Persönlichkeit und den Namen eines verwandten oder zumindest sehr nahestehenden Menschen zu definieren.⁶⁴

Parentale Spitznamen

Johann Baptist Klingers „Konkubine“, die 26 Jahre alte Margaretha Keller, wurde nach ihrem Vater, dem als „Tyroler Jakel“ bekannten Jakob Keller, „Tiroler Jakels Margreth“ benannt.⁶⁵ Während ihr Stiefbruder Joseph Errhart oder Ernhard den Spitznamen „Tyroler Sepple“ trug⁶⁶, wurde ihr 30-jähriger Bruder Joseph Anton Keller ohne Anspielung auf die väterliche Person schlicht „Seppertoni“ geheiß.⁶⁷ Der als „Kranaster“ steckbrieflich gesuchte Stradafisel und Bruder der „großen Tyrolerin“ erwarb sich in Anlehnung an den Vulgonamen seiner Eltern, den „Jäger Leonhardlleuten“, auch unter dem Namen „Jäger Leonhardt!“ zweifelhaften Ruhm. Seine Schwester Nandl wurde mit den bildhaften Beinamen „das goldene Strohsack!“ und „die italienische Krämerin“ bedacht, „weil sie frueher mit einem gewissen Goldschmied, der mit Lustern handelt, aber auch ein Dieb ist, herumzog, und weil sie walsch spricht.“⁶⁸ Nach ihrem Vater, einem aus Innsbruck stammenden 60-jährigen Stradafisel, der unter seinesgleichen als „Besenmacher“ oder ironisch als der „alte Besen“ bekannt war⁶⁹, wurde auch die „Besen Sala“ benannt. Da das 20 Jahre alte Mädchen „fleischige, rinnende Augen“ besaß, wurde ihr auch der Name „die Rinnaugete“ zuteil.⁷⁰ „Weil sein Vater lange Zeit bey einer Kreuzsaule in der Herberge gewesen ist“, wurde der 40-jährige, das „Hackbrettel“ schlagende und die „Leyer“ spielende Hiesel allgemein der „Kreuzsäulhiesel“ genannt.⁷¹

64 Vgl. ebd., Nr. 5; diesem unter dem Namen „Klingerische oder Salzburgerische Jauner Familie“ bekannten Personenverband gehörte auch eine Tochter des „alten Salzburgers“ an, die in der Gaunerliste mit folgenden Worten beschrieben wird: „Maria Anna Klinger, Tochter des obigen Klinger, und vorgebliches Eheweib des Joseph Schluessel, ist bey 28 Jahre alt, in der Schweiz unwissend wo gebohren, sie ist eine Stickerin und Spielmaennin, von mittlerer untersetzter Statur, hat ein roethlichtes Angesicht, große graue Augen, eine spitze, mittlere Nase, einen großen Mund; die Zaehne der oberen Kinnlade ragen ueber die der untern hervor, und sie stoest bey den Buchstaben (r) und (s) an. – Sie spricht und traegt sich schwabisch.“ Vgl. ebd., 9.

65 Vgl. ebd., Nr. 7.

66 Vgl. ebd., Nr. 24; die Beschreibung des 32-jährigen Jauners verweist dabei auf eine ehemals erlittene Schussverletzung: „Er hat von einem Schusse am rechten Arme noch 2 Stueck gehauenes Bley, und rechts an der Brust auch noch 2 Stuecke zwischen Haut und Fleisch stecken.“ Ebd.

67 Vgl. ebd., Nr. 21.

68 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 1167/651: Nachträgliche Bemerkungen zur Stradafisel Bande vom 21. Dezember 1822, Nr. 1 und Nr. 3; der „Jäger Leonhardt!“ wird mit den bezeichnenden Worten beschrieben: „Dieser ist ein Mensch bey 40 Jahren, sehr großer ziemlich untersetzter Statur, braunetten vollen Angesichts, hat schwarzbraune rueckwaerts lange Haare, tiefliegende Augen, finstere Physionomie, ziemlich große Nase, volle weiße Zaehne, ein rundes Kinn, und auf einer der beyden Wangen vom Ohre bis gegen den Mund zu ein zwey Finger breites Maal, als ob er gebrannt worden waere, ferners hat er bey dem kleinen Finger der rechten oder linken Hand eine Narbe von einem Schnitte oder Stiche. Er hat die Leidenschaft sich voll zu trinken.“ Ebd., Nr. 1.

69 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 1053/577: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 18. November 1822, Nr. 1.

70 Vgl. ebd., Nr. 6.

71 Vgl. ebd., Nr. 5.

Namen als Ableitungen männlicher Partnerschaft

Die 27 Jahre alte Gefährtin eines aus der Schweiz stammenden und gesuchten Gauners mit Namen „Niembergers Sepp“ war als „Niembergers Sepha“ bekannt.⁷² In Anspielung auf ihren Liebhaber, einen „bucklichten Stricker“, erlangte auch die 40-jährige, vom „Bettelbrod“ lebende „Stricker Nanni“ oder „Augustindl Nanni“ ihre Beinamen.⁷³ Die „etliche und 60 Jahre“ zählende, an den „Fraisen“ leidende „Bräuer Valtin“ oder „Fundinn“ war mit einem Bierbrauer namens Valtl verheiratet. Ihr zweiter Beiname verweist auf ihren Liebhaber „Funda“.⁷⁴ Die 23-jährige „Schleifer Nanni“ wurde nach ihrem „bey 40 Jahre“ alten, „Handel treibenden“ und als „Schleifer Adam“ bekannten Ehemann benannt.⁷⁵

Ein Spitzname blieb zumeist ein ganzes Gaunerleben hindurch bestehen und wurde in der Regel nicht durch andere Bezeichnungen ersetzt, höchstens durch einen Zweitnamen ergänzt. Die „Salzburger Nanni“ blieb auch trotz ihres „boesen Fuß[es]“, der sie seit der Geburt ihres Kindes plagte und „welcher voll Masern ist“, unter ihrem ursprünglichen Namen bekannt.⁷⁶ Über zwei Spitznamen verfügte auch die zu wiederholtem Male zu einer Zuchthausstrafe verurteilte Anna Maria Ziska. Die 40-jährige „Konkubine“ des „Jauners“ Jakob Keßler, vulgo „Sauäugle“, „Katzenkopf“ oder „der General“ genannt, trug in Anspielung auf das körperliche Gebrechen ihres Vaters den bezeichnenden Beinamen „des lahmen Hansjörgen Tochter“. Nach einem ihrer „fruehern Beyhaelter“, dem 1804 hingerichteten Johann Mayer, wurde Ziska auch „des dicken Memminger Hansen Anna Marei“ gerufen.⁷⁷

Männliche Vulgonamen, denen der Ruf- oder Beiname einer Frau zugrunde liegt, sind in den Gaunerlisten weniger häufig anzutreffen. Obgleich sich Spitznamen dieser Art einer eindeutigen Erklärung entziehen, drücken sie vielfach eine unkonventionelle, aus dem Rahmen des Alltäglichen fallende Beziehung aus, wobei sich hinter dem jeweiligen Namen nicht selten eine

72 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1819, 293/168: Persons=Beschreibungen der Jauner und Vaganten, welche mit den bey dem k. k. Civil= und Kriminal=Gerichte zu Feldkirch seit kurzer Zeit in Untersuchung gekommenen 13 Jaunern in Verbindung gestanden, und als Verbrecher auch in den oesterreichischen Staaten beschuldigt sind, 1. April 1819, Nr. 13 und Nr. 14.

73 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 1053/577: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 18. November 1822, Nr. 44.

74 Vgl. ebd, Nr. 52.

75 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1819, 353/204: Beschreibung einer in der Steiermark und in Kärnten unter der Maske als Krämer oder Hausierer agierenden achtköpfigen Gaunerbande vom 19. April 1819, Nr. 6.

76 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 1053/577: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 18. November 1822, Nr. 48.

77 Das Glück war auch zwei weiteren einstigen Lebensgefährten der Anna Maria Ziska keineswegs gewogen: Neben dem „Memminger Hans“ beendeten Johann Georg Back und Philipp Bitz, genannt „der große Philipp“, ihr Leben auf dem Hochgerüst. Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1819, 293/168: Persons=Beschreibungen der Jauner und Vaganten, welche mit den bey dem k. k. Civil= und Kriminal=Gerichte zu Feldkirch seit kurzer Zeit in Untersuchung gekommenen 13 Jaunern in Verbindung gestanden, und als Verbrecher auch in den oesterreichischen Staaten beschuldigt sind, 1. April 1819, Nr. 12.

mit spöttischer Ironie aufgedeckte Unselbständigkeit und Abhängigkeit des Mannes von seiner Gefährtin verbirgt.⁷⁸ Der „etliche und 30 Jahre“ alte Stradafisel Johann Georg war im vertrauten Kreise als der „Goßinn Seppel“ bekannt, welcher Name ihm aus dem Grund zudedacht wurde, „weil die Goßinn seine Liebste gewesen ist [...]“.⁷⁹

Herkunftsnamen

Einen beachtlichen Teil unter den Gaunernamen stellen auch die Herkunftsnamen, die vorwiegend mit den Rufnamen zu einer untrennbaren Einheit verschmelzen. Unter den Stradafiseln finden sich die bereits erwähnte „Salzburger Nanni“, die „Friesacher Theresl“, der „Österreicher Peter“, der „bayerische Caspar“⁸⁰, der „Augsburger Seppel“⁸¹, der „Vöcklmarkter Hansel“⁸², der „Sarleinsbacher Hansel“⁸³, der „Preßburger Seppel“, der „Baierische Leonhart“, der „Freysingerseppel“, der „Wiener Karl“, der „Vöcklbrucker Franzl“ und der „Schwäbische Michael“.⁸⁴ Auch die Diebin Anna Maria Kuneder, welche der im Innviertel und um Passau operierenden berüchtigten „Hirschhornischen Raeuberbande“ angehörte, wurde nach ihrem Heimatort allgemein die „Schardinger Annamiedel“ genannt.⁸⁵ Die

78 Vgl. SCHINDLER, Widerspenstige Leute, S. 110 f.

79 Unter seinem zweiten Spitznamen trat der „Goßinn Seppel“ als „der schwarze Fleischhacker“ auf. Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 1053/577: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 18. November 1822, Nr. 26; seine Gefährtin wird als „die Liebste mehrerer Raeuber“ bezeichnet, „ist etliche und 40 Jahre alt, mittlerer hagerer Statur, dickschulterig, hat blonde Haare, ein blasses Gesicht, auf der rechten Seite unter der Nase eine Warze, eine fremde Aussprache, und ist aus dem Salzburgischen gebuertig. Sie geht als Soldatenweib dem Betteln nach, wobey sie einen Soldatenmantel an hat, uebrigens traegt sie sich halbbuergelich, hat einen Spenzer, um den Kopf ein Tuch und einen Stockhut, und ist in den weiblichen Arbeiten sehr geschickt.“ Vgl. ebd., Nr. 51.

80 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 1053/577: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 18. November 1822, Nr. 48, Nr. 38, Nr. 34, Nr. 41; in ihrer Beschreibung der „Friesacher Thresel“ versäumt es die Obrigkeit nicht, neben der Bekleidung der Gesuchten auch deren körperliche Reize zu betonen: „Diese ist ein schoenes großes Weibsbild, hat einen wohlgenahrten Koerper, ist ueberhaupt von gutem Aussehen, im Gesichte roth und weiß, und hat einige wenige Blatternarben, einen hohen Busen, glaublich graue Augen. Statt der Kopfbedeckung trug sie ein weißes Tuechel um den Kopf gewunden, dann hatte sie einen blauen tuechenen Ueberrock.“ Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 1048/573: Beschreibung und ausgedehnter Nachtrag zur Stradafisel=Bande, 15. November 1822, x.

81 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 1026/559: 4^{ter} Nachtrag und Widerrufungen der Beschreibung der Stradafiselbande, 13. November 1822, bbb.

82 Vgl. ebd., zz.

83 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 925/502: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 5. Oktober 1822, gg.

84 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1824, Alphabetisches Verzeichnis der Gauner vom 31. März 1824; der „Preßburgerseppel“ zeichnete sich gemäß der amtlichen Personsbeschreibung „vorzueglich dadurch aus, daß er huesch hart spricht, indem er bei einem etwas harten Worte die Augen zudrueckt, auch spricht er franzoesisch. Seine Kleidung bestund damals in einer gelbnankinenen Stiefelhose, weißspiqueenes Leibl, dunkelblauen Spenser mit Schnuenern, roth und weißgedupftes baumwollenes Halstuch, einen hohen schwarzen Kastorhut, welcher mehrere kleine Loecher hat, welche mit schwarzen Wachs verpikt zu seyn scheinen, und an den Fußßen Stiefeln, und eine Weidtasche, worin er seine Sachen gepakt, mit sich traegt. Dieser Kerl geht als Baeck, ist aber ein Dieb.“ Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1824, 123/100: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 24. Februar 1824, pppp.

85 Vgl. STA Bz, Kreisamt Bruneck 1825 (472,1), 74/80: Beschreibung der Zigeuner und Raeuberbande, die Hirschhorn Familie genannt, 3. Februar 1825, b.

„Geliebte“ des „Preisgauer Zimmermanns“ war nach ihrem Geburtsort, „einem kroatischen Dorfe unweit Eisenstadt in Ungarn [...]“ gewöhnlich als die „Ungarnani“ bekannt.⁸⁶ Aus „Untervatz in Graubuednten“ stammte der zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurteilte und aus der Anstalt entflohen „Vatzer Jackel“ Jakob Zinsle.⁸⁷ Der in Appenzell geborene Korbmacher Johann Manser wurde unter den beiden Beinamen „Appenzeller Hans“ und „Bettelhans“ steckbrieflich gesucht.⁸⁸

In einigen Fällen lässt sich vom vermeintlichen Herkunftsnamen nicht einfach auf den Heimatort der jeweiligen Person schließen. Die 30 Jahre alte Dienstmagd Gertrud Haarlanderin beispielsweise stammte aus dem böhmischen Zwetl und verdankte ihren Spitznamen „Rosenheimer Nanni“ dem Umstand, dass ihre Eltern „Bueschel gebunden, und Rosen gemacht“ hatten.⁸⁹ Der so genannte „Wiener Franzl“, der sich „die mehrere Zeit als Wiener“ ausgab, stammte in Wirklichkeit „aus Ortenburg oder Pfarrkirchen in Baiern“.⁹⁰ In solchen Fällen wurden wohl auch seitens der Verdächtigen bewusst falsche Herkunftsorte gestreut, um die eigene Identität zu tarnen.

Berufsbezeichnungen

In enger Verbindung mit den Vornamen und den Herkunftsnamen stehen auch die in Steckbriefen und Gaunerlisten häufig auftretenden Berufsbezeichnungen. Spitznamen und „Necknamen“ entsprachen im Handwerksmilieu durchweg einer festen Tradition und bezogen sich dabei vielfach auf die Arbeit der betreffenden Person.⁹¹ Ein „Pariser Schuster“ genannter 30-jähriger Stradafisel war auch ein „Schuster von Profession“ und verdiente zeitweise seinen Lebensunterhalt durch das Verrichten der „Schusterarbeit“ in der unteren Steiermark.⁹² Ebenso wurden seine Gefährten, der „Münchner Schlosser“ und der „Korbmacher Toni“ nach ihren Berufen benannt.⁹³

86 Vgl. Gemeindecarchiv Kaltern, Polizei 1824, 123/100: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 24. Februar 1824, nnnn: „Dieselbe ist von großer unersetzter Statur, und hat große Brueste, wird nun zwischen 26 bis 27 Jahre alt seyn, hat ein volles gutgefaerbtes Angesicht, stumpfe Nase, graue Augen, jedoch kann die Farbe der Haare nicht mehr angegeben werden, so auch ihre Kleidung, indem solche ganz zerrissen und zerlumpt war.“ Ebd.

87 Vgl. Gemeindecarchiv Kaltern, Polizei 1819, 293/168: Persons=Beschreibungen der Jauner und Vaganten, welche mit den bey dem k. k. Civil= und Kriminal=Gerichte zu Feldkirch seit kurzer Zeit in Untersuchung gekommenen 13 Jaunern in Verbindung gestanden, und als Verbrecher auch in den oesterreichischen Staaten beschuldigt sind, 1. April 1819, Nr. 17.

88 Vgl. ebd., Nr. 15.

89 Vgl. Gemeindecarchiv Kaltern, Polizei 1822, 1053/577: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 18. November 1822, Nr. 16; Gemeindecarchiv Kaltern, Polizei 1822, 1167/651: Nachträgliche Bemerkungen zur Stradafisel Bande vom 21. Dezember 1822.

90 Vgl. Gemeindecarchiv Kaltern, Polizei 1822, 623/315: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 20. Juli 1822, Nr. 3.

91 Vgl. SCHINDLER, Widerspenstige Leute, S. 93.

92 Vgl. Gemeindecarchiv Kaltern, Polizei 1822, 1053/577: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 18. November 1822, Nr. 43.

93 Vgl. ebd., Nr. 46 und Nr. 7.

Das erlernte Handwerk gab auch dem „Schleifer Cronoster“, einem wegen Diebstahl und versuchten Mordes an seiner Geliebten, der „Polinger Nanni“, obrigkeitlich verfolgten Stradafisel seinen Namen.⁹⁴ Johann Schön, ein 40 Jahre alter gelernter Buchbinder und ehemaliger Schreiber, war als „der große Hansel“, „der Kanafassene“ wie auch unter den beiden Namen „der Schreiber“ und „der Verwalter“ bekannt.⁹⁵ Der des Raubmordes an einem Wirt in der Obersteiermark beschuldigte 25-jährige „Fleischhacker Carl“ trat in der Öffentlichkeit als ein aus Preußen stammender Metzgersohn auf und trug dazu „um den Leib ein weißes Vortuch nach Art der Fleischhacker“.⁹⁶

Anton Raggl, ein in Linz geborener bürgerlicher „Kirschnersohn“, „erlerner Glaserer“ und routinierter Fälscher, war in Stradafiselkreisen allgemein als der „Linzer Glaserer“ bekannt.⁹⁷ Sein Bruder Joseph, ein „Riemergesell“, trug den Namen „der Linzer Riemer“.⁹⁸

Der 22-jährige „Landshutter Schuster“ wurde wegen seiner Gepflogenheit, Falschspiele zu betreiben und sich in Pfarrhäusern als armer Student auszugeben, steckbrieflich gesucht.⁹⁹ Ein Bräuer „von Profession“ war der 28-jährige, aus dem Württembergischen stammende, auf den Opferstockdiebstahl und auf „großere Diebereien“ spezialisierte „Bräuerseppel“.¹⁰⁰

94 Auf seinen Wanderungen führte der „etliche und 30 Jahre“ alte Stradafisel stets einen Hund zum „Ziehen des Schleiferkarrens“ mit sich. Vgl. ebd., Nr. 28.

95 Vgl. Gemeindegarchiv Kaltern, Polizei 1819, 353/204: Beschreibung einer in der Steiermark und in Kärnten unter der Maske als Krämer oder Hausierer agierenden achtköpfigen Gaunerbande vom 19. April 1819, Nr. 3.

96 Vgl. Gemeindegarchiv Kaltern, Polizei 1822, 1053/577: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 18. November 1822, Nr. 30.

97 Vgl. Gemeindegarchiv Kaltern, Polizei 1822, 840/462: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 13. September 1822, Nr. 1; Raggl wird ausführlich beschrieben als „ein Mensch zwischen 30 und 35 Jahren, großer Statur, langen etwas roethlichtem mageren Gesichte, gespitzter Nase, hat schwarze Haare, kleinen etwas roethlichten Backenbart, traegt am Leibe einen grauen Kaputrock, weiße leinene Pantalon, hohen runden Hut mit gruener Wachslinwand ueberzogen, niedere Schuhe, weiße Kamaschen, gruenes Fuertuch und einen kalbledernen, scheckichten Soldatentornister; giebt sich meistentheils mit den Ausfischen der Opferstoecke, wozu er sich eines Fischbeins, und eines Leimes, den er in einer Schweinsblase mit sich fuehrt, bedient, ab. Dieser verfertigt sowohl fuer sich als fuer andere Kundschaften, hat immer einige nicht ausgefullte gedruckte Kundschaften bey sich, die er, da er des Schreibens gut kuendig, mit dreyerley verschiedenen Unterschriften, naemlich der des Meisters, des Handwerks und der Herrschaft selbst ausfertigt, und mit Aufdrueckung von bey sich fuehrenden messingenen Sigillen, deren er achte haben soll, worunter eines vom Glaserer Handwerk, und eines vom Mueller= und Backerhandwerk, die andern mit kaiserl[ichen] Adlern und andern Wappen, auf die ebenfalls bey sich habenden rothen Oblaten und ausgeschnittenen Papieren versieht. Die Sigillen hat er in einer Buechse mit Schweinschmalz gefuellt, unter dem Schweinschmalze.“ Ebd.; ebenso zum „Ausfischen der Opferstoecke“ bediente sich der so genannte „schoene Prager Schusterhansel“ „eines an einem Schnuerl hangenden unten ganz platt gedruckten, oben etwas dickeren Bleyes, das er mit dem bey sich fuehrenden Leim anstreicht.“ Ebd., Nr. 9; Das Ausräumen der Opferstöcke mit Hilfe eines leimbeschmierten Fischbeines erwies sich Gerhard Ammerer zufolge als eine weitverbreitete Methode. Vgl. AMMERER, Heimat Straße, S. 440.

98 Vgl. Gemeindegarchiv Kaltern, Polizei 1822, 925/502: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 5. Oktober 1822, mm.

99 Vgl. Gemeindegarchiv Kaltern, Polizei 1822, 815/442: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 6. September 1822, z.

100 Vgl. Gemeindegarchiv Kaltern, Polizei 1824, 123/100: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 24. Februar 1824, lllll.

Der „alte Steinmetz“ wird als „ein Mann von etlichen und 50 Jahren, von großer hagerer Statur, laenglichten blatternarbigten sommersproßigen Angesichte und rothen Haaren [...]“ beschrieben, der „sowohl fuer sich als andere falsche Paesse machte“.¹⁰¹ „Frech, dabey aber einnehmend und heuchlerisch“ soll das Benehmen des 25 Jahre alten Johann Mautner gewesen sein. Als besonderes Kennzeichen wies der als „Preßburger Binder“ gesuchte Räuber „auf dem rechten Auge ein Fell“ auf.¹⁰² Anton Dölzer, ein im bayerischen Holzkirchen geborener Schneidergeselle, war allgemein als der „Holzkirchner Schneider“ bekannt.¹⁰³

Karriere- und ereignisbezogene Appellative

Beinamen, die besondere Ereignisse im Leben eines Menschen, dessen Gewohnheiten, Vorzüge und Vorlieben akzentuieren, signalisieren meist eine hohe Vertrautheit, Gewogenheit oder gar Bewunderung seitens der Namensschöpfer.¹⁰⁴ Der ursprüngliche Anlass für die Vergabe eines solchen Spitznamens lässt sich allerdings nicht immer eindeutig ermitteln. Der „Getreid- und Brandweinhaendler“ Hansjörgel war in Stradafiselkreisen vorwiegend als „schöne Gelegenheit“ bekannt. Ob dieser Name von zahlreichen Gelegenheitsdiebstählen herrührt, als Antwort auf eine für den Wanderhändler typische Redewendung zu verstehen ist oder sogar beide Möglichkeiten gleichrangig verbindet, bleibt dahingestellt.¹⁰⁵ Eine gewohnheitsmäßig geäußerte Phrase könnte sich auch hinter dem Beinamen „Duck Duck“ verbergen.¹⁰⁶

Der „etliche und 40 Jahre“ alte Stradafisel Jakob Marko genoss unter seinen Kumpanen wohl den Ruf eines emsigen Wilderers und wurde deshalb der „Wildschützjackl“ genannt.¹⁰⁷ Der bereits erwähnte „Wiener Franzl“

101 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1824, 293/246: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 7. Mai 1824, Nr. 3.

102 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 1026/559: 4^{er} Nachtrag und Widerrufungen der Beschreibung der Stradafiselbande, 13. November 1822, ss.

103 Vgl. ebd., ww.

104 Vgl. SCHINDLER, Widerspenstige Leute, S. 96.

105 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1819, 353/204: Beschreibung einer in der Steiermark und in Kärnten unter der Maske als Krämer oder Hausierer agierenden achtköpfigen Gaunerbande vom 19. April 1819, Nr. 2; zu den Redewendungen als Triebfeder für die Entstehung von Spitznamen siehe SCHINDLER, Widerspenstige Leute, S. 96 f.

106 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1824, Alphabetisches Verzeichnis der Gauner vom 31. März 1824; Ammerer verweist auf die „Lust“ am „doppelbödigen Wortspiel“ und an „heimlichen Pointen“, die sich hinter den onomatopoetischen, „auf phonetisch-satirischer Basis“ gebildeten Vulgonamen verbirgt. Vgl. AMMERER, Heimat Straße, S. 296 f.

107 Die steckbriefliche Beschreibung seiner Person lautet wie folgt: Der Wildschütz Jakl, ist etliche und 40 Jahre alt, großer, schlanker Statur, hat ein laengliches duerrhageres Gesicht, eine starke geschriene Stimme, und hat sich oefters beim Bierpeter naechst Zeyring aufgehalten. Er sauft stark; soll aus Weitensfeld in Kaernten zu Hause seyn, und ist in der Bande als derjenige bekannt, welcher sich auf das Kundschaftenmachen, und Radieren versteht.“ Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 1053/577: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 18. November 1822, Nr. 33; zu den besonderen Merkmalen des gelernten Bäckers zählten überdies „ein blasses Gesicht, graue Augen mit starken Augenbraunen, am Kopfe vorne traegt er eine Haartour mit roethlichten Haaren, im Hinterhaupte hat er aber seine eigenen Haare“. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 781/416: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 26. August 1822, t.

war auch unter dem Spitznamen „der verliebte Haubenstock“ bekannt.¹⁰⁸ Das distinguierte, mit der „Etikette“ und kollektiven Verhaltensweise der eigenen sozialen Schicht kontrastierende Gebaren sicherte einem 30-jährigen „Soldatenweib“ den Beinamen „Madame Schmid“. Die gesuchte Diebin, von „großer, schlanker Statur“, verhielt sich „in ihrem Thun und Lassen ganz geschäftig und vornehm [...]“¹⁰⁹, war zudem „immer sehr nett und buergerlich gekleidet“.¹¹⁰ Sein distanzirtes Verhalten brachte einem Stradafisel den Beinamen „der schöne Karl“ ein. Der Opferstockdieb kleidete sich demzufolge „sehr nett, und zeichnet sich vorzueglich dadurch aus, daß er sehr stolz und zurueckhaltend sich benimmt.“¹¹¹

Wohl im Hinblick auf ihre Neigung, sich in der Gesellschaft von Soldaten aufzuhalten, war die 40-jährige „beruehmte Marktdiebin“ Maria Anna Weißenbacher allgemein als die „Husaren Nanne“ bekannt.¹¹² Ihrer fragwürdigen Lebensart und ihrem offenerzigen, innigen Umgang mit den Männern der Kirche verdankte wohl auch die „schöne Nani“ ihren zweiten Spitznamen „das Pfaffenhürl“. Ebenso könnte sich hinter diesem Necknamen eine konkrete intime Beziehung zu einem Geistlichen verbergen.¹¹³ Unter den Stammkunden der „etwelche 20 Jahre“ alten „Dragoner Nanni“ dürften sich ebenfalls überwiegend Personen aus dem Militärstande befunden haben.¹¹⁴

Der aus St. Gallen stammende, „des Mordes, Raubes, und Diebstahls“ beschuldigte und als „wahrer Banditen=Chef“ deklarierte Joseph Engler trug den Beinamen „Arschweible Seppelsbub“.¹¹⁵ Joseph Schlüssel, ein aus Solothurn stammender 27-jähriger Korbmacher und gesuchter Jauner, erwarb

108 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 1053/577: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 18. November 1822, Nr. 47.

109 Vgl. ebd., Nr. 45.

110 Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 781/416: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 26. August 1822, o.

111 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1824, 123/100: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 24. Februar 1824, tttt.

112 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1819, 293/168: Persons=Beschreibungen der Jauner und Vaganten, welche mit den bey dem k. k. Civil- und Kriminal=Gerichte zu Feldkirch seit kurzer Zeit in Untersuchung gekommenen 13 Jaunern in Verbindung gestanden, und als Verbrecher auch in den oesterreichischen Staaten beschuldigt sind, 1. April 1819, Nr. 20.

113 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 1026/559: 4^{ter} Nachtrag und Widerrufungen der Beschreibung der Stradafiselbande, 13. November 1822, xx.

114 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1824, 123/100: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 24. Februar 1824, ssss.

115 Im Dezember 1818 wurde dieser 27 Jahre alte gelernte Uhrmacher „vom Kordonsrottmeister des k. k. Kriminalgerichts zu Feldkirch bis an die Graenze des Fuerstenthums Lichtenstein verfolgt, von selbim bey seiner Entweichung am Genicke rueckwaerts mit Hasenschrott verwundet [...]“, worauf er „mit Zurueckklassung eines blutigen Stilets, und eines Paar Schuh“ entflo. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1819, 293/168: Persons=Beschreibungen der Jauner und Vaganten, welche mit den bey dem k. k. Civil- und Kriminal=Gerichte zu Feldkirch seit kurzer Zeit in Untersuchung gekommenen 13 Jaunern in Verbindung gestanden, und als Verbrecher auch in den oesterreichischen Staaten beschuldigt sind, 1. April 1819, Nr. 31.

sich wohl angesichts seiner besonderen Vorliebe für den Gerstensaft den Beinamen „Bierampe Seppel“.¹¹⁶

Respekt, wenn nicht gar heimliche Bewunderung lassen die Vulgonamen des „beruechtigten Jauners“ Joseph Ziegler erkennen, der als „der schwarze Sepp“, der „Stoß von Heiligenberg“ oder der „Herrgottmacher“ im Gaunermilieu Bekanntheit erlangte.¹¹⁷

Obgleich der 50 Jahre alte „Schwefelhölzel Hannes“ von Beruf ein „Zeinenmacher“ war, könnte sein Beiname auf einen stets mit sich geführten Vorrat an Zündhölzern oder gar auf seinen Handel mit denselben zurückzuführen sein.¹¹⁸ Der gelernte Maurer und Stradafisel Carl Geißler war als ein vom Dienst entlassener Kaiserjäger gemeinhin unter dem Namen „Jäger Carl“ bekannt.¹¹⁹

Nach seinem einstigen, in Augsburg stationierten königlich bayerischen Regiment wurde auch ein 29 Jahre alter, mit einem „ganz neuen Militaers=Mantel“ gekleideter „Deserteur“ und Stradafisel der „Chevauxlegers Hannsjörgl“ genannt.¹²⁰ Seine 38-jährige Geliebte, die ebenfalls einen „Soldaten=Mantel“ trug, scheint in der amtlichen Beschreibung unter dem Beinamen „die Jäger Nanny“ auf.¹²¹ Der 30-jährige „Sergeanter Karl“, ein „bayrischer Deserteur“ und von „Profession ein Schuhmacher“, erhielt seinen Spitznamen wohl ebenso in Anbetracht seiner unrühmlichen militärischen Laufbahn, während der er vom Infanterieregimente „mehrmalen abgestraft“

116 Der ebenso unter dem Namen „Kramer Seppel“ bekannte Gauner wurde zu Trogen „wegen Raubes und Diebstahls mit Ruthen ausgehauen, auf den Pranger gestellt, gebrandmarkt, und das Brandzeichen VR duerfte noch auf seinem Ruecken ersichtlich seyn, obwohl es ihm der [...] Jauner Johann Manser durch Ziehpflaster moeglichst unkenubar gemacht habe.“ Ebd., Nr. 8; das Brandmarken eines Verbrechers geschah häufig als entwürdigendes Vorspiel auf eine Landesverweisung. Dabei wurde das Relegationszeichen „R“ samt dem Anfangsbuchstaben der urteilssprechenden Provinz durch ein Gemisch aus Öl und Schießpulver in die Haut des Delinquenten „auf eine kenntliche und unverilgbare Weise eingeschroepfet [...]“. Vgl. StG 1803, Teil I, § 22; zur Strafe der Brandmarkung als drastisches Zeichen des sozialen Ausschlusses siehe u. a. AMMERER, Heimat Straße, S. 248–250; Richard VAN DÜLMEN, Der ehrlose Mensch. Unehrlichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 1999, S. 79 f.; Friedrich HARTL, Das Wiener Kriminalgericht. Strafrechtspflege vom Zeitalter der Aufklärung bis zur österreichischen Revolution, Wien/Köln/Graz 1973, S. 262; SACHSE/TENNSTEDT, Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, S. 112; Ernst SCHUBERT, Mobilität ohne Chance: Die Ausgrenzung des fahrenden Volkes. In: Winfried SCHULZE (Hg.), Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 12), München 1988, S. 113–164, Bezug 155 f.

117 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1819, 293/168: Persons=Beschreibungen der Jauner und Vaganten, welche mit den bey dem k. k. Civil= und Kriminal=Gerichte zu Feldkirch seit kurzer Zeit in Untersuchung gekommenen 13 Jaunern in Verbindung gestanden, und als Verbrecher auch in den oesterreichischen Staaten beschuldigt sind, 1. April 1819, Nr. 11.

118 Vgl. ebd., Nr. 44.

119 Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 1053/577: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 18. November 1822, Nr. 18.

120 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1824, 123/100: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 24. Februar 1824, iiiii; vgl. dazu auch Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 742/394: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 19. August 1822.

121 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1824, 123/100: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 24. Februar 1824, kkkk.

wurde.¹²² Die „Toback“ schnupfende und dem „Branntwein“ ergebene Ehefrau des „schielenden Hansel“ wird in den Steckbriefen mit ihren beiden Namen „die schöne Kramernandl“ und „die Schundige“ angeführt.¹²³

Als der „Kreuzelmacherseppel“ trat ein 30-jähriger Schleifer in Stradafiseln auf.¹²⁴ Ein 36-jähriger gelernter „Glaserer“ und „Hafner“, der „auch zugleich den Glaserern die Diamanten ein[faßt], die selbe zum Glasschneiden brauchen“, machte sich einen Namen als gerissener Betrüger, „indem er falsche Diamanten den Glaserern fuer gute einsetzt“. Seiner dreisten Tätigkeit wegen wurde er allgemein der „Diamanten Händler“ genannt.¹²⁵ Der „stinkende Pfälzer“, ein gelernter „Schustergesell“ und Opferstockdieb, war „von kleiner Statur, runden brauneten Gesichte, mit starken schwarzen Backenbarte und schwarzen, gekrausten Haaren“.¹²⁶

Einen wenig schmeichelhaften Beinamen besaß auch der so genannte „Taubendreckjockl“, ein herumziehender „Klumpferer“, dessen markantes körperliches Merkmal es war, „daß er mit beiden Augen stark schieht“.¹²⁷ „Ein großes dickes Weibsbild, mit vollen brauneten Gesichte und schwarzen Haaren [...]“ war die so genannte 40 Jahre alte „Pfannenflicker Julia“.¹²⁸

Hinter den adelsprädiativen Beinamen, die im Gaunermilieu vereinzelt begegnen, könnte sich ein aus dem alltäglichen Rahmen fallendes, als aristokratisch empfundenen Auftreten oder Aussehen der Namensträger verbergen. Dennoch ist Vorsicht bei der Interpretation dieser Spitznamen geboten, scheinen doch die allgemeine Bewunderung oder spöttische Ironie ausdrückenden Namen bloß durch einen allzu schmalen Grat voneinander getrennt zu sein; hinter diesen Bezeichnungen könnte sich auch der persönliche Charakter der Person oder deren klar definierter Rang innerhalb einer hierarchisch organisierten Gaunerstruktur verbergen.¹²⁹ Zu dieser Namenskategorie zählen der „insgemein Graf“ genannte „schöne Xaverl“¹³⁰ und der „bey 40 Jahre“ alte „Graf Ego“.¹³¹

122 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 781/416: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 26. August 1822, l.

123 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 1167/651: Nachträgliche Bemerkungen zur Stradafisel Bande vom 21. Dezember 1822, Nr. 5.

124 Wegen seiner schwarzbraunen Gesichtsfarbe war dieser Stradafisel auch als „der schwarze Hiesel“ bekannt. Vgl. ebd., Nr. 9.

125 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1824, 123/100: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 24. Februar 1824, ffff.

126 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1824, 293/246: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 7. Mai 1824, Nr. 4.

127 Vgl. ebd., Nr. 5.

128 Vgl. ebd., Nr. 7.

129 Vgl. dazu SCHINDLER, Widerspenstige Leute, S. 115 ff.

130 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 1167/651: Nachträgliche Bemerkungen zur Stradafisel Bande vom 21. Dezember 1822, Nr. 18.

131 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 781/416: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 26. August 1822, u.

Als wieder eigene Gruppe von Namensschöpfungen erweisen sich jene Spitznamen, die mehrere Merkmale der zu bezeichnenden Person vereinen (Kombitypen). Dies ist in den Beinamen der „dicke Schweitzer Sattler“¹³², der „schöne Prager Schusterhansel“¹³³ und der „rothe Tiroler Seppl“¹³⁴ der Fall.

Resümee

Die Diebes- und Räuberbande des Vormärz erweist sich als klar abgrenzbares Segment einer durch Armut und Marginalisierung generierten Subkultur, deren Kohäsion in der kollektiv erfahrenen Not und lebensfeindlichen sozialen Umwelt begründet lag und sich – bei aller Zwanglosigkeit und Zufälligkeit der Zusammenschlüsse – in einem der Außenwelt unzugänglichen wie unverständlichen normativen Wertesystem äußerte.

In dieser Gaunergesellschaft kommt den Vulgo- und Spitznamen eine zweifache wichtige Aufgabe zu: Als durchweg einfallsreiche Sprachschöpfungen dienten sie der Identitäts- und Wissensvermittlung sowie der Verständigung innerhalb der Gaunerwelt und bedingten gleichzeitig den Ausschluss der uneingeweihten bürgerlichen Gesellschaft. Vielfach spiegeln sich in den Gaunernamen persönliche Vertrautheit des Namensgebers mit dem Namensträger wider, in ihrer Vielschichtigkeit und Bildhaftigkeit treten bisweilen auch Ironie und Spott zutage. Die den Namenskomposita häufig zugrunde liegende Kreativität beruht auf einer Vielfalt von semantischen und lexikalischen Mitteln: Neben der Akzentuierung markanter Wesens- oder Körpermerkmale begegnen Herkunfts- und Berufsbezeichnungen, patronymische Wortschöpfungen und parentale Ableitungen.

Als scharfsinnige Synthesen aus den unterschiedlichen Charakteristika einer Person offenbaren Gaunernamen häufig ein hohes Maß an metaphorischer Dichte und Treffsicherheit.

132 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 925/502: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 5. Oktober 1822, rr.

133 Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1822, 840/462: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 13. September 1822, Nr. 9.

134 Vgl. Gemeindearchiv Kaltern, Polizei 1824, 123/100: Steckbriefliche Beschreibung der Stradafisel Bande vom 24. Februar 1824, zzzz; der sich für einen Tiroler „Fleischhacker“ ausgebende Stradafisel und „Pfannenflicker“ wird mit folgenden Worten beschrieben: „Dieser Kerl ist kleiner untersetzter Statur, bei 36 Jahre alt, hat ein volles versoffenes sommersproßiges Gesicht mit einer Kupfernase, [u]nd selbst seine Haende sind mit Sommersproßen uebersaet. Die Farbe der Augen kann nicht mehr bestimmt werden, jedoch hat er rothe aufwaerts stehende strupigte Haare. Dieser Kerl raeumt die Opferstoecke und begeht auch andere Diebereien.“ Ebd.

Andreas Fischnaller, La “bella Ranzenbart Trautel”, “Xaverl il gobbo” e “Sepll il tirolese rosso”. I nomignoli dei malviventi quali codici d’identificazione di specifici gruppi di una cultura criminale marginale

Il presente saggio verte sulla nascita e sull’importanza acquisita da nomignoli o soprannomi entro uno strato sociale emarginato: l’universo malavitoso dei primi dell’Ottocento. Le bande di ladri e briganti del *Vormärz* si rivelano un segmento chiaramente circoscrivibile di una subcultura nata dalla miseria e dall’emarginazione, la cui coesione si fondava sul profondo disagio vissuto e su un ambiente sociale circostante ostile, manifestandosi – in tutta scioltezza e casualità di associazioni – in un sistema di valori normativo inaccessibile quanto incomprensibile al mondo esterno.

Accanto al nome e cognome del ricercato, nelle schede segnaletiche e negli elenchi di malviventi redatti dagli organi giudiziari e di polizia troviamo come segno distintivo primario del soggetto criminale anche il suo soprannome o nomignolo. Al pari del gergo dei malviventi, anche il nomignolo spicca come elemento importante di una subcultura deviante, attenta alla preservazione del suo “ingroup” e all’estromissione di soggetti non iniziati, appartenenti alla società ufficiale. Agendo come un medium di comunicazione collettiva, esso segnalava l’appartenenza del singolo a una comunità sociale proscritta, in sé chiusa e, in quanto tale, svolgeva una funzione centrale di veicolo dell’identità e del sapere. I nomignoli si caratterizzano in ampia misura per la loro ingegnosità, la loro padronanza della lingua e precisione: dietro l’apparente “facciata simpliciana” si cela lo spessore multistrato dei nomi e un alto grado di fantasia e capacità combinatoria. I nomi composti, generalmente contraddistinti da notevole creatività, vedono la luce grazie al ricorso a molteplici strumenti semantici e lessicali, la gran varietà di nomignoli trae origine dal vario ricorso a definizioni professionali e di provenienza, a neologismi patronimici e a epiteti che descrivono vistosi segni distintivi fisici e tratti di carattere.

Le presenti considerazioni su soprannomi e nomignoli del periodo del *Vormärz* si fondano sullo spoglio di due elenchi di malviventi del 1819, di singole descrizioni segnaletiche di membri della cosiddetta banda “Stradafisel” degli anni 1822 e 1824, di un schedario alfabetico di malviventi del 1824 e di un elenco di zingari e briganti del 1825, tutte bande operanti nell’area austriaca. 133 (75 %) dei complessivi 177 nomignoli riguardano malviventi di sesso maschile e 44 (25 %) malviventi di sesso femminile. Accanto alla descrizione di tratti esteriori (26 %), ricorrono nomi di provenienza (24 %) e definizioni professionali (19 %), neologismi che sottolineano particolari eventi biografici, preferenze e abitudini, della persona (12 %), nomi di partner (6 %) e derivazioni patronimiche (4 %). Lo spoglio e l’analisi dei nomi maschili e femminili evidenzia alcune significative differenze e consente di farsi un’idea

curiosa dell'attribuzione dei nomi legata a specificità di genere. Se nel caso delle donne si tiene conto soprattutto dell'aspetto fisico (27 %) e del partner maschile (23 %), negli uomini prevalgono i nomi di provenienza (27 %), seguiti dai nomi composti che descrivono il loro aspetto (25,5 %) e dalle definizioni professionali (21 %). Fra gli 11 nomi del partner figura soltanto un esempio maschile (0,75 %); i nomi parentali sono altrettanto rari tra i malviventi di sesso maschile (2 %). Gli appellativi di carriera e di carattere autobiografico sono ugualmente distribuiti tra donne (12,5 %) e uomini (12 %). Tali palesi differenze di genere nell'attribuzione del nome, l'accentuazione dell'aspetto nelle donne e la loro dipendenza onomastica dal partner maschile riflettono indubbiamente il carattere dominante dell'uomo nell'universo della malavita. Quale gruppo a se stante emergono quei nomignoli che sintetizzano più segni distintivi della persona.

„Damit ihm sein glimpf, trew und ehr wider geben“. Ehrverletzung im Landgericht Meran im Jahr 1471¹

Marlene Huber

Mit den Worten „[...] damit ihm sein glimpf, trew und ehr wider geben“ trat Hanns Strobel im Juni 1471 vor den Landrichter in Meran und forderte die Wiederherstellung seiner Ehre, welche von Mathias Zimmermann mit der Aussage, Strobel sei kein ehrbarer Handwerkersmeister, verletzt worden sei.² Seine Worte fassten in treffender Weise die Absicht der insgesamt sieben Kläger zusammen, über deren erlittene Ehrverletzung das Gerichtsprotokollbuch des Landgerichts Meran vom Jahr 1471 Aufschluss gibt. Es ging um die Wiedererlangung des durch Injurien verletzten Ehrvermögens.

Im Folgenden werden in einem ersten Schritt die Entwicklung und die Bedeutung des Ehrbegriffs in der Geschichtswissenschaft nachgezeichnet und der derzeitige Forschungsstand dargelegt. Im Anschluss daran stehen die Fälle von Ehrverletzung im Landgericht Meran im Mittelpunkt der Betrachtung. Dabei geht es um die Untersuchung der verschiedenen Aspekte des Ehrvermögens in der spätmittelalterlichen Meraner Gesellschaft. Der abschließende Teil ist der weiblichen Ehre gewidmet.

1. Ehrkonzepte in der Geschichtswissenschaft

Im Verlauf der Geschichte stand der Begriff „Ehre“ für verschiedene Bedeutungen und Konzepte. Unabhängig von Epochen und Strömungen nahm „Ehre“ aber eine durchgehende zentrale Stellung in der Lebensführung der europäischen Gesellschaft ein. Die Geschichtswissenschaft widmete dem Begriff „Ehre“ traditionell große Aufmerksamkeit. Ehre als Leitwert und identitätsstiftender Faktor, als Abgrenzungs- bzw. Regulationsmechanismus, als Gefühl der Selbstachtung, als Anspruch auf soziale Anerkennung beschäftigten und beschäftigen die Wissenschaft. Erfassung und Deutung des Phänomens stellten HistorikerInnen vor immer neue Herausforderungen.

1 Es handelt sich um eine Zusammenfassung der Tesi di laurea, welche in italienischer Sprache an der Universität Trient, Fakultät „Lettere e Filosofia“ im März 2003 mit dem Titel „Damit im sein glimpf, trew und er wider geben. Affinché gli venga restituito il suo onore“. L'offesa all'onore nel Gerichtsprotokollbuch (libro del giudizio) di Meran del 1471“ bei Prof. Marco Bellabarba eingereicht wurde.

2 Tiroler Landesarchiv Innsbruck (TLA), Gerichtsprotokollbuch des Landgerichts Meran, Jahr 1471, fol. 87.

Sehr fruchtbar erwies sich die Auseinandersetzung mit Disziplinen, welche die „Ehre“ aus anderen als historischen Blickwinkeln analysierten. Im Folgenden soll ein Überblick über die Entwicklung des Ehrkonzeptes in der Geschichtswissenschaft gegeben und jene Prinzipien vorgestellt werden, denen sich die Forschung heute verpflichtet fühlt.

1.1. Die „Ständische Ehre“

Die Geschichtswissenschaft beschäftigte sich über einen langen Zeitraum mit „Ehre“ im Sinne eines ständisch geprägten Begriffs. Die „ständische Ehre“ des Adels, der Bürger und der Bauern mit ihren, dem jeweiligen Stand eigenen Ausdrucksformen war Thema zahlreicher historischer Abhandlungen.

Friedrich Zunkel fasste die in der Geschichtswissenschaft bis in die 1980er Jahre anerkannten Charakteristika des ständischen Ehrbegriffs in seinem Artikel „Ehre und Reputation“ in den „Geschichtlichen Grundbegriffen“ zusammen.³

In dieser Lesart fächerte sich der Ehrbegriff in der Ständegesellschaft des Mittelalters geburts- und berufsspezifisch auf. War es für die Adelligen die Abstammung von „edlen“ und „festen“ Vorfahren, so machten eheliche Geburt, sittliche Lebensführung, Arbeit, Fleiß und Sparsamkeit einen ehrbaren Stadtbürger aus. Die bäuerliche Ehre definierte sich über die Tugendhaftigkeit und die Würde des den Boden bearbeitenden Menschen. Duell, höfische Ehre, die *dignitas rustica* sind nur einige Schlagworte aus dem Universum der ständischen Ehre.

Dieses Ehrkonzept basierte auf der Annahme einer statischen Ständegesellschaft. Jedem Stand war sein eigenes Ehrkonzept zugewiesen, Berührungspunkte zwischen adeliger und bürgerlicher oder bäuerlicher Ehre waren nicht vorstellbar. Es war außerdem nicht denkbar, die Ehre nicht ständischer Personen zum Thema zu machen.

Die Mängel dieses „traditionellen“ Ansatzes wurden jenen Historikern ab den 1980er Jahren klar, welche die Dynamik der Gesellschaft und den kontinuierlichen Austausch zwischen einzelnen sozialen Gruppen bei ihren Untersuchungen über Ehre berücksichtigten. Sie stellten fest, dass die Funktion der Ehre nicht jene eines bloßen „standesgebundenen Differenzierungsmerkmals“ sein konnte.⁴ Ehre betraf nicht nur Adelige, Bürger oder Bauern, sondern sämtliche Mitglieder der Gesellschaft.

3 Friedrich ZUNKEL, Ehre, Reputation. In: Otto BRUNNER/Werner CONZE/Reinhart KOSELLECK, Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Stuttgart 1975, Band 2, S. 1–63.

4 Sibylle BACKMANN/Hans-Jörg KÜNAST, Einführung. In: Sibylle BACKMANN/Hans-Jörg KÜNAST/Sabine ULLMANN/B. Ann TLUSTY (Hg.), Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen, Berlin 1998, S. 14.

1.2. Ehre im Visier von Soziologen und Anthropologen

Für diese Erkenntnisse waren Studien von Soziologen und Anthropologen wegbereitend. Ihnen gebührt der Verdienst, den Ehrbegriff, zunächst außerhalb der Geschichtswissenschaft, über seine ständische Konnotation hinaus erweitert und um neue Aspekte bereichert zu haben.

Ausgehend von der Tradition der „ständischen Ehre“ untersuchten die Soziologen Georg Simmel, Max Weber und Norbert Elias die höfische Gesellschaft auf ihre innere Struktur und Funktionsweise hin und erkannten, dass die ständische adelige Ehre keineswegs so statisch und unvergänglich war wie gemeinhin angenommen. Obwohl sie am Begriff der ständischen Ehre festhielten, gelang es den Soziologen doch, dem Begriff eine neue Dimension zuzuweisen, nämlich jene eines wirksamen Instrumentes der sozialen Kontrolle.⁵

Ein weiterer wichtiger Beitrag zur Ausfächerung des Ehrbegriffes kam von Pierre Bourdieu. Im Rahmen einer Studie über das algerische Volk der Kabylen gewann er umfassende Erkenntnisse über Formen und Funktionen der Ehre dieser afrikanischen Ureinwohner. Anhand seiner Beobachtungen versuchte er, das Ehrkonzept der Kabylen auf die europäische Gesellschaft anzuwenden.⁶ Damit gab er der Diskussion um den Ehrbegriff eine neue Richtung vor.

Bei der Untersuchung von Konflikten um verletzte Ehre beobachtete Bourdieu eine Reihe von Regeln, die das gesamte Volk der Kabylen ganz augenscheinlich kannte und befolgte. Herausforderung und Gleichheit der Streitpartner waren dabei von großer Bedeutung. Der Beginn des Konfliktes lag in einer Beleidigung, verbaler oder nonverbaler Art, welche vom Gegner als Herausforderung interpretiert wurde. Der Gegner konnte auf den Angriff aber nur reagieren, wenn der Aggressor ihm ebenbürtig war, andernfalls hätte er sich selbst entehrt. Die Gleichheit hing nicht von der wirtschaftlichen Situation ab, sondern von der Zugehörigkeit zur selben sozialen Gruppe. Die Herausforderung war gleichzeitig ein Moment der Anerkennung der eigenen Ehrhaftigkeit und jener des Gegners. Denn nur ehrbare Personen konnten einen Ehrkonflikt austragen. Gegen unehrenhafte Personen sollte ein ehrhafter Mann keinen Konflikt beginnen. Kabyllische Frauen waren auf jeden Fall von Ehrkonflikten ausgeschlossen. Es waren nur Auseinandersetzungen Mann

5 Georg SIMMEL, *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*. Gesammelte Werke, Berlin 1983; Max WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, Tübingen 1976; DERS., *Die Wirtschaftsethik der Weltreligionen. Konfuzianismus und Taoismus. Schriften 1915–1920*, Tübingen 1989; Norbert ELIAS, *Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie mit einer Einleitung: Soziologie und Geschichtswissenschaft*, Darmstadt/Neuwied 1969.

6 Der Artikel „Ehre und Ehrgefühl“ von Pierre Bourdieu erschien erstmals in Jean G. PERISTANY, *Honour and Shame. The values of Mediterranean Society*, Chicago 1966; ausführlicher dann in Pierre BOURDIEU, *Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabyllischen Gesellschaft*, Frankfurt a. M. 1976.

gegen Mann erlaubt, mehrere Männer gegen einen Einzelnen waren nicht zulässig.

Von diesen Grundregeln abgesehen, gab es in einem Konflikt unzählige Möglichkeiten des Ablaufs. Genau darin liegt der Unterschied zum Konzept der „Ständischen Ehre“, deren Prinzipien keinen Raum für die sozialen Spielarten der Ehre zuließen. Bourdieu ging davon aus, dass alle Mitglieder des Stammes die Regeln der Ehre kannten und verinnerlicht hatten, sie dementsprechend auch anwandten.

Es handelte sich um eine Verhaltensform, die Bourdieu folgendermaßen definierte: „Was man Ehrgefühl nennt, ist nichts anderes als die kultivierte Disposition, der Habitus, der jedes Individuum in die Lage versetzt, von einer kleinen Anzahl implizit vorhandener Prinzipien aus alle die Verhaltensformen, und nur diese, zu erzeugen, die den Regeln der Logik von Herausforderung und Erwidern der Herausforderung entsprechen und zwar dank eines solchen Erfindungsreichtums, wie ihn der stereotype Ablauf eines Rituals keineswegs erfordern würde.“⁷

Diese ersten empirischen Beobachtungen flossen in Überlegungen einer größeren wirtschaftlichen Dimension ein, die Bourdieu in seinem Aufsatz „Das ökonomische Kapital“ im Jahr 1983 publizierte.⁸

Er geht in seinen Ausführungen davon aus, dass die europäische Gesellschaft von ökonomischem Handeln geprägt ist, wobei nicht in allen Prozessen die ökonomische Bedeutung und Funktion unmittelbar fassbar ist. Dafür ist die verschleiende Wirkung von Prestige und Ehre verantwortlich. Bourdieu definierte die Ehre als „symbolisches Kapital“, das neben ökonomischem, sozialem und kulturellem Kapital in der europäischen Gesellschaft eine zentrale Stellung einnimmt.⁹ Jede Art von Kapital ist durch drei Mechanismen gekennzeichnet: Akkumulation, Investition, Transformation. Ökonomisches Kapital äußert sich im Besitz, kulturelles in Studientiteln und soziales in der Zugehörigkeit zu Eliten. Im Mittelpunkt der Überlegungen Bourdieus steht das Wechselspiel der drei Kapitalien und die gegenseitige Beeinflussung. Ausreichendes ökonomisches Kapital erlaubt es, Arbeit an andere zu delegieren und somit mehr Zeit für Kultur und soziale Kontakte zu haben. Kulturelle Bildung öffnet die Türen zu hoch dotierten Arbeitsplätzen. Gute soziale Kontakte wiederum wirken sich positiv auf wirtschaftliche und kulturelle Funktionen aus. Es geht in allen Fällen darum, das vorhandene Kapital zu investieren, eine Form von Kapital in eine andere umzuformen und Gewinn daraus zu ziehen.

Die drei Arten von Kapital sind in der Gesellschaft notwendigerweise verschieden verteilt. Die daraus resultierenden sozialen Ungleichheiten werden

7 BOURDIEU, Entwurf, S. 31.

8 PIERRE BOURDIEU, Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital. In: Reinhard KRECKEL (Hg.), Soziale Ungleichheiten, Göttingen 1983, S. 183–198.

9 BOURDIEU, Ökonomisches Kapital.

durch das symbolische Kapital verschleiert. Das symbolische Kapital der Ehre ist ein Medium, über das sich gesellschaftliche Anerkennungsprozesse vollziehen. In der symbolischen Sphäre der Gesellschaft werden die Unterschiede und Hierarchien so wiedergegeben, dass sie als völlig selbstverständlich und notwendig erscheinen.¹⁰ Wer nur reich ist, provoziert Neid und Missgunst. Wer dazu aber gebildet, höflich, gepflegt auftritt, wirkt auf die Gesellschaft anders und besser, wird aber nicht negativ bewertet, da er als ehrenhafter Mensch gilt. Der wichtigste Aspekt des symbolischen Kapitals ist deshalb in der Verschleierung zu sehen.

Das Konzept Bourdieus des symbolischen Kapitals der Ehre markierte, trotz seiner Ungereimtheiten und Unschärfen, die von einigen Soziologen und Historikern unterstrichen wurden¹¹, einen Meilenstein in der wissenschaftlichen, und v.a. in der historischen Auseinandersetzung mit dem Ehrbegriff. Aufbauend auf seine Erläuterungen entwickelten Historiker neue Ansätze und Theorien, die den Ehrbegriff zu einem wichtigen Thema in der Geschichtswissenschaft der 1990er Jahre machten.

1.3. Der „neue“ Ehrbegriff

Die kritische Auseinandersetzung von Historikern mit Bourdieus Erkenntnissen bereicherte den Ehrbegriff um zahlreiche Facetten. Befreit von der hermetisch geschlossenen Struktur der „Ständischen Ehre“ wurde die Ehre zu einem Schlüsselbegriff für die Untersuchung breiterer sozialer Wirklichkeiten. Dabei standen die heterogenen Ausprägungen des Begriffs in der sozialen Praxis im Mittelpunkt. Die Vorstellung von der Ehre als Regulierungsmechanismus öffnete die Türen für die Untersuchung der sozialen, räumlichen und zeitlichen Koordinaten von Ehrkonflikten. Nicht mehr die bloße Zugehörigkeit zu einem Stand definierte die Ehrhaftigkeit einer Person, sondern ihr Umgang mit ihrem persönlichen Ehrkapital.

Ein Pionier dieser neuen Richtung in der Geschichtswissenschaft war Martin Dinges. Er postulierte bereits 1989 die Ehre als „Thema der Stadtgeschichte“¹² und 1995 als „Thema der historischen Anthropologie“¹³. Es folgten weitere Historiker und Historikerinnen mit Arbeiten zur verletzten Ehre¹⁴, zum ehr-

10 Ludgera VOGT, *Zur Logik der Ehre in der Gegenwartsgesellschaft*, Frankfurt am Main 1997, S. 134.

11 Ebd. S. 143–152.

12 Martin DINGES, *Die Ehre als Thema der Stadtgeschichte. Eine Semantik am Übergang vom Ancien Régime zur Moderne*. In: *Zeitschrift für historische Forschung* 16 (1989), S. 409–440.

13 Martin DINGES, *Die Ehre als Thema der historischen Anthropologie. Bemerkungen zur Wissenschaftsgeschichte und zur Konzeptualisierung*. In: Klaus SCHREINER/Gerd SCHWERHOFF (Hgg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien 1995, S. 29–62.

14 SCHREINER/SCHWERHOFF, *Verletzte Ehre*.

losen Menschen,¹⁵ zu Unehre und Unehrllichkeit¹⁶ und zur weiblichen Ehre¹⁷. Eine vorläufige Zusammenfassung der Forschungsschwerpunkte mit Fokus auf die Frühe Neuzeit bietet der 1998 erschienene Band „Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit“¹⁸.

Martin Dinges rezipierte als einer der Ersten die Erkenntnisse Bourdieus, übte aber gleichzeitig Kritik an einem der zentralen Punkte seiner Theorie, dem „Ehrkapital“. Der Begriff sei zu statisch, „Ehrvermögen“ drücke die Dynamik des Ehrbegriffs besser aus.¹⁹ Außerdem war er nicht mit der direkten Wirkung des Ehrkapitals im Hinblick auf das ökonomische Kapital einverstanden. Laut Bourdieu sei die Konsistenz des ökonomischen Kapitals in kausalem Zusammenhang mit der Höhe des symbolischen Kapitals zu sehen. Reichtum würde dementsprechend ein großes Ehrkapital bewirken. Dinges betonte aber, dass gerade Untersuchungen von Ehrverletzungen zeigen, dass Reich-Sein eben nicht gleich Ehrenwert-Sein sei.²⁰ Er fordert in diesem Zusammenhang die Analyse der wirtschaftlichen Situation des Einzelnen und der Strategien zur Verteidigung des Vermögens. Dann werde sich zeigen, welche Bedeutung der Ehrbegriff im ökonomischen System übernimmt.

Nichtsdestotrotz war Dinges von der Leistung der Soziologen und Anthropologen in der Diskussion um die Ehre überzeugt und sprach vor allem Bourdieu die Rolle eines Wegbereiters zu. „Die Ehre bezeichnet einen Knotenpunkt sozialhistorischer Forschungsmöglichkeiten. Situierd an der Schnittstelle zwischen Individualverhalten und gesellschaftlicher Integration verspricht ihre genauere Erforschung tiefe Einblicke in die sozialen Strukturen und ihre langsamen Veränderungen.“²¹

15 Richard VAN DÜLMEN, *Der ehrlose Mensch. Unehrllichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien 1999.

16 Jutta NOWOSADTKO, *Die Ehre, die Unehre und das Staatsinteresse. Konzepte und Funktionen von Unehrllichkeit im historischen Wandel am Beispiel des Kurfürstentums Bayern*. In: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 44 (1993), S. 362–381.

17 Claudio POVOLO, *Il processo Guarnieri (Bui-Capodistria, 1771): per stupro in vergine onesta e pudica, Koper 1996*; Guido RUGGIERO, „Più che la vita caro“. *Onore, matrimonio e reputazione femminile*. In: *Quaderni Storici* 66 (1987), S. 753–775; Daria MIHELJ, *Womans honour in the towns of Istria (Trieste, Koper, Izola, Piran, 15th-16th centuries)*. In: *Acta Historiae* 8 (2000) 1, S. 29–40; Sandro CAVALLO/Simona CERUTTI, *Onore femminile e controllo sociale della riproduzione in Piemonte tra sei e settecento*. In: *Quaderni Storici* 44 (1986), S. 346–383; Susanna BURGHARTZ, *Leib, Ehre und Gut. Delinquenz in Zürich Ende des 14. Jahrhunderts*, Zürich 1990; DIES., *Rechte Jungfrauen oder unverschämte Töchter? Zur weiblichen Ehre im 16. Jahrhundert*. In: Karin HAUSEN/Heide WUNDER (Hgg.), *Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte*, Frankfurt a. M./New York 1992, S. 173–183; DIES., *Geschlecht – Körper – Ehre. Überlegungen zur weiblichen Ehre in der Frühen Neuzeit am Beispiel der Basler Ehegerichtsprotokolle*. In: SCHREINER/SCHWERHOFF, *Verletzte Ehre*, S. 214–234.

18 Sibylle BACKMANN/Hans-Jörg KÜNAST/Sabine ULLMANN/B. Ann TLUSTY (Hgg.), *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen*, Berlin 1998.

19 DINGES, *Historische Anthropologie*, S. 53.

20 Ebd., S. 53–54.

21 DINGES, *Stadtgeschichte*, S. 438.

Damit war der Paradigmenwechsel eingeleitet und zukünftige Forschungen setzten sich unter geänderten Vorzeichen mit dem Konzept der Ehre auseinander. Klaus Schreiner und Gerd Schwerhoff fassten die Prinzipien in ihrer Einleitung zum Band „Verletzte Ehre“ treffend zusammen: „Ehre wird heute weniger als Qualität einer Person gedacht denn als Medium, das die soziale Interaktion und Kommunikation zwischen Personen bestimmt; es sind weniger inhaltliche Merkmale des Ehrbegriffs, die im Zentrum des Interesses stehen, als vielmehr der tatsächliche Gebrauch, den die Individuen, sozialen Gruppen und Herrschaftsträger von einem zeitgebundenen Ehrcode machen.“²²

Folgende Prinzipien konsolidierten sich in der Geschichtswissenschaft als Forschungsvoraussetzungen und -schwerpunkte:

- Ehre bezieht sich keinesfalls nur auf Stände, Berufsgruppen oder Familien, sondern ist auch für Individuen ein wirksames Instrument zur Durchsetzung der eigenen Ansprüche auf Anerkennung.
- Ehre äußert sich über einen Code, den es zu entschlüsseln gilt. Er setzt sich aus verbalen und nonverbalen Elementen zusammen.
- Ehre braucht Öffentlichkeit. Verletzung, Verteidigung und Wiederherstellung funktionieren nur im öffentlichen Raum.
- Ehrverletzung stellt eine Herausforderung dar, die unter der Voraussetzung der Zugehörigkeit zur selben sozialen Gruppe angenommen werden muss.
- Ehrverletzung wird entweder direkt zwischen den Kontrahenten oder mithilfe richterlicher Vermittlung wiederhergestellt.
- Zwischen männlicher und weibliche Ehre bestehen grundlegende Unterschiede.

2. Verletzte Ehre vor Gericht

Sieben Fälle von Ehrverletzung wurden im ersten Halbjahr 1471 vor den Landrichter in Meran, der ehemaligen Tiroler Landeshauptstadt im Südtiroler Burggrafnamt, gebracht. Sechs Männer und eine Frau wählten eine Wiederherstellung ihrer verletzten Ehre vor Gericht. Ein Priestergeselle, zwei Handwerker, ein Knecht, zwei nicht näher definierte Stadtbewohner und eine vermeintliche Prostituierte vertrauten sich dem Gericht an, um ihre verletzte Ehre wiederzuerlangen.

Die Zahl jener, welche eine außergerichtliche Lösung der Konflikte vorzogen, liegt im Dunkeln, da sie in den Quellen nicht fassbar ist.

Ehre kann, wie bereits oben definiert, nicht isoliert, als steriles Phänomen mit universal gültigen Regeln und Prinzipien verstanden werden, sondern

22 SCHREINER/SCHWERHOFF, *Verletzte Ehre*, S. 9–10.

muss kontextualisiert und interpretiert werden. Sie wird am besten dann greifbar, wenn sie sich in ihrer negativen Form offenbart – im Fall ihrer Verletzung. Das Vorhandensein von Ehre prägte zwar das Individuum und die Gesellschaft, erst die Verminderung oder der Verlust des Ehrvermögens ließen aber deutlich werden, welche Rolle es für die sozialen Kontakte und das tägliche Leben spielte.

Das Gerichtsprotokollbuch bietet in diesem Sinn eine sehr günstige Quelle, denn Ehre war nur im Falle ihrer Verletzung Thema. Also immer dann, wenn die in ihrer Ehre verletzte Person um Wiederherstellung bemüht war und sich deshalb an das Landgericht Meran wandte.

2.1. Die Quelle

Quellengrundlage für die Untersuchung der Ehre und ihrer Verletzung im spätmittelalterlichen Meran ist das Gerichtsprotokollbuch des Landgerichtes Meran aus dem Jahr 1471. Es handelt sich um eine Papierhandschrift, welche 160 Einträge aus dem Zeitraum Jänner-Juli 1471 überliefert.²³ Der Gerichtsschreiber Christian Fosel hielt im Kodex vordergründig während der Rechtstage (Unzuchtrecht, Stadtrecht, Landrecht, Gastrecht) eingebrachte Klagen und Kundschaften (Zeugenaussagen) schriftlich fest, vereinzelt auch Urteilsprüche und Urfehden. Daneben fixierte Fosel eine Reihe von Rechtsgeschäften, die nicht im Rahmen eines Prozesses stattfanden, sondern zur außerstreitigen Rechtspflege zählten, wie z. B. Ernennung von Prokuratoren und Gerhabenen, Zahlungsverprechen und Quittungen, Verzichtserklärungen.

Die in deutscher Sprache verfassten Einträge ähneln in der Einförmigkeit der Formeln und der präzisen Knappheit der Informationen den Notariatsimbreviaturen. Ähnlich der Absicht der Notare, aus der Imbreviatur ein Notariatsinstrument ausfertigen zu können, hielten auch die Gerichtsschreiber genau jene Informationen in der entsprechenden Vollständigkeit und Kürze fest, die notwendig waren, um auf Anfrage der Parteien eine Siegelurkunde ausstellen zu können.²⁴ Die Rechtsverbindlichkeit und Gültigkeit war durch das Protokollieren der für den Prozessverlauf oder das Rechtsgeschäft erheblichen Elemente gesichert. In der Meraner Handschrift weisen Korrekturen, Einfügungen, Verweise darauf hin, dass der Schreiber Fosel während des Prozessverlaufes mitschrieb und protokollierte, um bei Bedarf in einem zweiten Moment eine Urkunde anzufertigen. Die Anmerkungen *factum est*

23 Die Handschrift ist im Tiroler Landesarchiv, Innsbruck, verwahrt und trägt keine Signatur.

24 Christian NESCHWARA, Geschichte des österreichischen Notariats, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Erlass der Notariatsordnung 1850, Wien 1996, S. 313–319; Wilfried BEIMROHR, Mit Brief und Siegel. Die Gerichte Tirols und ihr älteres Schriftgut im Tiroler Landesarchiv, Innsbruck 1994, S. 97–101; Karl MOESER/Franz HUTER, Das älteste Tiroler Verfachbuch. Landgericht Meran 1468–1471 (Schlern-Schriften 283), Innsbruck 1990, S. 22–27; Hermann WOPFNER, Zur Geschichte des tirolischen Verfachbuches, Innsbruck 1904, S. 5–7.

am Rand der Mitschriften oder das Durchstreichen von Einträgen geben Aufschluss über die Praxis der nachträglichen Ausfolgung.

Die Tiroler Gerichte übernahmen bereits im Mittelalter und vermehrt in der frühen Neuzeit das Erbe der Notare im Bereich der außerstreitigen Rechtspflege und Besiegelung von Rechtsgeschäften. Obwohl in Meran um das Jahr 1471 noch Notare tätig waren, stellten die Meraner Landrichter bereits Siegelurkunden über getätigte Rechtshandlungen aus. Vereinzelt in den Gerichtsprotokollen, vermehrt in den Verfachtbüchern ist diese Tätigkeit dokumentiert.²⁵

Trotz der Verwendung von stereotypen Formeln vermittelt die Quelle einen guten Einblick in den Sprachgebrauch des Spätmittelalters in Meran. Durch das unmittelbare Protokollieren der Aussagen, von Zeugen zum Beispiel, die notwendigerweise nur in einzelnen Punkten formelhaft waren, wurde eine lebendige gesprochene Sprache schriftlich festgehalten. Die verschriftlichten Zeugenaussagen beginnen meistens mit den Worten *hat bekannt und gesagt, daz im wars kunt und wissen ist*²⁶. An diese starre Formel fügte der Schreiber die Aussage des Zeugen an. Dabei nahm er eine Veränderung des Gesagten vor, indem er die Worte der Sprechenden ersten Person in die indirekte Rede der dritten Person übertrug. *Am ersten hat Cüntzcs Torgkler in Schönnewer gericht gessen bekannt und gesagt, daz im wars kunt und wissen ist, sich hab an dem nestlvergangen suntag nach mittentag begeben, daz die Marstallerin, ietzund frauenwirtin, und Hainrich Stier mit ainannder zürneten.*²⁷ Häufig ist die Aussage mit Einschüben in direkter Rede durchsetzt. Der Schreiber leitete die Aussage durch Formeln wie *er sprach, redt er, darauff antwort er* ein und ließ dann die Worte des Zeugen folgen.

2.2. Die Rechtspraxis: Die germanische Tradition

Eine formale und inhaltliche Analyse der Handschrift zeigt, dass die Rechtspraxis im spätmittelalterlichen Meran noch stark der germanischen Tradition verpflichtet war und die Rezeption des Gemeinen Rechts (*ius commune*) für diese Zeit noch weitgehend auszuschließen ist.

Der Landrichter an Meran, aus der Mitte der Ratsbürger vom Burggrafen auf Tirol ernannt, saß gemeinsam mit seinen Beisitzern regelmäßig unter freiem Himmel, seltener im Rathaus, zu Gericht. Er war zuständig für die hohe und niedere Gerichtsbarkeit der Stadt Meran und der umliegenden Dörfer des Landgerichtes.

Der Prozessverlauf im Landgericht Meran orientierte sich noch stark an den im Sachsenspiegel und Schwabenspiegel definierten Grundsätzen der

25 MOESER/HUTER, Tiroler Verfachtbuch.

26 TLA, Gerichtsprotokollbuch, fol. 56.

27 Ebd., fol. 6.

germanischen Tradition, von einer Rezeption des *ius comune* kann man im ausgehenden 15. Jahrhundert in Meran und im übrigen Tirol noch nicht sprechen. Diesen Umstand unterstreichen auch die großteils der mittelalterlichen deutschrechtlichen Jurisprudenz verpflichtete Maximilianische Halsgerichtsordnung von 1499 und die Landesordnungen von 1526 und 1532.²⁸ In allen drei Regelwerken überwiegen die Merkmale der germanischen Rechtsgrundsätze²⁹, obwohl sich das Gemeine Recht von den italienischen Universitäten seit dem 14. Jahrhundert in ganz Europa verbreitete.

Im Landgericht Meran wurden Prozesse weiterhin auf die Klage des Geschädigten hin eröffnet. Nur ein Prozess wurde zwischen Jänner und Juli 1471 *ex officio* geführt, vom Landrichter Hans von Menz, der *an stat meins gnedigen Herren von Österreich*³⁰ Klage gegen zwei junge Männer erhob, welche ein Mädchen überfallen hatten.

Die Sitzungen der Gerichte waren in der Regel öffentlich und fanden, soweit nachvollziehbar, auf dem Kornplatz, der alten Dingstatt Merans statt. In vielen Fällen fehlt die Angabe des Ortes, bei einigen ist das Rathaus als Sitzungsort feststellbar. Es gibt in den 160 Einträgen keinen Hinweis auf die Anwendung der Folter, deshalb kann darüber keine gültige Aussage getroffen werden.

Was die Mündlichkeit des Prozesses betrifft, ist eine Abweichung vom mittelalterlichen Rechtsgang auszumachen. Einzelne Teile des Prozesses wurden bereits verschriftlicht. Allerdings verfuhr der Gerichtsschreiber nicht systematisch. Von einigen Fällen ist die Klage schriftlich überliefert, nicht aber das Urteil; von anderen sind mehrere Zeugenaussagen vorhanden, aber keine Klage. In den wenigsten Fällen lässt sich der Ausgang des Prozesses rekonstruieren, weil von Urteilen in der Regel keine Mitschrift angefertigt wurde. Das mag damit zusammenhängen, dass nur jene Momente fixiert wurden, deren Inhalt für den weiteren Prozessverlauf notwendig war, Zeugenaussagen zum Beispiel: [...] *nach innhalten seiner kuntschafft in gerichtsp(uch) verfangen, verlesen und vernomen*.³¹ Die Worte eines Zeugen, die zu einem früheren Zeitpunkt schriftlich im Gerichtsbuch fixiert (verfangen) worden waren, wurden im weiteren Prozessverlauf verlesen und von den Anwesenden zur Kenntnis genommen (vernomen). Das Urteil wurde öffentlich, vor Publikum vollstreckt,

28 Eberhard SCHMIDT, Die Maximilianischen Halsgerichtsordnungen für Tirol (1499) und Rudolfzell (1506) als Zeugnisse mittelalterlicher Strafrechtspflege, Schloss Bleddecke an der Elbe 1949; Tullio v. SARTORI-MONTECROCE, Beiträge zur österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte, Bd. 1: Über die Reception der fremden Rechte in Tirol und die Tiroler Landesordnungen, Innsbruck 1895; Marco BELLABARBA, La giustizia ai confini. Il principato vescovile di Trento agli inizi dell'età moderna (Annali dell'Istituto storico italo-germanico. Monografia 28), Bologna 1996.

29 Franz HUTER/Hans v. VÖLTELINI (Hgg.), Die Südtiroler Notariatsimbreviaturen des 13. Jahrhunderts, II (Acta Tirolensia 4), Innsbruck 1951.

30 TLA, Gerichtsprotokollbuch, fol. 49v.

31 Ebd., fol. 25r.

und erfüllte somit seinen Zweck, bedurfte also keiner weiteren Rechtfertigung in schriftlicher Form. Einige Urteilsprüche sind trotzdem in schriftlicher Form überliefert.

2.3. Cuntz gegen Ulrich: Ehrverletzung unter Handwerkern

Im Februar 1471 brachte Cuntz Auwer, ein Geselle des Zimmermannhandwerks, einen Zeugen vor den Landrichter, damit dieser eine Auseinandersetzung zwischen ihm und Ulrich, einem weiteren Zimmerergesellen, bezeugen solle. Der Zeuge erinnerte sich, dass Auwer bei einer Urte (Versammlung der Handwerker) von sich behauptet hätte, er *khunnde [...] noch zway hanntwerch, damit er sich wol ernerren welt*.³² Während alle anderen Handwerker bestätigten, nur ein Handwerk gelernt zu haben, gab Auwer an, neben dem Zimmererhandwerk noch zwei weitere Handwerksberufe ausüben zu können.

Darauf entstand eine rege Diskussion unter den Handwerkern im Wirtshaus, die sich ihrem Höhepunkt in der ehrverletzenden Aussage des Ulrich näherte: Cuntz sei ein *verheitter ruffianer*, ein *verheitter schelm*, mit dem er weder essen noch trinken wolle. Daraufhin wehrte sich Cuntz Auwer und beschuldigte Ulrich, zu lügen wie ein *hurenkind*. Schließlich griff Ulrich den Cuntz an. Das Friedensangebot, doch noch gemeinsam zu essen und zu trinken, kommentierte Ulrich mit den Worten: *Du erlefst den tag nymmermer, daz du als frummer werdest mit mir aus der schüssel zú essen*.³³ Auwer entschloss sich daraufhin, seine verletzte Ehre vom Richter wiederherstellen zu lassen.

Mit dem Gephrahle, mehrere Handwerksberufe zu beherrschen, überschritt Auwer ganz klar die Grenzen der Handwerkerlehre. Ein ehrbarer Handwerker durchlief mehrere von der zünftischen Ordnung definierte Etappen, bevor er in die Bruderschaft/Zunft aufgenommen wurde. Das Ausüben mehrerer Handwerksberufe gleichzeitig war dabei nicht vorgesehen. Wenn nun ein Geselle behauptete, mehrere Handwerksberufe zu beherrschen, löste dies Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit aus und wurde als Hinweis darauf gedeutet, dass er sich über die Normen seines Standes hinwegsetzte. Er verletzte so die Ehre all jener Handwerker, welche die Handwerksregeln befolgten, und stellte die Berechtigung eines Berufsstandes in Frage. Um die drohende Gefahr für die Ehre des Handwerks zu bannen, reagierten die Handwerker im Wirtshaus sofort auf seine Aussagen. Bis zu diesem Zeitpunkt war Cuntz Auwer der Angreifer, der die übrigen Handwerker herausforderte. Nun aber wendete sich das Blatt, und er wurde unversehens selbst zum Angegriffenen. Der Geselle Ulrich verletzte Cuntz in seiner persönlichen Ehre, indem er ihm eine Reihe von Schimpfwörtern an den Kopf warf. Dem Aufkündigen des gemeinsamen Essens und Trinkens kommt dabei besonderes Gewicht zu, da gemeinsame

³² Ebd., fol. 17v.

³³ Ebd.

Mahlzeiten und Schankgelage wichtige Momente im sozialen Alltag der Handwerker waren. Hier wurden Netzwerke geknüpft, Machtspiele ausgetragen, soziale Positionen definiert, Arbeiten verhandelt. Wer davon ausgeschlossen war, wurde ins soziale Abseits gedrängt und hatte Schwierigkeiten, als Mitglied der Gesellschaft weiterzubestehen. Cuntz versuchte diesen Ausschluss abzuwenden und suchte eine Aussöhnung mit Ulrich: *Zwar wir ässen noch wol aus ainer schüssel mit ain annder?*³⁴ Ulrich verneinte.

Dieser Konflikt zeigt deutlich, welche Dynamik dem Ehrkonzept und im Besonderen der Ehrverletzung innelag. Es ging um die permanente Verteidigung von Ehre, sei es einer ganzen Gruppe oder einer Einzelperson. Beide Ehrkonzepte, Einzel- und Gruppenehre, waren nicht losgelöst voneinander vorstellbar. Sie beeinflussten und definierten sich gegenseitig. Sobald das Gleichgewicht zwischen den beiden ins Wanken geriet, brach ein Konflikt aus, dessen Verlauf entscheidend für seine Lösung war. Lösung bedeutete Neudefinition des Ehrvermögens und Neupositionierung in der Gesellschaft. Der Verlust der Ehre zog im Fall der Handwerker den Ausschluss aus der Zunft nach sich, da nur ehrbare Handwerker Mitglieder sein durften.

2.4. Im Wirtshaus: Der Öffentlichkeitscharakter der Ehre

Im Wirtshaus Weichselgarter im *dritten Viertel Wasserhalben*³⁵, waren mindestens sechs weitere Personen anwesend, als Cuntz Auwer von Ulrich Sneider beleidigt wurde. Namentlich bekannt sind die drei Zeugen, die vor dem Landgericht aussagten: *Cuntz Sneider aussm Rain in Maiser pfarr, Hainrich Awginger, der Vegenstainer ziegler, Jorg Cunradler von Obermais*.³⁶ Außerdem des *Asam pinnters brüder*³⁷, der Wirt und eine nicht näher beschriebene Frau, der Cuntz im Laufe des Streits den Mund verbot: *[...] hiess der Cuntzs Awer sein dieren sweigen*.³⁸ In der Zeugenaussage ist weiters von einem Tisch die Rede, an dem es lauter wurde.³⁹ Wir können davon ausgehen, dass etwa zehn Personen hörten, wie Ulrich den Cuntz verunglimpfte.

Eine ähnlich große Zahl an Augen- und Ohrenzeugen können wir im Fall des Hanns Reischl festmachen. Der Vorfall ereignete sich im Wirtshaus beim Hanns an der Stiegen, während einer Mahlzeit. Die Kundschaft überliefert die Namen von sechs anwesenden Personen: *Cristian Graetl, Lienhard Graetl, Martein, gehaws des Graetl, Cuntz metzger, Augustin, ein tagwercker* und die Ehefrau des *Hanns an der Stiegen*.⁴⁰ Caspar Preisenwald wurde von den Gästen

34 Ebd.

35 Südtiroler Landesarchiv (SLA), Mikrofilm 569, Steuerliste.

36 TLA, Gerichtsprotokollbuch fol. 17v–18r.

37 Ebd., fol 17v.

38 Ebd.

39 Ebd.: *Indemsen wurden si an ain anderen tisch lawtwer.*

40 Ebd., fol 80v.

nach dem ihm gestohlenen Geld gefragt, ob er es denn zurückbekommen hätte. Darauf antwortete Caspar ironisch, dass der Dieb es wohl kaum entwenden würde, um es dann wieder zurückzugeben. Außerdem wisse er genau, wer der Dieb sei, er wolle es nur nicht sagen. Vier der Anwesenden entgegneten, dass sie auch wüssten, wen Caspar im Verdacht habe, nämlich den Hanns Reischl. Hanns Reischl schien nicht im Gasthaus gewesen zu sein, denn die Zeugen berichteten nur über die Mutmaßungen bezüglich des Täters, nicht aber von einer Reaktion seinerseits darauf. Nach der Bekanntgabe des Namens des mutmaßlichen Diebes machten sich bereits die ersten Folgen bemerkbar. Die Anwesenden vereinbarten untereinander, dass sie mit Reischl nicht *arbeiten noch essen oder trincken*⁴¹ würden, weil er ein Dieb wäre.

Beide Fälle zeigen, dass die Öffentlichkeit ein fixer Bestandteil der Ehrverletzung war. Die Folgen verletzter Ehre wurden nämlich nur dann spürbar, wenn außer den beiden Beteiligten noch weitere Personen anwesend waren, welche die Rolle des Publikums einnahmen. Der „Öffentlichkeitscharakter der Ehre war wichtig zur Abgrenzung vom Gewissen.“⁴² Die Auseinandersetzung zwischen Cuntz Auwer und Ulrich Sneider wäre in einer privaten *face to face*-Situation ohne Folgen geblieben, weil die Öffentlichkeit, in der Ehre sich manifestiert und beweist, nicht gegeben gewesen wäre. Ehrverletzung hatte nur in dem Raum Wirkung, in dem Ehre sozial relevant war.

Das Publikum hörte, urteilte und reagierte. Es transformierte den Vorgang von einer rein privaten Angelegenheit zu einer Frage des öffentlichen Interesses. Als „Nachrichter“ verbreitete es die Information unter denen, die nicht anwesend waren. Die Anschuldigung, ein Dieb zu sein, entfaltete nur dann ihre volle Wirkung, wenn mehrere Personen davon wussten und dementsprechend reagierten. Der Beschuldigte hatte in der Wahrnehmung der Gesellschaft Regeln und Werte verletzt und sich somit ins soziale Abseits manövriert. Man wollte mit Hanns Reischl z. B. nicht mehr essen und trinken. Er entsprach nicht mehr der Vorstellung eines ehrbaren Mitglieds der Stadt. Entsprechend dem Öffentlichkeitscharakter der Ehrverletzung konnte auch die Wiederherstellung der verletzten Ehre nur in der Öffentlichkeit erfolgen.

2.5. Hurensohn, Dieb und Schelm: Der Ehrkodex

Vermehrung, Verminderung und Verlust von Ehre äußerte sich über ein komplexes System von Zeichen, Gesten, Taten, Worten und Symbolen. Martin Dinges definiert die Ehre als einen „verhaltensleitenden Code, [...] ein komplexes, höchst wirkmächtiges, kommunikatives Regelsystem.“⁴³ Ehre wird nicht als Qualität einer Person verstanden, sondern vielmehr als ein Instrument, das

41 Ebd.

42 DINGES, Historische Anthropologie, S. 50

43 SCHREINER/SCHWERHOFF, Verletzte Ehre, S. 9–10.

die soziale Interaktion und Kommunikation zwischen Personen bestimmte. Im Zentrum des Interesses steht somit der effektive Gebrauch, den die Mitglieder einer Gesellschaft von diesem Ehrkodex machen. Kenntnis, Akzeptanz und Gebrauch desselben Codes waren Voraussetzung, dass Ehre sich realisieren konnte, dass über Ehre gesprochen und darum verhandelt, gefeilscht und gestritten werden konnte. Nur Mitglieder einer Gruppe, die die gleichen Werte und Normen anerkannten, fanden sich im Ehrkodex zurecht und deuteten ihn entsprechend der Absicht der anderen Anwender.

Im Gerichtsprotokollbuch von 1471 finden sich eine ganze Reihe von Hinweisen auf den Ehrkodex, sowohl was Äußerungen in verbaler als auch in nonverbaler Form betrifft. Die Erzählungen der Zeugen geben außerdem Einblick in Aufbau und Dynamik der Ehrverletzungen.

Die ehrenrührigen Ausdrücke aus dem Gerichtsprotokoll lesen sich wie ein breitgefächertes Vokabular von Schimpfwörtern: *ain gelber schalck und verhetten peswicht*⁴⁴, *krinder póswicht*⁴⁵, *verhetter hùrensun*⁴⁶, *ain erckennenden dieb, ain gelben schalck*⁴⁷, *ain ernerdieb und als ain effner dieb*⁴⁸, *erdieb*⁴⁹, *der leugt mich an als ain erdieb*⁵⁰, *ruffianer, verheitter schelm, hurenkind*⁵¹, *ich wil mir dir weder essen wie trinken*⁵², *er sei nit ain redlicher noch frummer meister*.⁵³

Die Substantive *schalk*, *peswicht*, *dieb*, *schelm*, *ruffianer*, *hurenkind*, *hurensohn*, meistens durch Adjektive wie *gelb*, *verhetter*, *erckennender*, *effner* verstärkt, ergeben einen umfangreichen Katalog der von den Protagonisten gebrauchten ehrverletzenden Ausdrücke. Eine bedeutungsgeschichtliche Untersuchung des Vokabulars zeigt, dass die Verbalinjurien auf verschiedene Prinzipien und Werte der spätmittelalterlichen Gesellschaft gerichtet waren.

Im Althochdeutschen bezeichnete Schalk einen Knecht, einen Diener, *ursprünglich einen hörigen, der wegen einer schuld seine Freiheit verloren hatte*⁵⁴, im Mittelhochdeutschen einen *mensch mit knechtsinn, von knechtisch böser art*.⁵⁵ Bosheit und Arglist charakterisierten den Schalk, darüberhinaus schwang die ursprüngliche Unfreiheit und Untergebenheit des Sklaven im kollektiven Bewusstsein mit. Einen freien Menschen Schalk zu nennen, bedeutete

44 TLA, Gerichtsprotokollbuch, fol. 25r.

45 Ebd., fol. 6v.

46 Ebd.

47 Ebd., fol. 25r.

48 Ebd., fol. 20r.

49 Ebd., fol. 7v.

50 Ebd.

51 Ebd. fol. 17v–18r.

52 Ebd.

53 Ebd., fol. 87r.

54 Jakob u. Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch, 16 Bände, Leipzig 1878, Internetressource <http://germazope.uni-trier.de/Projects/DWB>, Bd. 8, Sp. 2067.

55 Ebd., Sp. 2069.

ihn erstens in die Nähe eines unfreien Sklaven zu rücken und ihm zweitens schlechte Charaktereigenschaften zuzuschreiben. Beides trug zur Minderung des Ehrvermögens bei. Die Farbe Gelb war im Wörterbuch der Brüder Grimm *unter allen färben die auffallendste, lauteste gleichsam, die die blicke herbeiruft, daher in der kleidertracht solcher, die auffallen wollen oder sollen*.⁵⁶ Sie war aber auch mit Krankheit und Tod verbunden. Die gelbe Hautfarbe war ungesund, deutete auf Erkrankungen und den eingetretenen Tod hin. Schließlich war Gelb im damaligen Sprachgebrauch die Farbe der Bosheit.⁵⁷

Der *peswicht* war *nequam* und *improbus*, also schlecht, nichtsnutzig, verbrecherisch, ruchlos, gewissenlos, unmoralisch und lasterhaft. Dies waren für einen ehrbaren Mensch zutiefst verwerfliche Eigenschaften, da sie im Gegensatz zu sämtlichen christlichen Tugenden und Moralvorstellungen standen.

Die Anschuldigung, ein Dieb zu sein, konnte schlimme Konsequenzen nach sich ziehen. Nachgewiesener Diebstahl wurde mit Geldstrafen, Ehrenstrafen, körperlicher Züchtigung und bei besonders schwerem Vergehen mit dem Leben geahndet. Umso wichtiger war es, eine solche Anschuldigung von sich zu weisen, da die Folgen nicht nur die eigene Ehre, sondern auch die körperliche Unversehrtheit gefährdeten. Das Adjektiv *effner* (offener) verstärkte die Beleidigung, weil das offene, nicht geheime Stehlen weit verwerflicher und arglistiger war als das geheime Entwenden von Besitz.

Während sich die Begriffe Schalk und Bösewicht auf Moral und Werte bezogen, schwang im Wortfeld Schelm eine weitere Ebene mit, die sich auf die Sphären von Hygiene und Tod bezog. Schelm bezeichnete ursprünglich "Aas, toter Körper, von Tieren und Menschen"⁵⁸, später auch eine todbringende Krankheit, die Pest. Diese frühen Bedeutungen wurden im Laufe der Zeit abgeschwächt und moralische Implikationen nahmen zu. Ähnlich wie der Schalk bezeichnete Schelm einen durchtriebenen, verlogenen oder betrügerischen Menschen. Die Todessemantik erhöhte den negativen Wert dieser Verbalinjurie.

Auf die Sphäre der Sexualität bezogen sich die Begriffe Ruffianer, Hurensohn und Hurenkind. Das Deutsche Wörterbuch der Brüder Grimm definiert den Ruffianer als *hurenjäger, kuppler, lotterbube*⁵⁹. Er war derjenige, der, meist gegen Bezahlung, Liebschaften anzettelte und vermittelte. Er hatte Umgang mit Prostituierten und verstieß damit gegen die gängige Moralvorstellung der Kirche, welche die Ehe als einzigen Ort der sexuellen Verbindung von Mann und Frau ansah.

56 Ebd., Bd. 4, Sp. 2878–2884.

57 Ebd.

58 Ebd., Bd. 8, Sp. 2506.

59 Ebd., Bd. 8, Sp. 1408–1409.

Der Hurensohn und das Hurenkind waren das Produkt ebensolcher außerehelicher Verbindungen und wurden von Kirche und Gesellschaft marginalisiert. Davon war nicht nur die unehelich geborene Person, sondern die ganze Familie betroffen. Die Beleidigung, ein Hurenkind zu sein, war in erster Linie gegen die Mutter gerichtet, welche beschuldigt wurde, das Kind außerehelich gezeugt zu haben. Die Auswirkungen der Injurie gingen aber weiter und verletzten die Ehre der gesamten Familie.

In der symbolischen Dimension ist die Ehrverletzung anzusiedeln, die Elsa Stecklin erfahren hat. Mit einem Strohkrantz auf dem Kopf wurde sie durch die Stadt in das städtische Bordell geführt, wo sie mit den Prostituierten wohnen und arbeiten sollte. Der Strohkrantz war Symbol für sexuelle Unreinheit. Die ganze Stadt wurde auf diese Weise über die vermeintliche unmoralische Lebensführung der Elsa unterrichtet. Es waren keine Worte notwendig, um die Ehre der Frau zu verletzen, das Zeichen genügte.

2.6. Fäuste und Messer: Gewalt als Instrument zur Lösung von Ehrkonflikten
In einigen Fällen von Ehrverletzung folgte auf eine Reihe von Verbalinjurien schließlich körperliche Gewalt. *Also springen si gegen ain annder auff und der Ulrich zucket über den Kuntzen.*⁶⁰ Cuntz Auwer und Ulrich Sneider hatten im Wirtshaus eine bis dahin verbale Auseinandersetzung über die Handwerkerlehre geführt. Nun erreichte der Konflikt eine neue Dimension, indem sich die beiden körperlich angriffen und Ulrich ein Messer gegen Cuntz zückte. In der Erzählung des Zeugen wurde das plötzliche Einsetzen von Gewalt nicht näher kommentiert. Er machte keine Angaben über die Beweggründe. Auf den ersten Blick könnte die Aggression eine unüberlegte, emotionale Reaktion auf die vorausgegangenen Beleidigungen sein.

Martin Dinges aber definierte die Gewalt in Zusammenhang mit Ehrverletzung als ein anerkanntes Instrument zur Beilegung der Konflikte. Dabei unterstrich er, dass der Einsatz von Gewalt keineswegs blind und unzivilisiert war, sondern rational, kalkuliert und zivilisiert.⁶¹ Überhaupt war in der mittelalterlichen Gesellschaft Gewalt ein Element des anerkannten Kommunikationscodes, deren Einsatz nach Regeln und Vereinbarungen gehandhabt wurde. In dieser Optik war die körperliche Gewalt ein Teil des Ehrkodex, gleichbedeutend mit Schimpfwörtern und Beleidigungen.

Hans de Waard beschäftigte sich ebenfalls mit dem Einsatz von Gewalt in Fällen von Ehrverletzung. Seine Erklärung baut auf den Thesen der Soziologen

60 TLA, Gerichtsprotokollbuch fol. 17v.

61 Martin DINGES, Formwandel der Gewalt in der Frühen Neuzeit. Zur Kritik der Zivilisationstheorie von Norbert Elias. In: Rolf Peter SIEFERLE/Helga BREUNINGER (Hgg.), Kulturen der Gewalt, Ritualisierung und Symbolisierung von Gewalt in der Geschichte, Frankfurt a. M./New York 1998, S. 178.

Arnold van Gennep⁶² und Victor Turner⁶³ auf. Das Modell der Übergangsriten und jenes der Liminalität lieferten die Grundsteine für De Waards Erklärung des Einsatzes von Gewalt bei Ehrenhändeln. Laut van Gennep und Turner wird der Mensch in bestimmten Situationen (Schwangerschaft, Geburt, Heirat) mit Übergängen konfrontiert. Er gerät dabei in eine Phase, die neu ist, sich von der bisherigen unterscheidet. Während dieser Zeit ist seine Position ambivalent, unbestimmt, einem Vakuum gleichend. Der Mensch ist nicht mehr der Alte und noch nicht der Neue. Nach Abschluss dieses Zeitraums wird seine Position neu definiert, er wird in einer neuen Rolle in die Gesellschaft aufgenommen. Turner definierte von den drei Phasen Trennung, Übergang und Wiedereingliederung die zweite als liminell. In der Liminalität des Übergangs bricht die alte Ordnung zusammen. Das bewirkt Unsicherheit über die Zukunft und soziale Isolation. Erst nach Ablauf dieser liminellen Phase nimmt der Mensch wieder Kontakt zur Gesellschaft auf.

Den Begriff der „Liminalität“ wandte de Waard auf die Ehrverletzung an. Die Ehrverletzung ist in seinen Überlegungen ein limineller Moment. Das Ehrvermögen harrt nach der Verletzung einer Neudefinition. Dabei ist unklar, ob es am Ende gleich groß, größer oder kleiner sein wird. Die Position des Menschen in der Gesellschaft ist nicht mehr dieselbe wie vorher, weil das Ehrvermögen nicht mehr genau definiert ist. Solange die Anschuldigung nicht für wahr oder falsch erklärt ist, befindet sich die Person in einer undefinierten sozialen Position, die nicht mehr die ehemalige und noch nicht die neue ist, ähnlich einer sozialen Quarantäne. Wer sich in einer solchen Situation nicht verteidigt, gibt der Anschuldigung Recht. Es geht daher darum, geeignete Strategien zu finden, um die verletzte Ehre wiederherzustellen. De Waardt definiert die Ehre als eine zweite Schutzschicht des Menschen, ihre Verletzung bedeutet daher eine Verletzung der Integrität der Person.⁶⁴ Durch die Verletzung der Ehre gibt der Angreifer nicht nur zu verstehen, dass er die Grenze zu seinem Gegenüber nicht respektiert, sondern er überschreitet sie willentlich.⁶⁵ Nachdem der gesunde und starke Körper ein Zeichen der Integrität des Menschen ist, kann die durch Ehrverletzung herbeigeführte gebrochene symbolische Identität durch einen Angriff auf den Körper des Gegners wieder „repariert“ werden. Die Ehrverletzung wird durch die Verletzung der physischen Integrität kompensiert.

62 Arnold VAN GENNEP, *Les rites de passage*, Paris 1981 (deutsche Übersetzung: *Übergangsriten*, Frankfurt a. M./New York 1986).

63 Victor TURNER, *The Forest of Symbols. Aspects of Ndembu Ritual*, Ithaca/New York 1967.

64 Gerd SCHWERHOFF, *Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsgeschichte*, Tübingen 1999, S. 123.

65 Hans DE WAARDT, *Ehrenhändel, Gewalt und Liminalität: ein Konzeptualisierungsvorschlag*. In: SCHREINER/SCHWERHOFF, *Verletzte Ehre*, S. 316.

2.7. Angriff und Verteidigung: Die Dynamik der Ehrverletzung

Teil des spätmittelalterlichen Ehrkodex waren neben den ausgesuchten Schimpfwörtern und dem kalkulierten Gewalteinsetz auch die Dynamik der Ehrverletzung.

Anhand der Zeugenaussagen im Gerichtsprotokollbuch lässt sich der Ablauf der Ehrverletzung in einigen Fällen sehr gut rekonstruieren. Die Analyse der durch die Erzählung von Zeugen kommunizierten Erinnerung an die Ehrverletzung zeigt, dass die Streitpartner dem Prinzip von Aggression und Reaktion folgen.

Hans Marstaller hatte Heinrich Stier im Jänner 1471 beschuldigt, jede Nacht mit Prostituierten zu verbringen: *Du ligst alle nacht ainer huren und pfäffin hinnderm arsch.*⁶⁶ Als Reaktion griff Heinrich Stier die Worte Marstallers wieder auf und ergänzte sie um wenige Worte: *Du ligst gleich als wol alle nacht ainer huren und pfäffin hinnderm arsch als ich.*⁶⁷ Die Worte *gleich als wol [...] als ich* reichten, um die Anschuldigung auf den Gegner zu projizieren und von der eigenen Person abzulenken. Die Verteidigung bestand in der einfachen Replik der Injurie. Die Strategie zielte darauf ab, die ausgesprochene Beleidigung zurückzuweisen, indem der Gegner des gleichen Vergehens beschuldigt wurde.

Cuntz Auwer wählte einen ähnlichen Weg. Auf die Anschuldigung des Ulrich Sneider, ein *verbeitter ruffianer*⁶⁸ zu sein, erwiderte er: *du leugst mich an, daz ich ain ruffianer pin.*⁶⁹ Er brachte keine neue Verbalinjurie ins Spiel, sondern setzte darauf, die Glaubwürdigkeit seines Gegners Ulrich in Frage zu stellen, indem er ihn der Lüge bezichtigte. Ulrich reagierte auf diese Anschuldigung mit einer Replik: *Du leugst so.*⁷⁰ Daran hingte er eine neue Beleidigung an, nämlich jene, nicht mehr mit Cuntz essen und trinken zu wollen. Außerdem nannte er ihn einen *verheitten schelmen*.⁷¹ Durch das Einwerfen eines neuen Schimpfwortes hinderte er Cuntz daran, wieder an den *Ruffianer* anzuknüpfen, und konfrontierte ihn statt dessen mit einer neuen Aggression, auf welche Cuntz seinerseits reagieren musste. In diesem Moment dominierte Ulrich die Situation, weil er eine aktive Verteidigungsstrategie wählte. Er beschränkte sich nicht nur auf das Replizieren der Anschuldigung, sondern attackierte seinen Gegner aufs Neue. Allerdings passte sich auch Cuntz an diese neue Strategie an und erweiterte seine Replik um eine neue Anschuldigung, nämlich jene des „Hurenkinds“: *Du leugst so als ain huren kinnd, daz ich ain schelm pin.*⁷²

66 TLA, Gerichtsprotokollbuch fol. 7r–7v.

67 Ebd.

68 TLA, Gerichtsprotokollbuch fol. 17v.

69 Ebd.

70 Ebd.

71 Ebd.

72 Ebd., fol. 17v–18r.

Nun folgte die weiter oben bereits beschriebene Gewaltanwendung, nach deren Ende Cuntz noch einen letzten Versuch machte, seine Ehre wiederherzustellen. Er wollte von Ulrich hören, dass sie beide wieder miteinander essen und trinken würden. Hätte Ulrich dem zugestimmt, wäre die Ehrverletzung an Cuntz aufgehoben gewesen, da nur ehrbare Menschen gemeinsam am Tisch saßen. Ulrich aber schloss kategorisch aus, mit Cuntz zu essen und zu trinken: *Du erlefst den tag nymmermer, daz du als frummer werdest mit mir aus der schüssel zú essen.*⁷³ Nach dieser Absage blieb Cuntz nur mehr der Weg vor das Landgericht Meran, um seine Ehre wiederherzustellen.

2.8. Richter und Zeugen: Die Lösung von Ehrkonflikten vor Gericht
Sämtliche im Gerichtsprotokollbuch von 1471 überlieferten Fälle von Ehrverletzung betrafen die niedere Gerichtsbarkeit und wurden im Rahmen der sogenannten Unzuchtrechte vor Gericht gebracht. Im Mittelhochdeutschen bedeutete Unzucht *ein betragen das der zuht zuwider läuft, gewalthätigkeit, übermuth, ungezogenheit, verstoß gegen den anstand.*⁷⁴

Rechtssprachlich waren damit leichtere Vergehen wie Prügelei, Verwundung, Friedensbruch, Widersetzlichkeit, Lästerung, Beleidigung gemeint, die sich von den schweren Vergehen (Frevel und Malefiz) unterschieden.⁷⁵ Mord und Totschlag, Diebstahl, Raub zählten zur hohen Gerichtsbarkeit und wurden mit Strafen an Leib und Leben geahndet. Unzucht wurde mit Geldbußen, leichter körperlicher Züchtigung oder Gefängnis bestraft.

Während Stadt- und Landrechte zu festgelegten und wiederkehrenden Terminen an bestimmten Wochentagen stattfanden, lassen sich für die Unzuchtrechte keine Regelmäßigkeiten feststellen. Im ersten Halbjahr 1471 fanden zehn Gerichtstage statt, an denen die Fälle von Unzucht verhandelt wurden. Neben Ehrverletzungen gab es einen Fall von Gewalt gegen eine junge Frau und ein weiteres Delikt, das nicht näher nachzuvollziehen ist.⁷⁶

An den Rechtstagen brachten die Geschädigten, begleitet von einem Rechtsbeistand, dem sogenannten „redner“, ihre Klage vor den Richter und seine Beisitzer.

Jakob, Gesellpriester in Algund, erschien am 28. Jänner 1471 vor dem Landrichter Hans von Menz und seinen *assessore*s, um die Ehrverletzung, die ihm widerfahren war, auf dem Rechtsweg zu beschließen. *Da ist fürkomen*

73 Ebd., fol 18r.

74 Georg Friedrich BENECKE, *Mittelhochdeutsches Wörterbuch*, Leipzig 1854–1866, Internetressource <http://germazope.uni-trier.de/Projects/WBB/woerterbuecher/bmz>.

75 Jacob GRIMM u. Wilhelm GRIMM, *Deutsches Wörterbuch*, Leipzig 1878; Internetressource <http://germazope.uni-trier.de/Projects/WBB/woerterbuecher/dwb>.

76 TLA, *Gerichtsprotokollbuch*, Mo 28/01 (fol. 3v–4r), Di 30/01 (fol. 5r), Mo 18/02 (fol. 13r), Do 07/03 (fol. 25r–v), Di 12/03 (fol. 32v), Sa 23/03 (fol. 46r), Do 27/03 (fol. 49r–v), Di 07/05 (fol. 71v), Mo 10/06 (fol. 87r), Mi 12/06 (fol. 89v).

*b(err) Jacob, gsell im widen zu Allgund (durch) zú gedingten redner und gab zú bekennen [...].*⁷⁷ Anschließend brachte Jakob den Tatbestand vor: *[...] da hab der Steffel, der Welbin sun, gesprochen und geredt hab, wie er aus der peicht gesagt soll haben.*⁷⁸ Der Gesellpriester war der Verletzung des Beichtgeheimnisses bezichtigt worden – eine Beschuldigung, die ihm sein Amt kosten konnte, wie er selbst feststellte. Er habe nun den Weg vor das Gericht gewählt, da er hoffe *[...] solichs nicht zú im sich erfinden müge [...], damit im sein er und glimpf bewart.*⁷⁹ In diesem Satz fasste er zusammen, worum es ihm ging. Er strebte die Wiederherstellung seiner verletzten Ehre an.

In diesem Prozesssystem waren drei Parteien beteiligt: der Ankläger, der Angeklagte und der Richter samt Beisitzern. Die Eröffnung des Prozesses erfolgte auf Initiative des Geschädigten, die Rolle des Gerichts konzentrierte sich auf das Annehmen der Klage, die formale Abwicklung der einzelnen Prozessschritte und den Abschluss des Verfahrens. Der Angeklagte wurde vom Gericht von der Klage in Kenntnis gesetzt und beteiligte sich entsprechend der vom Richter festgesetzten Fristen und Abläufen am Prozess.

Ziel des Rechtsganges war nicht die Findung der Wahrheit, sondern die Schlichtung des Streites. Der Richter sollte die Parteien zur Aussöhnung führen und den Frieden wiederherstellen. Als Weg der Aussöhnung wählten die Streitpartner in der spätmittelalterlichen Gesellschaft zunächst den privaten, informellen Ausgleich. Erst wenn dieser fehlschlug oder nicht zustandekam, wurde das Gericht als Instanz der Rechtssprechung befasst. In dieser Logik kennzeichnete sich der Prozess durch seinen vorwiegend privaten Charakter aus. Es ging nicht um Bestrafung durch die Obrigkeit, sondern um Versöhnung und Vergeltung.⁸⁰

Der Prozessverlauf war streng formalisiert und artikulierte sich in einer Reihe von Etappen, die schließlich zum Abschluss führten. Für die klagende Partei empfahl es sich, die Dienste eines Redners in Anspruch zu nehmen. Redner waren vom Gericht vereidigt und standen als Rechtsexperten zur Verfügung. Ihre gute Kenntnis der strengen Verfahrensregeln unterstützte die Parteien in der Abwicklung der einzelnen Schritte. Der Redner durfte nur mit Zustimmung seines „Auftraggebers“ handeln, anderenfalls waren seine Aktionen ungültig.

Zu den Aufgaben des Richters gehörte es, durch sogenannte „Urteile“ den Prozess voranzutreiben. Solche Urteile unterscheiden sich von den Urteilen des heutigen Sprachgebrauchs. Es handelte sich damals um *ordelen*,

77 TLA, Gerichtsprotokollbuch, fol. 3v.

78 Ebd.

79 Ebd., fol. 4r.

80 Peter SCHUSTER, Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz, Paderborn/Wien/München/Zürich 2000, S. 141–42.

um Verfahrensweisungen, die den Fortgang, nicht aber den Ausgang des Prozesses bestimmten.⁸¹ Mittels „Urteilen“ wurden z. B. Redner zugewiesen oder die Termine festgelegt, innerhalb derer sich die Zeugen einfinden mussten. Auch die Annahme der Klage durch das Gericht wurde mittels Urteil bestätigt. Der abschließende Richtspruch trug nie den Titel Urteil, sondern wurde Abschied, Ausspruch, Richtsal genannt.⁸² Der Fronbote, Hilfsorgan der Gerichts, lud Angeklagte und Zeugen für den Rechtstag in mündlicher oder schriftlicher Form vor.

Das Gerichtsprotokoll von 1471 überliefert im Fall des Gesellpriesters Jakob Resingers neben der Klage und den Zeugenaussagen auch den abschließenden Urteilsspruch. Letzterer wurde auf Wunsch des Klägers als Siegelurkunde ausgestellt: *H(err) Iacob hat das alles verschr(ieben) und versigelt begert.*⁸³

Jakob Resinger war von Stefan Lebonsorg bezichtigt worden, das Beichtgeheimnis nicht zu wahren und wandte sich zum Zweck der Wiederherstellung seiner verletzten Ehre an das Landgericht Meran. Eine Reihe von Zeugenaussagen rekonstruierten im Verlauf des Prozesses den Vorgang. Dabei stellte sich heraus, dass die Anschuldigung das Beichtgeheimnis nicht zu wahren, ursprünglich nicht vom Beklagten, sondern von einer dritten Person, von Ulrich Schuster, ausgesprochen worden war. Stefan Lebonsorg hatte lediglich die Worte des Ulrich Schuster wiederholt.

Dem mittelalterlichen Rechtsbrauch entsprechend, wurde der Prozess nach dem dritten Gerichtstag mit einem „Ausspruch“ beendet. Zusätzlich zum ursprünglich angeklagten Stefan Lebonsorg war auch Ulrich Schuster anwesend, dessen maßgebliche Beteiligung an der Ehrverletzung nachgewiesen worden war. Der „Ausspruch“ verfolgte das explizite Ziel der Versöhnung. *Sind h(err) Ia(cob) Resinger an ainem, Steffan Lebonsorg am andern und Ulrich schuster am dritten irer zwitteracht und beswárnúss, so h(err) Ia(cob) in gehabt hat, gericht und geaint worden.*⁸⁴

Im Gerichtsprotokoll sind die Entschuldigungen der beiden Wort für Wort nachzulesen. Stefan Lebonsorg war als erster an der Reihe. Er erklärte, dass die Ehrverletzung von Ulrich Schuster ausgegangen sei, er habe lediglich dessen Worte wiederholt. Er sei von Herrn Jakobs Ehrhaftigkeit überzeugt und bat um Verzeihung: *Lieber herr Iacob, die wort, die ich geredt hab, die hab ich genomen aus des schusters wort. Ich hab nie anders von ew geredt und weiss nit anders von ew, dann von ainem frummen priester und bitt ew, daz ir mir das durch Gots willen vergebt.*⁸⁵

81 Johann Julius Wilhelm von PLANCK, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. Nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen, Hildesheim/New York 1973, S. 166.

82 TLA, Gerichtsprotokollbuch, fol. 24r–v, 39v, 44v–45r, 93r (Spruch); fol. 72v, 77v (Abschied); fol. 37v–38r (Ausspruch); fol. 13r, 13v–14r, 69v, 90r, 90v (Richtsal).

83 Ebd., fol. 38r.

84 Ebd., fol. 37v.

85 Ebd., fol. 38r.

An Ulrich Schuster, dem Urheber der Ehrletzung, lag es, eine Erklärung für seinen Angriff auf die Ehre des Priesters abzugeben. Ulrich betonte, dass er die Worte nicht ernst gemeint hätte. *Lieber herr Jacob, die wort, die ich geredt hab, han ich in ain schimpf geredt und in kain argen.*⁸⁶ Im Folgenden bestätigte Ulrich, ähnlich wie Stefan Lebonsorg, die Ehrhaftigkeit des Priesters. *Ich weiss von ew nit annders, dann von ainem frummen priester.*⁸⁷ Außerdem hob Ulrich hervor, dass Jakob nie das Beichtgeheimnis gebrochen habe: *Ir habt mir auch nie nicht aus der peicht gesagt.* Abschließend bat auch er um Verzeihung: *Bitt ewch durch Gotz willen, daz ir mir das vergebt.*⁸⁸

Beide Entschuldigungen wiesen die selben drei Elemente auf: Widerruf der Anschuldigung, Bestätigung der Ehrhaftigkeit und Bitte um Verzeihung. Der Ausspruch fand im Beisein von mindestens sieben Personen statt. Der Richter als Vorsitzender (*obmann*), der Redner und fünf weitere namentlich genannte Personen übernahmen die Rolle des Publikums. Sie waren Zeugen des Widerrufs der Injurien und verbreiteten als Botschafter die Nachricht von der öffentlichen Entschuldigung der beiden Angeklagten in der Stadt. Auf diese Weise trugen sie wesentlich zur Wiederherstellung der verletzten Ehre des Jakob Resinger teil. Weil die Ehrverletzung in der Öffentlichkeit stattgefunden hatte, war es unbedingt notwendig, auch den Beweis der Ehrhaftigkeit in der Öffentlichkeit zu erbringen. Die Öffentlichkeit war das zentrale Wesensmerkmal der Ehre und dementsprechend sowohl bei der Verletzung als auch bei der Wiederherstellung der Ehre unabdingbar.

Die Kosten für Redner, Fronbote und Schreiber sollte jede Partei selbst zahlen, die *Zehrung* des Gerichts während des Verfahrens ging zu Lasten des Ulrich. Was am Tag des Ausspruchs vom Gericht konsumiert worden war, wurde zwischen den drei Parteien zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Der Richter bemühte sich um eine gleichmäßige Verteilung der Spesen zwischen Kläger und Angeklagten. Nur Ulrich, dem im Laufe des Prozesses ein großer Teil der Verantwortung für die Ehrverletzung nachgewiesen wurde, bezahlte einen Posten mehr als die beiden anderen. Auf diese Weise deckte der Richter alle entstandenen Kosten ab, ohne eine der Parteien alleine damit zu belasten. Diese Strategie entsprach dem Prinzip der Wahrung des Friedens. Es ging nicht darum, dem Ulrich die Schuld an der Ehrverletzung zuzuweisen, sondern alle drei Beteiligten zu versöhnen und die Ehre des Priesters wiederherzustellen. Ausdrücklich kam das in den abschließenden Worten des Richters zum Ausdruck. *Item damit sullen all tail irer zwitr(acht) gericht sein und geaint, in kainen tail zu áfern.*⁸⁹ Neben der Versöhnung stand die Garantie, dass es zu keinen Racheakten kommen sollte, im Mittelpunkt. Alle

86 Ebd.

87 Ebd.

88 Ebd.

89 Ebd.

drei Parteien sollten wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden und den innerstädtischen Frieden nicht gefährden.

3. Die weibliche Ehre

Die weibliche Ehre unterschied sich von der männlichen in einem wesentlichen Punkt. Sie definierte sich fast ausschließlich über die Sexualität.⁹⁰ Männliche Ehre fand im Mittelalter viele Ausdrucksfelder, im öffentlichen und im privaten Leben, in der Ausübung verschiedener Rechte und Pflichten. Aufgrund ihrer eingeschränkten Rechts- und Handlungsfähigkeit blieben Frauen von den meisten dieser Bereiche ausgeschlossen. Die typischen Felder, in denen männliche Ehre verhandelt, angehäuft oder verletzt wurde, waren für Frauen nicht zugänglich. Dieser Umstand wirkte sich auf den weiblichen Ehrbegriff aus. Die mit der weiblichen Sexualität verbundene Fähigkeit, Kinder zu gebären, war einer der wenigen Bereiche, der die Frauen auszeichnete. Kirche und Gesellschaft wachten gleichermaßen darüber und verurteilten abweichendes Verhalten als unehrenhaft. Keuschheit und Jungfräulichkeit vor der Ehe, Treue an der Seite des Ehemanns sowie Tugend und Demut kennzeichneten eine ehrenhafte Frau.⁹¹

Als Quelle der weiblichen Ehre war die sexuelle Integrität das symbolische Kapital der Frauen. Ein Kapital, das verteidigt und zum richtigen Zeitpunkt eingesetzt werden musste und natürlich auch verloren gehen konnte.⁹² Ähnlich der männlichen Ehre betraf auch die weibliche nicht nur das Individuum, sondern auch die Gruppe. Im Fall der weiblichen Ehre hatte die ganze Familie und Verwandtschaft Anteil an der Ehre der Tochter, der Ehefrau und der Witwe. Dementsprechend waren es auch die Männer, die über die weibliche Ehre wachten und sie gegebenenfalls verteidigten. Beispiele von weiblicher Solidarität und Unterstützung waren selten.

Eine junge Frau verfügte am Ende ihrer Geschlechtsreife über ein symbolisches Kapital, ihr Ehrvermögen, welches sich über ihre Sexualität bzw. Jungfräulichkeit manifestierte. Es lag an der Frau, dieses Vermögen zu schützen und geschickt einzusetzen. Die Ehe als gesellschaftlich anerkannter Ort für den Einsatz der weiblichen Sexualität stellte für viele Frauen ein erstrebenswertes Ziel dar. Auf dem Weg dorthin galt es, die eigene Ehre zu erhalten. Junge Männer überredeten Frauen oft durch ein Eheversprechen zum Geschlechtsverkehr.⁹³ Der Verlust der Jungfräulichkeit wurde für die Frau

90 BURGHARTZ, Leib; DIES., Geschlecht; DIES., Zeiten der Reinheit; CAVALLO/CERUTTI, Onore femminile; RUGGIERO, Più che la vita caro; Silvana SEIDEL MENCHI/Diego QUAGLIONI (Hgg.), Matrimoni in dubbio. Unioni controverse e nozze clandestine in Italia dal XIV al XVIII secolo (I processi matrimoniali degli archivi ecclesiastici italiani II = Annali dell'Istituto italo-germanico in Trento. Quaderni 57), Bologna 2001.

91 MIHELIC, Womans honour, S. 37.

92 CAVALLO/CERUTTI, Onore femminile, S. 349.

93 Ebd., S. 352; BURGHARTZ, Rechte Jungfrauen, S. 173–183; Silvana SEIDEL MENCHI, Percorsi variegati, percorsi obbligati. Elogio del matrimonio pre-tridentino. In: SEIDEL MENCHI/QUAGLIONI, Matrimoni in dubbio, S. 35–52.

aufgewogen durch die Aussicht auf eine Verbesserung der eigenen Stellung als zukünftige Ehefrau. Auf dem Spiel stand allerdings das eigene Ehrvermögen. Hielt der Mann sein Versprechen nicht, verlor die Frau ihre Ehre, da sie sich nicht an die kirchlichen und gesellschaftlichen Maximen der Enthaltbarkeit und Keuschheit vor der Ehe gehalten hatte. Für Männer war voreheliche Sexualität durchaus akzeptiert und schmälerte das männliche Ehrvermögen nicht. Daraus ergaben sich Frauen oft beinahe unlösbare Konflikte. Sie drohten, aufgerieben zu werden zwischen sozialen Anforderungen und individuellen Lebensentwürfen.

3.1. Die (weibliche) Unehre: Prostitution und Kuppelei

Ein Fall aus dem Gerichtsprotokollbuch von 1471 bietet die Möglichkeit, weibliche Ehre auf zwei Ebenen zu diskutieren, auf jener der ehrenhaften Jungfrau und jener der unehrenhaften Prostituierten. Protagonistin war eine bis dahin „ehrenhafte“ und unverheiratete Frau aus Meran, Elsa Stecklin. Als Zeuginnen in ihrem Fall traten zwölf „unehrenhafte“ Frauen auf, sämtlich Prostituierte aus dem Meraner Frauenhaus.

Prostituierte und Kuppler galten im Spätmittelalter als unehrlich. Unehre konnte schon unmittelbar mit der Geburt, durch die Wahl einer bestimmten Lebensart oder Beschäftigung oder auch durch die Verurteilung vor Gericht erworben werden. Im Fall der Prostituierten kam die sogenannte *infamia facti* zur Anwendung. Diese war im Gegensatz zur *infamia iuris* unabhängig von einem Strafverfahren wirksam und galt als Angelegenheit der öffentlichen Meinung.⁹⁴ Uneheliche Geburt, unehrliche Berufe, wie z. B. jener des Scharfrichters, oder eben unmoralischer Lebenswandel lösten diese Form von Unehre aus.

Infamia facti schloss den Besitz eines persönlichen Ehrvermögens allerdings nicht aus. Jutta Nowosadtko konnte nachweisen, dass auch Angehörige eines unehrlichen Gewerbes für bestimmte Vergehen mit Ehrenstrafen belegt wurden.⁹⁵ Das Verhängen einer Ehrenstrafe setzte das Vorhandensein von Ehre voraus, andernfalls blieb die Strafe wirkungslos. Diese Feststellung ergänzt den Ehrbegriff um eine weitere Ebene: jene der Ehre der Unehrllichen.

Im konkreten Fall der Elsa Stecklin ging es um verlorene weibliche Ehre und das Bemühen, sie mit Unterstützung unehrlicher Personen wiederzugewinnen.

Elsa war im Juni 1471 bezichtigt worden, eine Prostituierte oder Kupplerin zu sein, und deshalb in das städtische Bordell eingewiesen worden.⁹⁶ Die Anschuldigung, eine Prostituierte zu sein, bedeutete für Elsa, dass ihr ihre

⁹⁴ Jutta NOWOSADTKO, Betrachtungen über den Erwerb von Unehre. Vom Widerspruch „moderner“ und „traditionaler“ Ehren- und Unehrenkonzepte in der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft. In: Ludgera VOGT/Arnold ZINGERLE (Hgg.), Ehre. Archaische Momente in der Moderne, Frankfurt a. M. 1994, S. 230–248.

⁹⁵ NOWOSADTKO, Betrachtungen, S. 237–238.

⁹⁶ TLA, Gerichtsprotokollbuch, fol. 88v.

Jungfräulichkeit abgesprochen und sie eines unmoralischen und unehrenhaften Lebenswandels bezichtigt wurde. Der Verdacht der Kuppelerei schmälerte ihr Ehrvermögen ebenfalls, da Kupplerinnen (Ruffianerinnen) als Händlerinnen von Sexualität ganz klar die kirchlichen und gesellschaftlichen Grenzen überschritten. Durch die Einweisung in das städtische Bordell ging Elsa endgültig ihrer Ehre verlustig.

3.2. Das Frauenhaus: Ein Ort der Unehre

Das Frauenhaus war eine städtische Einrichtung, in der Prostituierte unter der Aufsicht des so genannten Frauenwirts sexuelle Dienste für unverheiratete Männer anboten. In Meran gab es das Frauenhaus im Viertel Stainach seit 1449. Es trug die Bezeichnung „Haus der gemeinen Frawen und Töchter“, als erster Frauenwirt wurde Hans Marstaller vom Stadtrat bestellt.⁹⁷

Das Meraner Frauenhaus stand nicht isoliert im Tiroler und im europäischen Kontext. Bozen errichtete das städtische Bordell im Jahr 1475 unter der Leitung von Jost Ortlieb.⁹⁸ Bedeutend früher entstanden die Frauenhäuser von Luzern (1318), Venedig (1358), Toulouse (1372), Wien (1384), München (1389) und Florenz (1403).⁹⁹

Die Errichtung der Frauenhäuser erfolgte in der Absicht, Zucht und Ehrbarkeit in den Städten zu fördern und die Jungfrauen zu schützen.¹⁰⁰ In den Städten hielten sich viele junge, unverheiratete Männer und dementsprechend viele Prostituierte auf. Dadurch fühlten sich die Stadtbewohner gestört, v. a. junge Frauen waren ständigen Angriffen junger Männer ausgesetzt. Die ehrenwerten Leute sollten darum von den Prostituierten und ihren Freiern abgegrenzt werden. Ganz klar tritt in diesen Überlegungen die ordnungspolitische Absicht hervor.

Gefördert wurde die Eröffnung der Frauenhäuser durch die Haltung der Kirche. Sie verfolgte eine Politik des „geringeren Übels“ und der Duldung der Prostitution. Unter Berufung auf das Wort des Hl. Augustinus *Aufer meretrices de rebus humanis, turbaveris omnia libidinibus*¹⁰¹ tolerierte die Kirche die Prostitution als notwendiges Übel. Eine überschaubare Anzahl von Prostituierten in einer städtischen Einrichtung schien vertretbarer als eine ungeordnete und zügellose Gesellschaft. Da zum Frauenhaus nur unverheiratete Männer Zugang hatten, blieb der sakrale Charakter der Ehe gewahrt.¹⁰²

97 Coelestin STAMPFER, Geschichte von Meran, der alten Hauptstadt des Landes Tirol von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart, Innsbruck 1889, S. 52.

98 Siglinde CLEMENTI, Frauen Stadt Geschichte(n) Bozen-Bolzano. Vom Mittelalter bis heute, Wien/Bozen 2000, S. 107.

99 Peter SCHUSTER, Das Frauenhaus. Städtische Bordelle in Deutschland 1350–1600, Paderborn/München/Wien 1992, S. 36–40.

100 Ebd., S. 40–43.

101 Ebd., S. 18–19, zitiert aus AUGUSTINUS, De ordine, col. 1000.

102 Jaques ROSSIAUD, Dame Venus. Prostitution im Mittelalter, München 1989, S. 44.

Unverheiratete Männer begingen in der Logik der spätmittelalterlichen Kirche durch den Kontakt mit Prostituierten nur eine lässliche Sünde, welche durch Buße gesühnt werden konnte. Viele junge unverheiratete Männer wären zu schwach, den Reizen der Frauen zu widerstehen. Durch den Geschlechtsverkehr mit Prostituierten gäben sie lediglich ihrer Natur nach und fügten keinem anderen Menschen Schaden zu. Die Kirche nahm zwar eine duldende Haltung ein, hütete sich aber, dies auch ausdrücklich auszusprechen.¹⁰³

Gestärkt durch die indirekte Zustimmung der Kirche war in der spätmittelalterlichen Stadt der Kontakt mit Prostituierten für unverheiratete Männer geduldet und insofern akzeptiert, als sie keine Gefahr für die städtischen Jungfrauen, Ehefrauen und Witwen darstellten. Indirekt trugen Prostituierte in dieser Logik zur Steigerung der Moral und Ordnung bei.

Prostituierte wurden allerdings nicht als vollwertige Mitglieder der städtischen Gesellschaft angesehen. Obwohl sie einen unbestreitbaren Nutzen brachten, blieben sie am Rand der Stadt und der Gesellschaft. Dieser Umstand zeigt sich an der Lage der Frauenhäuser. In den meisten Städten befanden sie sich in den Randgebieten, nahe den Stadtmauern. Auch in Meran lässt sich diese Marginalisierung erkennen. Das Frauenhaus befand sich im Viertel Stainach in unmittelbarer Nähe zum Haus des Scharfrichters. Stainach war der älteste Teil der Stadt, verlor durch die Anlegung der Lauben im 13. Jahrhundert aber an Bedeutung, da sich das politische und ökonomische Zentrum in die neuen Viertel verlagerte. Die Nähe des Frauenhauses zum unehrenhaften Scharfrichterhaus trug zusätzlich zur Ausgrenzung bei.

Das zwiespältige Verhältnis der Stadt zu ihren „gemeinen Frauen“ zeigt sich auch in der Tatsache, dass Prostituierte nie als selbständige Stadtbewohnerinnen aufgenommen wurden. Nicht einmal dann, wenn sie nicht mehr im Gewerbe arbeiteten und alle Voraussetzungen erfüllt hätten, ohne fremden Beistand in der Stadt überleben zu können. Während andere Frauen als Inwohnerinnen Teil der Stadtbevölkerung sein konnten, wurde Prostituierten dieses Privileg stets verwehrt.¹⁰⁴

Die Städte sorgten auch mit der Verhängung der Kleiderordnungen dafür, dass Prostituierte und ehrbare Frauen auseinander gehalten werden konnten. Meran ordnete schon 1337 für gemeine Frauen *ain gelwes vaenle da mit man sie erchenne* an und verbot gleichzeitig das Tragen von *frawn mantel, noch chursen*.¹⁰⁵ Weder Mäntel noch Pelze waren für Prostituierte erlaubt.

103 Ebd., S. 154.

104 SCHUSTER, Frauenhaus, S. 42.

105 SLA, Mikrofilm 569, Abschnitt 4, Meraner Stadtrechtssatzungen 14./15. Jahrhundert.

3.3. Die verletzte Ehre der Elsa Stecklin

In das Meraner Frauenhaus war Elsa nun zwangseingewiesen worden. Verantwortlich dafür war Heinrich Stier. Er war wiederholt beim Frauenwirt vorstellig geworden, um ihn auf seine Aufgabe als Wächter über die städtische Moral zu erinnern. *Wirt, wo pist du mit dein frawen, get hin, ir vindt huren und puben zú der Mawrerin bei ain annder und fúrt mir si in daz frawen haws.*¹⁰⁶ Der Frauenwirt und einige Prostituierte des Frauenhauses waren daraufhin zu Elsa Maurerin gegangen und hatten sie [...] *ob dem tisch funden essen und ain bei ir.*¹⁰⁷ Da Elsa unverheiratet war, sah Hans Marstaller die Anschuldigung bestätigt, dass sie einen unsittlichen Lebenswandel führe, und musste deshalb ins Frauenhaus gebracht werden.

Heinrich Stier forderte einen Strohkrantz als Zeichen ihrer sexuellen Unreinheit, welchen die Prostituierten wanden und Elsa aufsetzten. Dann führten sie sie in einer Prozession durch die Stadt ins Frauenhaus. Das Schlagen von Trommeln und Becken zog zusätzlich die Aufmerksamkeit der Stadtbevölkerung auf das Ereignis und steigerte den ehrverletzenden Charakter der Handlung.

Gegen diese Ehrverletzung ging Elsa vor, indem sie vor Gericht gegen Heinrich Stier klagte und Zeuginnen vorbrachte. Die Zeuginnen waren keine Geringeren als die Prostituierten des Frauenhauses. Das Gericht ließ sowohl die Klage der Elsa als auch die Zeugenaussagen der Prostituierten als rechtmäßig zu, obwohl Prostituierte in vielen Bereichen aufgrund ihrer Unehrenhaftigkeit marginalisiert waren.

Margreth Oberhuberin aus Straubing berichtete als erste von den Ereignissen, die Elsa ins Frauenhaus gebracht hatten. Ihre Aussage wurde von elf weiteren Prostituierten des Meraner Frauenhauses bestätigt.¹⁰⁸ Die Zahl von zwölf Prostituierten entsprach dem europäischen Mittelwert für Städte dieser Größenordnung.¹⁰⁹

Margreth berichtete, dass Elsa zu Heinrich Stier gesagt habe: *Het ich dein willen pfleg(et), so hettest du mir daz nit getan.*¹¹⁰ Weil sich Elsa dem Heinrich Stier sexuell verweigerte, hatte sie dieser beim Frauenwirt eines unmoralischen Lebenswandels bezichtigt. Es handelte sich in den Augen von Elsa um den Racheakt des abgewiesenen Mannes. Da keine weiteren Protokolle vorliegen und auch der Ausgang des Prozesses nicht dokumentiert ist, lassen sich die Vorgeschichte und die Beweggründe beider Parteien nicht weiter nachvollziehen.

106 TLA, Gerichtsprotokollbuch, fol. 88v.

107 Ebd.

108 Ebd.

109 ROSSIAUD, Dame Venus, S. 17.

110 TLA, Gerichtsprotokollbuch, fol. 88v.

Fest steht, dass Elsa von Heinrich Stier in ihrer weiblichen Ehre verletzt wurde und den Weg der öffentlichen Lösung wählte. Gesichert ist außerdem, dass das Gericht einen Prozess zuließ, der von einer vermeintlichen Prostituierten angestrengt und durch Aussagen von ausgewiesenen Prostituierten untermauert wurde. Dieser Umstand zeigt, dass es in der Wahrnehmung des Ehrvermögens sehr viele Abstufungen gab, welche es auch unehrlichen Personen erlaubte, jenen Teil ihrer Ehre zu verteidigen, der ihnen zustand. Die weibliche Ehre einer vermeintlichen Prostituierten konnte vor Gericht wiederhergestellt werden. Das Ehrvermögen der geschädigten Frau machte, sofern das Verfahren einen positiven Ausgang nahm, einen bedeutenden Qualitätssprung. Sie wurde wieder in die Gesellschaft integriert, aus der sie kurzfristig ausgeschlossen gewesen war. Einmal wiederhergestellt, musste die Ehre aber weiterhin geschützt und verteidigt werden, da es keine Garantie für ihren Fortbestand gab.

4. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Ehrbegriff der jüngeren Forschung ein wirksames Instrument zur Untersuchung sozialer Beziehungen und Kommunikation der spätmittelalterlichen Stadtgesellschaft darstellt. Über das Medium Ehre wurde soziale Wertschätzung zugeteilt oder entzogen. Das Verhalten des einzelnen wurde permanent öffentlich beobachtet und mit dem Maßstab der Ehre bewertet.

Die Meraner Fälle zeigen, dass sich Ehre nicht nur auf Stände oder Berufsgruppen bezog, sondern auch für Individuen ein wirksames Instrument zur Durchsetzung der eigenen Ansprüche auf Anerkennung war. Der Ehrkodex bestand aus verbalen und nonverbalen Elementen, auch Gewalt zählte als gezielt eingesetztes Instrument dazu. Die Dynamik der Ehrverletzungen folgte dem Muster von Angriff und Verteidigung. Alle Ehrverletzungen fanden in der Öffentlichkeit statt, dementsprechend verlangte auch die Wiederherstellung der verletzten Ehre dieselbe Öffentlichkeit. Anders als die männliche Ehre definierte sich weibliche Ehre fast ausschließlich über die Sexualität. Kirche und Gesellschaft wachten über die weibliche Sexualität und verurteilten von Norm und Moral abweichendes Verhalten als unehrenhaft.

Dieser erste Ansatz zur Untersuchung von Ehrverletzung im Tiroler Raum könnte durch eine detailliertere und chronologisch weitgespannte Auswertung des umfangreichen Quellenmaterials aus dem Landgericht Meran vertieft werden, um umfassendere Erkenntnisse über Wesen, Funktionen und Wirkungen des Ehrkonzeptes des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit zu gewinnen.

Marlene Huber, "Damit ihm sein glimpf, trew und ehr wider geben [affinché gli venga restituito il suo onore]". L'offesa all'onore nel Giudizio di Merano nel 1471¹¹¹

Da sempre la ricerca storica ha prestato grande attenzione al concetto di "onore". Nel coglierlo e interpretarlo si sono seguiti nel tempo orientamenti e principi diversi, frutto di una storiografia in continua evoluzione. Grazie alla ricezione di studi sociologici e antropologici, e alle influenze esercitate da essi sugli storici, nei tardi anni ottanta del Novecento è andato prendendo corpo un "nuovo" concetto di onore, che si è gradualmente sostituito a quello di "onore dei ceti", usato in precedenza. Grande importanza ha acquistato inoltre la categoria di "capitale simbolico" (onore e prestigio), introdotta dal sociologo francese Pierre Bourdieu, che ha sollevato numerosi dibattiti. L'interpretazione del concetto di onore è così mutata radicalmente, passando da semplice meccanismo di delimitazione tra i ceti entro la società d'Ancien Régime a efficace sistema di regole e mezzo in grado di determinare l'interazione sociale e la comunicazione fra gli individui. L'accento si è spostato dalle definizioni astratte del concetto all'uso effettivo che individui, gruppi sociali e detentori del potere facevano di un codice d'onore storicamente invalso.

I dibattiti nati intorno al modo di intendere l'onore nel Medioevo e nella prima età moderna sono sfociati negli ultimi due decenni del Novecento nella pubblicazione di numerosi e articolati studi sull'argomento. Il nome di Martin Dinges va annoverato fra i pionieri in campo storico: all'onore come "tema di storia urbana" egli dedicò un saggio già nel 1989, e nel 1995 ritornò sull'argomento per quanto riguarda "l'antropologia storica". Alle sue ricerche hanno fatto seguito i lavori di studiosi interessati a temi quali la lesione dell'onore, l'uomo privo di onore, il disonore e la disonestà e l'onore femminile.

Nelle fonti del tardo Medioevo e della prima età moderna l'onore fa la sua comparsa soprattutto in forma negativa. Coglierlo in quanto tale risulta arduo per i posteri, quando il patrimonio rappresentato da esso esiste, viene utilizzato e accresciuto. Solo una volta lesa, esso assurge a tema, per esempio nell'ambito di atti processuali. Il Libro del Giudizio di Merano rappresenta una fonte eccezionale per indagare il concetto di onore, dal momento che per il primo semestre del 1471 esso dà conto di sette casi di offesa all'onore.

Sebbene all'epoca il corso della giustizia seguisse ancora la tradizione germanica dell'oralità, alcune fasi del processo venivano registrate dal cancelliere del tribunale. La verbalizzazione di querele, testimonianze e sentenze consente

111 Il presente testo costituisce una sintesi della Tesi di laurea recante il titolo "*Damit ihm sein glimpf, trew und ehr wider geben*". Affinché gli venga restituito il suo onore. L'offesa all'onore nel Gerichtsprotokollbuch (*libro del giudizio*) Meran del 1471 (relatore Prof. Marco Bellabarba), depositata nel marzo 2003 all'Università di Trento, Facoltà di "Lettere e Filosofia".

di analizzare le forme assunte dal concetto di onore nel tardo Medioevo e di fornirne una lettura.

Sei uomini e una donna decisero che la riparazione del loro onore lesa doveva avere luogo di fronte a un giudice. Per giungere a una conciliazione, nella società tardomedievale i contendenti sceglievano dapprima la via dell'accordo privato e informale. Solo quando essa falliva o si rivelava non percorribile, entrava in gioco il tribunale in quanto istanza di giudizio. Il fine del processo non stava nella ricerca della verità ma nella composizione della lite. Il giudice doveva indurre le parti in causa alla conciliazione e ristabilire la pace.

L'analisi dei casi meranesi di offesa all'onore evidenzia chiaramente che, lungi dal riguardare solo ceti o gruppi professionali, l'onore costituiva per l'individuo un valido strumento di affermazione e riconoscimento. Il codice d'onore, comune a tutte le parti in causa in una contesa e da loro usato in modo consapevole, consisteva di elementi verbali e non verbali. L'elenco delle ingiurie verbali usate da diverse persone nel 1471 forma un catalogo impressionante, che consente inferenze sul sistema di valori vigente all'epoca. La dinamica dell'offesa all'onore ricalcava il modello di attacco e difesa. La violenza veniva usata in maniera mirata come strumento atto a risolvere le offese all'onore.

Tutte le offese avevano luogo pubblicamente: l'osteria, la strada o la piazza antistante la chiesa costituivano degli spazi sociali adatti a offendere efficacemente l'onore dell'avversario. Al pari dell'offesa, anche la riparazione doveva essere pubblica. Nel caso del sacerdote ausiliare Jakob Resinger di Lagundo, il Libro del Giudizio riporta parola per parola le scuse presentate dall'avversario.

Fra onore femminile e onore maschile correva una differenza sostanziale: la definizione del primo passava quasi esclusivamente attraverso la sessualità. La Chiesa e la società vigilavano in pari misura sulla sessualità femminile e condannavano come riprovevole e disonesta ogni condotta deviante. L'integrità sessuale, intesa come fonte dell'onore femminile, era il capitale simbolico delle donne, che andava protetto e messo in gioco al momento opportuno.

Prostitute e ruffiani erano giudicati disonesti perché raggravano scientemente i principi dell'onore femminile, verginità e castità. Una donna nubile di Merano, Elsa Stecklin, fu accusata pubblicamente da Heinrich Stier di essere una prostituta o una mezzana e fu perciò condotta a viva forza nel bordello cittadino. Per riparare all'onore perduto, la donna citò in giudizio Stier e, per avvalorare il suo punto di vista, fece comparire come testimoni dodici prostitute del bordello meranese, coinvolte nella vicenda. Nulla si sa dell'esito del processo.

Uno spoglio più minuzioso, e riguardante un arco temporale più esteso, delle fonti del Giudizio di Merano consentirebbe di approfondire l'indagine avviata sull'offesa all'onore nell'area del Tirolo, per inquadrare meglio la natura, le funzioni e gli effetti del concetto di onore nel tardo Medioevo e nella prima età moderna.

Soziale Strukturen und Agrarsysteme im spätmittelalterlichen Tirol

Volker Stamm

I.

Trotz des außergewöhnlichen Quellenreichtums der Region und der Produktivität ihrer Historiker im vergangenen Jahrhundert – Wopfner, Stolz, Huter, Santifaller, um nur einige zu nennen – weisen die Kenntnisse über die Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Landes Tirols im ausgehenden Mittelalter noch immer erhebliche Lücken auf. So liegt noch keine neuere Gesamtdarstellung der großen Tiroler Grundherrschaften vor¹, und für den umfassendsten Besitzkomplex, die Güter des Landesfürsten, fehlt sie völlig. Dies verwundert umso mehr, als die Urkunden, Traditionen und Urbare in Editionen veröffentlicht sind, die ganz überwiegend hohen Ansprüchen genügen und eine ausgezeichnete Grundlage für weitere Forschungen bieten. Wertvolle Informationen finden sich auch in den Rechnungsbüchern. Deren Herausgeber, Christoph Haidacher, kündigte eine Sachdarstellung erst nach dem Erscheinen weiterer Bände an.² Doch sind von 36 Heften³ bislang erst fünf in zwei Bänden ediert, so dass wir uns weiter mit der knappen Gesamtdarstellung von Otto Stolz begnügen und ansonsten verstreute Studien heranziehen müssen, die sich mit Einzelfragen befassen.⁴

Einer der Gründe für diese Forschungslage ist in der Schwerpunktsetzung der maßgeblichen österreichischen und besonders Innsbrucker Historikerschule zu sehen. Sie förderte einerseits, vielleicht auch durch die Zeitumstände nach dem ersten Weltkrieg bedingt, die intensive Auseinandersetzung mit dem

- 1 Somit müssen für Neustift die unveröffentlichte Arbeit von Herbert INNERHOFER, Die Grundherrschaft des Chorherrenstiftes Neustift bis um 1500, Dissertation Innsbruck 1971, und die knappe Zusammenfassung der Ergebnisse durch DERS., Grundherrschaft und wirtschaftliche Entwicklung. In: 850 Jahre Augustiner Chorherrenstift Neustift, Brixen 1992, S. 60–82 herangezogen werden. Für Stams ist die Dissertation von P. Konrad LINDER aus dem Jahr 1934 zu konsultieren: Beiträge zur Geschichte der Klostergrundherrschaft Stams O. Cist. unter besonderer Berücksichtigung der Leihformen. In: Nikolaus GRASS (Hg.), Beiträge zur Wirtschafts- und Kulturgeschichte des Zisterzienserstiftes Stams in Tirol (Schlern-Schriften 146), Innsbruck 1959, S. 1–199.
- 2 Christoph HAIDACHER (Hg.), Die älteren Tiroler Rechnungsbücher (IC. 277, MC. 8). Analyse und Edition (Tiroler Geschichtsquellen 33), Innsbruck 1993, S. 9 und DERS. (Hg.), Die älteren Tiroler Rechnungsbücher (IC. 278, IC. 279 und die Belagerung von Weineck). Analyse und Edition (Tiroler Geschichtsquellen 40), Innsbruck 1998, S. 9–10.
- 3 Nach Otto STOLZ, Geschichtlicher Inhalt der Rechnungsbücher der Tiroler Landesfürsten von 1288–1350 (Schlern-Schriften 175), Innsbruck 1957, S. 8.
- 4 Vgl. Josef RIEDMANN, Die Rechnungsbücher der Tiroler Landesfürsten. In: Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter, München 1984, S. 315–323 und zuletzt Volker STAMM, Zur Bedeutung der Grundrente für die landesfürstlichen Einnahmen und bäuerlichen Abgaben in der Grafschaft Tirol (13./14. Jahrhundert). In: VSWG 94 (2007), S. 47–56, und die dort genannte Literatur.

Quellenmaterial mit dem Ziel, methodisch einwandfreie Editionen vorzulegen.⁵ Andererseits begünstigte ihre rechtshistorische Ausrichtung die Analyse besonders der Leihformen, wie sie für viele der Arbeiten von Stolz und Wopfner charakteristisch ist. Leihformen sind nun sicherlich ein sehr bedeutender Aspekt der Agrarverfassung, besonders, wenn die ganz überwiegende Zahl der Güter ausgegeben wird, doch sie erschöpfen nicht die Thematik ländlicher Strukturen in ihrer Gesamtheit. Zudem bergen diese Untersuchungen die Gefahr der Überhöhung eines postulierten freien Bauernstandes in sich und vermögen es nicht, die in den Quellen immer wieder zahlreich auftretenden Unfreien in die Analyse zu integrieren, es sei denn als Relikt vergangener Zeiten. Diese Perspektive wird von jüngeren Historikern, am nachdrücklichsten von Giuseppe Albertoni, als unzulässige Idealisierung kritisiert. Auch wenn allmählich eine neue Schicht freier Bauern entstand, so befanden sie sich als Leihhaber doch in einem Abhängigkeitsverhältnis, „das sich zwar von der Unfreiheit unterschied, aber kaum leichter zu ertragen war.“⁶ Ambivalent ist auch ein weiteres Merkmal dieser Schule zu beurteilen, die Einbeziehung volkskundlicher Fragestellungen und Forschungsmethoden. Zweifellos erlaubt sie eine ausgewogenere Sicht auf die ländliche Gesellschaft und führt dazu, die Lebensformen der ‚kleinen Leute‘ gebührend zu berücksichtigen, doch ist die Gefahr groß, durch eine geschichtlich nur unzureichende Differenzierung einen letztlich unhistorischen ‚Volkscharakter‘ zu konstruieren.

II.

In der folgenden Darstellung sollen Themenfelder umrissen werden, die vor dem Hintergrund der bisherigen Forschung der vertieften Untersuchung bedürfen. Sie kreisen um den Platz sozialer Strukturen im Rahmen von Agrarsystemen, wobei letzteres Konzept aus der Agrarökonomie als das Zusammenspiel aller die ländliche Produktionsweise konstituierenden Elemente verstanden wird und besonders die Beziehung der Menschen zu ihren natürlichen Ressourcen, vor allem dem Boden, und untereinander abbildet.⁷

Beim Studium der einschlägigen Quellengruppen, Urbare, Urkunden, Traditionen, erstaunt sofort das unterschiedliche Licht, das diese auf die zeitgenössischen sozialen Verhältnisse werfen. So finden sich in den Traditionsbüchern zahlreiche Hinweise auf Personen unfreien Standes, bestätigen somit deren

5 So schreibt Leo Santifaller: „Es gehört daher zu den vornehmsten, wichtigsten und damit dringlichsten Aufgaben des Historikers, die Geschichtsquellen [...] herauszugeben.“ LEO SANTIFALLER/Heinrich APPELT (Hgg.), *Die Urkunden der Brixner Hochstiftsarchive 1295–1336*, Bd. 2, 1. Teil, *Die Urkunden*, Leipzig 1941, S. XII.

6 Giuseppe ALBERTONI, *Die Herrschaft des Bischofs. Macht und Gesellschaft zwischen Etsch und Inn* (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchives 14), Bozen 2003, S. 154.

7 Damit wird ein Hinweis von Josef Riedmann aufgenommen, dem dieser aber nicht in der erforderlichen Ausführlichkeit nachgehen konnte. JOSEF RIEDMANN, *Mittelalter*. In: JOSEF FONTANA u.a., *Geschichte des Landes Tirol*, Bd. 1, Bozen/Wien 1985, S. 265–661, hier S. 358.

verbreitete Existenz und geben Aufschlüsse über ihre rechtliche und soziale Situation. Dabei entsteht zunächst der Eindruck, dass eine große Zahl unfreier und weitgehend rechtloser Menschen von ihren Herren nach Belieben verkauft, verschenkt oder getauscht werden konnte, sei es als Zubehör zu einer Liegenschaft, sei es ohne eine solche Bindung. Diese Leute werden schlicht als *homines*, als *servi* oder als *mancipia* bezeichnet, meist aber nur mit Namen benannt und gelegentlich mit dem Zusatz versehen *proprius/a suus/a*. Unter den Traditionen dieser *homines* in *perpetuum famulatum ecclesie Brixensi*⁸ oder, deutlicher, *ut sit servus ecclesie*⁹, fallen einige Besonderheiten auf. So kauften sich im Jahre 1270 Andreas und Heinrich von Ritten von ihrem Herren los und unterwarfen sich sogleich wieder der Kirche.¹⁰ Chunrad von Dietenheim zahlte an Wilhelm von Dietenheim, *cuius proprius erat*, die beachtliche Summe von zwölf Pfund, damit letzterer ihn freigebe und der Kirche Brixen überlasse.¹¹ Offenbar zogen diese Personen, die stellvertretend für viele weitere vergleichbare Fälle stehen, die Abhängigkeit vom Hochstift der von einem weltlichen Herren vor. Sie erwarteten davon zumindest eine materielle Besserstellung und „una vita più tranquilla.“¹² Dazu passt, dass in einer Reihe von Notizen Abhängige des Hochstiftes zu beweisen unternehmen, dass sie eben diesem Hochstift unterstehen und nicht weltlichen Herren. Darüber suchen sie eine Bestätigung zu erhalten. Dies gelingt beispielsweise der *domina* Diemudis, die, von Arnold von Schöneck als sein Eigen beansprucht, von der Kirche Brixen als *legitimum mancipium ecclesie* beurkundet wird.¹³

Andere Personen werden von ihrer Herrschaft *pro remedio animarum nostrarum* freigelassen und doch zugleich der Kirche Brixen übertragen.¹⁴ Dabei stellt sich die Frage, in welche Form der Abhängigkeit die gerade Freigelassenen gerieten. In einem überlieferten Fall gibt die Urkunde eine deutliche Antwort.¹⁵ Die Unfreie Agnes wird mit ihren beiden Kindern der Kirche Brixen übergeben *tali modo et forma, quod non debent alienari, vendi vel infeudari ad aliquam personam nec solvere aliquem fictum*. Klar sind auch die Konditionen bei der Überlassung zu Zensualenrecht, die ebenfalls in den Traditionen auftritt.¹⁶ Die unter Zensualenrecht Stehenden schulden dem Hochstift einen jährlichen Anerkennungszius von einem bis fünf denarii, eine sehr geringe Summe. Einen denarius galt etwa ein Ei.

8 Oswald REDLICH (Hg.), Die Traditionsbücher des Hochstiftes Brixen vom 10. bis in das 14. Jahrhundert (Acta Tirolensia 1), Innsbruck 1886, Nr. 597.

9 Ebenda Nr. 604.

10 Ebenda Nr. 595.

11 Ebenda Nr. 631.

12 Armida ZACCARIA, La condizione servile nel Tirolo del 1300. Un esempio: le vendite di servi degli Schöneck, ministeriali del vescovo di Bressanone. In: Studi Trentini di Scienze Storiche, Sez. 1, 76 (1997) S. 3–21, hier S. 15.

13 REDLICH, Traditionsbücher (wie Anm. 8) Nr. 593.

14 Ebenda Nr. 655, 656, 660, 661.

15 SANTIFALLER/APPELT, Urkunden (wie Anm. 5) Nr. 42; siehe auch ZACCARIA, La condizione (wie Anm. 12) S. 15.

16 REDLICH, Traditionsbücher Nr. 609, 612.

Abgesehen von diesen Fällen liefern die Quellen zu den näheren Umständen des Verkaufes, des Tausches und der Schenkung von Unfreien nur sehr dürftige Informationen, über die pure Feststellung der Transaktion hinaus. Doch scheinen immerhin drei Fallgestaltungen auf. Gelegentlich werden Personen einschließlich ihres Eigen- oder Lehenbesitzes tradiert.¹⁷ An anderer Stelle wird dagegen berichtet, dass die Leute von ihrem neuen Herren erhalten sollen, was sie bei ihrer alten Herrschaft an Gütern besaßen: *waz si lehenschaft oder manschaft von mir habent daz sulent si haben von minem vetteren Arnolten*.¹⁸ In diesen Beispielen lebten die Eigenleute auf Eigen- oder Pachtgut. Daran änderte sich nur wenig, abgesehen vom Wechsel des Herren. Doch stellen solch präzise Angaben eine Ausnahme dar. Üblich ist in den Urkunden die knappe Erwähnung, der Eigenmann werde von seinem Herren an einen genannten Dritten verkauft oder übergeben.¹⁹ Es ist nicht zu erkennen, ob es sich bei den veräußerten Personen um Hofknechte oder um unfreie Leihenehmer handelt, doch ist ersteres in den meisten der Fälle zu vermuten, in denen die Landausstattung des Unfreien nicht dokumentiert wird.

Allerdings wird deutlich, dass die Unfreien, in welcher Stellung auch immer, zahlreich im Bereich des kleinen oder mittleren Grundbesitzes anzutreffen sind. Von diesem werden sie meist an große Grundherrschaften übergeben und verschwinden dann aus den Quellen und damit aus dem Blick. Ob sie dort in die Gruppe der *mancipia* oder der unfreien Pächter eingehen, ist noch zu prüfen.

So eindeutig sich die Existenz einer breiten Gruppe von Unfreien belegen lässt, so wenig sind wir über ihre tatsächliche Stellung in Wirtschaft und Gesellschaft unterrichtet. Jedoch zeichnet sich ab, dass der Status der Unfreiheit viele Facetten aufwies. Es machte einen erheblichen Unterschied, Eigen eines Adligen geringen Ranges oder einer großen geistlichen Grundherrschaft zu sein. Es gab Unfreie, die über ihr Land verfügten und darauf selbstständig wirtschafteten und solche, die als Hofknechte der Herrschaft unmittelbar und alltäglich unterstellt waren. Die unterschiedliche Stellung zog eine starke materielle Differenzierung innerhalb dieser Schicht nach sich. Es traten bereits Unfreie auf, die über beträchtlichen Bodenbesitz verfügten, Eigen und Lehen, auch solche, die erhebliche Summen für ihren Loskauf aufzubringen vermochten.²⁰ Doch auch die These, wonach es innerhalb der Unfreien zwar soziale

17 SANTIFALLER/APPELT Nr. 293, 414, 422; vgl. auch ZACCARIA, *La condizione*, S. 6–11.

18 SANTIFALLER/APPELT Nr. 242.

19 Besonders lakonisch die Traditionsnotizen, z.B. REDLICH Nr. 588: *Notum sit etc quod F. dictus clericus et Hilpurga uxor et filii eorum donavit ecclesie tria mancipia: Christianam, Iacobum, Mariam, cum omni posteritate sua*.

20 Diese ausgeprägten Unterschiede in der sozialen Lage der Unfreien werden seit mehr als 200 Jahren in der Literatur hervorgehoben, vgl. Michael BANZHAF, *Die Unterschichten in den bayerischen Quellen des 8. bis 11. Jahrhunderts (Materialien zur bayerischen Landesgeschichte 9)*, München 1991, S. 155.

Unterschiede gab, sie in juristischer Hinsicht aber als eine homogene und rechtlose Gruppe anzusehen sind, der Willkür ihrer Herren unterworfen²¹, bedarf der Relativierung. Da über das Alltagsleben der Unfreien, über das tatsächliche Ausmaß ihrer Abhängigkeit, Knechtung, willkürlichen Behandlung kaum etwas bekannt ist, stützt sich die These vor allem auf den Verkauf, die Übertragung von Unfreien und schließt daraus auf den behaupteten niederen, fast sklavenähnlichen Status. Dass sich diese einfache Argumentation nicht aufrecht erhalten lässt, zeigt der folgende Text.²²

Im Januar 1231 verkaufte Ulrich von Ulten Bischof Gerhard von Trient umfangreichen Eigenbesitz, insgesamt mehr als 60 Hofgüter (*mansi*). Mit diesem Besitz veräußerte er auch zahlreiche Gefolgsleute und Abhängige, die die Urkunde ausdrücklich in drei Kategorien einteilt: adlige Gefolgsleute (*macinata*), Inhaber eines Lehens und schließlich Personen, *qui sunt alterius condicionis macinate quam dianestmanni et sunt omnes capita masarie et patres familie*.²³ Es handelt sich also um Pächter. Eine ähnliche Einteilung findet sich auch im Jahr 1253.²⁴ Wieder werden Abhängige übertragen und dabei näher angesprochen, wieder handelt es sich um Gefolgsleute, Belehnte und Zinsbauern. Welches war der Status – frei oder unfrei – dieser Personen? Die Dienstleute werden ausdrücklich als *nobiles* und *milites* bezeichnet²⁵, auch die Lehensleute sind Freie, während sich bezüglich der Zinsbauern kein weiterer Hinweis ergibt. Es mögen sich unter ihnen sowohl Freie wie auch Unfreie befunden haben. Ungeachtet ihres durchaus unterschiedlichen Standes werden all diese Personen verkauft und geraten in eine neue Abhängigkeit. Dies belegt, dass die Möglichkeit der Übertragung keineswegs auf Unfreie beschränkt und Ausdruck ihrer Rechtlosigkeit war. Die Unterschiede von Freien und Unfreien beginnen zu verschwimmen, die Konstruktion einer rechtlich gesehen homogenen Schicht von Unfreien wird dann obsolet, wenn sie sich nicht deutlich von den Freien abgrenzen lässt.

Diese Unterschiede werden noch undeutlicher, wenn die Frage untersucht wird, ob Unfreie Land besitzen und darüber verfügen können.²⁶ Die Antwort fällt eindeutig bejahend aus. Im Jahr 1235 wurde einem Pächter untersagt, das ihm überlassene Zinsgut zu veräußern, sei es an einen Mächtigen, einen *servus* oder einen *famulus*.²⁷ Generell rechnete man also mit dieser Möglichkeit. 1253 wurde die Vergabe von Ackerland an Leute *ad ecclesiam nostram pertinentibus*

21 So ZACCARIA, *La condizione*, S. 13.

22 Franz HUTER (Hg.), *Tiroler Urkundenbuch* 1. Abt., Bd. 1–3, Innsbruck 1937–1957, hier Bd. 3, Nr. 946.

23 Ebenda S. 6.

24 Ebenda Nr. 1305.

25 Ebenda Nr. 946.

26 Guy BOIS macht dies zu einem Entscheidungskriterium darüber, ob es sich bei ‚Hörigen‘ nicht eigentlich um Sklaven handelte (Umbruch im Jahr 1000. Lournand bei Cluny, ein Dorf in Frankreich zwischen Spätantike und Feudalherrschaft, Stuttgart 1993, S. 28–29).

27 HUTER Nr. 1037.

beurkundet²⁸, Eigenleute also. Über den Rechtsstand jenes *rusticus nomine Diamus*, dem ein großes Gut verpfändet wurde²⁹, erfahren wir nichts Näheres; hohen Ranges jedenfalls war er nicht. Sehr explizit sind dagegen, wie schon erwähnt, einige Brixner Urkunden. Sie führen bei der Übergabe oder dem Verkauf von Eigenleuten auch deren Besitz auf. Es handelt sich dabei um Eigen- oder Lehensgut.³⁰ Der Besitz wechselt mit dem Unfreien den (Ober-)herren. An anderer Stelle wird von Eigenleuten berichtet, die ihr Gut, einen Hof, zwei Gärten und zwei Äcker, der Frauenkirche zu Imst vermachten.³¹

Diese eher sporadischen Eindrücke werden durch die systematische Auswertung der Schenkungen an das Chorherrenstift Neustift und ihre Herkunft von Herbert Innerhofer bestätigt.³² In dem Zeitabschnitt 1142–1200 stammten etwa 30% aller Schenkungen, zwischen 1200 und 1300 ca. 25% und zwischen 1300 und 1400 etwa 50% von Personen niederen Standes, darunter Eigenleute und Unfreie. In den Brixner Traditionsbüchern zeigt die Auszählung der Tradenten zwischen 1100 und 1196, dass gut ein Viertel von ihnen unbestimmten oder niederen Standes war. 108 der 625 Urkunden des Brixner Hochstiftes zwischen 1293 und 1336, darunter zahlreich Landtransaktionen betreffend, wurden von Angehörigen der bäuerlichen Schicht veranlasst.³³

Schließlich erweist sich die Verbreitung des kleinen Landbesitzes durch eine Analyse des landesfürstlichen Urbars von 1288. Bekanntlich betrieb Meinhard II. den aktiven Ankauf von Ländereien, so dass sich aus zahlreichen Hinweisen des Urbars Aufschlüsse auf die Stellung der Landbesitzer, hier in ihrer Eigenschaft als Landverkäufer, ergeben. Zum einen treten Erwerbungen umfangreicher Güterkomplexe von Adligen hervor, die im Urbar oft in eigenen Kapiteln dargestellt werden.³⁴ Andererseits fällt eine Fülle von kleineren Neuerwerbungen auf, die keineswegs alle auf große adlige Herren zurückgehen, sondern von vielen kleinen Landbesitzern ohne besonderen Rang stammen. So finden Güter Erwähnung, die von Bernhard Zeltinger erworben wurden (S. 34), von einem Wytmar (S. 62), von ‚einem von Lusen‘ (S. 91), von Heinrich Witzigen (S. 111), vom Meier von St. Afra, von ‚Linhartes Vater‘

28 Ebenda Nr. 1291.

29 Ebenda Nr. 1050; vgl. auch HUTER Bd. 2, Nr. 584: ein *famulus* übereignet dem Kloster Weihestephan Grundbesitz.

30 SANTIFALLER/APPELT, Urkunden Nr. 293, 414, 422.

31 Ebenda Nr. 71.

32 Herbert INNERHOFER (Hg.), Das älteste Urbar des Augustiner Chorherrenstiftes Neustift bei Brixen von 1278 (Österreichische Urbare III. Abt., V. Bd., 2. Teil), Innsbruck/München 1974, S. XXXVI–XXXVII.

33 SANTIFALLER/APPELT (Hgg.), Die Urkunden der Brixner Hochstiftsarchive 1295–1336, Bd. 2, 2. Teil: Einleitung, Register, Siegelabbildungen, Leipzig 1943, S. 389–391.

34 Oswald v. ZINGERLE (Hg.), Meinhards II. Urbare der Grafschaft Tirol (Fontes Rerum Austriacarum 2. Abt., XLV. Bd.), Wien 1890, z. B. Nr. XI (*Der gelt von dem Welsperger*), Nr. XII (*Daz ist des Wolfes gelt*), Nr. XIV (*Redditus bonorum quondam Rodencherrii*); vgl. auch Christoph HAIDACHER, Das Meinhardinische Urbar von 1288. Handschriften, Inhalt, Teiledition (unveröffentlichte Prüfungsarbeit am Institut für österreichische Geschichtsforschung), Wien 1986, S. 14–28.

(beide S. 124) und von Heinrich Plaeterlin (S. 134). Verkäufer höheren Standes werden dagegen gebührend bezeichnet, so der ‚herre Ulrich von Velturns‘ (S. 93), der ‚richtaer von Muelbach‘ (S. 103), der Propst von Brixen (S. 125). Ganz ähnliche Beobachtungen lassen sich auch in den Stamser Urbaren machen.

III.

Das ausgebreitete Quellenmaterial deutet auf das Vorhandensein einer nicht unbedeutenden Schicht von kleinen Landbesitzern hin, unter denen sich auch Unfreie befanden. Die Unterschiede von Freien und Unfreien sind dabei mehr als undeutlich, sowohl in rechtlicher wie auch in sozialer Hinsicht. Beide konnten Land übertragen, beide besaßen sowohl Eigen- wie auch Pachtland.

Dieser Eindruck einer Bauernschaft, in der der rechtliche Status weitgehend belanglos war, verfestigt sich, wenn wir die großen Urbare des 13./14. Jahrhunderts in die Betrachtung einbeziehen.³⁵ Darin finden sich so gut wie keine Hinweise auf den unterschiedlichen Stand der Leihenehmer. Weder sind sie explizit genannt, etwa als freie oder unfreie Inhaber von Pachtgütern, noch lässt eine Differenzierung der Abgaben erkennen, dass manche Pächter mit höheren Lasten beschwert waren oder Arbeitsdienste zu leisten hatten, woraus sich auf ihre niedere, unfreie Stellung schließen ließe. Die gegen Zins ausgegebenen Ländereien werden als Gut, Hof, Lehen und Kammerland bezeichnet. Sie werden nach ihrer Lage oder ihrem Inhaber benannt. Im letzteren Fall fehlt meist eine nähere Qualifizierung der Person, allenfalls wird ein Hinweis darauf gegeben, dass der Pächter auch ein Handwerk ausübt.³⁶ Unter den Gütern ragen allein die Meierhöfe durch die Höhe ihrer Abgaben heraus, was auf ihren Umfang schließen lässt.

Die Erwähnung von Eigenleuten ist im meinhardinischen Urbar auf wenige Stellen beschränkt.³⁷ Dabei handelt es sich um *homines* auf Gütern, die erst kürzlich von dem Landesfürsten erworben worden waren. Ähnlich knapp sind die Hinweise auf Unfreie im Neustifter Urbar.³⁸ Es zeichnen sich die Konturen einer ländlichen Gesellschaft ab, in der der rechtliche Status der Landnehmer, der Pächter, keine Rolle mehr spielte. Ihre Position, eine der Abhängigkeit von jenen, die Land ausgaben, war davon nicht erkennbar beeinflusst. Die eigentliche soziale Trennungslinie muss nach oben zu denen gezogen werden, die Land ausgaben und Renteneinkünfte erzielten, nach unten zu denen, die als landlose *mancipia* am Hofe ihrer Herren lebten, jene Gruppe, von der wir vermuten, dass sie die Mehrzahl der in den Urkunden tradierten Unfreien darstellt.

35 Siehe neben ZINGERLE, Meinhards II. Urbare, auch INNERHOFER, Urbar und Werner KÖFLER (Hg.), Die ältesten Urbare des Zisterziensertiftes Stams von dessen Gründung bis 1336 (Österreichische Urbare III. Abt., V. Bd., 3. Teil), Innsbruck 1978.

36 Z.B. ZINGERLE S. 115: *Ein hof ze Coste, den Gerunch der weber bowet, giltet ...*

37 ZINGERLE S. 19, 75, 86.

38 INNERHOFER, Urbare S. 94–95.

Wo waren diese *mancipia* eingesetzt? Zwei Gründe sprechen dagegen, dass dies überwiegend in den großen Grundherrschaften der Fall war. Zum einen hätten sie dann in deren Urbaren Spuren hinterlassen müssen, zum anderen fehlte es dort schlicht an Einsatzmöglichkeiten. Nach allen vorliegenden Kenntnissen (einleitend wurde darauf verwiesen, wie beschränkt diese sind) war der Grundbesitz der großen Herrschaften ganz überwiegend an Bauleute ausgegeben. In Eigenbewirtschaftung des Chorherrenstiftes Neustift standen nur Güter in unmittelbarer Nähe des Stiftes, insgesamt ca. 40 ha, die von unfreiem Hofgesinde bewirtschaftet wurden.³⁹ Nicht umfangreicher war die direkte Bewirtschaftung im Stift Stams. Die beiden zunächst in Eigenregie stehenden Güter Bruderhof und Curia Claustri wurden später verpachtet, ersteres in einem Los, letzteres in fünf Bauernstellen aufgeteilt.⁴⁰ Daraus ergibt sich eine Vorstellung von der Größenordnung des Eigenbetriebes. Er stellte die Entsprechung von sechs Bauernstellen dar, ihm standen aber 800 ausgegebene Güter gegenüber.⁴¹

In Bezug auf die landesfürstliche Grundherrschaft Meinhards hebt Hermann Wiesflecker hervor, dass auch sie kaum Eigenbetriebe aufwies, abgesehen von wenigen Relikten, die der Autor in St. Afra/Bozen oder Imst lokalisiert.⁴² „Nirgendwo begegnen wir Tendenzen zu einer Dominikalisierung des landesfürstlichen Urbars. Die Eigenwirtschaft erschien ihm (Meinhard, V. St.) wohl als wenig rentabel; sie blieb auf wenige Schloßmeierhöfe beschränkt.“⁴³ Es wäre zu erwarten, dass diese „wenigen Schloßmeierhöfe“ in der näheren Umgebung von Schloß Tirol lagen, doch finden sich weder in dem Urbar von Schloß Tirol⁴⁴ noch in de Rachewiltz' Darstellung seiner Versorgung⁴⁵ entsprechende Hinweise. Die Liste der *familia domus*, der Dienstleute des Schlosses⁴⁶,

39 INNERHOFER, Wirtschaftliche Entwicklung, S. 74. Die Neustifter *familia* ist, immer nach Innerhofer, aufgeführt in dem ‚Verzeichnis von Leuten, die zum Kloster gehören‘ vom April 1296, gedruckt bei Max SCHROTT, Das Liber Testamentorum der Augustiner Chorherren Propstei Neustift. In: Cultura Atesina, Kultur des Etschlandes 11 (1957), Nr. 269. Hätten die dort genannten Leute die gesamte *familia* gebildet, was als wenig wahrscheinlich anzusehen ist, so wäre dies ein weiterer Beleg für die geringe Ausprägung der Eigenwirtschaft.

40 LINDER, Klostergrundherrschaft, S. 150–157.

41 Ebenda S. 170.

42 Hermann WIESFLECKER, Meinhard der Zweite. Tirol, Kärnten und ihre Nachbarländer am Ende des 13. Jahrhunderts (Schlern-Schriften 124), Innsbruck 1955, S. 168, 218. Doch sind Wiesfleckers Belege ungenau. Er verweist auf DERS. (Hg.), Die Regesten der Grafen von Tirol und Görz, Herzoge von Kärnten, II. Bd., 1. Lfg., Die Regesten Meinhards II. 1271–1295, Innsbruck 1952, Nr. 11. Dort finden sich jedoch keine diesbezüglichen Angaben.

43 Ebenda S. 218.

44 TLA Innsbruck, Urbar 2/1, und SLA Bozen, Codex 2. Zum Verhältnis der beiden bislang ungedruckten Versionen des Urbars vgl. Christoph HAIDACHER, Grund und Boden: eine tragende Säule meinhardinischer Finanzpolitik illustriert am Beispiel zweier Urbare von Schloß Tirol. In: Tiroler Heimat 59 (1995), S. 45–54.

45 Siegfried de RACHEWILTZ, Die Versorgung von Schloß Tirol. In: Eines Fürsten Traum. Meinhard II. – Das Werden Tirols (Ausstellungskatalog Tiroler Landesausstellung 1995), Dorf Tirol/Innsbruck 1995, S. 258–265.

46 *Hoc est familia domus in Tirol*, TLA Innsbruck IC. 283, fol. 76a. Druck bei Richard HEUBERGER, Das Urkunden- und Kanzleiwesen der Grafen von Tirol, Herzoge von Kärnten, aus dem Hause Görz. In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, IX. Ergänzungsband (1915), S. 385–387.

lässt ebenfalls nicht auf direkte landwirtschaftliche Produktionsaktivitäten schließen. Unter den mehr als 100 Angehörigen der *familia* – Wachpersonal, Schützen, Köche, Heizer, Bäcker, Spielleute, Handwerker, Träger gehobener Funktionen wie Schreiber, Lehrer, Küchen- und Stallmeister mit ihren Knechten – findet sich niemand, der als Landarbeiter auf etwaigen Eigenbetrieben ausgewiesen wäre, auch wenn eine Reihe von Leuten nur namentlich erwähnt wird, ohne dass ihre Rolle am Hof beschrieben ist.

Daraus folgt, dass die *mancipia* hauptsächlich dort anzutreffen waren, wo sie uns am häufigsten in den Quellen begegnen: im Besitz kleiner und mittlerer Herren, die sie dann gelegentlich an andere Herren, vor allem aber an geistliche Grundherrschaften übergaben. Diese Hypothese deckt sich mit den Ergebnissen von Dollingers Untersuchungen zur Entwicklung der Agrarstrukturen in Bayern. Er schreibt: „Doch gab es leibeigene Tagewerker nicht nur in den großen Grundherrschaften. Mehr oder weniger zahlreiches Hausgesinde hatten nicht nur die kleinen Grundherren und die Bürger, sondern auch Leute unfreien Standes, und sogar Unfreie besaßen manchmal einen oder mehrere Tagknechte.“⁴⁷

Wir sind mit einer Agrarstruktur konfrontiert, die einerseits durch große Grundherrschaften mit ganz überwiegender indirekter Bewirtschaftung, andererseits durch eine beachtliche Zahl kleiner und mittlerer Grundbesitzer charakterisiert ist.⁴⁸ Die Inhaber der zu Zins ausgegebenen Bauernstellen waren im Genuss einer hinreichenden, sich im Zeitablauf noch verbessernden Sicherheit ihrer Besitzrechte.⁴⁹ Eine solche Struktur, die dem bäuerlichen Landbesitz einen großen Raum zuweist, steht nun keineswegs im Widerspruch zur verbreiteten Existenz von *mancipia*, ja sie fördert diese geradezu, da zu erwarten ist, dass der Grad der direkten Bewirtschaftung im umgekehrten Verhältnis zur Besitzgröße steht. Die kleinen und mittleren Grundbesitzer bedienten sich dieser *mancipia* zur Bewirtschaftung ihrer Güter.

IV.

In gewisser Weise können somit die Auffassungen der älteren Autoren der Tiroler Geschichtsschreibung, die die Rolle freier Bauern und mit langfristig

47 Philippe DOLLINGER, *Der bayerische Bauernstand vom 9. bis zum 13. Jahrhundert*, München 1982, S. 249–250.

48 S. auch dazu DOLLINGER, S. 96–97: „Jedoch nimmt nirgendwo anders das Allod einen so bedeutenden Platz ein wie in Bayern [...]. Auch Leute niederen Standes besitzen Allodien [...]. Die Vielzahl der diesbezüglichen Quellentexte legt [...] die Vermutung nahe, [...] dass es zumindest bis zum 12. Jahrhundert mehr Allodien als Lehen gab.“

49 Ich verweise auf die bekannten Schriften von Hermann WOPFNER, *Beiträge zur Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe Deutschirols im Mittelalter*, Breslau 1903, und Otto STOLZ, *Rechtsgeschichte des Bauernstandes und der Landwirtschaft in Tirol und Vorarlberg*, Bozen 1949. Zu Ursprüngen und Sicherheit der Bodenrechte im früheren Mittelalter vgl. Volker STAMM, *Grundzüge frühmittelalterlicher Bodenbesitzverfassung*. In: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 47 (1999), S. 1–14.

gesicherten Rechten versehener Pächter hervorhoben, und die Kritik der neueren Sozialgeschichte daran, die auf das Fortbestehen einer breiten Schicht von Unfreien hinweist, zusammengeführt werden. Dies deutet, bei allen Vorbehalten, auf ein spezifisches Tiroler-südostdeutsches Modell der spätmittelalterlichen Agrarverfassung hin.

Volker Stamm, Strutture sociali e sistema agrario nel Tirolo del Trecento

Le fonti relative alla storia agraria del Tirolo trecentesco si caratterizzano per una singolare discrepanza per quanto riguarda la struttura sociale della popolazione rurale. Mentre le registrazioni dell'urbario non contengono o quasi riferimenti alla condizione specifica dei contadini assoggettati, che vengono palesemente visti come un gruppo omogeneo, atti giuridici e *traditiones* evidenziano un'ampia diffusione dell'assenza di libertà. Da un'analisi più approfondita emerge che le due classi di fonti fotografano realtà differenti. Gli urbani si riferiscono a grandi proprietà fondiarie, soprattutto ecclesiastiche; atti giuridici e *traditiones* si riferiscono, invece, a una molteplicità di proprietà terriere di dimensioni minori, generalmente non ecclesiastiche. Quest'ultima classe di fonti tratta spesso di cessioni di poderi e persone: un signore, che può essere anche di bassa condizione, cioè un uomo non-libero, cede beni e servi a una proprietà fondiaria ecclesiastica. Salvo eccezioni, sappiamo ancora molto poco della condizione di queste persone entro la loro struttura fondiaria d'origine e sul loro destino all'interno della nuova proprietà che le acquisisce. Sta di fatto, però, che spesso queste persone individuavano nel passaggio a una grande proprietà fondiaria ecclesiastica un decisivo miglioramento della loro condizione, un miglioramento a cui aspiravano e in vista del quale erano perfino disposti a sborsare notevoli somme di denaro. Inoltre si sa che nei maggiori complessi fondiari, coltivati quasi esclusivamente in forma indiretta, la terra veniva assegnata a contadini dipendenti. La *familia* attiva in queste grandi proprietà era relativamente piccola, non presentando quasi servi. Del tutto diverso il caso dei piccoli e medi proprietari terrieri, che incontriamo nel momento in cui alienano parte dei loro beni. È probabile che tra costoro la percentuale di coltivazione diretta fosse decisamente più alta e di conseguenza più alto era anche il bisogno di manodopera non-libera, vale a dire di servi prebendari: un'ipotesi che tuttavia deve ancora essere confermata da puntuali ricerche su queste piccole proprietà. Pertanto fu proprio la situazione di vasta dispersione della proprietà, quale emerge dalle fonti, a favorire la perpetuazione di gruppi di popolazione non-libera, mentre per la grande proprietà fondiaria ecclesiastica era di scarsa rilevanza lo *status* giuridico dei coloni, come descritto negli urbani. Per assicurarsi la dipendenza dei propri contadini, nelle grandi proprietà fondiarie si assegnava loro la terra da coltivare, anziché sottometerli personalmente.

La questione altoatesina negli scritti di Umberto Segre

Carlo Romeo/Leopold Steurer

L'opera di catalogazione e raccolta della grande messe della pubblicistica di Umberto Segre (1908–1969) è cominciata diversi anni fa – soprattutto su iniziativa dell'Istituto per la Storia del Movimento di Liberazione in Italia nonché della figlia Vera e del cognato Paolo Mugnano – e non è ancora conclusa.¹ Man mano che tali scritti vengono pubblicati e si affiancano alle monografie più conosciute, si compone con sempre maggior precisione e ricchezza il quadro di una vasta attività intellettuale che si manifestò in diversi campi, dall'insegnamento alla riflessione filosofica, dalla critica letteraria al giornalismo politico.²

“Nelle redazioni dei quotidiani del Nord, Umberto era uno dei rarissimi professori – così lo chiamavamo affettuosamente – prestatosi al giornalismo come mestiere e non soltanto alle collaborazioni specialistiche. Questo suo lavoro si distingueva sempre dalla routine” (Paolo Murialdi).³ Le analisi di

- 1 Umberto Segre nasce a Cuneo nel 1908. Non ancora ventenne, studente alla Normale di Pisa, è redattore di “Pietre”, l'ultima rivista antifascista pubblicata non clandestinamente. Arrestato una prima volta nel 1928 ed espulso dalla Normale, termina il corso di studi di filosofia a Torino. Subisce nuovamente il carcere l'anno seguente per la sua attività clandestina e per un appello di solidarietà a Benedetto Croce dopo il discorso di questi sul Concordato. Emigra per due anni in Francia (1930–1932) dove è in stretto contatto con il filosofo Maurice Blondel (sulla cui “filosofia dell'azione” aveva scritto la propria tesi di laurea). Tornato in Italia, sempre sorvegliato come antifascista, vive a Cagliari, Bressanone (1934–35), Milano, con i magri proventi che gli derivano da supplenze e insegnamento privato, dato che gli è impedito l'accesso ai ruoli statali. Nel 1938 si avvicina al Partito d'Azione clandestino. Nello stesso anno la sua situazione è aggravata dalla promulgazione delle leggi razziali. Nel 1940 è confinato a Camerino e poi nel campo di concentramento di Urbisaglia. Nel 1943 riesce a mettersi in salvo in Svizzera, con la moglie e la figlia. Gran parte della sua famiglia d'origine rimane vittima della Shoah: la madre, la sorella, il fratello Mario (noto studioso di epigrafia greca), la moglie e il figlio di questi. Nel dopoguerra è attivissimo pubblicista, collaborando tra l'altro a “Lo Stato Moderno” di Mario Paggi, al “Ponte” di Piero Calamandrei, e al “Giorno” di Enrico Mattei, Italo Pietra e Paolo Murialdi. Nel 1958 ottiene la docenza di Filosofia morale all'Università di Milano e dal 1964 comincia a tenere corsi anche per l'Istituto di Scienze Sociali di Trento. Muore nel 1969 ed è sepolto presso il cimitero ebraico di Moncalvo Monferrato. Gli atti di un importante convegno sulla sua figura (Umberto Segre: un antifascista scomodo, Università degli Studi di Milano, 15 dic. 1999) sono riportati in Italia contemporanea, n. 220–221 (sett.–dic. 2000), pp. 551–621.
- 2 Si vedano i seguenti volumi editi da Edizioni Associate di Roma (www.edizioniassociate.it), che raccolgono tematicamente articoli e saggi di Segre: Scritti giovanili (2002); I partiti italiani dal 1945 al 1969 – Vol. I: La Democrazia Cristiana e il Partito Comunista Italiana (2005); I partiti italiani dal 1945 al 1969 – Vol. II: Il partito Socialista e gli altri partiti (2005); La politica italiana dal 1945 agli anni sessanta, vol. I: Dalla Liberazione alla fine del Centesimo, e vol. II: Dall'esperienza del centro-sinistra al Compromesso storico (2005); La Jeunesse di Sainte Beuve (2006); Saggi di filosofia economica e politica (2006); L'Europa senza ideologia tra capitalismo e socialismo (2006); Dissenso politico e violenza (2006). La bibliografia degli scritti di Segre, curata da Giovanni Mari, è consultabile in www.italia-liberazione.it/umbertosegre.
- 3 Si veda il ricordo di Segre giornalista da parte di Paolo MURIALDI, Il compagno di redazione. In: Italia contemporanea, n. 220–221, pp. 620–621.

Segre si applicarono ai più importanti temi della contemporaneità, sia sul piano interno che internazionale: il centrismo e il centrosinistra in Italia, la guerra fredda, il Vietnam, la contestazione giovanile, etc.

“Proprio da tutta la sua produzione si può capire il rapporto fra Segre giornalista, Segre filosofo, Segre militante politico. Si tratta in primo luogo di un insegnamento di metodo. Si potrebbe dire che egli ribaltò lo schema del giornalismo militante, cioè del giornale al servizio del partito, per affermare una militanza giornalistica del giornale come strumento diretto dell’elaborazione e della ricerca politica. Questa militanza politica attraverso il giornalismo fu definita dai suoi amici, in particolare da Giorgio Bocca e da Gianfranco Spadaccia, come una scelta socialista, di un socialismo senza partito [...]. Ma anche questo socialismo non fu un dato dottrinale, bensì una conquista attraverso l’attenta analisi della politica e della società nel corso di venticinque anni. Ed è una analisi politico-sociale insolita, fondata su di una riflessione colta, di una cultura prevalentemente filosofica e storica, insolita per la capacità di saldare continuità e novità, per l’attenzione a tutte le manifestazioni dell’esperienza religiosa e ai suoi riflessi politici, insolita soprattutto per la capacità di rapportare costantemente la politica nazionale a quella internazionale e viceversa.” (Vittorio Foa, 1979)

Sin dai primi anni '50 Segre dedicò una parte rilevante della propria attenzione di analista politico alla questione altoatesina. Il rapporto biografico di Segre con l’Alto Adige ebbe inizio nel 1934, allorché, per curare una grave forma di tubercolosi, trascorse un lungo soggiorno a Bressanone. In tale occasione fu accompagnato dalla moglie Elena Cortellessa che ottenne il trasferimento per insegnare presso il locale R. Ginnasio-Liceo. Anche Segre vi ebbe alcune supplenze, rese però sempre più difficili dalla proibizione da parte del Ministero per l’Educazione Nazionale di conferire incarichi a chi fosse sprovvisto della tessera del partito fascista. Anche dopo il definitivo trasferimento a Milano, l’Alto Adige (Villabassa e Nova Levante) sarebbe comunque rimasto meta privilegiata di Segre nelle vacanze estive. Anche nel secondo dopoguerra lo studioso continuò a soggiornare frequentemente in Alto Adige e in Trentino, dove pure insegnò presso l’Istituto Universitario di Scienze Sociali di Trento.

Il decimo volume delle opere di Umberto Segre pubblicato dalle Edizioni Associate di Roma, raccoglie una settantina dei quasi duecento articoli che lo studioso dedicò alla questione altoatesina.⁴ Gli articoli e saggi pubblicati su diverse testate nazionali (quotidiani e riviste come “Il Giorno” e “24 Ore” di Milano, “L’Astrolabio” e “Il Punto” di Roma, “Il Ponte” di Firenze, etc.) testimoniano una conoscenza approfondita delle radici storiche del problema altoatesino e soprattutto un approccio scientifico che li distingue nettamente dalla dimensione della mera cronaca giornalistica. La maggior parte degli scritti si colloca in un arco di tempo che si può considerare decisivo per l’assetto

4 Umberto SEGRE, *La questione dell’Alto Adige*, Edizioni Associate, Roma 2007.

politico-istituzionale della difficile provincia di frontiera: dalla seconda metà degli anni Cinquanta (quando si profila la gravità dell'“emergenza” altoatesina) fino al 1969, anno della morte dello studioso e, allo stesso tempo, anno che può essere assunto come termine di un cammino storico per questa provincia di frontiera: l'approdo al cosiddetto “Pacchetto”, ovvero alla seconda autonomia. È un periodo “difficile”, scandito da tensioni diplomatiche tra Italia ed Austria e, sul piano interno, da un crescente conflitto tra Roma e Bolzano e all'interno della stessa Regione. Sono gli anni, inoltre, in cui esplose con violenza il fenomeno terroristico.

In questo contesto il ruolo di Umberto Segre è stato di rilevante importanza nel presentare all'opinione pubblica nazionale i termini scientifici della questione e nel ribadire con tenacia le ragioni del dialogo. Nel clima contrassegnato dall'incrudelirsi degli attentati, Segre, infatti, rimane sempre fermo nello stigmatizzare la tentazione di interrompere le normali relazioni diplomatiche tra Italia ed Austria. Dopo la cosiddetta “notte dei fuochi” (giugno 1961) il fenomeno terroristico passa da una fase iniziale di attentati “dimostrativi” e mirati a non colpire vite umane ad una fase “guerrigliera” e stragista, i cui protagonisti risultano sempre meno “autoctoni” e sempre più legati a circoli dell'estrema destra austriaca e germanica. Nell'interpretazione di Segre (che si rivela particolarmente attento a tale distinzione) l'interruzione del dialogo tra Italia ed Austria avrebbe significato cedere al ricatto terroristico. Il terrorismo mirava, com'è sua natura, a ridurre lo spazio della politica. Il fine dei terroristi era il sabotaggio delle possibili soluzioni democratiche (e cioè l'elaborazione condivisa di una nuova autonomia) e quindi la degenerazione del conflitto fino alla riproposizione dell'autodeterminazione quale unica via percorribile. A questa minaccia la politica doveva opporsi con tutte le armi della democrazia.

Segre fu molto preciso nell'analisi del fenomeno terroristico sudtirolese nelle sue varie fasi. Si sforzò di interpretare i significati simbolici, etnici, sociali e psicologici di quegli attentati. Questo in un periodo in cui la pubblicistica italiana presentava l'intero fenomeno con superficialità e pregiudizio, quale semplice rigurgito di nazismo e separatismo etnico.

Gran parte delle interpretazioni di Segre sulla questione altoatesina partono dal presupposto della mancata riflessione, in campo italiano, di un aspetto fondamentale del conflitto che sin dall'annessione del 1919 si era manifestato tra le richieste sudtirolesi e l'atteggiamento del governo italiano. Si confrontavano due concezioni diverse dello Stato. L'Italia incarnava il modello centralistico di stampo francese, mentre la politica sudtirolese aveva come proprio riferimento il modello austro-ungarico, improntato al regionalismo e al decentramento dei poteri. La profondità della riflessione di Segre (e la sua capacità di continuo aggiornamento intellettuale) si rileva dalla sua attenta lettura – in merito a questo conflitto che egli chiama “psicologico” – della tesi di laurea di una studiosa olandese, Matilde de Block, pubblicata nel 1954. Così Segre riportava

in un articolo del 1956 il sunto della riflessione: “Le tradizioni autonomistiche dell’Austria sono così radicate, e quelle centralistiche dello Stato italiano così preminenti, da rendere fondamentalmente diversa la sensibilità di questi problemi tra le due parti.”⁵

Gli articoli di Segre si soffermano spesso sul ritardo causato alla soluzione della questione altoatesina sia dal centralismo e burocratismo del governo di Roma, sia da quello che chiama il “trentinismo” della politica della Democrazia Cristiana regionale (il cui leader era allora Flaminio Piccoli) e del presidente della Giunta regionale Tullio Odorizzi. Sul piano nazionale il decentramento previsto dalla Costituzione (art. 114–133) sarebbe rimasto lettera morta sino al 1970 (Regioni a statuto ordinario). Sul piano regionale la collaborazione tra le due forze egemoni, DC trentina e SVP, pur nella comune ispirazione cristiano-popolare, non avrebbe retto alla prova etnica. Il centralismo della Regione Trentino Alto Adige (a maggioranza “italiana”) non diede risposta alla crescente richiesta di delegare competenze alle Province.

Tuttavia l’analisi di Segre è molto attenta anche all’individuazione dei caratteri negativi dell’etnicismo, irriducibili ad una dialettica politica e democratica, che vede trapelare spesso nella politica sudtirolese. Sempre nell’“anno di svolta” 1956 così scrive:

“Ad approfondire la frattura (tra i gruppi linguistici, ndr) hanno certo operato insofferenze bilaterali; di gruppi nazionalistici italiani, vogliamo ammetterlo, ma incomparabilmente di più della minoranza irredentistica della Volkspartei, che coltiva ed esalta un “etnocentrismo” fanatico, cui non accedrebbe probabilmente la maggioranza degli allogeni, se la pattuglia nazionalistica di punta non li convogliasse tutti in un unico partito.”⁶

Un altro aspetto che caratterizza l’azione di Segre in Alto Adige è il suo appoggio all’ala sinistra della Democrazia Cristiana di Bolzano, guidata da Lidia Menapace, Alcide Berloff, Giuseppe Farias, etc. Grazie a questi ed altri leader si verifica una “svolta” all’interno del partito, che porterà alle trattative e, dopo un lungo cammino, alla chiusura del Pacchetto. Costoro possono essere definiti i “padri italiani” della soluzione autonomistica. Non bisogna dimenticare che tale apertura al dialogo non fu una scelta facile nel clima di quegli anni, avvelenato dai richiami dei contrapposti nazionalismi. Basti pensare, a mo’ d’esempio, ai duri attacchi che questi leader subirono nella pubblicistica più nazionalista dell’epoca (come nel libro “Alto Adige addio” pubblicato nel 1967 da un giornalista del quotidiano “Alto Adige”, Renato Cajoli). In tale contesto Segre svolse un ruolo importantissimo nell’informare correttamente, dalle

5 Umberto SEGRE, I termini esatti della questione altoatesina. In: *Il Giorno*, 27/11/1946.

6 SEGRE, La questione dell’Alto Adige, p. 68.

colonne dei diversi quotidiani cui collaborava⁷, l'opinione pubblica italiana, manifestando chiaramente le proprie convinzioni riguardo all'inadempienza da parte del governo italiano dell'Accordo di Parigi del 1946.

Segre, inoltre, prende parte nel 1961 al convegno sull'Alto Adige organizzato dall'associazione (e casa editrice) bolognese "il Mulino". Tale convegno ha un'importanza "storica" nell'impostazione del problema da parte del mondo intellettuale italiano. In un certo senso si può dire che la sensibilità di molti interventi e del dibattito che si sviluppano nel convegno anticipa le aperture che saranno alla base dei lavori della "Commissione dei 19" e quindi del Pacchetto.

"L'assenza (*di rappresentanti governativi, ndr*) a questo convegno è forse anche il segno che quelli che da parte governativa e parlamentare stanno promuovendo un mutamento della politica dell'Alto Adige nel senso della maggiore e reale autonomia della provincia di Bolzano, sanno di aver iniziato una linea di condotta che incontrerà ancora molte difficoltà, che non desiderano affrettare nel tempo, nello stesso partito di Governo. Perciò il convegno de *Il Mulino* viene da loro considerato come un luogo in cui si sperimentano certe ipotesi [...] ma badano tuttavia per ora a non compromettersi al punto da parteciparvi o da mandare degli osservatori [...] Per mio conto trovo che *Il Mulino* abbia compiuto un atto di coraggio a sua volta, ad assumere in proprio questa funzione, di essere il luogo in cui si sperimenta l'ipotesi che si continua, ufficialmente, a mantener quasi clandestina, o comunque a non prospettare formalmente al Paese."⁸

Un altro segnale di dialogo che Segre comprese immediatamente fu la novità dell'azione intrapresa da Bruno Kreisky e Giuseppe Saragat all'inizio degli anni Sessanta. I due nuovi ministri degli esteri (poi rispettivamente cancelliere e presidente della Repubblica) austriaco ed italiano, erano legati, oltre che da una solida amicizia, da una comune visione politica e ideale. Entrambi erano socialdemocratici, antifascisti, antinazisti, antinazionalisti ed entrambi avevano pagato tali convinzioni con l'esilio. Kreisky in Norvegia e Saragat prima in Austria e poi in Francia. Nel suo soggiorno viennese (1927/28), Saragat aveva ammirato il clima di socialdemocrazia che si respirava allora nella capitale austriaca. Come esempio della sensibilità internazionale dell'amministrazione comunale socialdemocratica di allora basti pensare che fu deciso di intitolare un intero quartiere a Giacomo Matteotti, il deputato socialista italiano assassinato dai fascisti nel 1924.

Saragat e Kreisky portarono una ventata nuova nei rapporti diplomatici tra Italia ed Austria. Pur non riuscendo a far approvare il "Pacchetto" già nel 1965 (anche a causa del rifiuto della Südtiroler Volkspartei), la loro azione aveva aperto la strada al nuovo statuto d'autonomia, che sarebbe stato approvato nel 1969.

7 Soprattutto al "Giorno" di proprietà dell'ENI e che negli anni 1967-1971 aveva creato un'edizione bolzanina, che perseguiva una linea favorevole alla nuova autonomia, in aperto contrasto con quella del quotidiano "Alto Adige".

8 Umberto SEGRE, Intervento al IV Convegno degli amici e collaboratori de *Il Mulino* 1961. In: La questione dell'Alto Adige, p. 90.

Nelle riflessioni di Segre non manca mai l'analisi sociale. L'autonomia non è mai vista come un problema teorico ed astratto ma è sempre collegata alla situazione economica, sociale, culturale delle popolazioni locali. Il gruppo tedesco nel secondo dopoguerra stentava nel raggiungere un adeguato equilibrio occupazionale al suo interno e rimaneva in gran parte escluso dall'impiego pubblico e dal lavoro industriale. Basti pensare che nel 1951 ancora il 43 % della popolazione tedesca risultava occupato nell'agricoltura. Rilevante era il fenomeno dell'emigrazione sia stagionale che permanente. Importanti competenze di politica sociale (come quella sull'edilizia popolare) non erano ancora state delegate alla Provincia. Il ritardo sudtirolese era particolarmente evidente nel campo dell'istruzione. Prima della riforma della "scuola media unica" (1963), meno del 10% dei giovani sudtirolesi frequentava la scuola media "col latino", che consentiva l'accesso a gradi più alti di istruzione. La sindrome della "marcia della morte" (*Todesmarsch*) e la richiesta di una reale autonomia provinciale avevano anche indubbi risvolti sociali e non potevano essere interpretate soltanto nella loro dimensione etnico-nazionale. La considerazione di tutti questi dati rende l'analisi di Segre ricca di prospettive diverse, capace di far interagire nell'interpretazione i segni più vari della vita sociale.

Le radici dell'atteggiamento di Segre verso la questione altoatesina sembrano affondare nell'humus di una lunga (e gloriosa) tradizione culturale. Non è un caso che il percorso antifascista di Umberto Segre lo abbia visto impegnato anche tra le fila del Partito d'Azione. Nella sua breve vita (1943–1947) questa formazione politica rimase certo numericamente minoritaria ma rivestì un ruolo importantissimo nella storia antifascista e repubblicana italiana. Nelle analisi di Segre sulla politica dello Stato centralista e fascista verso le minoranze linguistiche si rispecchia l'eredità dei migliori intellettuali, politici e studiosi liberali, repubblicani e socialisti dell'epoca: Gaetano Salvemini, Guido Dorso, Ferruccio Parri, Emilio Lussu, Piero Calamandrei, Leo Valiani, etc. gli stessi che, nella tradizione risorgimentale di un Carlo Cattaneo, furono i più convinti assertori del decentramento e dell'autonomismo (anche nel dibattito dell'Assemblea Costituente del 1946/47).

Oltre che attingere al miglior patrimonio nazionale, la cultura di Segre – esperienza non comune alla sua generazione – poté essere arricchita dalla conoscenza diretta della realtà di diversi Paesi d'Europa, nonché dalle risorse di conoscenza e documentazione consentitegli dal suo plurilinguismo. La qualità delle sue riflessioni sul "caso Alto Adige" è quindi accresciuta dalla capacità di compararlo con altre situazioni internazionali.

Kleine Städte im frühneuzeitlichen Europa – Bilanz und Perspektiven. Ein Forschungsüberblick

Holger Th. Gräf

Der vorliegende Text geht auf einen Vortrag zurück, den ich auf Einladung der „Arbeitsgruppe Regionalgeschichte/Gruppo di Ricerca per la Storia Regionale“ im September 2006 in Bozen gehalten habe. Die Veranstalter hatten gebeten, einen Forschungsüberblick zur Rolle und Funktion kleiner Städte im frühneuzeitlichen Europa zu liefern.¹ Noch vor drei oder vier Jahrzehnten hätte dieses Thema wahrscheinlich kaum mehr als erstauntes Unverständnis und zweifelndes Kopfschütteln hervorgerufen. Dies hat mindestens drei Gründe: Erstens gehörten die kleinen Städte nicht zu den bevorzugten Gegenständen der Stadtgeschichtsforschung. Zweitens sickerte die Urbanisierungsforschung erst im Laufe der 1970er und frühen 1980er Jahre langsam in die Diskussionen der deutschsprachigen Stadthistoriker ein. Schließlich, drittens, war die Frühneuforschung in ihrem Selbstverständnis als eine an struktur- und gesellschaftsgeschichtlichen Fragen ausgerichtete Disziplin noch ein sehr junges Fach.² Tatsächlich galt die Epoche zwischen der Blütezeit der mitteleuropäischen Kommunen vom Mittelalter bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert und dem explosionsartigen Wachstum der neuzeitlichen Städte im Zuge der Industrialisierung als Phase der Stagnation wenn nicht des Niedergangs.³ Entsprechend gering war das Interesse der Forschung an ihnen, getreu der Faustregel, dass man sich mit den ‚Loosern‘ der Geschichte und den ‚toten Ästen in der Evolution‘ nicht besonders gerne beschäftigt.

Um etwas mehr als einen reinen Forschungsbericht zu liefern, sondern das in Bozen geplante Projekt einer neuen Stadtgeschichte möglichst sinnvoll zu unterstützen, wird in folgenden Schritten vorgegangen: Zunächst werden

- 1 Im Folgenden wird der Terminus „kleine Stadt“ an Stelle des oft pejorativ konnotierten Begriffes „Kleinstadt“ bevorzugt benutzt. Damit soll zum Ausdruck kommen, dass sich die städtische Qualität eines Ortes zwar nicht völlig unabhängig von seiner Größe definiert, aber doch die urbanen Funktionen vor den statistisch-quantitativen Kategorien als entscheidend eingeschätzt werden. Und gerade die urbanen Funktionen sind es, die landläufig eher nicht mit dem Begriff „Kleinstadt“ in Verbindung gebracht werden.
- 2 Zur Historiographie der frühneuzeitlichen Stadt und deren Paradigmenwechsel vgl. Heinz SCHILLING, *Die Stadt in der Frühen Neuzeit*, München 1993 (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 24), S. 51 ff.
- 3 Volker PRESS, *Der Merkantilismus und die Städte: Eine Einleitung*. In: Volker PRESS (Hg.), *Städtewesen und Merkantilismus in Mitteleuropa*, Köln/Wien 1983 (Städteforschung A 14), S. 1–14, hier S. 1; vgl. auch Katrin KELLER, *Kleinstädte im 18. Jahrhundert zwischen Stagnation und Dynamik. Plädoyer für die Revision eines historiographischen Topos*. In: *Geschichte und Gesellschaft* 29 (2003), S. 353–392.

einige allgemeine Überlegungen zur Historiographie der Stadt angestellt, die vielleicht der Selbstvergewisserung und Verortung des Stadthistorikers dienen können. Dies soll keine Bauchnabelschau sein, sondern vor dem Hintergrund einiger Forschungstrends wird versucht, die jeweiligen Interessen und Fragestellungen der Stadthistoriker in Abhängigkeit von ihrer zeitgenössischen Positionierung zu betrachten. In einem weiteren Schritt werden in einem knappen Sachstandsbericht die Konjunkturen in der historischen Kleinstadtforschung skizziert bevor, davon ausgehend, drittens, die Bedeutung des Urbanisierungskonzeptes für die historische Kleinstadtforschung betrachtet wird. In dieser Richtung werden anschließend weiterführende Fragestellungen skizziert, die zur Geschichte einer einzelnen kleinen Stadt nützlich sein könnten.

1. Allgemeine Überlegungen zur Historiographie der Stadt

Man wird nicht fehl gehen zu behaupten, dass die Geschichtsschreibung überhaupt eine Erfindung der Stadtbewohner ist, die eine lineare Entwicklung ihres Gemeinwesens täglich vor Augen hatten, während die agrarischen Landbewohner lange Zeit eine dem Lauf der Jahreszeiten unterworfenen, eher zyklische Zeitvorstellung beibehielten. Historiker lebten und leben zum weitaus größten Teil in der Stadt. Daran hat sich seit der spätmittelalterlichen und humanistischen Chronistik bis heute wenig geändert.⁴ In Zeiten der elektronischen Medien und modernen individuellen Mobilität mögen in den letzten Jahrzehnten zwar einige dem Landleben frönen, aber nach wie vor bildet die Stadt den Lebens- und Erfahrungshorizont sowie die Arbeitswelt der Historiker, für Stadthistoriker gilt dies in noch stärkerem Maße. Blickt man auf das 19. Jahrhundert zurück, könnte man sogar formulieren, dass die moderne Geschichtswissenschaft im Grunde eine Erfindung oder Errungenschaft des städtischen Bürgertums ist. Zugespitzt formuliert bedeutet dies aber auch, dass die Distanz des Historikers zum Thema „Stadt“ vor diesem Hintergrund daher als geringer einzuschätzen ist als fast zu jedem anderen möglichen Untersuchungsgegenstand. Diese scheinbar platte Feststellung hatte und hat beachtliche Konsequenzen für die Stadtgeschichtsforschung:

Erstens – Das historische Phänomen „Stadt“ wurde teilweise verallgemeinernd als Gesellschafts- und Politikmodell in idealisierender oder kompensierender Absicht traktiert. So hat das in seinen liberalen Ansprüchen durch das Bismarck-Reich politisch düpierte und von der aggressiven Spätindustrialisierung mental überforderte Bürgertum die Stadt des Mittelalters als Wunschbild von einer selbstbestimmten prosperierenden Bürgergemeinde

⁴ Vgl. die Fallstudie Stephanie DZEJA, Die Geschichte der eigenen Stadt. Städtische Chronistik in Frankfurt am Main vom 16. bis zum 18. Jahrhundert (Europäische Hochschulschriften Reihe III, 946), Frankfurt a. M. 2003.

entworfen und gepflegt – mit langfristigen historiographischen Folgen bis weit ins 20. Jahrhundert.⁵ Die „Alte Stadt“ wurde in kompensierender antimodernistischer Haltung betrachtet und in identitätsstiftender Absicht (re-)konstruiert und inszeniert; die moderne Großstadt hingegen bestenfalls als Negativfolie, als Moloch mit den ausufernden wirtschaftlichen und sozialen Problemen dagegen gehalten – es seien nur Pauperismus, Säkularisierung und das Herausfallen weiter Teile der unterbürgerlichen Schichten aus traditionellen und deshalb für gut geheißenen gesellschaftlichen Beziehungen genannt.⁶ Tatsächlich hat es im Grunde – zumindest in Deutschland – bis in die 1970er Jahre gedauert, bevor sich Historiker mit der Stadt des 19. und 20. Jahrhunderts beschäftigten.⁷ Vorher tummelten sich auf diesem Feld fast ausschließlich Soziologen, Nationalökonomien, Bevölkerungs- und Rechtswissenschaftler, Geographen sowie Architektur- und Ingenieurwissenschaftler – die ganz „Großen“ ihrer Fächer begegnen hier: Hugo Preuß, Gustav Schmoller, Georg Simmel, Werner Sombart und Max Weber um nur „The Big Five“ zu nennen.

Zweitens – Seit die Historiker aber die moderne „Stadt“, besonders die moderne Großstadt seit den 1970er Jahren in den Blick genommen haben, wurde sie – so zumindest der Eindruck – oft genug überzeichnet als „melting pot“, als Schauplatz kultureller und sonstiger Innovationen, als Lebenswelt des modernen, aus traditionellen sozialen und ökonomischen Zwängen befreiten Individuums, – als das man sich selbst gerne sah. In bemerkenswerter paralleler Situation zum späten 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts waren es dann ab den 1980er Jahren wiederum keine „Vollblutstadthistoriker“, sondern Sozial- und Gesellschaftswissenschaftler, gele-

5 Vgl. Luise SCHORN-SCHÜTTE, Stadt und Staat. Zum Zusammenhang von Gegenwartsverständnis und historischer Erkenntnis in der Stadtgeschichtsschreibung der Jahrhundertwende. In: Die alte Stadt 10 (1983), S. 228–266; Klaus SCHREINER, „Kommunebewegung“ und „Zunftrevolution“. Zur Gegenwart der mittelalterlichen Stadt im historisch-politischen Denken des 19. Jahrhunderts. In: Stadtverfassung, Verfassungsgeschichte, Presse-Politik. Festschrift für Eberhard Naujoks, Sigmaringen 1980, S. 139–168; Peter JOHANEK, Mittelalterliche Stadt und bürgerliches Geschichtsbild im 19. Jahrhundert. In: Gerd ALTHOFF (Hg.), Die Deutschen und ihr Mittelalter: Themen und Funktionen moderner Geschichtsbilder vom Mittelalter, Darmstadt 1992, S. 81–100.

6 Vgl. etwa Jochen GUCKES, Städtische Selbstbilder im Widerstreit. Politische Bürgerlichkeit in Dresden in Selbstdarstellungstexten der 1920er Jahre und bei der 750-Jahrfeier der Stadt 1956. In: Ulrich ROSSEAUX/Wolfgang FLÜGEL/Veit DAMM (Hgg.), Zeitrhythmen und performative Akte in der städtischen Erinnerungs- und Repräsentationskultur zwischen Früher Neuzeit und Gegenwart, Dresden 2005, S. 147–172; Katrin MINNER, Geschichtsdeutung und Selbstdarstellung – Die Festzüge der Ortsjubiläen Merseburg 1933 und Weißenfels 1935. In: Sachsen und Anhalt, Jahrbuch der Historischen Kommission für Sachsen-Anhalt 24 (2002/2003), S. 335–350 sowie Adelheid von SALDERN unter Mitarbeit von Lu SEEGER (Hg.), Inszenierter Stolz. Stadtrepräsentationen in drei deutschen Gesellschaften (1935–1975), (Beiträge zur Stadtgeschichte und Urbanisierungsforschung 2), Stuttgart 2005.

7 Wegweisend waren hier vor allem die Berliner Habilitationsschrift aus dem Jahre 1980 von Horst MATZERATH, Urbanisierung in Preußen 1815–1914 (Schriften des Deutschen Instituts für Urbanistik 72), Stuttgart 1985; Jürgen REULECKE, Geschichte der Urbanisierung in Deutschland, Frankfurt a. M. 1985 und Jürgen REULECKE (Hg.), Die deutsche Stadt im Industriezeitalter: Beiträge zur modernen deutschen Stadtgeschichte, Wuppertal 1978.

gentlich „historische Sozialwissenschaftler“ Bielefelder Prägung, die – unter dem Einfluss angelsächsischer und vor allem niederländischer Forscher – die Perseveranz alteuropäischer Strukturen, wie Kirchengemeinden, Familien- und Nachbarschaftsverbände (neighbourhoods), Stadtviertelidentitäten, Honoratiorentum und Klüngelwirtschaft – nicht nur für das Migrantenmilieu, sondern auch für die einheimische Bevölkerung herausarbeiteten.⁸

Drittens – Beschäftigten sich Historiker schließlich mit ihrer eigenen Stadt, also ihrem Wohnort, so geriet das nicht selten ziemlich unsachlich. Die jeweilige Stadt wurde dann meist als einzigartig, in ihren Besonderheiten überbetont dargestellt, statt anhand einer an systematischen Fragestellungen orientierten Faktorenanalyse untersucht. Bestenfalls entstanden dabei fakten- wie umfangreiche Stadtbiographien, die zwar als Standardwerke und „Steinbrüche“ für nachfolgende Forschergenerationen nützlich und gültig bleiben, aber tendenziell eher Einblicke denn Durchblicke vermitteln.⁹

Entsprechend der ersten beiden Feststellungen stellen sich im Grunde auch die traditionellen Forschungsfelder und Trends der letzten gut 100 Jahre dar: zunächst allgemein die „Deutsche Stadt des Mittelalters“, gleichsam als Königsdisziplin der Stadtgeschichtsforschung, die italienischen Kommunen im hohen Mittelalter einerseits, und die kulturelle Blüte der italienischen Städte im Quattro- und Cinquecento andererseits, die Hansestädte, die kulturelle Spätblüte der deutschen Stadt in Reformation und Humanismus, Industrialisierung, Urbanisierung und Großstadtforschung, Stadt/Umlandforschung, Metropolenforschung und seit den späten 1980er Jahren die Global Cities.¹⁰

Es ist unschwer nachzuvollziehen, dass kleine Städte, besonders jene der Frühen Neuzeit nicht gerade ein prominentes Thema der Stadtgeschichtsforschung sein konnten. Allerdings gibt es hier zwei gewichtige Ausnahmen, die freilich den oben skizzierten Bedingungen unterworfen waren. Dies sind zum einen die ländlichen Kleinstädte, die in der ersten industrialisierten Nation

8 SCHILLING, Stadt S. 17–20; Fallstudien: Georg BÖNISCH, Köln und Preußen: kultur- und sozialgeschichtliche Skizzen des 19. Jahrhunderts, mit einem Exkurs über den Kölschen Klüngel, Köln 1982 und Stephan BLEEK, Quartierbildung in der Urbanisierung: das Münchner Westend 1890–1933, München 1991. Wegweisend für die historische Bürgertumsforschung Lothar GALL (Hg.), Stadt und Bürgertum im Übergang von der traditionellen zur modernen Gesellschaft (Stadt und Bürgertum 4), München 1993.

9 Die Beispiele sind hier Legion und es wird daher auf Belege verzichtet. Erschlossen ist diese geradezu uferlose Literatur unter anderem durch Wilfried EHBRECHT/Brigitte SCHRÖDER/Heinz STOOB, Bibliographie zur deutschen historischen Städteforschung, 2 Teilbände und Index (Städteforschung B 1), Köln 1986 und 1996.

10 Vgl. den prononcierten Forschungsüberblick von Dieter SCHOTT, German Urban History since the 19th Century. In: Helsinki Quarterly 3 (2002), S. 28–31 sowie Clemens ZIMMERMANN/Jürgen REULECKE, Zwölf Bemerkungen zur Stadt- und Urbanisierungsgeschichte. In: Informationen zur modernen Stadtgeschichte 2002/1, S. 62–69 und initialzündend Saskia SASSEN, Metropolen des Weltmarkts: die neue Rolle der Global Cities, Frankfurt 1996 (engl. 1991); Dirk BRONGER, Metropolen, Megastädte, Global Cities: die Metropolisierung der Erde, Darmstadt 2004 mit umfangreichen Literaturverweisen.

in Europa früh zum integralen Bestandteil einer kompensatorischen „merry Old England“-Ideologie im Viktorianischen Zeitalter wurden. Zum andern sind das die deutschen Kleinstädte, die im Laufe des 19. Jahrhunderts von geschichtsschreibenden Pfarrern, Juristen und Gymnasialprofessoren mit Stadtbiographien bedacht wurden. Das Resultat waren nicht selten romantisch verklärte Spitzwegidyllen oder meist wehmütige Evokationen einer herbeigeträumten gloriosen Geschichte im Mittelalter. Aus dieser Perspektive wurde auch die kleine Stadt im Mittelalter ganz groß, in der Frühneuzeit und im 19. Jahrhundert degenerierte sie indes zur Ackerbürgerstadt mit den sprichwörtlichen und realen Misthaufen vor den Türen.

2. Konjunkturen der historischen Kleinstadtforschung

Die lange anhaltende Zurückhaltung in der Beschäftigung mit kleineren Städten in den Jahrhunderten zwischen Reformation und Revolution hat mehr oder weniger leicht nachvollziehbare Gründe.¹¹ Zunächst ist an ihre tatsächlich wenig attraktive Erscheinung zu denken. Was der englische Reisende Fiennes Moryson für die hessischen Städte in den 1590er Jahren feststellte, dass nämlich „the houses were of timber and clay each of one for the most part having a dunghill at the doore, more like a poore village, then a city“¹², traf für die meisten kleineren Städte im vorindustriellen Europa zu. Dabei gilt die Annahme, dass das vorindustrielle Zeitalter in bestimmten Regionen bis weit in das 20. Jahrhundert reichte und in vielen kleinen Städten der Misthaufen gewissermaßen noch bis zum großen „Höfesterben“ in den 1970er Jahren dampfte. Nicht zufällig kennzeichnet daher der Begriff der „Ackerbürgerstadt“ das Bild der kleinen Stadt noch heute; und trotz vielfältiger Bemühungen um definitorische Präzisierung bzw. Kritik¹³ wird er weiterhin landläufig als Synonym

11 Die folgenden Ausführungen orientieren sich stark an Wilfried REININGHAUS, *Idylle oder Realität? Kleinstädtische Strukturen am Ende des Alten Reiches*. In: *Westfälische Forschungen* 43 (1993), S. 514–529. Die zentralen Gedanken zur Bedeutung der kleinen Städte und zu ihrer Historiographie entstanden allerdings davon unabhängig und gehen auf meine Beschäftigung mit den kleinen Städten seit der Mitte der 1980er Jahre zurück. Vgl. Holger Th. GRÄF, *Kleinstädte und alteuropäische Urbanisierung am Beispiel der mittellenglischen Grafschaft Leicestershire, Giessen 1987* [masch.]; engl. Kurzfassung: Holger Th. GRÄF, *Leicestershire small towns and pre-industrial urbanisation*. In: *Transactions of the Leicestershire Archaeological Society* 68 (1994), S. 98–120; Holger Th. GRÄF, *Kleinstädte in Hessen 1500–1800. Ein Überblick über ihre Entwicklung*. In: *Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins NF* 76 (1991), S. 13–34; Holger Th. GRÄF, *Small Towns in Early Modern Germany – The Case of Hessen 15th to Early 19th Centuries*. In: Peter CLARK (Hg.), *Small Towns in Early Modern Europe*, Cambridge 1995, S. 184–205; und zuletzt Holger Th. GRÄF, *Kleine Städte in der vorindustriellen Urbanisierung der Frühen Neuzeit – ein Forschungsüberblick*. In: Frank BRAUN/Stefan KROLL (Hgg.), *Stadt und Meer im Ostseeraum während des 17. und 18. Jahrhunderts: Seehandel, Sozialstruktur und Hausbau – dargestellt in historischen Informationssystemen*, erscheint 2007.

12 Fiennes MORYSON, *An Itinerary, containing his Ten Yeeres Travell ...*, 4 Bde., Glasgow 1907–08, hier Bd. 1, S. 72.

13 Vgl. Kurt-Ulrich JÄSCHKE (Hg.), *Ackerbürgertum und Stadtwirtschaft*, 3. Internationales Heilbronner Symposium vom 29. März bis 1. April 2001 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn 13), Heilbronn 2002, hier besonders die mit Definitionsfragen befassten Beiträge von Bärbel BRODT und Katrin KELLER sowie der Bericht über die Schlussdiskussion.

für die kleine in erster Linie agrarisch geprägte Stadt benutzt.¹⁴ Allerdings räumten praktisch alle Autoren ein, dass zwischen Dorf und Stadt, mochte sie auch noch so klein gewesen sein, wesentliche sozioökonomische und vor allem rechts- bzw. verfassungsmäßige Unterschiede bestanden.¹⁵ Indes reizten diese Differenzen die Historiker zunächst nicht zu einer Beschäftigung.¹⁶

War bereits die physische Erscheinung dieser Orte wenig anziehend, so fehlte es ihnen scheinbar auch an Dynamik, Urbanität oder wenigstens an Konflikten, die das Interesse des Historikers geweckt hätten. Es ist daher kein Zufall, dass es in Deutschland weniger die Priester der Klio als jene der Erato waren, die sich zunächst der frühneuzeitlichen kleinen Städte annahmen. Das von ihnen entworfene Bild war allerdings nicht nur aus heutiger Sicht wenig schmeichelhaft.¹⁷ Angefangen vom volkstümlichen Schilda (1598) über Jean Pauls Reichmarkt flecken Kuhschnappel in seinem Roman „Siebenkäs“ (1796), dem Krähwinkel in August von Kotzebues „Die deutschen Kleinstädter“ (1803) und Heinrich Heines „Erinnerung aus Krähwinkels Schreckenstagen“ (1834/35) bis hin zu Johann Nestroys „Freiheit für Krähwinkel“ (1848) erscheinen diese Orte als Heimat verschrobener bis trottelliger Kleingeister, die hinter altertümlichen Privilegien und Rechten verbarrikiert in anrührender Verständnislosigkeit bis Borniertheit den Gang der Welt jenseits ihrer bröckelnden Stadtmauern beobachteten.¹⁸ Es ist wohl auch kein Zufall, daß Heinrich Mann den Schauplatz seines Romans „Die kleine Stadt“ (1909), der als Aufruf zu Demokratie und Humanität verstanden werden darf, nach Italien verlegte, während er seinen „Untertan“ (1914) in einer deutschen Kleinstadt beheimatete.¹⁹

Nach und nach kippte diese kritische Sicht jedoch zunehmend zu einer kompensatorischen „Flucht ‚aus der Bedrängnis der Gegenwart‘ in die

14 Werner BOCKHOLT, Ackerbürgerstädte in Westfalen. Ein Beitrag zur historischen Stadtgeographie, Warendorf 1987, S. 14–39 zu den Begriffen „Ackerbürger“ und „Ackerbürgerstadt“. Vgl. den definitorischen Versuch bei Katrin KELLER, Kleinstädte in Kursachsen. Wandlungen einer Städtelandschaft zwischen Dreißigjährigem Krieg und Industrialisierung (Städteforschung A 55), Köln 2001, S. 47–51. Wie wenig die „Gleichung ‚Kleinstadt gleich Ackerbürgerstadt‘“ trägt, betont Helmut FLACHENECKER, Vom schwierigen Umgang mit Mensch und Natur. Neuere Arbeiten aus dem Gebiet der Stadtgeschichtsforschung. In: Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 116 (1996), S. 476–495, hier S. 479.

15 Volker PRESS, Stadt- und Dorfgemeinden im territorialstaatlichen Gefüge des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit. In: Peter BLICKLE (Hg.), Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa (Historische Zeitschrift, Beiheft 13), München 1991, S. 425–454, hier S. 451.

16 Hingewiesen werden sollte hier zumindest auf eine ältere Arbeit, die sich freilich dem Gegenstand in rechtshistorischer bzw. definitorischer Absicht näherte, ohne das Phänomen „kleine Stadt“ einer historischen Untersuchung zu unterziehen: Walter GERLACH, Über den Markt flecken- und Stadtbegriff im späteren Mittelalter und in neuerer Zeit. In: Festgabe für G. Seeliger zum 60. Geburtstag, Leipzig 1920, S. 141–159.

17 Vgl. REININGHAUS, Idylle, S. 514–516. Weitere literarische Belege bei Ludwig BÄTE/KURT MEYER-ROTERRUND (Hgg.), Das Buch der deutschen Kleinstadt, Rothenfelde 1920.

18 Vgl. den m. E. nicht unproblematischen Überblick von Jürgen MÜLLER, Crumbling Walls: Urban change in eighteenth-century Germany. In: German Studies Review 19 (1996), S. 225–239.

19 Helmut KOOPMANN, Heinrich Mann. In: Gunter E. GRIMM/Frank Rainer MAX (Hgg.), Deutsche Dichter. Leben und Werk deutschsprachiger Autoren, Bd. 7: Vom Beginn bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts, Stuttgart 1991, S. 15–39.

Idylle.²⁰ An der Tradierung dieses Bildes dürfte das bereits seit dem in vielerlei Hinsicht zweigesichtigen Biedermeier propagierte Idyll der altertümlichen kleinen Stadt nicht unwesentlich beteiligt gewesen sein, wie es von Malern wie Carl Spitzweg, Otto Ubbelohde und Peter Philippi so einprägsam visualisiert worden ist und rasch Eingang in das kollektive Bildergedächtnis gefunden hat.²¹

Diese literarisch wie künstlerisch lebendig gehaltenen Bilder hatten für die Wahrnehmung der Kleinstädte durch die Historiker langfristige Folgen. Anfang der 1970er Jahre glaubte der amerikanische Historiker Mack Walker in den „german home towns“ eine wesentliche Ursache für den unterentwickelten Liberalismus und eine Entpolitisierung des deutschen Mittelstandes im Kaiserreich zu erkennen.²² Ein Umstand, der mit der Übertragung des vormodernen Gemeinschaftsdenkens von der Kleinstadt auf die Nation durch die deutschtümelnde Rhetorik seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wesentlich zum Erfolg der Volksgemeinschaftsideologie der Nazis beigetragen hätte.²³ Vor nunmehr zwei Jahrzehnten entwarf Hans-Ulrich Wehler in seiner großen deutschen Gesellschaftsgeschichte das zugespitzte Bild eines „erkonservativen Stadtbürgertums“, das zum größten Teil bis weit in das 19. Jahrhundert hinein „in altständischer Erstarrung, einem verkrusteten Lebensstil rückwärts gewandt hingegeben, wirtschaftlich und wirtschaftspolitisch orthodox auf der Überlieferung beharrend“, jeder Modernisierung ablehnend gegenübergestanden hätte.²⁴ Indes zeigen neuere Studien ein durchaus ambivalentes, spannungsreicheres Bild. Hinter den „vordergründig erstarrten Strukturen [... des] altständischen Bürgertums“²⁵ konnte sich eine erhebliche wirtschaftliche Innovationsfähigkeit des kleinstädtischen Gewerbes mit einem frühzeitigen Übergang zur Industrieproduktion entwickeln.²⁶

20 REININGHAUS, Idylle, S. 515.

21 Vgl. HORST KOCH, Carl Spitzweg, Ramerding 1985, S. 28–30; PETER PHILIPPI, Die kleine Stadt und ihre Menschen, Stuttgart 1949. – Eine Ikonographie der kleinen Stadt aus stadtgeschichtlicher Perspektive fehlt bisher. Abgesehen von wenigen Ausnahmen bleiben kleine Städte bei Wolfgang BEHRINGER/Bernd ROECK (Hgg.), Das Bild der Stadt in der Neuzeit 1400–1800, München 1999 deutlich unterrepräsentiert. Zum Überblick vgl. Gerhard SCHILDT, Aufbruch aus der Behaglichkeit: Deutschland im Biedermeier 1815–1847, Braunschweig 1989.

22 Mack WALKER, German Home Towns. Community, state, and general estate 1648–1871, Ithaca 1971. – Vgl. zuletzt den scharfsichtigen Forschungsbericht von Christopher FRIEDRICH, But are we any closer to home? Early modern German urban history since *German Home Towns*. In: Central European History 30 (1997), S. 163–185.

23 In diesem Sinne aufschlussreich: Gerhard FEHL, Kleinstadt, Steildach, Volksgemeinschaft: Zum „reaktionären Modernismus“ in Bau- und Stadtbaukunst (Bauwelt-Fundamente 102), Braunschweig 1995.

24 Hans-Ulrich WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1, München 1987, S. 203.

25 Hans-Werner HAHN, Altständisches Bürgertum zwischen Beharrung und Wandel: Wetzlar 1689–1870 (Stadt und Bürgertum 2), München 1991, S. 3 f.

26 Vgl. etwa Hartmut BERGHOF, Zwischen Kleinstadt und Weltmarkt: Hohner und die Harmonika 1857–1961. Unternehmensgeschichte als Gesellschaftsgeschichte, Paderborn 1997, hier bes. S. 22 ff., S. 55 ff., S. 111–134; Lawrence D. STOKES, Kleinstadt und Nationalsozialismus: ausgewählte Dokumente zur Geschichte von Eutin 1918–1945 (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins 82), Neumünster 1984; Carsten BENKE, Nicht nur Kleinstadtidylle. Kleine Fabrikstädte in Ostdeutschland. In: PlanerIn. Veröffentlichung der Vereinigung der Stadt-, Regional- und Landesplaner, Heft 2 (2005): Klein- und Mittelstädte, S. 14–16.

Im Gegensatz dazu machte bereits 1950 der Landeshistoriker Walter Schlesinger auf die Bedeutung der kleinen Städte aufmerksam und markierte das Desiderat ihrer Erforschung:

„Soviel jedenfalls steht fest, daß diese kleinen Städte bisher ungebührlich vernachlässigt worden sind; nicht nur der Einzelfall gibt interessante verfassungsgeschichtliche Aufschlüsse [...], sondern vor allem wird man einmal feststellen müssen, welche Rolle die Gesamtheit dieser kleinen Städte im deutschen Spätmittelalter gespielt hat. Ich glaube, daß sie sehr erheblich war und bin der Meinung, daß der deutsche Volkscharakter nicht zuletzt in diesen Kleinstädten geprägt worden ist, deren Leben vom 13. bis zum 18. ja bis ins 19. J[ahr]h[undert] hinein durchaus kontinuierlich verlief.“²⁷

Die hier postulierte Kontinuität und die Qualität des „deutschen Volkscharakters“ als Gegenstand geschichtswissenschaftlicher Forschung wird man nur noch als Beleg für andere „Kontinuitäten“ in der deutschen landesgeschichtlichen Forschung nach 1945 gelten lassen können, immerhin wird aber hier die kleine Stadt als wichtiges Thema für allgemeinhistorische Fragestellungen deutlich benannt.

Tatsächlich brachten die 1950er Jahre dann auch einen ersten bedeutenden Schub in der professionellen geschichtswissenschaftlichen Beschäftigung mit den kleinen Städten. Allerdings wurde die Epochenschwelle zur Neuzeit nicht oder nur selten überschritten bzw. die von Schlesinger gezogene Kontinuitätslinie bis ins 19. Jahrhundert nicht überprüft. Noch heute bilden die damals formulierten terminologischen und definitorischen Entwürfe von Heinz Stooß und Hektor Ammann einen wichtigen Einstieg in die Beschäftigung mit der mitteleuropäischen Stadtgeschichte.²⁸ Beide bezogen sich zunächst hauptsächlich auf das spätere Mittelalter. Ammann, auf eigene ältere Arbeiten zurückgreifend, lieferte eine begriffliche Feinabstufung für die kleineren Städte, wobei ihm die Bevölkerungsgröße als Kategorie diene und wies darauf hin, dass mehr als 90% aller schweizerischen und deutschen Städte des Spätmittelalters, immerhin rund 4.000 an der Zahl, unter 2.000 Einwohner zählten, also in seiner Kategorisierung Kleinstädte waren.²⁹ Stooß prägte dagegen den bis heute benutzten, m. E. allerdings nicht unproblema-

27 Nachlass Schlesinger Nr. 67 im Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde, Marburg, Walter Schlesinger an Manfred Hellmann, Glauchau 4. Dez. 1950 (Durchschlag). Für den entsprechenden Hinweis danke ich meinem ehemaligen Kollegen Herrn Dr. Michael Gockel, Berlin.

28 Vgl. den Überblick bei Eberhard ISENMANN, *Die deutsche Stadt im Spätmittelalter (1250–1500)*, Stuttgart 1988, S. 29–32; hier auch die einschlägigen Literaturhinweise.

29 *Zwergstädte unter 200; kleine Kleinstädte 200–500; mittlere Kleinstädte 500–1000 und ansehnliche Kleinstädte 1000–2000 Einwohner*; Hektor AMMANN, *Wie groß war die mittelalterliche Stadt*. In: *Studium Generale* 9 (1956), S. 503–506, wieder abgedruckt in: Carl HAASE (Hg.), *Die Stadt des Mittelalters*, Bd. 1, Darmstadt ³1978, S. 408–415 und die tabellarische Umsetzung bei ISENMANN, *Stadt*, S. 31.

tischen Begriff der „Minderstadt“.³⁰ Unter dieser Bezeichnung fasste StooB jene Orte zusammen, die sich rechtlich zwar deutlich von den dörflichen Siedlungen absetzten, ansonsten aber durch eine „oft nur schwer zu fassende Verkürzung der Privilegien, [und] ein Gehemmtsein in der Entwicklung“³¹ gekennzeichnet waren. Sie machten nach seinen Berechnungen in der Mitte des 14. Jahrhunderts etwa 20% aller deutschen Städte aus.

Zweifelloos kommt StooB mit seinen Forschungen das Verdienst zu, einerseits das Phänomen der kleinen städtischen Siedlungsformen in den Blick gerückt und andererseits mit seiner „minderstädtischen Terminologie“ eine rechts- und verfassungsgeschichtliche Systematisierung entworfen zu haben. Allerdings blieb er im Grunde einer strikt rechts- und verfassungsgeschichtlichen Sicht verpflichtet, die sich nach seinem eigenen Bekunden in erster Linie für die „vielgliedrige und vielgestaltige Siedlung der königlichen Kaufleute, die ‚Mutterstadt‘“ sowie für die „Gründungsstadt älteren Typs“, also der Stauferzeit, begeisterte.³² Das spätere Mittelalter (1300–1450) galt für ihn hingegen als die Zeit der „Minderstädte“ an die sich dann das „Städtetal“ der Frühen Neuzeit anschloss. Er selbst belegte diese Erscheinungsformen städtischer Existenz mit wenig schmeichelhaften Formulierungen: So stoßen für ihn etwa die „villes neuves“ im Maasgebiet „bis in diese niedrige Sphäre städtischen Lebens vor“ und die Orte werden fast „zur Karikatur mittelalterlichen Städtewesens“. An Stelle der Stadtentstehungskarten scheint ihm für die Zeit ab der Mitte des 15. Jahrhunderts schließlich eine „Kartierung der Stadtzerstörung sinnvoll“, die im Dreißigjährigen Krieg ihren Höhepunkt erlebte als „zu Hunderten blühende städtische Gemeinwesen ein Raub der Flammen“ wurden. So war es für ihn auch „kein Wunder, daß dieses im Vergleich zum Mittelalter kümmerliche Bild die Forschung nicht gerade angezogen hat.“³³ Trotz seines Hinweises auf

- 30 Heinz STOOB, *Minderstädte. Formen der Stadtentstehung im Spätmittelalter*. In: *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 46 (1959), S. 1–28; vgl. die Auseinandersetzung mit diesem Begriff bei Edith ENNEN, *Die sog. „Minderstädte“ im mittelalterlichen Europa*. In: Edith ENNEN, *Gesammelte Abhandlungen zum europäischen Städtewesen und zur rheinischen Geschichte*, Bd. 2, hg. von Dietrich HÖROLDT/Franz IRSIGLER, Bonn 1987, S. 70–85; Margret WENSKY, *Die kleinen Städte im nördlichen Eifelraum*. In: *Les petites villes en Lotharingie – Die kleinen Städte in Lotharingen: actes des 6es Journées Lotharingiennes (Publications de la Section Historique de l’Institut G.-D. de Luxembourg 108)*, Luxembourg 1992, S. 163–198, hier S. 165 f.; Holger Th. GRÄF, „Small Towns, Large Implications“? – Zwei Bemerkungen zur Konjunktur in der historischen Kleinstadtforschung (15.–19. Jahrhundert). In: Peter JOHANEK/Franz-Joseph POST (Hgg.), *Vielerlei Städte – Der Stadtbegriff (Städteforschung A 61)*, Köln 2004, S. 145–158; und zuletzt Wilfried EHBRECHT, „Minderstadt“ – ein tauglicher Begriff der vergleichenden historischen Stadtforschung? In: Herbert KNITTLER (Hg.), *Minderstädte Kümmerformen Gefreite Dörfer. Stufen zur Urbanität und das Märkteproblem (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 20)*, Linz 2006, S. 1–50.
- 31 Heinz STOOB, *Kartographische Möglichkeiten zur Darstellung der Stadtentstehung in Mitteleuropa, besonders zwischen 1450 und 1800*. In: *Forschungs- und Sitzungsberichte der Akademie für Raumforschung und Landesplanung* 6 (1956), S. 21–76, Zitat S. 41.
- 32 STOOB, *Möglichkeiten*, S. 40.
- 33 STOOB, *Möglichkeiten*, Zitate S. 33, 42, 44, 46.

die interessanten frühneuzeitlichen Städtetypen³⁴ – die Festungs-, Exulanten-, Berg- und Residenzstädte – wird man im Rückblick feststellen müssen, dass seine Arbeiten tatsächlich kaum als Plädoyer oder Anreiz für eine Beschäftigung mit kleineren städtischen Siedlungen bzw. mit der Stadtgeschichte der Frühen Neuzeit insgesamt verstanden werden können. Daran änderte auch seine „Selbstrevision“³⁵ zu Anfang der 1990er Jahre wenig. Damals räumte er zwar ein, dass der seinen Studien zu Grunde liegende statistisch-quantitativ erfasste, kartographisch dargestellte und rechts- und verfassungsgeschichtlich begriffene Vorgang der „Stadtbildung“ nicht als Beurteilungskriterium für das frühneuzeitliche „Städtetal“ dienen könne. Dennoch hielt er aber am grundsätzlichen Bild „weitgehender Erstarrung in Hunderten entkräfteter oder auch zerstörter Mittel- bis Zwergstädte“³⁶ im frühneuzeitlichen Städtewesen fest. Dynamik und Prosperität beschränkten sich für ihn weiterhin auf die genannten Sonderformen.

3. Kleine Städte und vorindustrielle Urbanisierung

Es zeigt sich also, dass von einem historiographischen Standpunkt aus, der entweder die Masse der alteuropäischen Städte nur statistisch-quantitativ betrachtet oder die einzelne Stadt bzw. generell die Stadtkommune im Sinne eines rechts- und verfassungsgeschichtlichen Organismus als Verlierer in einem politischen und ökonomischen Konkurrenzkampf mit dem aufsteigenden Fürstenstaat sieht, eine grundsätzliche Neubewertung in der wissenschaftlichen Beschäftigung mit kleineren Städten nur schwer möglich ist.³⁷

Die Anstöße kamen daher auch aus einer anderen Richtung, nämlich von der historischen Urbanisierungsforschung. Allerdings, wie so oft in der Geschichte der Historiographie, wurde dabei kein gradliniger Weg verfolgt, insbesondere nicht in den Forschungen zum frühneuzeitlichen Städtewesen.³⁸ Bis in die 1970er Jahre galten die vorindustriellen (Klein-)Städte der europäischen Neuzeit – je nach Argumentationszusammenhang – weiterhin entweder als „Verlängerung“ ihrer mittelalterlichen Vorgänger oder, bestenfalls, als Vorläufer der ab dem 19. Jahrhundert entstehenden industriellen Siedlungen.

34 Heinz STOOB, Über frühneuzeitliche Städtetypen. In: Rudolf VIERHAUS/Manfred BOTZENHART (Hgg.), Dauer und Wandel der Geschichte, Festgabe Kurt von Raumer zum 15. Dezember 1965 (Neue Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung 9), Münster 1966, S. 163–212.

35 SCHILLING, Stadt, S. 66.

36 Heinz STOOB, Zwischen Autonomie und Dirigismus: Zum Städtenetz in Mitteleuropa vom Aufgange der Neuzeit bis zur Wende 1800. In: Michael STOLLEIS (Hg.), Recht, Verfassung und Verwaltung in der frühneuzeitlichen Stadt (Städteforschung A 31), Köln 1991, S. 267–282, Zitat S. 278.

37 Vgl. zum Folgenden Holger Th. GRÄF, Urbanisierung vor 1800? Ein kurzes Plädoyer für die Relativierung der Epochenschwelle in der historischen Urbanisierungsforschung. In: Informationen zur modernen Stadtgeschichte Heft 1 (2002), S. 73–81.

38 Vgl. etwa Pim KOOIJ, Urbanization. What's in a name? In: Henk SCHMAL (Hg.), Patterns of European Urbanization, London 1981, S. 31–59.

In dieser Perspektive konnte die neuzeitliche vorindustrielle Stadt erwartungsgemäß keinen eigenen Wert gewinnen. Sie musste entweder als Fehlschlag bzw. als „Kümmerform“ der mittelalterlichen Kommune oder als unterentwickelte Vorform der Industriestadt des 19. und 20. Jahrhunderts erscheinen.

Wenden bis heute viele Forscher das Urbanisierungskonzept ausschließlich auf das 19. und 20. Jahrhundert³⁹ an, so zeigte Jan de Vries 1984 überzeugend auf, wie sich im Laufe der Frühen Neuzeit ein hierarchisch strukturiertes zwischenstädtisches Beziehungssystem auf europäischer Ebene aufbaute. Damit gab er der Stadtgeschichtsforschung wesentliche neue Impulse.⁴⁰ Beschränkte sich de Vries zwar noch hauptsächlich auf Städte mit über 10.000 Einwohnern, so ermöglichte er mit seinem Buch gewissermaßen einen neuen Blick auf die Gesamtheit des europäischen Städtesewesens. Zusammen mit der breiten Rezeption der Zentralitätstheorie durch die Stadthistoriker führte dies zu einem intensiven Interesse an den kleineren Städten. Teilweise löste man sich sogar von der engen rechts- und verfassungsgeschichtlichen Definition von Stadt und sprach stattdessen konsequent vom „Zentralort“ und seinen zentralörtlichen Funktionen, entwickelte also eine funktionale Stadtdefinition.⁴¹ Der Anfang der 1930er Jahre entwickelte Modellentwurf des Geographen Walter Christaller⁴² wurde zwar schon länger von Historikern benutzt⁴³, aber erst in der Kombination mit den Urbanisierungsthesen durch die Frühneuzeitforschung wurde zunehmend nach der Funktion und der Rolle der kleineren Städte für das „Making of urban Europe“⁴⁴ gefragt, also jenes

39 Vgl. grundlegend Jürgen REULECKE, *Geschichte der Urbanisierung in Deutschland*, Frankfurt a. M. 1985 und DIERS, *Fragestellungen und Methoden der Urbanisierungsgeschichtsforschung in Deutschland*. In: Fritz MAYRHOFER (Hg.), *Stadtgeschichtsforschung. Aspekte, Tendenzen, Perspektiven* (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 12), Linz 1993, S. 55–68.

40 Jan de VRIES, *European Urbanization 1500–1800*, London 1984.

41 Dies war besonders in den Niederlanden und England der Fall, wo der Stadtrechtsverleihung bzw. Ausstattung mit bestimmten Privilegien ohnehin geringere Bedeutung für die Entwicklung eines Ortes beizumessen ist. Vgl. etwa Hendrik K. ROESSINGH, *Village and hamlet in a sandy region of the Netherlands in the middle of the 18th century*. In: *Acta Historiae Neerlandica* 4 (1970), S. 105–129 oder jüngst Clemens LESGER, *Regions, urban systems and historical central place analysis: Holland 1550–1800*. In: Peter AINSWORTH/Tom SCOTT (Hgg.), *Regions and landscapes. Reality and imagination in late medieval and early modern Europe*, Bern 2000, S. 205–232 und für England Christopher DYER, *Small towns 1270–1540*. In: David M. PALLISER (Hg.), *The Cambridge Urban History of Britain*, Bd. 1, Cambridge 2000, S. 505–537.

42 Walter CHRISTALLER, *Die zentralen Orte in Süddeutschland: Eine ökonomisch-geographische Untersuchungen über die Gesetzmäßigkeit der Verbreitung und Entwicklung der Siedlungen mit städtischen Funktionen*, Jena 1933, Neudruck Darmstadt 1968.

43 Vgl. Michael MITTERAUER, *Das Problem der zentralen Orte als sozial- und wirtschaftshistorische Forschungsaufgabe*. In: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 58 (1971), S. 433–467; Rolf KIESSLING, *Stadt-Land-Beziehungen im Spätmittelalter. Überlegungen zur Problemstellung und Methode anhand neuerer Arbeiten vorwiegend zu süddeutschen Beispielen*. In: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 40 (1977), S. 829–867; Emil MEYEN (Hg.), *Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung* (Städteforschung A 8), Köln 1979 sowie Michel PAULY, *Die luxemburgischen Städte in zentralörtlicher Perspektive*. In: *Les petites villes en Lotharingie – Die kleinen Städte in Lotharingien: actes des 6es Journées Lotharingiennes* (Publications de la Section Historique de l'Institut G.-D. de Luxembourg 108), Luxembourg 1992, S. 117–162, hier der kenntnisreiche Überblick S. 124–129.

44 Paul M. HOHENBERG/Lynn Hollen LEES, *The making of urban Europe 1000–1950*, Cambridge 1985.

Prozesses der „Verstadtlichung der Kulturmenschheit“, den schon 1893 Karl Bücher mit „Urbanisierung“ umschrieben hatte.⁴⁵

Dieser Vorgang bedeutet weit mehr als die alles dominierende Produktionsgemeinschaft der industriellen Stadt und kann bereits im Sinne Wolfgang Leisers als eine „Urbanisierung der Gesellschaft“⁴⁶ verstanden werden. Auf jeden Fall war damit der üblich gewordene Konnex zwischen „Urbanisierung“ und „Industrialisierung“ gelöst, mithin konnte der Urbanisierungsbegriff nun auch auf die vorindustrielle Zeit angewendet werden. Zwar blieb das grundsätzliche definitorische Defizit bezüglich „kleiner Stadt“ den Forschern bewusst und wurde auf Tagungen sowie in einschlägigen Untersuchungen immer wieder diskutiert.⁴⁷ Die vorgeschlagenen Definitionen von „kleiner Stadt“ waren jedoch nur insofern wichtig, als sich daraus das Sample der untersuchten Orte ergab.⁴⁸ Die zentrale Frage in der Erforschung der kleinen Städte zielte nämlich spätestens seit den späten 1970er und 1980er Jahren zunehmend auf deren Funktion innerhalb eines bestimmten „urban networks“ ab.⁴⁹ Die von Franz Irsigler in jenen Jahren formulierte Definition von Stadt dürfte daher heute auch von den meisten Kleinstadtforschern akzeptiert werden: „Danach ist eine Stadt eine vom Dorf und nichtagrarischer Einzwecksiedlung unterschiedene Siedlung relativer Größe mit verdichteter Bevölkerung, zentralen Funktionen politisch-herrschaftlich-militärischer, wirtschaftlicher und kultisch-kultureller Art für eine bestimmte Region und regionale Bevölkerung.“⁵⁰

Es kann hier nicht die kaum noch überschaubare Forschung zu den kleinen Städten referiert werden, die sich in den beiden letzten Jahrzehnten entfaltet hat.⁵¹ Dennoch soll anhand einiger Beispiele das Spektrum der einschlägigen

45 Karl BÜCHER, Großstadtypen aus fünf Jahrtausenden. In: Karl BÜCHER, Die Entstehung der Volkswirtschaft. Vorträge und Versuche, Tübingen 1910, S. 355–382, Zitat S. 376.

46 Wolfgang LEISER, Städtische Zentralität im agrarisch-feudalen Umfeld. In: Hans K. SCHULZE (Hg.), Städtisches Um- und Hinterland in vorindustrieller Zeit (Städteforschung A 22), Köln 1985, S. 1–20, Zitat S. 2.

47 Vgl. etwa Peter CLARK, Demographic change in English small towns from the 17th to the early 19th century, Referat gehalten auf dem Kongress „Les petites villes en Europe Occidentale du XVIIIe au XIXe siècle, Lille 29.–31. Januar 1987; Antoni MAĆZAK/Christopher SMOUT (Hgg.), Gründung und Bedeutung kleinerer Städte im nördlichen Europa der Frühen Neuzeit (Wolfenbütteler Forschungen 47), Wiesbaden 1991, Vorwort, S. 8–9.

48 Besondere Beachtung gebührt hier Gábor SONKOLY, Was ist „urban?“ – Die transsilvanischen Kleinstädte im 18. und 19. Jahrhundert. Eine statistisch-quantitative Studie in definitorischer Absicht. In: Holger Th. GRÄF (Hg.), Kleine Städte im neuzeitlichen Europa (Innovationen 6), Berlin 1997, S. 25–58.

49 Vgl. die Beiträge in den beiden Tagungsbänden MAĆZAK/SMOUT, Gründung sowie Les petites villes en Lotharingie – Die kleinen Städte in Lotharingen: actes des 6es Journées Lotharingiennes (Publications de la Section Historique de l'Institut G.-D. de Luxembourg 108), Luxembourg 1992.

50 Franz IRSIGLER, Stadt und Umland in historischer Forschung, Theorien und Konzepte. In: Neithard BULST u.a. (Hg.), Bevölkerung, Wirtschaft und Gesellschaft, Trier 1983, S. 13–18, Zitat S. 26.

51 Vgl. die Literaturberichte von FLACHENECKER, Umgang; Wilfried EHBRECHT u.a., Neue Veröffentlichungen zur vergleichenden Stadtgeschichtsforschung. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 128 (1992), S. 387–852.

Untersuchungen und deren Tragweite für eine breite struktur- und gesellschaftsgeschichtlich angelegte Stadtgeschichtsschreibung angedeutet werden.

Nicht nur nach Argumentationsrichtung bzw. Fragestellung bestimmt sich jeweils das Sample der untersuchten Kleinstädte bzw. das untersuchte Gebiet. Vielmehr zwingt einerseits die archivalische Quellenlage meist zur Beschränkung auf ein Territorium, wie andererseits die Funktion der Kleinstädte für eine staatlich-politische Einheit und deren inneres Gefüge sowie umgekehrt die „visible hand of the ruler“⁵² gerade für die kleineren Kommunen seit dem späten Mittelalter und vor allem der Frühen Neuzeit von zentraler Relevanz sind.⁵³ So spielten die kleineren Städte und – landschaftlich beschränkt – Märkte für den Territoriaufbau und die fürstlichen Territorialkonzeptionen bereits seit dem Mittelalter eine bedeutende Rolle, wie etwa Wilhelm Störmer für Bayern und Franken oder Wilfried Ehbrecht für Westfalen demonstriert haben.⁵⁴ Jüngere Forschungen zeigen aber, dass die kleinen Städte auch im „Städtetal“ der Frühen Neuzeit nicht nur weiterhin wichtiger Gegenstand landesherrlicher Politik waren. Deutlich wird vielmehr auch, dass die „administrative und herrschaftliche Durchdringung des Territoriums ein ‚urban event‘ war“⁵⁵, insofern der frühmoderne Staat auch die kleinen Städte „als Standorte der Ordnungseinrichtungen“, seiner Behörden wählte – in Bayern und anderen Reichsterritorien nicht anders als in den europäischen „Flächenstaaten“.⁵⁶ Am Beispiel des sensiblen Bereiches der Finanzverwaltung führt etwa Andrea Pühringer an nieder- und oberösterreichischen landesfürstlichen Städten vor, wie die kommunale Autonomie zwar aufgrund säkularer und konjunktureller Krisen seit dem späten 16. Jahrhundert

52 „The fortunes of the city and the visible hand of the ruler“, Colloquium of the International Urban History Group in Leiden, 17.–19. November 1988; die Beiträge blieben leider ungedruckt.

53 Vgl. den Überblick von Peter JOHANEK, *Landesherrliche Städte – kleine Städte*. In: Jürgen TREFFEISEN/KURT ANDERMANN (Hgg.), *Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland* (Oberrheinische Studien 12), Sigmaringen 1994, S. 9–25.

54 Bereits Wilhelm STÖRMER, *Die Gründung von Kleinstädten als Mittel herrschaftlichen Territorienaufbaus, gezeigt an fränkischen Beispielen*. In: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 36 (1973), S. 563–585; Wilhelm STÖRMER, *Kleinere Städte und Märkte im mittelalterlichen Altbayern südlich der Donau*. In: Helmut FLACHENECKER/Rolf KIESSLING (Hgg.), *Städtelandschaften in Altbayern, Franken und Schwaben* (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Reihe B, Beiheft 15), München 1999, S. 39–80; Wilfried EHBRECHT, *Mittel- und Kleinstädte in der Territorialkonzeption westfälischer Fürsten. Lippstadt als Modell*. In: *Jahrbuch für Regionalgeschichte* 14 (1987), S. 104–141.

55 Carl A. HOFFMANN, *Integration in den frühneuzeitlichen Staat und ökonomischer Funktionsverlust – die altbayerischen Kleinstädte vom 16. bis zum 18. Jahrhundert*. In: GRÄF, *Kleine Städte*, S. 83–109, Zitat S. 94; Carl A. HOFFMANN, *Territorialstadt und landesherrliche Politik in Altbayern. Aspekte des Verhältnisses in der Frühen Neuzeit*. In: FLACHENECKER/KIESSLING, *Städtelandschaften*, S. 81–112.

56 Vgl. etwa Bernard LEPETIT, *The pre-industrial urban system: France, 1740–1840* (Themes in international urban history 1), Cambridge 1994, besonders S. 209–250 oder Wim BLOCKMANS, *Städteneetze in den Niederlanden*. In: Wilhelm JANSSEN/Margret WENSKY (Hgg.), *Mitteuropäisches Städtewesen in Mittelalter und Frühneuzeit*. Edith Ennen gewidmet, Köln 1999, S. 91–104, der S. 104 resümierend betont, dass sich die Forschungsperspektive dabei in den Niederlanden „von der einzelnen Stadt zum Städtenezwerk im Rahmen des wachsenden Staates verschoben hat.“

einerseits im Niedergang begriffen war, sich andererseits jedoch in den Städten jene Ämter- und Institutionenstrukturen ausbildeten, an die der bürokratische Staat des 18. Jahrhunderts anknüpfte und die es ihm letztlich erlaubten, das Territorium insgesamt fiskalisch in den Zentralstaat einzubinden.⁵⁷ Dass die politischen Gemeinden der kleinen Städte im Zuge dieser Eingliederung in den frühmodernen Territorialstaat nicht zum Hort des sprichwörtlichen Untertanengeistes geworden sind, sondern es hier sogar gelang „in kleinem Rahmen innerhalb überschaubarer Verhältnisse ein Stück ‚Demokratie‘ zu verwirklichen“, zeichnet Friedrich Battenberg anhand kleinerer Städte in den Landgrafschaften Hessen bzw. Hessen-Darmstadt nach.⁵⁸ Nicht anders als im Bereich der administrativen staatlichen Durchdringung des Landes über die Städte entwickelte sich seit dem Spätmittelalter – von den Latein- und Stadtschulen in Kleinstädten und Märkten über die Gymnasien der mittleren Städte bis zu den Hohen und Landesschulen bzw. den Landesuniversitäten – ein Bildungssystem, das vielen kleinen Städten einen festen und wichtigen Platz in der jeweiligen Stadt- bzw. Schullandschaft verschaffte. Dies zeigen Rudolf Endres an fränkischen, Katrin Keller an sächsischen und die Referate einer von Helmut Flachenecker und Rolf Kießling organisierten Tagung an bayerischen Beispielen.⁵⁹ Die besondere Rolle der kleineren Landstädte in geistlichen Territorien wurde ebenfalls an fränkischen Beispielen von Johannes Merz und von Stefan Laux an rheinischen Orten untersucht. Merz betont dabei mit ausdrücklichem Verweis auf die Urbanisierungsthese, dass die „Landstädte im 17. Jahrhundert einen spezifisch neuen Charakter erhalten, der nicht nur von wirtschaftlichem Verfall und Bevölkerungsrückgang, sondern vor allem durch die Aufwertung des geistlichen Elements bestimmt ist.“⁶⁰

57 Andrea PÜHRINGER, Aspekte der Finanzverwaltung österreichischer Kleinstädte in der Frühen Neuzeit (1550–1750). In: GRÄF, Kleine Städte, S. 111–135; ausführlich Andrea PÜHRINGER, Contributionale, Oeconomicum und Politicum. Die Finanzen der landesfürstlichen Städte Ober- und Niederösterreichs in der Frühen Neuzeit (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 27), Wien 2002.

58 Friedrich BATTENBERG, Klein- und mittelstädtische Verwaltungsorgane in der Frühneuzeit in Hessen. Ein Beitrag zur städtischen Verfassungsgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts. In: STOLLEIS, Verwaltung, S. 221–253, Zitat S. 253.

59 Rudolf ENDRES, Stadt und Umland im bildungspolitischen Bereich im Spätmittelalter und in der Frühneuzeit. In: SCHULZE, Um- und Hinterland, S. 157–182; KELLER, Kleinstädte, S. 323–342; Helmut FLACHENECKER/Rolf KIESSLING (Hgg.), Schullandschaften in Altbayern, Franken und Schwaben: Untersuchungen zur Ausbreitung und Typologie des Bildungswesens in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Beiheft B 26), München 2005.

60 Stephan LAUX, Reformationsversuche in Kurköln (1542–1548): Fallstudien zu einer Strukturgeschichte landstädtischer Reformation (Neuss, Kempen, Andernach, Linz), (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 143), Münster 2001; Johannes MERZ, Die Landstadt im geistlichen Territorium. Ein methodischer Beitrag zum Thema „Stadt und Reformation“ am Beispiel Frankens. In: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 46 (1994), S. 55–79, Zitat S. 79. Zu den städtebaulichen Konsequenzen dieses Prozesses in katholischen Städten vgl. jetzt Andrea PÜHRINGER, „Topographie der Gegenreformation“ oder „Austrian Urban Renaissance“?. In: Rudolf LEEB/Susanne C. PILS/Thomas WINKELBAUER (Hgg.), Staatsmacht und Seelenheil. Gegenreformation und Geheimprotestantismus in der Habsburgermonarchie (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 47), Wien 2007, S. 289–310.

In all diesen Untersuchungen definiert sich die Geschichte der kleinen Städte also ganz wesentlich über ihre funktionale Einbindung bzw. Positionierung im frühmodernen Staat. Dies scheint angesichts des für die Frühe Neuzeit wesentlichen Prozesses der Staatsbildung richtig und angemessen. Dennoch waren und blieben die kleinen Städte auch Teil überterritorialer Netzwerke. Ihre Entwicklung war weiterhin an mittel- und längerfristige sozioökonomische Konjunkturen gebunden, die, falls sie von den Zeitgenossen überhaupt wahrgenommen wurden, grundsätzlich nicht dem Einfluss der noch defizitären vormodernen Staatlichkeit unterlagen. So wuchsen etwa die oberitalienischen Kleinstädte (Borghi) vom 16. bis zum 18. Jahrhundert in ganz erheblichem Ausmaße, während die größeren Zentren einen beträchtlichen Niedergang erlebten. Tatsächlich führte die Verbreitung des Gewerbes in den kleineren Landstädten zu einer Milderung des Gegensatzes von Großstädten und Land. Mithin scheint es angemessen, für die Frühe Neuzeit nicht undifferenziert von einer „italienischen Städtekrise“ zu sprechen, sondern von einem strukturellen Wandel, der zu einer ökonomischen und demographischen Urbanisierung einer Großregion führte – durchaus bei Schrumpfung und Bedeutungsverlust einst wichtiger Städte, wie Paola Subacchi argumentierte.⁶¹ Mit besonderem Augenmerk auf die demographischen Vorgänge im ‚early modern‘ England hat Peter Clark seit den 1970er Jahren immer wieder darauf hingewiesen, dass den kleinen Städten zum einen in den landesweiten Migrationsvorgängen eine zentrale Rolle beizumessen ist, sie zum anderen, dank einer funktionalen Ausdifferenzierung und einer Diversifikation ihrer Gewerbestruktur, innerhalb größerer Regionen auch ein ganz beträchtliches Wachstum erleben konnten.⁶² Dass sich dabei die Zahl der kleinen Städte von rund 740 in der Mitte des 17. Jahrhunderts auf 575 im Jahre 1811 verringerte, kann indes kaum als Indiz für ein neuzeitliches „Städtetal“ verstanden werden. Vielmehr sieht Clark darin einen fundamentalen Anpassungsprozess auf dem Weg in Richtung eines landesweiten Städtenezwerkes, das wesentlich durch gewerbliche Spezialisierungen, infrastrukturelle Erschließung und Industrialisierung gekennzeichnet ist.⁶³

4. Weiterführende Fragen

Grundsätzlich gilt festzuhalten, dass diese Forschungen die kleinen Städte in einen größeren Zusammenhang von Stadt-Umland-Beziehungen oder von

61 Paola SUBACCHI, Städtischer Niedergang oder territoriale Anpassung? Die Kleinstädte im norditalienischen Städtenez 1500–1800. In: GRÄF, Kleine Städte, S. 59–81.

62 Peter CLARK, Migration in England during the late 17th and 18th centuries. In: Past & Present 83 (1979), S. 57–90; Peter CLARK, The migrant in Kentish towns 1580–1680. In: Peter CLARK/Peter SLACK (Hgg.), Crisis and order in English towns 1500–1700, London 1972, S. 117–163; Peter CLARK, Changes in the pattern of English small towns in the early modern period. In: MAĆZAK/SMOUT, Gründung, S. 67–84.

63 Vgl. das Fallbeispiel GRÄF, Leicestershire.

Städtenetzwerken stellen. Den Kontakten des jeweiligen Forschers zu den eher raumbezogenen Nachbarwissenschaften entsprechend, standen und stehen hierbei meist die wirtschaftlichen, die im weitesten Sinne administrativen und die verkehrsgeographischen Funktionen der kleinen Städte im Vordergrund.⁶⁴ Das klassische Repertoire zentralörtlicher Funktionen, wie es seit Christaller im Großen und Ganzen festgelegt ist, wurde dabei selbstverständlich dem historischen Befund inhaltlich und methodisch angepasst.⁶⁵

Letztlich bleibt bei diesem Zugriff der Blick zuvorderst auf die Bedeutung der Städte für einen bestimmten Raum und sein Gefüge gerichtet. Ihre Funktion in einer weiter gefassten soziokulturellen oder gesellschaftsgeschichtlichen Perspektive wird dagegen kaum berücksichtigt. Erst in den letzten Jahren haben einzelne Studien hier erstes Licht ins Dunkel gebracht. Die einschlägigen Untersuchungen operieren zwar nicht mehr mit der Theorie des zentralen Ortes oder dem Urbanisierungskonzept. Im Grunde lassen sich ihre Ergebnisse aber mit jenem soziokulturellen Urbanisierungsprozess in Beziehung setzen, den bereits Georg Simmel und Louis Wirth als dritten Strang neben der demographischen und ökonomischen Entwicklung sahen.⁶⁶ Darunter ist die Verbreitung von Urbanität als alles „beherrschender Lebensstil, der durchaus nicht mehr an ein Leben in der (Groß-)Stadt gebunden ist“⁶⁷ zu verstehen. Mit ihm werden im Laufe der Zeit die soziokulturellen Unterschiede zwischen Dorf, Klein-, Mittel- und Großstadt gemildert. Dahinter verbergen sich etwa die Aufwertung bzw. Behauptung städtisch-bürgerlichen Selbstbewusstseins und vor allem die Entfaltung einer „bürgerlichen“ Kultur, die sich an überregionalen, wenn nicht an internationalen Trends in Geschmack und Mode, aber auch in Bildung, Habitus und Lebensführung orientierte. Wie den kleinen Städten bei der staatlich-administrativen Durchdringung des Landes eine enorm wichtige Funktion zukam, so dienten sie teilweise auch bei diesen soziokulturellen Prozessen als Multiplikatoren und Vermittler einer bürgerlich-adligen Mischkultur, wie sie sich in den führenden urbanen Zentren – meist, aber nicht ausschließlich in den Residenzstädten – im Europa des 17. und 18. Jahrhunderts entwickelt hatte.

64 Vgl. zum Forschungsstand Franz IRSIGLER, *Städte- und Kleinstädte*. In: FLACHENECKER/KIESSLING, *Städte- und Kleinstädte*, S. 13–38; Monika ESCHER/Alfred HAVERKAMP/Frank G. HIRSCHMANN, *Einleitung*. In: Monika ESCHER/Alfred HAVERKAMP/Frank G. HIRSCHMANN (Hgg.), *Städte- und Kleinstädte – Städte- und Kleinstädte – zentralörtliches Gefüge. Ansätze und Befunde zur Geschichte der Städte im hohen und späten Mittelalter* (Trierer Historische Forschungen 43), Mainz 2000, S. 9–53 und Holger Th. GRÄF/Katrin KELLER (Hgg.), *Städte- und Kleinstädte, réseau urbain, urban network. Städte im regionalen Kontext in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Städteforschung A 62), Köln 2004.

65 Vgl. die einschlägigen Beiträge in Peter SCHÖLLER (Hg.), *Zentralitätsforschung* (Wege der Forschung 301), Darmstadt 1972; MEYNEN, *Zentralität* sowie MITTERAUER, *Problem*.

66 Vgl. Georg SIMMEL, *Die Großstädte und das Geistesleben*. In: *Jahrbuch der Gehe-Stiftung zu Dresden* 9 (1903), S. 185 ff. und Louis WIRTH, *Urbanism as a way of life*. In: *American Journal of Sociology* 44 (1938), S. 1–24.

67 REULECKE, *Geschichte*, S. 11.

Diese These mag provozieren und vielleicht unhaltbar erscheinen. Es soll auch gar nicht abgestritten werden, dass sich in abgelegenen Regionen durchaus kleinere Städte den Wandlungsprozessen hin zur modernen Welt des 19. und 20. Jahrhunderts lange entzogen haben. Doch die Gleichung „Kleinstadt = Kleinbürgertum“ oder gar „Spießertum“, die sich aus den einleitend referierten Sichtweisen in der romantisch-verklärenden oder kritisierenden Literatur sowie der neueren Gesellschaftsgeschichte ergibt, bedarf der Überprüfung, wenn nicht der Revision. Bereits Otto Borst betonte, dass die soziokulturellen Veränderungen des 18. Jahrhunderts alle Stadttypen erfasst hätten.⁶⁸ Allerdings vermutete Wilfried Reinighaus, dass Borst „geflissentlich jedoch nicht nach Einwohnerzahlen unterschieden“ habe.⁶⁹ Sicher, gebildete Bürger, Freiberufler und ähnliche Träger der neuzeitlichen bürgerlichen Kultur waren in kleinen Städten dünn gesät, aber nicht unbekannt. Tatsächlich entschied nicht die Größe der Einwohnerzahl, sondern der Stadttypus über das soziokulturelle Profil des Ortes. Ohne dass ihre Verfasser mit einem ausdrücklich stadthistorischen Ansatz angetreten sind, zeigen zum Beispiel die Arbeiten von Marlies Prüsener und jüngst Holger Zaunstöck, dass buchstäblich Dutzende von Lese- und Aufklärungsgesellschaften auch in einfachen kleinen Landstädten von Apenrade in Schleswig bis Zeulenroda im Vogtland existierten.⁷⁰ Darüber hinaus fand der Freiherr von Knigge in dem von Fiennes Moryson in den 1590er Jahren als so wenig urban und kultiviert beschriebenen Hessen zwei Jahrhunderte später „fast in allen Städten und auf dem Lande“ Lesegesellschaften vor.⁷¹ Den tatsächlichen Beitrag der kleinen Städte für die Verbreitung urbaner Kultur und Lebensformen zu gewichten, bleibt natürlich schwierig und steht oft vor methodischen und Quellenproblemen. Die erwähnte Existenz von Lese- und Aufklärungsgesellschaften stellt letztlich nur einen kleinen Ausschnitt in einem kulturellen Diffusionsprozess dar. Ein anderer Aspekt wäre zum Beispiel die Verbreitung der Renaissance- und vor allem der Barockarchitektur. Es handelt sich hierbei im Grunde ja auch um eine europäische „Modeerscheinung“, die sich von den Kunstmetropolen über die regionalen Zentren bis hinab in die kleinen Residenzstädte und von dort über das Land ausbreitete: sei es nun der eher klassisch ausgerichtete Stil in Nordwesteuropa, der von England über die Niederlande nach Norddeutschland und Skandinavien ausstrahlte, oder der italienische Barock, der in Süddeutschland nicht nur auf die Baukunst in geist-

68 Otto BORST, Kulturfunktion der deutschen Stadt im 18. Jahrhundert. In: Wilhelm RAUSCH (Hg.), *Städtische Kultur in der Barockzeit* (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 6), Linz 1982, S. 1–34.

69 REININGHAUS, *Idylle*, S. 527.

70 Marlies PRÜSENER, *Lesegesellschaften im achtzehnten Jahrhundert: ein Beitrag zur Lesergeschichte*. In: *Archiv für Geschichte des Buchwesens* 13, Lfg. 1–2 (1972), Sp. 369–594; Holger ZAUNSTÖCK, *Sozietätslandschaft und Mitgliederstrukturen: die mitteldeutschen Aufklärungsgesellschaften im 18. Jahrhundert* (Hallesche Beiträge zur europäischen Aufklärung 9), Tübingen 1999.

71 Adolph von KNIGGE, *Briefe auf einer Reise aus Lothringen nach Niedersachsen, Hannover 1793*, S. 65 f.

lichen oder katholisch-weltlichen Territorien wirkte, sondern auch auf protestantische Gebiete ausstrahlte.⁷² Nichts anderes ließe sich über die bildende Kunst insgesamt feststellen, ginge man nur daran, die weniger bekannten und zugegebenermaßen – rein künstlerisch und ästhetisch betrachtet – nicht immer überzeugenden Maler, Bildhauer und ihre Arbeiten in den kleinen Städten in ihren jeweils zeitgenössischen „Kunstlandschaften“ und Künstlernetzwerken zu positionieren. Gewiss fehlte ihnen meist jene geniale Originalität, die man seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert als wesentlich für den „großen“ Künstler voraussetzt. Aber die dritte und vierte Reihe der Kunstschaffenden war es, die die „Inventionen“, die künstlerischen Formen, die in Rom, Paris, Brüssel oder Amsterdam geschaffen wurden, mehr oder weniger zeitversetzt und mehr oder weniger gelungen vor Ort vermittelten und damit die lokale Bevölkerung zumindest mittelbar am europäischen Kunstleben teilhaben ließen. So vermittelte etwa der kaum bekannte Clemens Beutler Anfang des 17. Jahrhunderts die flämische Landschafts- und Porträtkunst der Frankenthaler Exulanten über die Frankfurter Werkstatt der Valckenborchs in die Schlösser und Bürgerstuben der mittelhessischen Kleinstädte, oder Georg Christoph Mannhaft Mitte des 17. Jahrhunderts die Porträtkunst eines van Dijk und eines Velasquez nach Brig im Wallis, um nur zwei Beispiele zu nennen.⁷³ Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Vermittlung von Literatur durch das Theater. Jill Bepler zeigte etwa am Beispiel der Kleinstresidenz Bevern eines Braunschweiger Apanagefürsten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wie sich hier nicht nur ein an der europäischen Hofkultur orientiertes – zugegebenermaßen bescheidenes – kulturelles Leben entwickelte. Vielmehr wurden die einfachen Einwohner des Ortes als Publikum in das Hoftheater geladen und konnten damit an dieser Hofkultur teilhaben.⁷⁴ Schließlich ist auf die Veränderung in den Ernährungs- und Konsumgewohnheiten im Laufe der Frühen Neuzeit und des 19. Jahrhunderts zu achten; wann tauchen Luxusgüter- und entsprechende Gewerbe in einer kleinen Stadt auf, angefangen vom Perückenmacher über den Porträtmaler bis hin zu dem Spezereien- oder Kolonialwareneinzelhandel?

72 Die Beschäftigung mit diesen Fragen macht selbstverständlich die Erschließung neuer Quellen und einen interdisziplinären Zugriff nötig – besonders die Kunst- und Architekturgeschichte sind hier gefordert. Vgl. die einschlägigen Beiträge in: Wolfgang SCHMALE (Hg.), *Kulturtransfer: kulturelle Praxis im 16. Jahrhundert* (Wiener Schriften zur Geschichte der Neuzeit Bd. 2), Innsbruck 2003; Thomas FUCHS/Sven TRAKULHUN (Hgg.), *Das eine Europa und die Vielfalt der Kulturen. Kulturtransfer in Europa 1500–1800* (Aufklärung und Europa. Schriftenreihe des Forschungszentrums Europäische Aufklärung e.V. 12), Berlin 2003.

73 Holger Th. GRÄF, *Eine Ansicht Butzbachs aus dem frühen 17. Jahrhundert – Maler: unbekannt?, Jahr: unbekannt?, Verbleib: unbekannt?*. In: *Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins* 87 (2002), S. 91–104; Holger Th. GRÄF, „...der hergelaufene Deutsche...“ Georg Christoph Mannhaft, Maler und Schwiegersohn des „Grossen Stockalper“. In: *Blätter aus der Walliser Geschichte* 38 (2006), S. 115–131.

74 Jill BEPLER, *Kleine große Welt. Zur Hofkultur einer Kleinstresidenz. Schloß Bevern 1667–1687*. In: *Simpliciana* 14 (1992), S. 177–196, hier S. 188.

Was angesichts der anhaltenden Diskussion um die politische Kultur des mitteleuropäischen Stadtbürgertums vielleicht noch wichtiger als jene soziokulturellen Aspekte erscheint, sind die zahlreichen Hinweise auf eine durchaus auch in vielen kleinen Städten vorhandene und vor allem wirkmächtige Traditionslinie von einem lebendigen stadtbürgerlich-kommunalen Selbstverständnis im alteuropäischen Kontext zu den freiheitlichen und liberalen Selbstverwaltungs- und Partizipationsansprüchen des 19. Jahrhunderts. Für die größeren Städte, besonders solche mit reichsstädtischer Vergangenheit, ist dies mittlerweile nachgewiesen.⁷⁵ Erste Hinweise in Einzeluntersuchungen zu kleinen Städten liegen vor, dürfen und können aber noch nicht als Regelbefund gelten.⁷⁶ „Die Idylle (oder die Konzentration auf die Großstadt) als Forschungshemmnis wirkt noch lange nach“⁷⁷ und eine umfassende und vergleichende Untersuchung zur Rolle der kleinen Städte in den soziokulturellen und politischen Wandlungsprozessen im Übergang von Alteuropa zur modernen Welt steht noch aus.⁷⁸ Sie wird aber erst möglich werden, wenn eine hinreichend große Anzahl an monographischen Untersuchungen zu einzelnen Städten vorliegt, die sich über die stadtbiohistorische Würdigung des jeweiligen Ortes heben und an übergeordneten strukturgeschichtlichen und systematischen Fragestellungen orientieren. Auf den Punkt gebracht bedeutet dies, dass eine modernen Ansprüchen genügende Geschichte einer Stadt, unangesehen ihrer Größe und ihres funktionalen Typs – auf drei Ebenen erzählt werden sollte. Erstens sollte durchaus die Individualität der Stadt und ihrer spezifischen Geschichte herausgearbeitet werden. Zweitens sollte die Stadt in ihren regionalen Bezügen, also im Städtenetzwerk in wirtschaftlicher, infrastruktureller, kultureller und sozialer Hinsicht untersucht werden. Drittens sollten die Ereignisse und Entwicklungen in der untersuchten Stadt vor allgemeinen struktur- und gesellschaftsgeschichtlichen Wandlungsprozessen gesichtet werden. Das eine oder andere lokale Großereignis und die eine oder andere lokale Persönlichkeit mögen dann in ihrem Ansehen neu zu bewerten und nur zu oft herabzustufen sein, viele bisher wenig oder gar nicht beachtete Details können dann aber vielleicht erst richtig gewürdigt und in ihrer Bedeutung für das Werden der betreffenden Stadt begriffen werden.

75 Vgl. SCHILLING, Stadt, S. 92 f.

76 Vgl. etwa Brigitte MEIER, Politisierung des Bürgers auf dem Wege der städtischen Selbstregierung. In: Brigitte MEIER/Helga SCHULTZ (Hgg.), Die Wiederkehr des Stadtbürgers. Städtereform im europäischen Vergleich 1750–1850, Berlin 1994, S. 21–67 oder Holger Th. GRÄF, Zur politischen Kultur in hessischen Kleinstädten in der zweiten Frühneuzeithälfte und im 19. Jahrhundert. In: Mitteilungen des oberhessischen Geschichtsvereins NF 83 (1998), S. 181–196; Stefan BRAKENSIEK, Fürstendiener – Staatsbeamte – Bürger. Amtsführung und Lebenswelt der Ortsbeamten in niederhessischen Kleinstädten (1750–1830), Göttingen 1999.

77 REININGHAUS, Idylle, S. 529.

78 Vgl. aber den wichtigen Tagungsband von Clemens ZIMMERMANN (Hgg.), Deutsche Kleinstädte in der Moderne (Stadt in der Geschichte. Veröffentlichungen des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung 31), Ostfildern 2003, hier besonders Margareth LANZINGER, Kleinstadtgeschichte(n) zwischen *locus* und *focus*. Resümee und Thesen aus historisch-kulturwissenschaftlicher Sicht, S. 197–210.

Zusammenfassung

Besonders die deutschsprachige Geschichtswissenschaft beschäftigte sich in der Hauptsache mit den größeren Städten, vorzugsweise den freien Kommunen des Mittelalters und den urbanen Zentren des Industriellen Zeitalters und der modernen Welt. Die kleinen Städte als Thema und die Frühe Neuzeit als Epoche gehörten traditionell nicht zu den bevorzugten Forschungsgegenständen. Dieses Desiderat wurde in den 1950er und 1960er Jahren zwar erkannt, ohne allerdings wesentliche Abhilfe zu schaffen. Die lange anhaltende Dominanz rechts- und verfassungsgeschichtlich geprägter Fragestellungen von mediävistischer Seite in der Stadtgeschichtsforschung trug zu einer Fortschreibung des Negativbildes der städtischen „Kümmerformen“ (H. Stoob) bei. Der wesentliche Anstoß zur Beschäftigung mit kleinen Städten setzte im Grunde erst mit der Rezeption des Urbanisierungsbegriffes aus der angloamerikanischen Forschung in den frühen 1980er Jahren ein. Seither wird weniger nach der individuellen Geschichte der jeweiligen Stadt gefragt als vielmehr nach den Funktionen und der Bedeutung kleiner Städte für übergeordnete Entwicklungen wie der frühmodernen Staatsbildung und langfristig angelegte struktur- und gesellschaftsgeschichtliche Prozesse im Übergang von einem agrarischen und feudal-aristokratischen Alteuropa zur industriell-kommerziellen und urban-bürgerlichen modernen Welt.

Ausstellung „Homocaust – Homosexuelle: Verfolgt, Verschwiegen, Vergessen“

Gerald Steinacher

„Tod den Schwulen!“ und „Moskau ist nicht Sodom!“ brüllten auf der Straße glatzköpfige russische Neonazis und mit ihnen rechtsradikale AnhängerInnen der orthodoxen Kirche. Sie hatten angekündigt, Moskaus Straßen zu „reinigen“ von den Homosexuellen, die gegen Homophobie und Diskriminierungen demonstrieren wollten. Bei der nicht genehmigten „gay pride Veranstaltung“ am 26. Mai 2007 in Moskau hatten jugendliche Schläger vor den Augen der russischen Polizei Schwule und Lesben angegriffen. Der Bundestagsabgeordnete Volker Beck erlitt einen Faustschlag ins Gesicht. Die Ereignisse von Moskau sind eine deutliche Erinnerung, wie groß Unwissenheit, Intoleranz und Hass gegen Homosexuelle teilweise noch heute sind.

Einen kleinen Beitrag zur Aufklärung leistete die Ausstellung „Homocaust – Homosexuelle: Verfolgt, Verschwiegen, Vergessen“, die vom 27. Jänner bis 9. Februar 2007 im Foyer der Freien Universität Bozen gezeigt wurde. Die – im Umfang und Aufmachung bescheidene, aber inhaltlich umso wichtigere – Ausstellung wurde vom „Arcigay Nuovi Passi – Udine“ konzipiert und auf Initiative der Antidiskriminierungsstelle der Autonomen Provinz Bozen und der Homosexuellen Initiative Südtirol – Centaurus (Arcigay) ins Deutsche übersetzt. Die Ausstellung in Bozen auf 15 Tafeln war jedenfalls ein wichtiges Symbol. Schwule und Lesben wurden gleichermaßen berücksichtigt, die Situation in mehreren Ländern angesprochen. Dadurch bot sie in einfacher Sprache einen guten Überblick über die Zeitgeschichte von Schwulen und Lesben in den westlichen Ländern besonders während der NS-Zeit.¹

Der Platz homosexueller Frauen und Männer als Opfer nationalsozialistischer und italo-faschistischer Verfolgung ist auch 60 Jahre nach dem Untergang der beiden Regime noch nicht im kollektiven Bewusstsein verankert. Sowohl die breite Öffentlichkeit als auch die Wissenschaft haben das Thema der Verfolgung und Vernichtung von Schwulen und Lesben lange Zeit nicht wahr-

1 Eine erste Einführung zum Thema liefert die Homepage des United States Holocaust Memorial Museums in Washington DC, „Persecution of Homosexuals in the Third Reich“, in: <http://www.ushmm.org/swlc/article.php?lang=en&ModuleId=10005261> (Stand: 1. Juni 2007). Einen guten Einblick in die Thematik liefern folgende Bücher: Günter GRAU (Hg.), *Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung*, Frankfurt a. M. 1993 (2. überarbeitete Auflage 2004); Till BASTIAN, *Homosexuelle im Dritten Reich. Geschichte einer Verfolgung*, München 2000. Vgl. auch *Homosexuelle in Konzentrationslagern*, Tagungsband, 12./13. September 1997, KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora, Nordhausen, bearb. von Olaf MUSSMANN, Bad Münstereifel 2000; Claudia SCHOPPMANN, *Verbotene Verhältnisse. Frauenliebe 1938–1945*, Berlin 1999.

genommen oder marginalisiert. Nur wenigen ist bekannt, dass Homosexuelle in vielfältiger Art – durch Diskriminierung, Kriminalisierung, gesellschaftliche Ausgrenzung, Umerziehung, Kastration, Misshandlung, Gefängnisstrafe, Verbannung, Internierung und Ermordung – der Unterdrückung und Verfolgung autoritärer und totalitärer Regime ausgesetzt waren.

Anliegen der Ausstellung war es, so die Historikerin Ingrid Facchinelli im Vorwort des Katalogs, „auf diese verweigerete Wahrnehmung hinzuweisen und durch Aufklärung und Information Bewusstsein und Sensibilität sowohl für die damalige als auch für die heutige Situation gleichgeschlechtlich lebender Menschen zu schaffen. Sie will dazu beitragen, geschehenes Unrecht im gesellschaftlichen Wissen zu etablieren und damit den thematischen Ausschluss aus der öffentlichen Diskussion und der wissenschaftlichen Forschung zu beenden.“²

Zwischen 1922 und 1933 gelangten in Europa zwei politische Systeme an die Macht, welche das zwanzigste Jahrhundert auf tragische Weise prägten: das faschistische in Italien und das nationalsozialistische in Deutschland. Sie erschütterten die gesamte soziale und politische Ordnung Europas. Zielsetzungen dieser Ideologien waren einerseits die Schaffung eines „neuen Menschen“, andererseits die Herstellung einer „rein arischen Rasse“ durch Eliminierung aller „unnützen“, „für das Leben ungeeigneten“ und „deutschfremden“ Elemente. Insbesondere das Dritte Reich begann schon früh mit der systematischen Beseitigung jeder „Elemente“, die „anders“ waren und die Erhaltung der „arischen Rasse“ scheinbar gefährdeten. Millionen Menschen, vorwiegend Juden/Jüdinnen, Sinti und Roma, politische GegnerInnen, Behinderte, SlawInnen und Kriegsgefangene wurden in Konzentrations- und Vernichtungslagern interniert, wo schließlich viele an Unterernährung, Krankheit, Folter und in den Gaskammern starben. Dieser rassenideologische (Irr- und) Wahnsinn nimmt breiten Raum in unseren Geschichtsbüchern ein, seit man in den 60er-Jahren das Programm der „NS-Judenvernichtung“ erstmals breit offenlegte. Nicht zuletzt der Eichmann-Prozess führte zu einem Paradigmenwechsel, der Holocaust wurde zum Begriff, die Einmaligkeit des NS-Regimes deutlicher hervorgehoben. Trotzdem blieben Aspekte davon jahrzehntelang unbeleuchtet und wurden verschwiegen, darunter das, was in jüngster Zeit als „Homocaust“ bezeichnet wird: die Verfolgung und die „Ausmerzungen“ tausender homosexueller Männer und Frauen. Die deutschen Homosexuellen und später auch jene aus den vom Dritten Reich eroberten Ländern wurden als Gefahr der Gesellschaft und für die „Reinheit der Rasse“ geächtet. Erst geächtet und gehetzt, später angegriffen, schließlich verfolgt und vernichtet. Der Paragraph 175 des deutschen Strafgesetzbuches wurde

2 Ingrid FACCHINELLI, Vorwort. In: Homocaust – Homosexuelle: Verfolgt, Verschwiegen, Vergessen. Omocausto – lo sterminio dimenticato degli omosessuali, Ausstellungskatalog Bozen 2007.

im September 1935 verschärft: die Haftzeit für „Unzucht zwischen Männern“ wurde von 5 auf 10 Jahre angehoben. Später wurden auch Umarmungen unter Männern, Küsse und sogar homosexuelle Phantasien vom Gesetz als Straftaten gewertet.

Frauen wurden kaum wegen ihrer Homosexualität verfolgt. In Deutschland fielen sie nicht unter den Homosexuellenparagraphen 175, obwohl NS-Juristen dieses immer wieder diskutiert hatten. Der überkommene geschlechtsneutrale § 129 b des österreichischen Strafrechts behielt allerdings auch während des Anschlusses seine Gültigkeit. Die Gerichtsurteile gegen Frauen aufgrund dieses Paragraphen blieben jedoch in Zahl und Strafmaß gering. Lesben wurden als zweitrangige „Elemente“ in der Gesellschaft angesehen und daher vom deutschen Strafgesetzbuch ignoriert. Dennoch wandte sich die Unterdrückungsmaschinerie des Regimes auch gegen sie. Die deutsche Polizei überwachte Frauen vor allem, wenn ihre sexuelle Ausrichtung offensichtlich war, und sie keine Anzeichen von „Reue“ zeigten. In einigen Fällen wurden Lesben auch in KZs interniert.

Wie viele andere „unerwünschte Personenkreise“ wurden auch Homosexuelle in Konzentrationslager abtransportiert. Zu tausenden – die genauen Zahlen wird man wohl nie kennen – wurden sie mit dem Rosa Winkel gezeichnet, abscheulichen medizinischen Experimenten unterzogen, gefoltert und gedemütigt. Jene, die diese Eingriffe überlebten, wurden in Konzentrationslagern interniert, jene die überlebten, wurden verschwiegen und vergessen. Schwule litten unter einer besonders grausamen Behandlung in den Konzentrationslagern. Das kann auf die unerbittliche Einstellung der SS-Wachen gegenüber homosexuellen Männern zurückgeführt werden, in der sich die Homophobie der deutschen Mehrheitsbevölkerung widerspiegelte. Die gesellschaftliche Marginalisierung der Schwulen bildete sich zudem in der Lagerhierarchie ab, in der Homosexuelle zu den niedrigsten „Kasten“ zählten. Sie starben unter den brutalen Schlägen der SS-Wachen, während sie von ihren Mithäftlingen häufig auf Distanz gehalten wurden. Laut vorliegenden Daten liegt die Zahl der zwischen 1933 und 1945 aufgrund des Paragraphen 175 verhafteten Männer bei etwa 100.000. Davon saßen etwa 60.000 ihre Strafe im Gefängnis ab, zwischen 10.000 und 15.000 wurden in Konzentrationslager interniert, etwa 6.000 bis 9.000 starben dort.³

Der italienische Faschismus ging zwar auf eine weniger grausame, aber nicht minder effiziente Weise gegen homosexuelle Männer vor. Massenvernichtung war nicht vorgesehen, aber die weitläufige Ermessensfreiheit der Polizeikräfte und die häufig angewandte „Verbannung – confino“ verschafften die bereits schwierige gesellschaftliche und kulturelle Situation, in der Homosexuelle

3 Homocaust – Homosexuelle: Verfolgt, Verschwiegen, Vergessen. Omocausto – lo sterminio dimenticato degli omosessuali , Ausstellungskatalog Bozen 2007, S. 6.

in der vorfaschistischen Ära lebten. Das italienische Strafgesetzbuch hatte keine speziellen Gesetze gegen Homosexualität, keinen § 175 wie etwa Nazi-Deutschland. Allerdings bedeutete diese Leerstelle keinesfalls Toleranz oder gar die Anerkennung der Rechte Homosexueller. Der Gesetzgeber negierte vielmehr die Existenz von Homosexuellen und wählte damit eine Strategie, die dem Verschweigen und Negieren mehr Erfolgsaussichten beimaß als der offenen Androhung und Anwendung von Repression. Im Entwurf des italienischen Gesetzeswerkes war ein entsprechender expliziter Antihomosexuellen-Paragraph allerdings noch vorgesehen und fand damals Beifall in breiten gesellschaftlichen Kreisen. In der Endfassung fiel er dann aber zugunsten der Strategie der „repressiven Toleranz“ weg.

Man betitelte Homosexualität nicht, um Homosexuelle in die Einsamkeit und Isolierung zu treiben und jedes Gefühl von Solidarität zu ersticken.

Auch wenn die faschistische Gesetzgebung keinen expliziten Antihomosexuellen-Paragraphen beinhaltete, war es auf lokaler, administrativer Ebene sehr wohl möglich, mit dem Vorwurf der Päderastie und dem Vorwurf der Erregung öffentlichen Ärgernisses Homosexuelle (Männer) zu verfolgen. In Polizeiakten ist zu lesen, homosexuelle Männer stellten eine ernste Gefahr für die Gesellschaft dar, da sie häufig zu Skandalen Anlass gäben, wenn sie geschminkt auf der Straße erschienen, ein Anblick, von dem sich die PassantInnen angeekelt fühlten.

Als Repression gegen (männliche) Homosexualität wurden Verwarnungen ausgesprochen, die signalisieren sollten, dass die betreffende Person in Zukunft unter Kontrolle stehe – eine polizeiliche Maßnahme, die ohne Anhörung des Betroffenen angeordnet wurde. Eine weitere Repressalmaßnahme war eine Art Hausarrest, bei der die beschuldigte Person nur zu bestimmten Zeiten das Haus verlassen konnte, keine öffentlichen Orte aufsuchen durfte und sich täglich bei den Behörden melden musste. Eben jene Verbannung (*confino*) war die härteste Strafe, die gegen Homosexuelle angewendet wurde. Man verbannte sie, wie auch andere Verurteilte oder politische GegnerInnen, auf eine Insel oder in einsame, unwirtliche Bergregionen innerhalb Italiens. Die Maßnahme der Verbannung wurde vor allem ab 1938 angewandt. 1938 wurden in Italien die Rassengesetze eingeführt, begleitet von zahlreichen rassistischen Texten und Arbeiten. Diese ideologische Verschärfung in Italien schlug sich auch in der Verfolgung Homosexueller nieder, da es nun um den „Schutz der Rasse“ ging. Homosexuelle wurden nun als antifaschistisch und damit als politisch eingestuft – als Gegner, die die Bestimmung der Männlichkeit innerhalb der Rasse nicht respektierten und somit eine Gefahr der „Degeneration“ darstellten bzw. sich einer „Verbesserung der Rasse“ widersetzen. Die italienische Polizei ging insgesamt in 20.000 Fällen durch Verwarnungen und Konfinierungen gegen Homosexuelle vor. Man begründete die Maßnahmen mit „per il bene della razza“.

In anderen faschistischen Diktaturen war die Situation von Schwulen und Lesben diesselbe. Während im Franco-Regime in Spanien auf Homosexualität Gefängnisstrafe stand, wurden in Portugal unter dem Machthaber Salazar rigidere Maßnahmen angewandt. Im Gefängnis von Lissabon führte der dortige Chefarzt Dr. Moniz Gehirnoperationen durch. Dr. Moniz war jedoch nicht der Einzige, der solche Eingriffe vornahm: Lopotomie-Operationen und Elektroschocks wurden noch lange Zeit sowohl in den USA als auch in Europa zur Heilung „sexueller Störungen“ angewandt. Ein tragisches Schicksal erlitten die Homosexuellen auch in der Sowjetunion. Homosexualität galt als dekadent und bürgerlich und als eine für die Jugend schändliche Unsitte. Sie wurde für sozial gefährlich eingestuft und daher verfolgt.

Für viele der gleichgeschlechtlich lebenden Menschen endete die Tragödie nicht mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges. Denn auch nach Beendigung des Krieges wurden viele homosexuelle Männer und Frauen weiterhin für „schuldig“ befunden und mussten die Strafen, die ihnen das Nazi-Regime auferlegt hatte, weiter absitzen. „Die Ausstellung ist eine Hommage an all jene Frauen und Männer, die in diesem dunklen Kapitel der Geschichte Leid erdulden und ihr Leben lassen mussten“, lautet das Anliegen der AusstellungsmacherInnen in Bozen.⁴ Sie zeigte auf, wie weit der Weg bis zur heutigen Situation in Westeuropa war. Erst nach der Restaurationszeit der 1950er und gesellschaftlichen Liberalisierungen im Zuge der 68er-Bewegung wurden in mehreren Städten Mahnmale errichtet, um an die tausenden schwulen Männer zu erinnern, die während der Zeit des Nationalsozialismus ermordet wurden. Solche Denkmäler finden sich unter anderem in Frankfurt am Main, Amsterdam und San Francisco. Auch im Berliner Nollendorfplatz erinnert ein steinerner Rosa Winkel an die homosexuellen Opfer der Nazis. In Wien soll das Mahnmal für homosexuelle NS-Opfer 2007 eröffnet werden. Im Jahr 2002 hat sich der Deutsche Bundestag offiziell bei den homosexuellen Opfern des Nazi-Regimes entschuldigt. Nach einem Wettbewerb soll im Berliner Tiergarten gegenüber dem Holocaust-Mahnmal bis 2007 ein Denkmal für die im „Nationalsozialismus verfolgten Homosexuellen“ errichtet werden.

In Italien gelang es in den letzten Jahren Schritt für Schritt, die Verfolgung von Schwulen und Lesben im Faschismus und ihre Auswirkung in die herrschende Gedenkkultur einzufügen. Erstmals war 2007 bei den offiziellen Gedenkfeiern der Stadt Turin anlässlich des 27. Jänner (Jahrestag der Befreiung des KZ Auschwitz durch die Rote Armee) auch ein Vertreter des Bündnisses Turin Pride vertreten. Dieses Bündnis, bestehend aus schwulen, lesbischen, bisexuellen und Transgender-AktivistInnen, organisierte die Pride-

4 Homocaust – Homosexuelle: Verfolgt, Verschwiegen, Vergessen. Omocausto – lo sterminio dimenticato degli omosessuali, Ausstellungskatalog Bozen 2007, S. 2.

Demonstration 2006 in Turin. In Rom und Bologna existieren Gedenksteine zur Erinnerung an homosexuelle Opfer, an denen zum 25. April, dem Jahrestag zur Erinnerung an die Resistenza, an den italienischen Widerstand gegen die deutsche Besatzung, Gedenkfeiern stattfinden. Heute gibt es auch ein Denkmal für die Verfolgung Homosexueller in Rom. Die fünf Metall-Silhouetten symbolisieren fünf Häftlingsgruppen. Die erste Silhouette trägt den Rosa Winkel. Der Platz, auf dem das Denkmal steht, wurde von den Nazis verwendet, um bei Razzien gegen die Zivilbevölkerung Verhaftete zusammenzutreiben und von hier aus zu deportieren.

Die AusstellungsmacherInnen von der Antidiskriminierungsstelle in Bozen machen in der Einleitung des dünnen Ausstellungskatalogs klar, dass der Blick nicht nur auf die Vergangenheit gerichtet sein soll: „Die Ausstellung soll auch zum Überlegen anregen. Vorurteile gegenüber Schwulen und Lesben sind nämlich auch heutzutage noch weit verbreitet.“⁵ Wie richtig diese Einschätzung leider ist, haben die Vorfälle von Moskau erneut verdeutlicht.

5 Einleitung zum Ausstellungskatalog von Matthias OBERBACHER, „Homocaust – Homosexuelle: Verfolgt, Verschwiegen, Vergessen. Omocausto – lo sterminio dimenticato degli omosessuali“, Ausstellungskatalog Bozen 2007. Ausstellungskataloge können bei der Landesbeobachtungsstelle zur Einwanderung in Bozen angefordert werden. Für Infos wenden Sie sich an die Antidiskriminierungsstelle der Autonomen Provinz Bozen innerhalb der Landesbeobachtungsstelle zur Einwanderung, Website: <http://www.einwanderung-suedtirol.net/category.php?cat=2> (Stand: 1. Juni 2007)

Die Erinnerungsarbeit von Johannes E. Trojer (1935–1991) Zwei interdisziplinäre Forschungsprojekte zu einem Nachlass

Ingrid Fürhapter/Martin Kofler/Sandra Unterweger

Am Forschungsinstitut Brenner-Archiv laufen seit Februar 2006 zwei thematisch eng verzahnte Projekte, die mit unterschiedlichem Fokus die Erinnerungsarbeit des Tiroler Schriftstellers, Publizisten, Volkskundlers und Historikers Johannes E. Trojer wissenschaftlich analysieren (Laufzeit: 3 Jahre). Das erste Projekt ist ein interdisziplinär ausgerichtetes editorisches, das vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) in Wien gefördert wird. Das zweite, kleinere Projekt ist als ergänzende kulturwissenschaftliche Studie angelegt und wird vom Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank unterstützt.

Zur Person Trojer

Trojer, der im Brotberuf nahezu drei Jahrzehnte lang Leiter der Volksschule Innervillgraten im Osttiroler Villgratental war, ist heute über den Bezirk Lienz hinaus bestenfalls als Herausgeber der Tiroler Halbjahresschrift *Thurntaler* (1977–1987) bekannt. Diese „Zeitschrift für Gegenwartskultur mit regionalen Aspekten“ profilierte sich in den 1980er Jahren als Forum für zeitgenössische Literatur, gesellschafts- und kulturpolitische Kritik sowie volkskundliche, soziologische und zeitgeschichtliche Dokumentation. Zahlreiche damals noch relativ unbekannte Tiroler Schriftsteller, u.a. Norbert Gstrein, veröffentlichten im *Thurntaler*. Darüber hinaus wurde Trojer zu Lebzeiten in Fachkreisen als versierter Volkskundler, der auch in der Regionalgeschichte äußerst beschlagen war, geschätzt. Manche erinnern sich auch an seine gesellschafts- und kulturkritischen Essays in der *Tiroler Tageszeitung* oder an seine Glossen im *Osttiroler Boten*.

Trojers Schaffen und Wirken im abseits gelegenen Osttiroler Villgratental verleitet leicht dazu, ihn als kritischen Regionalisten abzutun. Er folgte zwar der selbstaufgelegten Aufforderung „Grabe, wo du stehst!“, betrachtete regionale Forschung jedoch nicht als Heimatkunde, sondern als Welterkundung: „Gleichgültig, wo ich anpacke, an jedem Endchen erwische ich einen Anfang der Welt.“¹ Hinter diesem Zugang steht die Erkenntnis, dass Regionen keine

1 Journal [ca. Herbst 1977–1991], Forschungsinstitut Brenner-Archiv/Innsbruck, Trojer-Nachlass, Karton 138, Eintrag ca. 1977.

abgeschlossenen Mikrokosmen sind, sondern mit der Welt ‚außerhalb‘ in ständiger Wechselwirkung stehen. Bemerkenswert ist, dass Trojer sein unmittelbares Lebensumfeld, das Villgratental, äußerst präzise beobachtet und zugleich die Aussagekraft des Beobachteten für gesellschaftliche Gesamtstrukturen herausgestellt hat. Der regionale/lokale Bezug der meisten seiner Arbeiten täuscht darüber hinweg, dass Trojer weltoffen agiert und transregionale Netzwerke gespannt hat, besonders über die nahe österreichisch-italienische Staatsgrenze hinweg nach Südtirol. So knüpfte er freundschaftliche und berufliche Kontakte, u. a. mit Norbert C. Kaser, Hans Wielander, Siegfried Höllrigl, Gunther Waibl, Hans Heiss und Leopold Steurer. Er veröffentlichte in Südtiroler Zeitschriften (*Arunda*, *Skolast*, *Sturzflüge*) und nahm an zahlreichen kulturellen Veranstaltungen, z.B. in Bruneck, Bozen oder Brixen teil.

Projekte zum Nachlass Trojer

Unser Forscherteam setzt sich aus drei Mitarbeitern zusammen, die jeweils einen Band einer vierbändigen Edition von Trojers Gesamtwerk betreuen (Projektleitung: Erika Wimmer): In Band 1 werden die literarischen Arbeiten versammelt (Hrsg.: Sandra Unterweger, Literaturwissenschaftlerin). Band 2 umfasst die zeithistorischen Studien (Hrsg.: Martin Kofler, Zeithistoriker), und in Band 3 wird eine Auswahl von Beiträgen und Texten aus dem *Thurntaler* zusammengestellt (Hrsg.: Ingrid Fürhapter, Literaturwissenschaftlerin). Die Ergebnisse der drei Bände sollen in Band 4 zusammengeführt werden, einem Dokumentationsband zu Trojers mehrere Disziplinen übergreifender Denk- und Arbeitsweise, der von allen Projektanten gemeinsam gestaltet wird. Geplant sind auch Aufsätze von Gastautoren aus Fachbereichen, deren Kernkompetenzen von den Projektanten – auch zeitlich – nicht abgedeckt werden können (z.B. Volkskunde und Geschichte). Das Editionsprojekt wird von einer Studie ergänzt, die Trojers Lebenswerk als komplexe, mehrere Disziplinen umfassende Rekonstruktion von Vergangenheit erläutert und Ergebnisse der Gesamtedition bündelt (Autorin: Ingrid Fürhapter). Dabei werden u.a. Deutungsangebote aus der Gedächtnisforschung zum Themenkomplex Erinnerungskultur und Impulse aus der sozial- und kulturwissenschaftlichen Dorfforschung aufgenommen.

Mit 140 Kartons ist der Nachlass von Johannes E. Trojer einer der größten im Brenner-Archiv. Die Fülle, Qualität und Auswahl der Materialien ist beeindruckend: Die Hinterlassenschaft enthält u. a. Lebensdokumente, Manu- und Typoskripte, Tausende von Briefen, mehr als 200 Hängeregistermappen mit volkskundlichen, historischen und zeithistorischen Erhebungen zu den verschiedensten Sachthemen und Personen, die Aufschriften wie „Flurnamen“, „Schützen“, „Hitlerzeit“, „Heubring & Seitengadenhäuser“, „Südtirol – Option“ oder „Nervenranke und angenommene Kinder“ tragen, weiters über 200 Tonbänder, auf denen Gespräche mit Zeitzeugen, Verwandten

und Bekannten aufgezeichnet sind, stößeweise historische Dokumente und Amtsschriften, 20 Schachteln mit eigenen und fremden Fotografien, darunter Fotoplatten, und umfangreiche Sammlungen von Zeitungen, Zeitschriften, Plakaten, Sterbebildchen, Ansichts- und Kunstkarten, Gebetsbüchern und Musikalien. Auch mehrere Stapel Notizbücher und -hefte sind vorhanden: Beobachtungen aus dem Dorf- und Schulalltag, Gesprächsnotizen zu volkskundlichen und zeithistorischen Themen, poetologische Reflexionen, publizistische Pläne vermischen sich zu einem dichten Konglomerat.

Ziel unseres interdisziplinär ausgerichteten Forschungsprojektes ist es, den Erinnerungsspuren nachzugehen, die Trojer gesucht, gefunden oder gelegt hat. Dabei wird Erinnerungsarbeit, wie der Begriff nahelegt, als aktiver Prozess gesehen, der Anstrengung und Ausdauer abverlangt. Sie führt zu keinem geschlossenen Bild der Vergangenheit, sondern sichert, wie der Nachlass Trojers manifestiert, oft nur Episodenhaftes, Fragmentarisches. Zum einen sollen Trojers Absichten, sein Erkenntnisinteresse, seine ‚weltanschauliche‘ Positionierung, seine persönlichen und kulturellen Ideale und seine praktischen Herangehensweisen rekonstruiert werden. Zum anderen sollen durch eine Systematisierung von Trojers Befunden, Schlussfolgerungen und Interpretationen Charakteristika seiner Erinnerungsarbeit festgemacht werden. Anhand exemplarischer Fallbeispiele aus dem Nachlass, die realisierte, aber auch konkret ins Auge gefasste, jedoch nicht umgesetzte Projekte Trojers umfassen, gilt es herauszuarbeiten, in welcher Form Trojer am Diskurs über Erinnerung und Identität teilgenommen hat und was denkwürdig daran ist. Untersucht wird, wie Trojer volkskundliches, historisches und zeitgeschichtliches Wissen erarbeitet und diese Erfahrungen in die Gegenwart vermittelt hat (u. a. in seiner publizistischen und kulturellen Tätigkeit und in seinen literarischen Arbeiten), wie er politisch instrumentalisierte und medial geprägte, nicht immer historisch abgesicherte Rituale und Formen kollektiver Erinnerungskultur zu beeinflussen versucht hat, und zwar durch die Kontrastierung erstarrter, kanonisierter Geschichtsbilder mit ‚aufklärerischer‘ Geschichtsschreibung.

Spezifische Erinnerungsarbeit

Grundsätzlich ist Trojers Erinnerungsarbeit nicht leicht fassbar. Es lässt sich bereits jetzt feststellen, dass das Ineinandergreifen der einzelnen Tätigkeitsbereiche Trojers – Volkskunde, Geschichte, Zeitgeschichte, Literatur, Journalismus – das Abstecken der Felder, die als Exempel für einzelne Kontexte dienen, durchaus erschwert. Dies gilt insbesondere für das Freilegen verdeckter Konfliktlinien, die mit Trojers Erinnerungsarbeit zusammenhängen. Im Laufe der Untersuchungen haben wir eine erste These zum Konfliktpotenzial von Trojers Erinnerungsarbeit aufgestellt: Das Dingfest-Machen von gegensätzlichen Identitätskonzepten, die (nicht nur) den Bewohnern des Villgratentales

über die öffentliche Kommunikation angeboten wurden, dürfte einer der entscheidenden Faktoren gewesen sein, der zu einer Krise und daraus resultierenden konfliktgeladenen Auseinandersetzungen im Dorf geführt hat. Wie Trojers langjährige Notizen zum Wandel des Dorflebens belegen, hatte er ein feines Sensorium für den Widerspruch zwischen Erwartungen und Gegenerfahrungen der Dorfbewohner: Er wurde letztlich als Überbringer der – schlechten – Nachricht dafür verantwortlich gemacht, dass harmonische Identitätskonzepte nicht mehr von allen unreflektiert angenommen werden konnten.

Trojer hat auch entdeckt bzw. untersucht, wie im Alltag durch scheinbar nebensächliche, bruchstückhafte Erzählungen lokal gefärbte „Gedächtnisorte“ und Identitätsmodelle geformt und aufrecht erhalten werden. Da Erinnerung sehr eng mit Identität verbunden ist, gehen wir in unseren Forschungen auch den folgenden Fragen nach: Wie definiert Trojer den Begriff ‚Heimat‘? Woran kann seine Interpretation der vergangenen und gegenwärtigen (Dorf-) Wirklichkeit am deutlichsten festgemacht werden? Welches Erklärungsmodell steht beispielsweise hinter Trojers Deutung der bäuerlichen Kultur? Inwieweit ist Trojer in seinen zeitgeschichtlichen Arbeiten über lokal- bzw. regional-historische Erinnerungsarbeit hinausgegangen? Wie und wo macht Trojer Eigenbilder / Fremdbilder kollektiver Gedächtnis-Inszenierungen (z.B. der Bewohner des Villgratentals oder jener des Bezirks Lienz) fest? Inwieweit beleuchtet er das Neben-, Mit- und Gegeneinander von Identitätspraktiken im zeitlichen und räumlichen Kontext? Wo werden von ihm Identitätsbrüche/-kontinuitäten aufgezeigt? Inwiefern war Trojer ein Störfaktor in der (harmonischen) Inszenierung kollektiver Identität / kollektiven Gedächtnisses?

Trojer sondiert in seinen Forschungen u.a. das, was Menschen einer Dorf- bzw. Talgesellschaft zu einer bestimmten Zeit gedacht haben, was und wie sie erinnern und was für sie Bedeutung und Wert hat, inwiefern dies wiederum vom sozialen Umfeld abhängig ist. Aber der Ort, wie ihn Trojer ins Auge fasst, ist keinesfalls ein Ort für erhebende Gefühle von Nostalgikern oder Patrioten:

„Wir sind eine geschichtslose Generation von Söhnen und Enkeln, die mit den Leitbildern der Väter und Großväter nicht mehr viel anfangen kann, weil jene mit jenen in Katastrophen gelandet sind. Aber wir haben noch nicht die Kraft, neue Werthaltungen durchzusetzen gegen die Patriarchen. Wir sind Hinterbliebene, denen nach zwei großen Konkursen nichts geblieben ist als ein Erbe, das ihnen zur Last fällt.“²

2 Johann TROJER, Ein Vorwort. In: Franz Josef KOFLER, Rauhe Sonnseite. Erinnerungen an eine Kindheit am Bergbauernhof, Innsbruck 1985, S. 7–14, hier S. 14.

Trojer als Zeithistoriker

Basierend auf seinem dezidierten Interesse an der regionalen und lokalen Zeitgeschichte hat Trojer zweifellos Pionierarbeit geleistet. Nach Durchsicht aller Kartons lassen sich die verschiedenen Ebenen seiner Tätigkeit fassen unter: erstens Sammeln (Dokumente, Fotos, Informationen per Korrespondenz und Bucheinkauf), zweitens Vermitteln (Buchmanuskripte wie jene von Oswald Sint oder Richard Pucher für die Reihe *Damit es nicht verloren geht...*³), drittens ‚Gewährsmann sein‘ (z.B. Volkskunde-Atlas, Erbhöfe-Erhebungen, Buch *Zeugen des Widerstandes* von 1977) und besonders viertens Publizieren (posthum erschienenes Hauptwerk *Hitlerzeit im Villgratental*⁴).

Dabei sei vorausgeschickt, dass Trojer kein ausgebildeter Wissenschaftler war – es auch gar nicht sein wollte. Sein Hauptinteresse lag vielmehr in der möglichst exakten lebensnahen Rekonstruktion des Alltäglichen, „brennend interessiert“⁵ war er an der NS-Zeit in ‚seinem‘ Villgratental. Trojer wollte die damaligen Mechanismen verstehen lernen, deren Facetten entschlüsseln, ‚aufklärerisch‘ aufdecken. „Ich bin für die ungeschminkte Wahrheit. So gut es geht.“⁶ Er wollte aber nicht „Jagd auf alte Nazis“⁷ machen, das überließ er Simon Wiesenthal, dem er hierfür brieflich seine „Genugtuung und Hochachtung“⁸ mitteilte.

Trojer geht aus von den ihm greifbaren Dokumentensammlungen in Gemeinde- und Pfarrarchiv, von propagandistischen Flyern und Plakaten, von Fotografien. Er wertet die allgemeine wissenschaftliche Literatur penibel aus. Dazu gehört gleichsam die Schaffung von eigenen Quellen, sprich, das Interviewen von Zeitzeugen bereits ab den späten 1960er Jahren (!) – und dies nicht nur über den Ständestaat oder das Dritte Reich, sondern auch zur Alltagsgeschichte. Übrigens eruiert er in soziologischer Manier zeitgleich etwa das Freizeit- und Fernsehverhalten seiner Volksschüler.

Diese Vielfalt von Beständen zum Nationalsozialismus und Faschismus, die Trojer anhäuft bzw. zu Rate zieht, sei an einem Beispiel verdeutlicht, jenem des Villgrater Eidverweigerers auf Hitler Vinzenz Schaller, dessen Schicksal wäh-

3 Oswald SINT, „Buim und Gitschn beinando is ka Zoig!“ Jugend in Osttirol 1900–1930 (Damit es nicht verlorengeht... 9), Wien/Graz/Köln 1986; Richard J. PUCHER, „Ich spürte, dass ich ein Fremder war, ein angenommener Bue“. In: Norbert ORTMAYR (Hg.), Knechte. Autobiographische Dokumente und sozialhistorische Skizzen (Damit es nicht verlorengeht... 19), Wien/Köln/Weimar 1992, S. 23–176.

4 Hitlerzeit im Villgratental. Verfolgung und Widerstand in Osttirol, hg. von Hans AUGUSTIN und Erika WIMMER in Zusammenarbeit mit Ingrid FÜRHPAPTER und Martin KOFLER (Brenner Texte Bd. 1), Innsbruck 1995; siehe auch das sehr unkonventionelle, von Trojer verantwortete Dorfbuch: Innervillgraten 1267–1967, Innsbruck o. J.; zu Trojers Herangehens-/Arbeitsweise und Stil besonders: „Wir haben viele rote und schwarze Juden“. Antisemitismus in Osttirol. In: Sturzflüge 5 (1986), Heft 15/16 (Sondernummer: Die Geschichte der Juden in Tirol von den Anfängen im Mittelalter bis in die neueste Zeit), S. 103–107.

5 Trojer an Andreas Maislinger, 18.7.1985. Forschungsinstitut Brenner-Archiv/Innsbruck, Trojer-Nachlass, Karton 2.

6 Trojer an Vinzenz Schaller, 15.12.1987. Ebd.

7 Trojer an Paul Flora, 7.12.1981. Ebd., Karton 4.

8 Trojer an Simon Wiesenthal, 13.11.1985. Ebd., Karton 2.

rend der NS-Zeit bis zur Haft im KZ Dachau Trojer wahrhaft ‚ausgegraben‘ hat. Nach zahlreichen vertrauensbildenden Gesprächen, der Beantwortung langer Fragenkataloge und der gleichzeitigen steten Distanz zu Schallers Glorifizierung von Kaiser Karl, Engelbert Dollfuß und Kurt Schuschnigg veröffentlichte Trojer einen großen und sehr fundierten Beitrag im *Thurntaler*⁹, der von ihm initiierten und zehn Jahre lang 1977–1987 veröffentlichten Kulturzeitschrift. Die Mitarbeit am Ministeriums-Video zu Schaller mit dem Titel *Einsamer Weg* folgte.

Die Bandbreite der verwendeten Quellen spiegelt sich in der Palette an Themen wider, die Trojer interessieren, zu denen er sammelt und oft schreibt: von Kriegstagebüchern aus dem Ersten Weltkrieg, der Osttiroler Heimatwehr und dem dortigen Jungbauernbund, Widerstand und Verfolgung im ‚Kreis Lienz‘ des ‚Gaus Kärnten‘, über den Umgang mit dem Nationalsozialismus nach 1945 anhand Karl Springenschmid, Gertrud Fussenegger oder Fanny Wibmer-Pedit, die Kosakentragödie (durch die ‚Augen‘ des Lienzer Schriftstellers Gerold Foidl gesehen) bis hin zu den ganz aktuellen Themen seiner eigenen Zeit und Biographie – seien es Kraftwerkspläne im Dorfer- oder Villgratental oder die Konfliktfelder um die Kulturinitiative *Alpenfest*, das Theaterstück *Was heißt hier Liebe?* und die Fallbeispiele Pius Walder, Waldheim oder Anderle von Rinn. In seinem Aufsatz „Mag i Osttirol?“¹⁰ in der Beilage *horizont* der *Tiroler Tageszeitung* unterzog der Villgrater seinen Heimatbezirk 1981 einer beinharten Identitätskritik. Trojer wollte nicht ‚hinter dem Berg‘ halten. Seine tourismuskritische Ader versuchte er aber gerade durch seine langjährige Tätigkeit als lokaler Tourismusobmann umzusetzen. Die Schiene der Veränderung ‚von innen‘ sollte er zeitweise ebenfalls über seine Glossen im *Osttiroler Boten* in Angriff nehmen – wenn der konservative Chefredakteur auch einzelne Texte zu Zwentendorf, dem Themenkomplex 1809 oder Franz Innerhofers *Schöne Tage* partout nicht veröffentlichte.

Trojer suchte nach spezifischen ‚Foren‘ für seine Anliegen. Abseits von Beiträgen in Zeitungen oder Fachzeitschriften schienen ihm auch (Talschafts-) Ausstellungen zu Fotografie, Alltag und Kunst ein geeignetes Medium zu sein; besonders aber war es sein *Thurntaler*, der aufgrund seiner kritischen Buntheit erst recht Trojers Handschrift erkennen lässt.

Trojer leistete übrigens auch pädagogische Erinnerungsarbeit, und zwar sehr unkonventionell, indem er 1975 beispielsweise das Wissen über Hitler von 12- bis 14-jährigen Volksschülern in Innervillgraten erhob und Jahre später im *Thurntaler* veröffentlichte. Er wollte ganz einfach wissen, was Kinder/Jugendliche bereits wissen, bevor dieser Lehrstoff auf dem Unterrichtsplan steht. Und da hieß es zum Beispiel:

9 Dem Hakenkreuz sich verweigert. Das Beispiel des Vinzenz Schaller. In: *Thurntaler* 11 (Dezember 1987), Heft 17, S. 27–45.

10 „Mag i Osttirol?“ In: *horizont*. Kulturpolitische Blätter der *Tiroler Tageszeitung* Nr. 60 (1981), S. 9–10.

„Er hat das Hitlerkreuz überall anbringen lassen. Er hat die Hitlerschule eingeführt. Wenn man jemanden begrüßt hat, so musste man sagen: Heil Hitler! Er wollte nur die blondhaarigen Menschen. Er hat Selbstmord begangen. Als Hitler regierte, half er viel den Leuten, wenn sie zuwenig Geld hatten. Er war auch ein Kriegsführer.“¹¹

Einen zentralen Faktor im Rahmen seiner zeithistorischen Erinnerungsarbeit stellte Südtirol dar. War Trojer zum einen interessiert an Themen wie der ‚Option‘, so wollte er doch nicht nur in einer Analyse der Vergangenheit verweilen, sondern auch die gegenwärtigen identitätsspezifischen Einschätzungen diesseits und jenseits der Grenze aufs Tapet bringen. Mitte der 1980er Jahre ortete er eine Gleichgültigkeit der Südtiroler (mit Ausnahme des Pustertales) gegenüber Osttirol, während der Bezirk Lienz mit Neid auf das ‚reiche‘ Land im Westen blickte.¹²

Trojer als Volkskundler

Hier erwies sich Trojer als unorthodoxer Feldforscher. Er blieb nicht den konservativen Lehrmeinungen seines Professors Karl Ilg an der Universität Innsbruck verhaftet, sondern nahm an der Neuorientierung des Fachs in den 1970er Jahren teil. In seiner Arbeit zeichnete sich der Paradigmenwechsel ab, der damals in der Volkskunde seinen Anfang genommen hatte. So war Trojer in seiner Forschungs- und Sammeltätigkeit weniger einem statisch-konservativ bewahrenden Kulturmodell verpflichtet, es ging ihm vielmehr um die Dokumentation sozial-kultureller Transformationsprozesse. Den Abschied vom Volksleben, der 1970 im gleichnamigen Buch von Hermann Bausinger, Utz Jeggle und anderen verkündet wurde, vollzog er mit. Zwar füllte er auf Bitte des Gemeindeamtes für den Österreichischen Volkskundeatlas, der der traditionellen, durch einen ländlich-bäuerlichen Kulturbegriff geprägten Volkskunde verpflichtet war und vor allem haus- und gerätekundliche Aspekte, Gehöft und Siedlung, Flur, Tracht, Volkskunst, Nahrung, Brauch, soziale und religiöse Volkskunde und Volkserzählungen berücksichtigte, Fragebögen aus. Doch die traditionelle Heimatkunde, die mit dem Heimatgefühl vorgeprägter Bilder arbeitet, Widersprüchlichkeiten glättet, eine ‚heile Welt‘ suggeriert, war ihm suspekt. Schon früh lässt sich Trojers Zuwendung zu zeitgenössischer Alltagskultur registrieren. Er wählte dabei einen ganzheitlichen Zugang und versuchte, das Leben einer lokalen Bevölkerungsgruppe in den Gesamtstrukturen zu erfassen, den Wandel der traditionellen Gemeinde an den Beispielen der beiden Talgemeinden des Villgratentals, Außervillgraten und Innervillgraten, darzustellen. Altes und neues Brauchtum hat Trojer dokumentiert, aber nicht idealisiert:

11 Kinder schreiben 1975 über Hitler. In: Thurntaler 10 (Juni 1986), Heft 14, S. 32.

12 Johannes E. TROJER, „Eine gleichgültige Nachbarschaft“. In: FF. Südtiroler Illustrierte 6 (1985) 49, S. 10.

„Bräuche, die nicht spektakulär oder volkstümlich genug erscheinen, werden [...] verdrängt, selbst wenn sie alt sind.

In einem Tal Osttirols gibt es noch den Brauch des Neujahrsansagens der (schulpflichtigen) Kinder von Haus zu Haus, vielen (alten) Leuten willkommen. Dabei werden mehrstrophige Gedichte, auch Lieder vorgetragen. Man gibt etwas Kleingeld. – Ein alter Heischebrauch, der von manchen rational-, aufgeklärten‘ Zeitgeistern als unverblümter Bettel, der sich nicht schickt, wenn man etwas auf sich hält, kurz als ein Miss-Brauch abgetan und am liebsten abgeschafft werden möchte.

Freilich, einige Kinder geben’s gern allzu billig, wollen aber teuer honoriert sein, und die Vortragskunst ist auch nicht gerade immer sehr ausgefeilt.

Aber so lange das Neujahrsansagen nicht zu einer Touristenattraktion umfunktioniert oder von einem Medienmenschen zu Nutz und Frommen konservativer Denkungsart ausgeschlachtet wird, plädiere ich, diesen harmlosen, seltenen Brauch zu pflegen.“¹³

Trojer wollte, wie er einmal notierte, den „schiefen“ Stolz mancher Bauern, die oft das wertlose Alte schätzten und das wertvolle Alte verwarfen, zurecht rücken. Diese Bestrebungen mündeten im Jahre 1986 in der Mitbegründung des Villgrater Heimatpflegevereins mit Sitz in Innervillgraten.

Trojer rief in seiner Forschung über Gewährsleute auch Alt-Villgraten in Erinnerung, überprüfte diesbezüglich tradierte Volksmeinungen, die, wenn auch verdeckt und mit Einschränkungen, im Kern historische Wahrheiten dokumentieren. In seinen Forschungen zur Besiedlungsgeschichte des Villgratentals unterzog er Vorarbeiten von bekannten Topographen wie Beda Weber, Johann Jakob Staffler oder Hermann Wopfner kritischer Lektüre. Nostalgische oder ideologische Festschreibungen hatten bei ihm keinen Platz. So nahm er beispielsweise auch den intensiven gegenseitigen Abgrenzungsversuchen der beiden Talgemeinden Außer- und Innervillgraten, wobei sie sich abstruser Herkunftsmymen bedienten, den Wind aus den Segeln. Auch den altbekannten, vagen Abwanderungsgeschichten der Villgrater (z.B. nach Sappada) ging Trojer nach, nüchtern und unsentimental.

Darüber hinaus verfasste Trojer für fast alle dörflichen Vereine Chroniken, für zahlreiche Absolventen der Landwirtschaftlichen Schule in Lienz Hofgeschichten:

„Vorhanden sind ungeschriebene Familiengeschichten, die mündlich weitergeschrieben werden, das geschichtliche Denken verläuft genealogisch nach dem Kommen und Gehen, was an Fakten daran haften bleibt, ergibt noch keine Geschichte, die Menschen leben an und für sich vollkommen ahistorisch für sich. Bei Bedarf wendet man sich an das historische Gewissen des Ortes, wenn eines vorhanden ist, die Person des historischen Gewissens ist die Person des historischen Wissens, als solche angesehen, zuständig für die Vergangenheit, für die Gegenwart inkompetent.“¹⁴

13 Brauch-Tümlich. In: Osttiroler Bote Nr. 52, 29.12.1977.

14 Johann TROJER, Notizen für eine Dorferhebung. In: Foehn 1 (1984), S. 17.

Einen gewichtigen Teil der volkskundlichen Erinnerungsarbeit Trojers nehmen – zum Teil auch fotografisch dokumentierte – Untersuchungen zu Formen der religiösen Erinnerungskultur im Villgratental, insbesondere der Volksfrömmigkeit, ein: Heiligenverehrung, Patroziniumswahl, Prozessionen, Wallfahrten, Bruderschaften. Als Quellenbasis dienten ihm dabei Urkunden und Chroniken, Angaben zu Stiftungen und Patrozinien, Altar-, Andachts- und Votivbilder u.a.m.

Trojer als Literat

Über Trojers sprachkundliche Forschungen zur Mundart, die er teilweise auch in der *Österreichischen Zeitschrift für Volkskunde*¹⁵ veröffentlicht hat, und über seine umfangreichen Sammlungen zur Dorfpoesie (Kinderverse, Gasslreime, Buschgabills etc.) ergibt sich auch eine Verbindung hin zu seinen eigenen literarischen Arbeiten, die neben Lyrik (darunter visuelle Poesie und experimentelle Dialektlyrik) auch Prosa (vor allem Kurzprosa und Fragmente) und experimentelle Texte und Wortspielereien bis hin zu Momentaufnahmen und Montagetechniken umfassen und nicht in gängige Kategorien passen. So analysiert Trojer, geduldiger Beobachter des Dorfgeschehens über Jahrzehnte hinweg, in den beiden – Mitte der 1980er Jahre in zwei Tiroler Zeitschriften¹⁶ erschienenen – *Notizen für eine Dorferhebung*, vordergründig das Leben der Dorfbewohner seiner Heimatgemeinde Außervillgraten. Hintergründig handelt es sich bei den *Dorferhebungen* um Wahrnehmung und Interpretation eines bestimmten Kollektivs, nämlich der Dorfbewölkerung, wobei Trojer auf das, was Vergangenheit und Vergangenheitsdeutungen vermittelt, besonderes Augenmerk richtet. Trojers Ziel war die Erfindung einer literarischen Form, die Veränderungen im Dorfgefüge adäquat zu beschreiben imstande wäre.

Trojers literarische Texte bergen Aspekte des Erinnerns, die meist nur indirekt festzumachen sind und sich erst aus dem Kontext seiner gesamten Arbeit erschließen. Die literarischen Arbeiten stellen so die Möglichkeit einer sublimen Auseinandersetzung mit Erinnerung dar, und doch wird vor allem in der Analyse der literarischen und sprachlichen Verfahrensweisen die Umsetzung der erinnerungsgeschichtlichen Thematik sichtbar. Mit Verfahrensweisen wie (Re-)Konstruktion, Montage, Selektion, Kombination und Verdichtung, die im Grunde auch jeder Erinnerungstätigkeit immanent sind, umkreist Trojer das Thema Gedächtnis, wobei das Modell der Gegenerinnerung in seinen literarischen Arbeiten besonders ausgeprägt ist. Trojer macht auf Vergessenes und Unbekanntes genauso aufmerksam wie auf Verdrängtes und Unausgesprochenes. In seinen Essays geht es beispielsweise immer wieder um die Verbindung zwi-

15 U.a. Redensarten aus Osttirol. Der verbale Vergleich im Dialekt von Villgraten. In: *Österreichische Zeitschrift für Volkskunde*, Neue Serie, Bd. XXVIII; Gesamtserie Bd. 77; 1 (1974), S. 1–24.

16 *Notizen für eine Dorferhebung*. In: e.h. – *Erziehung heute* 1/2 (1983), S. 14–20; *Notizen für eine Dorferhebung*. In: Foehn 1 (1984), S. 10–17.

schen Gegenwart und Vergangenheit und demzufolge um Erinnerung. So setzt sich Trojer in seinem Essay *Pustertaler Pastorale*, veröffentlicht 1978 in der Südtiroler Kulturzeitschrift *Arunda*, mit dem Süd- und Osttiroler Pustertal auseinander, es ist dies nur eine von vielen Arbeiten, die sich mit dieser Region beschäftigen. Der Text ironisiert gesellschafts- und zeitkritisch die vermeintliche Idylle Südtirols, indem er auf starken Gegensätzen aufbaut, vor allem auf dem Wechsel und dem Ineinandergreifen von Gegenwart und Vergangenheit. In Anklängen an Traditionen der abendländischen Kultur spannt der Essay einen geschichtlichen Bogen von der römischen Antike und Mythologie über Erinnerungen an das Habsburgerreich, als das Südtiroler und Osttiroler Pustertal gemeinsamer Teil der Donaumonarchie und durch keine Grenze getrennt waren, bis herauf zu heutigen Verhältnissen, artikuliert in Momentaufnahmen aus konkreten Orten in Südtirol. Wie sich der Fremdenverkehr im Pustertal entwickelte und welche Rolle er spielte und spielt, dass dies abhängig war vom Bau der Bahnstrecke und von den Initiativen des Alpenvereins, dass in der Folge zahlreiche Künstler, Adelige und Politiker das Pustertal zum Ziel ihrer Sommerfrische erkoren, wie sich regionale Traditionen heute noch manifestieren, außerdem Hintergrundwissen zu topografischen Besonderheiten, zur Geschichte und zur speziellen Südtirol-Problematik bzw. wiederkehrende Topoi aus anderen Pustertal-Texten Trojers – all das erschließt sich als Erinnerungsarbeit nur indirekt, über Anspielungen im Text, und kann/muss über Recherchen im Nachlass und darüber hinaus entschlüsselt werden. Trojers sprachliche und literarische Verfahrensweisen (z.B. Zuspitzungen oder krasse Gegensätze) und seine Kriterien für Auswahl, Reihung und Kombination kann man als Kritik am unreflektierten Umgang mit Vergangenheit sowie an aktuellen Verhältnissen verstehen. Seine Technik, in knappen, prägnanten Beobachtungen Ausschnitte aus der Wirklichkeit wiederzugeben, zeigt tatsächlich existente Asymmetrien und Brüche durch die besondere Art seiner Wahrnehmung auf.

Resümee

Abschließend lässt sich feststellen, dass Trojer vielschichtige Erinnerungsarbeit im besten Sinne geleistet hat, der reichhaltige Nachlass spiegelt seine unermüdliche und weit verzweigte Arbeitsweise wider und ermöglicht zahlreiche Forschungen. Er hat in seinen zeithistorischen, volkskundlichen, literarischen und journalistischen Arbeiten Erinnerung nicht als Abstraktum nach außen in die Gesellschaft verlagert, sondern an der ‚Innenseite der Außenseite‘ subjektive Erlebnisfelder und Bewusstseinslagen der Menschen untersucht. Seine unkonventionelle Arbeits- und Schreibweise lässt ganz neue lebensnahe Blicke auf das lokale/regionale Gedächtnis zu.

Weitere Informationen zum Forschungsprojekt unter:
<http://www.uibk.ac.at/brenner-archiv/projekte/trojer/index.html>

Irmtraut Heitmeier, Das Inntal. Siedlungs- und Raumentwicklung eines Alpentaales im Schnittpunkt der politischen Interessen von der römischen Okkupation bis in die Zeit Karls des Großen

(*Studien zur Frühgeschichte des historischen Tiroler Raums I: Schlern-Schriften 324*), Innsbruck: Universitätsverlag Wagner 2005, 430 Seiten. 45 Abb., XXVIII Taf.

Die vorliegende große Synthese ist hervorgegangen aus einem am damaligen Innsbrucker Institut für Klassische und Provinzialrömische Archäologie initiierten Forschungsprojekt „Archäologie und historische Siedlungsforschung im Tiroler Inntal“, das „die neuesten Ergebnisse der archäologischen Frühmittelalterforschung im Inntal in historisch-siedlungsgenetischen Zusammenhängen“ diskutieren sollte (Vorwort, S. 5). Eine weitere Schwerpunktbildung betreffend die Antike hatte einen „doppelten Epochenübergreif“ von der vorrömischen Zeit bis ins Frühmittelalter zur Folge. Der breite interdisziplinäre Ansatz („kombinierende landeskundliche Methode“, S. 23) stellt sich in einem methodischen Dreischritt von Archäologie, Namenkunde und historischer Deutung dar. Da der Rezensent keine archäologische Fachkompetenz beanspruchen kann, verweist er diesbezüglich auf die Besprechung von Paul Gleirscher in *Germania* 85 (2007).

Heitmeiers Anliegen ist eine Neuinterpretation der antiken und frühmittelalterlichen Geschichte des heutigen Tiroler Inntals durch Erörterung von Raumorganisation, Verfassungsstrukturen, Bevölkerungs- und Siedlungsverhältnissen. Dadurch soll gezeigt werden, dass analog der aus Churrätien bekannten Kontinuität spätantik-frühmittelalterlicher „Staatlichkeit“ auch im mittleren Inntal die Spätantike erst unter Karl dem Großen geendet habe. Auch wenn der Rezensent diese Auffassung nicht teilt, zollt er der umfassenden Forschungsleistung größten Respekt.

Fokussiert wird das Inntal vor allem als spätantik-frühmittelalterliches Breonenland. Im Jahre 1995 hat Herwig Wolfram festgestellt, dass seit Heinz Löwes Aufsatz über die Herkunft der Bajuwaren (1949) „von historischer Seite keine neuen Überlegungen zum Thema“ angestellt worden seien. Das von Heitmeier präsentierte „neue Bild der Frühgeschichte im Nordtiroler Raum“ stellt eine Ausgangsbasis für jede künftige Beschäftigung mit dem Thema „Breonen“ dar.

Auf die in drei Kapitel aufgefächerte Einleitung (A – *Fragestellung und Methode*, S. 17–27; B – *Am Anfang steht der Raum*, S. 29–34; C – *Nicht Kelten – nicht Räter: Bevölkerung und Kulturraum in vorrömischer Zeit*, S. 35–44) folgt in zwei Hauptteilen (*500 Jahre unter römischer Herrschaft* und *Von der Spätantike ins Mittelalter*) die umfangreiche Darstellung.

Kapitel D *Die römische Okkupation 15 v. Chr.* (47–58) verdeutlicht, dass die römische Eroberung das Ende der Höhensiedlungen im Inntal bewirkte,

weist aber auch auf die Siedlungskontinuität bzw. Siedlungsveränderung in Tallagen hin. Als wichtige Kontinuitätsindikatoren gelten der „Stammes-Name“ der Breonen ebenso wie die erhaltene vorrömische Toponymie.

Kapitel E *Die kaiserzeitliche Raumorganisation* (S. 59–96) betont die Herrschaftssicherung der römischen Okkupation durch Sicherung der Verkehrswege und Ausbau der Infrastruktur. Am Straßenort Veldidena (Wilten) (S. 66–72) entstand der *vicus* anscheinend erst im 2. Jahrhundert. Veldidena blühte mit der zunehmenden Bedeutung der Brennerstrecke und des Schiffsverkehrs auf dem Inn nach 179 auf und bildete eine unverzichtbare Nachschubbasis. In einer geschützteren Höhenposition lag das Sperrfort Teriolis (Martinsbühel), wo sich um 400 eine Besatzung unter dem Kommando eines Legionspräfecten bzw. eines *tribunus gentis* befand (S. 90; vgl. S. 161 ff.).

Kapitel F *Siedlungsentwicklung und Bevölkerung* (S. 97–137) erkundet die Auswirkungen der römischen Herrschaft auf das Siedlungsbild des Inntals und die Lebensweise der Bevölkerung. Die geringe Zahl von *villae rusticae* (bes. S. 106–108) könnte auch „mit der Stärke des einheimischen Elements in der Zeit der römischen Herrschaft“ zusammenhängen (S. 108). In die Historisch-landeskundlichen Beobachtungen (S. 108–120) sind detaillierte Exkurse über Thaur (S. 109–113) und Pfaffenhofen-Oberhofen (S. 113–118) eingebaut. Im Blick auf die Bevölkerung (S. 120 ff.) werden die Romanisierung und der Grad der Akkulturierung untersucht. Das Wiltener Fluchtäfelchen belegt für die Zeit um 100 n. Chr. die Existenz von Personen mit römischen Namen, die in lateinischer Sprache schrieben oder schreiben ließen und die griechisch-römische Praxis der göttlichen Intervention in Rechtsfragen kannten (S. 128). Der sonst feststellbare Inschriftenmangel deutet auf das Fehlen eines ausgeprägten römischen Gemeindelebens und einer das öffentliche Leben bestimmenden sozialen Schicht römischer oder stark romanisierter Personen hin; diesem Befund entspricht die Beharrsamkeit traditioneller Bestattungsformen bis ins 3. Jahrhundert. Im Inntal sei die sprachliche Romanisierung erst allmählich, in der späten Kaiserzeit, erfolgt. Zu Recht hebt Heitmeier die „früh einsetzende Christianisierung“ – die ältesten Kirchen des Inntals wurden im 5. Jahrhundert errichtet – als wesentlichen Faktor für die weitere „Durchsetzung der Romanisierung“ hervor (S. 135).

Kapitel G *Die politisch-rechtliche Organisation* (S. 137–157) versucht den verfassungsgeschichtlichen Hintergrund zumal der frühen und mittleren Kaiserzeit herauszuarbeiten. Für das römerzeitliche Inntal ist allerdings keine *civitas* belegt; aus dem 8. Jahrhundert stammen die Zeugnisse für zwei *pagi* (*pagus Vallenensium*, *pagus Inter Valles*) (S. 141–151). Diese hätten nach Heitmeier die im späteren 3. Jahrhundert durchgeführte Raumorganisation zwischen Imst und Rosenheim gebildet (S. 146). (Es erhebt sich die Frage, ob Heitmeier die Bedeutung des Pletzsch-Bergsturzes in seinen Folgewirkungen hinsichtlich Administration, Grenzziehung und vor allem Terminologie

überschätzt.) Der Reichtum an Bodenschätzen (Erze, Salz) lege nahe („1. These“, S. 152–154), das Inntal als kaiserlichen Domänenbezirk – mit einer beachtlichen Kontinuität einheimischer Siedlungen – aufzufassen. Auf dieser Hypothese aufbauend wird das Fortbestehen der Stammesgemeinschaft der Breonen als kaiserzeitliche Kolonengemeinschaft mit Institutionen der Selbstverwaltung erwogen („2. These“, S. 154–156; „Denkmodell“, S. 156); diese alte Gemeinschaft sei Ende des 3. Jahrhunderts in der übergeordneten Körperschaft der *Vallenenses* aufgegangen (vgl. auch S. 243 ff.).

Kapitel H *Politische Kontinuität und Neuordnung im 5. und 6. Jahrhundert* (S. 161–211) leitet den zweiten Hauptteil des Werkes ein. Erörtert wird die Situation des Inntals „zwischen Franken und Byzanz, Bayern und Langobarden“. Frühchristliche Kirchenbauten (Thaur, Ampass, Wilten, Zirl-Martinsbühel, Pfaffenhofen, Imst) stellen durch ihre Lage entlang der Fernstraßen einen „Spiegel der staatlichen, zivilen wie militärischen Präsenz“ dar (S. 166). Von den schriftlichen Quellen (S. 170–184) reflektiert die *Notitia Dignitatum* den Zeithorizont um 400/430: Der in Teriolis stationierte *tribunus gentis per Raetias deputatae* ist der einzige gentile Tribun Rätiens. Die hier angesprochene *gens* wird mit den Breonen identifiziert. Für diese erschließt Heitmeier, in Verbindung mit dem Zeugnis Cassiodors (*Variae* I 11), „einen festen militärischen Auftrag an der Brennerstraße“ und spannt den Bogen kühn zu den salzburgischen *exercitales* (S. 178 f.). Im Gegensatz zu Wolfram betrachtet Heitmeier (S. 183 f., vgl. S. 320) die Breonen als Reichsangehörige, nicht als Förderaten. Skeptisch registriert der Rezensent die vorgeschlagene Identifizierung der beim Anonymus von Ravenna genannten *Theodicopolis* (S. 180–184, vgl. S. 210) mit Teriolis. In den Jahren nach 526 stellt sich das Inntal als Region zwischen Franken und Byzanz, Bayern und Langobarden dar (S. 188 ff.); verdienstvoll ist die Zusammenstellung der spätantiken Schriftquellen zu den Breonen (S. 194 ff.). Mit Heitmeier wird man den von Venantius Fortunatus in der Praefatio gebrauchten Dativ *Breonis* ernst nehmen; er charakterisiert eine – eher „gentil“ als „personal“ zu definierende – räumliche Einheit (vgl. S. 194–196). Allerdings würde die Form *vicinia* (*Vita Martini* IV, v. 645; S. 194) das Metrum überfordern. Das Zitat bei Gregor von Tours (*apud Brionas Italiae castrum*) könnte nach Heitmeier auf Wilten bezogen werden (S. 196–199). Das von Paulus Diaconus aus Venantius geschöpfte Zitat (HL II 13) verdeutliche, „daß die Breonen zwischen dem Pustertal und Augsburg die bekannte räumliche Orientierungsgröße bildeten, somit ein organisiertes Gemeinwesen mit entsprechender Etappenfunktion für den Verkehr darstellten“ (S. 199). Entgegen der herrschenden Forschungsmeinung insinuiert Heitmeier, dass dieses Gebiet (vor allem westlich des Ziller) nicht dem frühen bayerischen Herzogtum angehört habe, sondern von den Franken im ausgehenden 6. Jahrhundert als „Riegel“ zwischen Bayern und Langobarden eingerichtet worden sei, mit den Breonen in der „Rolle des Puffers“. Nicht der

Anschluss an Bayern, sondern die Trennung vom nördlichen Nachbarn habe somit die Entwicklung im 7. Jahrhundert bestimmt (S. 209).

Kapitel J *Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung im frühen Mittelalter* (S. 213–263) erhebt im archäologischen Teil (S. 213–224) vor allem den Befund aus Pfaffenhofen. Die Toponymie (S. 224–241) weist nicht nur auf eine beachtliche Bevölkerungs- und Siedlungskontinuität hin, sondern lässt auch auf die Integration zwischen alteingesessener und neu zugezogener Bevölkerung bzw. den Herrschaftsträgern schließen (vgl. S. 229 ff.). Es zeichnen sich die Konturen „einer stark gelenkten und kontrollierten Siedlungspolitik in einem herrschaftlich voll erfassten Raum“ ab (S. 232; vgl. S. 239). Ein wichtiges Indiz für romanische Bevölkerung sind bekanntlich Walchen-Namen (S. 236–238). Diese spiegeln nach Heitmeier in Tirol „nicht die ethnischen Bevölkerungsverhältnisse“, sondern zeigen „die Randbereiche des spätantiken Kontinuitätsraumes“ auf (S. 238). „Wo Walchen-Namen auftreten, entstanden im frühen Mittelalter neue Organisationsstrukturen und neue Rechtsverhältnisse“ (S. 238). Mit der Feststellung, dass die Analyse der Namen „auf eine vom Fiskus organisatorisch gelenkte Raum- und Siedlungsentwicklung“ hinweise, „deren Zeitstellung und damit herrschaftliche Zuordnung noch genauer zu hinterfragen“ sei (S. 239), wird auch der Begriff einer „Landnahme“ zu Recht problematisiert (S. 239 f. mit Anm. 134 f.). In der schriftlichen Überlieferung des Frühmittelalters (S. 241–262) begegnen die Bezeichnungen *Vallenenses* und *Breones*. Aus Ardeo von Freising (*Vita Corbiniani* c. 37) sind für die Zeit um 720 sowohl die Raumbezeichnung *Uallenensium ... partibus* als auch die Charakterisierung des edlen Romanen Dominicus als *Preonensium plebis concives* bekannt. In der Scharnitzer Gründungsurkunde von 763 wird die Raumbezeichnung *Uallenensium ex pago* überliefert. Die Schenkungsurkunde des begüterten *Quarti nationis Noricorum et Pregnariorum* datiert von der Jahreswende 827/28. Eigenartigerweise favorisiert Heitmeier als Zentrum der Breonensiedlung nicht das Oberinntal (Imst), sondern den Bereich der Brennerstraße und des zugehörigen Passfußraums im Inntal (S. 244, 246). Bei der Diskussion des Begriffes *plebs* wird auf antike „Kolonengemeinschaften“ rekurriert und der Edle Dominicus gar in der Amtstradition des „Prokurators der Kolonengemeinschaft“ gesehen (S. 245 mit Anm. 164), hingegen wird gar nicht nach einer möglichen „kirchlichen“ Wortprägung gefragt (vgl. etwa in *Conversio Bagoariorum et Carantanorum* c. 5 den Kontext von *gens*, *populus* und *plebs*); dann würde freilich die „These einer kaiserlichen Kolonengemeinschaft“ eine Stütze verlieren (S. 245). Überhaupt gewinnt man den Eindruck, dass Heitmeier aus wenigen (schriftlichen) Quellen zu weit reichende (historische bzw. verfassungsgeschichtliche) Schlussfolgerungen zieht: das „Gemeinwesen“ der Breonen als im Frühmittelalter fortlebende „feste Größe“, „bis die Breonen im späteren 8. Jahrhundert ihre aus der Antike erwachsene Identität einbüß-

ten“ (S. 247). Besonders hingewiesen wird auf die überregionale Verflechtung der Gründersippe des Klosters Scharnitz, die im Zusammenhang mit dem Raumnamen *Poapintal* zu sehen ist; der Ortsname Pfaffenhofen sei von **Poapinhofen* abzuleiten. Zusammenfassend zeichnet sich auch in Kapitel J die Perspektive ab, „dass sich die frühe Entwicklung im Inntal unabhängig vom Herzogtum Baiern vollzog“ (S. 262 f.).

Kapitel K *Die Entwicklung der räumlichen Strukturen im Inntal* (S. 265–312) ist in vier Abschnitte gegliedert. Im Rahmen der Herrschafts- und Verwaltungseinheiten (265–275) werden die frühmittelalterlichen *pagi* des Inntals erörtert: *Pagus Inter Valles*, *Pagus Vallenensium*, *Pagus Poapintal*; letzterer wird als Teil des älteren *Pagus Vallenensium* verstanden. In der Untersuchung der kirchlichen Strukturen (S. 275–290) liegt der Schwerpunkt auf der Archäologie der frühchristlichen Kirchen und der Patrozinienlandschaft. Dabei hebt die Verfasserin fränkische Zusammenhänge besonders hervor, etwa bei den Patrozinien (S. 280–290). Im Abschnitt über die Verkehrsorganisation (S. 290–304) liegt der Schwerpunkt auf frühen Klostergründungen im Inntal und ihrem Organisationszusammenhang mit einstigen römischen Straßenstationen (S. 292–304). Die frühmittelalterliche Siedlungsentwicklung (S. 304–311) zeigt in den beiden Oberinntaler Orten Thaur und Pfaffenhofen-Oberhofen (vgl. oben S. 109 ff. bzw. S. 113 ff.) zwei entgegengesetzte Entwicklungsbilder: in Thaur Kontinuität antiker Siedlungs- und Flurorganisation, in Pfaffenhofen-Oberhofen eine durch germanische Adelherrschaft bewirkte Neuorganisation des Siedlungsraumes (S. 309 f.).

Kapitel L *Zur Geschichte Nordtirols im 7. und 8. Jahrhundert* (S. 313–353) unternimmt eine politische Kontextualisierung. Zur Untermauerung der These, das alpine Inntal sei nicht Teil des frühen bayerischen Herzogtums gewesen, sondern spätestens seit 591 unter direkter fränkischer Herrschaft gestanden, werden bayerische Herrschaftspositionen im Alpenraum als nur „zeitlich begrenzt“ abgeschwächt (vgl. S. 317, 320). Weitere Fragen könnten sich etwa bei den Provinznamen „*Noricum Cisalpinum*“ (S. 316 f.) und „*Valeria*“ (S. 317 mit Anm. 26) stellen. Fraglich erscheint die scharfe Unterscheidung zwischen *ministri* und *actores* als herzoglichen Funktionsträgern innerhalb bzw. außerhalb des bayerischen Herzogtums (S. 317). Aus Arbeos *Vita Corbiniani* wird die Veränderung der „Raumordnung des bayerisch-tirolischen Gebiets“ erschlossen. Um 720 reichte der Herrschaftsraum der Herzöge „zeitweise“ bis Bozen und Meran: „Es handelte sich jedoch ganz offensichtlich nur um eine vorübergehende Herrschaftserfassung, die auch nur die Reschenstrecke betraf, nicht aber das Inn- und Eisacktal“ (S. 320). Auf schwankendem Fundament steht – unter Berufung auf ein im späten 12. Jahrhundert verfasstes Verzeichnis der italischen Provinzen – die Postulierung eines Anschlusses des Inntals an die Raetia I bzw. an den Bistumssprengel von Chur (d.h. an den Metropolitanverband von Mailand). Diese Interpretation wird

im Blick auf die fränkisch-merowingische Alpenpolitik nach 591 entfaltet (S. 324 ff.). Während das Inntal eine „Puffer- oder Riegelfunktion“ zwischen dem bayerischen Dukat im Norden und dem langobardischen Etschland im Süden gehabt habe, könnte das mittlere Eisacktal mit Säben eine Sonderrolle gespielt haben (S. 329, vgl. S. 200 ff.). Für die für das 7. Jahrhundert angenommenen entscheidenden Neuerungen fehlen allerdings mit Ausnahme des erwähnten Provinzverzeichnis Anhaltspunkte in Schriftquellen: „[A]lles andere geht aus landeskundlichen Beobachtungen hervor“ (S. 329). Nach dem Anschluss des Inntals an Chur sei ein vermutlich aus Alamannien stammender „Amtsträger“ eingesetzt worden, dessen Amtsgewalt sich auf den *pagus Vallenensium* von Imst bis zum Ziller, vielleicht sogar unter Einschluss des *pagus Inter Valles* bis zum Alpenrand erstreckt habe. Dieser „Amtsträger“ habe seinen Herrschaftsmittelpunkt im Zentralort Pfaffenhofen gehabt; der adelige Herrschaftsraum habe sich zum Kern des *pagus Poapintal* entwickelt (S. 331 f.). Weiterhin aber sei die Verwaltung des Fiskalguts wie des Straßenwesens in den Händen der einheimischen breonischen Oberschicht gelegen. Im ausgehenden 7. Jahrhundert sei eine „Umorientierung“ des Unterinntals und seiner Nebentäler erfolgt. Der an das Herzogtum Bayern „angeschlossene“ und im Sundergau aufgegangene *pagus Inter Valles* (S. 334 ff.) war nach Ausweis der *Notitia Arnonis* „in das von Salzburg ausgehende Zellensystem eingebunden, das eine gezielte Raumerfassung der Alpentäler, verbunden mit Hospiz- und Straßenfunktionen darstellte“ (S. 335). Dass der Ziller im Jahre 739 noch die Ostgrenze des Churer Bistumssprengels und zugleich die Grenze zwischen dem Herzogtum Bayern und dem unmittelbar unter fränkischer Herrschaft stehenden *pagus Vallenensium* bildete, ist eine kühne, wenngleich konsequente Annahme (S. 338 f.). Erst Tassilo III. habe auf das Inntal westlich des Ziller zugegriffen (S. 339). Er habe den *pagus Vallenensium* wahrscheinlich als „fiskalische Raumeinheit des fränkischen Königtums“ von König Pippin zu Lehen erhalten (S. 341). Spätestens 769, als das Kloster Innichen gegründet wurde, gehörten zu Tassilos Herrschaftsraum das Inntal, das Eisacktal und das Pustertal (vgl. S. 341, 344). Durch Tassilos Sturz 788 wurde das Ende der alten Ordnung (S. 345–353) eingeläutet. Am territorialen Umfang des zur fränkischen Reichsprovinz umgewandelten Herzogtums Bayern änderte sich nichts Wesentliches, damit auch nicht die räumliche Zuordnung des Inntals. Aus dem Reichsteilungsplan von 806 (*Divisio regnorum*) geht hervor, „daß Inn- und Eisacktal inzwischen völlig aus den rätischen Zusammenhängen gelöst und an die bairische Raumeinheit angeschlossen waren, die mit dem alten Provinznamen Noricum identifiziert wurde“ (S. 345). Wie in der späten Kaiserzeit habe der „Tiroler Raum“ die Funktion eines „Bindeglieds“ und nicht mehr eines „Riegels“ erfüllt. Das habe sich auf die Machtstrukturen im Inntal ausgewirkt, da die „militärische Funktion“ der Breonen damit überflüssig geworden sei (S. 345). Im Rahmen der Diskussion über die *Divisio*

regnorum (806) erörtert Heitmeier den (militärischen) Funktionsverlust der sich auflösenden Breonengemeinschaft, wie er sich im Namenwandel von *Preonensium plebs* zu *Pregnarii* widerspiegelt.

In dem als Gesamtzusammenfassung verdichteten Kapitel M *Die Frühgeschichte des Inntals in neuem Licht* (S. 355–363) rekapituliert die Verfasserin ihre Beobachtungen und Thesen. Das Werk ist mit vorzüglichen Illustrationen, Abbildungen und Karten ausgestattet und wird durch ein Glossar lateinischer Begriffe (S. 365 f.), ein Abbildungsverzeichnis (S. 367 f.), ein Quellenverzeichnis (S. 369–371), ein Literaturverzeichnis (S. 372–407) sowie ein Orts-, Personen- und Sachregister (S. 408–430) abgerundet.

Die Darstellung enthält viel onomastisch Erhellendes, etwa im Zusammenhang mit Patronymie und Siedlungsentwicklung (bes. S. 227 ff.). Wichtig sind die Hinweise auf die römische Tradition des Ortsnamens Kematen (S. 234 mit Anm. 105). Ziemlich kühn erscheint die Ableitung des Ortsnamens Hötting vom fränkischen Dux Chedinus (S. 207 f., 232 f.); noch spekulativer sind die damit verknüpften Überlegungen zu den Breonen (S. 208). Tröstlich ist der Hinweis, dass die Grundlage des Toponyms Sterzing nicht als „Personenübername“ zu verstehen sei (S. 323 Anm. 57). Beachtenswert sind die Erläuterungen zu Romedius (S. 256–260). Bei einem Namen wie Eio ist zu Recht eher germanische denn lateinisch-romanische Herkunft anzunehmen (vgl. S. 261). Vor voreiliger Gleichsetzung des castrum Ferruga bzw. Ferruge (S. 209 mit Anm. 285 f., S. 322) mit der Verrucca (Doss Trento) hat auch Aldo A. Settia gewarnt.

Zu den Eigenheiten der Arbeit gehört das Beharren auf der traditionellen Rechtschreibung; auffallend sind auch Schreibungen wie „Baiern, bairisch“ (aber: „bayerischen“, S. 286). Im Register fehlen z. B. Como, Columban, Hunfrid. Revisionsbedürftig ist die Datierung der Grenzziehung zwischen dem Erzbistum Salzburg und dem Patriarchat Aquileia (S. 323 Anm. 55; vgl. S. 321). Statt Herwig Wolframs „Geburt“ (1987) wäre die überarbeitete Fassung „Grenzen und Räume“ (1995) heranzuziehen. Zur Quartinus-Urkunde hat sich auch Giuseppe Albertoni (2003) geäußert.

Harald Krahwinkler

Eva Pfanzerter, Südtirol unterm Sternenbanner. Die amerikanische Besetzung Mai–Juni 1945

Mit Fotodokumentation und DVD, Bozen (Edition Raetia) 2005, 301 Seiten.

Im Mai 2005 jährte sich das Ende des Zweiten Weltkriegs zum sechzigsten Mal. Aus diesem Anlass wurden zahllose Gedenkveranstaltungen organisiert,

Konferenzen ausgerichtet und Bücher veröffentlicht. Dieser Konjunktur der Erinnerung ist auch die hier zu besprechende Publikation aus der Feder der Historikerin Eva Pfanzelter geschuldet, die bereits mit mehreren Arbeiten zur Geschichte von Kriegsende und Neubeginn in Südtirol hervorgetreten ist. Südtirol wurde Anfang Mai 1945 nach der Kapitulation der deutschen Streitkräfte in Italien weitgehend kampflos von alliierten Truppen besetzt. Als Teil der imaginären „Alpenfestung“ diente das Land an Etsch und Eisack als Refugium für Nationalsozialisten und Fluchtpunkt für zahlreiche Angehörige von Wehrmacht und SS auf ihrem Weg in die Heimat jenseits des Brenners; Waffen und Munition wurden hier ebenso gehortet wie Lebensmittel, Kunstschätze ebenso versteckt wie Kriegskassen und Goldvorräte. Dazu kam die konflikträchtige Situation zwischen der deutschsprachigen Bevölkerung Südtirols, die nach dem 8. September 1943 mehrheitlich auf einen Anschluss an das Deutsche Reich gehofft hatte, und den Vertretern des postfaschistischen Italiens, die ihre Rechte und Ansprüche unmittelbar nach dem Ende der Kampfhandlungen nachdrücklich geltend machten. Diese unübersichtliche Lage fanden die amerikanischen Soldaten vor, als sie Anfang Mai 1945 bis zum Brenner vorrückten und sich in den folgenden Wochen daran machten, sowohl die militärischen Konsequenzen des Kriegsendes wie die Entwaffnung und Gefangennahme der zahllosen deutschen Soldaten oder das Aufspüren belasteter Nationalsozialisten zu bewältigen als auch dafür Sorge zu tragen, dass die Verwaltung wieder in Gang kam und die Versorgung der Bevölkerung mit den Gütern des täglichen Bedarfs soweit wie möglich gewährleistet war.

Dies ist der Rahmen, den die Autorin mit ihrem Buch ausfüllen möchte. Sie beschränkt sich dabei vor allem auf die Monate Mai/Juni 1945 und richtet ihr besonderes Augenmerk auf die amerikanische Besatzungsmacht. Dieser Schwerpunktsetzung entspricht auch die Quellenauswahl; Pfanzelter hat für ihr Buch hauptsächlich amerikanische Quellen herangezogen, die lediglich durch Recherchen in ausgewählten Südtiroler Partei- und Privatarchiven ergänzt wurden. Die Autorin beschreibt die Tage der Besetzung mit der Befreiung prominenter „Sonderhäftlinge“ aus den Konzentrationslagern des Deutschen Reiches am Prager Wildsee, der Zwangsarbeiter und der alliierten Kriegsgefangenen, den Aufbau der Besatzungsverwaltung und die Konsolidierung der Militärregierung, wobei sie dem schwierigen Verhältnis zwischen deutschsprachigen Südtirolern und Italienern besondere Bedeutung zumißt, aber auch Problemkreise wie die Fluchthilfe für prominente Nazis nicht ausläßt. Die Darstellung endet mit einem kurzen Ausblick auf die allmähliche „Rückkehr zur Normalität“ in der zweiten Hälfte des Jahres 1945.

Eva Pfanzelters Stärke ist dabei weniger die historische Analyse als die dichte Beschreibung der Ereignisse, die sie oft mit ausdrucksstarken Zitaten unterlegt. Freilich hätte man gerne mehr über die Rolle der italienischen Partisanen und ihr Verhältnis zur deutschsprachigen Bevölkerung erfahren,

ebenso zu den derzeit viel diskutierten „wilden Säuberungen“ und zur Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration; die Ausführung hierzu bleiben blass. Erhellend und weiterführend wäre auch ein vergleichender Blick auf die Arbeit der Militärregierung in anderen Teilen Italiens, in Österreich oder in Süddeutschland gewesen, um die Entwicklung in Südtirol besser einordnen zu können. Dafür enthält das Buch zahlreiche amerikanische Photos aus dem Jahr 1945 mit zum Teil beeindruckenden Aufnahmen, die jedoch einer eingehenderen quellenkritischen Würdigung bedurft hätten, sowie eine DVD mit einem Film zum Thema, für den Eva Pfanzelter mitverantwortlich zeichnet.

Thomas Schlemmer

Heinz Noflatscher/Jan Paul Niederkorn, Der Innsbrucker Hof. Residenz und höfische Gesellschaft in Tirol vom 15. bis 19. Jahrhundert

(*Archiv für österreichische Geschichte* 138), Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 2005, 441 Seiten, 16, teils farbige Tafeln.

Nur ein übelwollender Leser wird sich daran stoßen, dass der mit den Begriffen „Hof“, „Residenz“ und „höfische Gesellschaft“ operierende Titel im Verbund mit der geographischen Präzisierung eine über Jahrhunderte gegebene Statik des Gegenstandes suggeriert, die in der historischen Realität allenfalls in der Tatsache, dass sich diese Phänomene am genannten Ort befanden, gründet, dies im Fall von Hof und Gesellschaft zudem im jeweiligen Plural – doch damit steht dieser Band beileibe nicht allein. Es ist dann aber freilich auch nicht nur die *stabilitas loci* des Innsbrucker Hofes seit 1420, auf die Heinz Noflatscher sich in seinem einleitenden Beitrag „Normen, Feste, Integration am Innsbrucker Hof“ bezieht, dessen Überschrift sich allerdings explizit nur drei der vier Bereiche des Tagungsbandes – „Normen und Repräsentation“, „Höfische Feste“, „Adel, Region, Integration“ – annimmt, „Die Frau am Hof“ wird erst im Text erfasst. Auch mag jener Leser dezidiert theoretische Reflexionen über Hof, Residenz und höfische Gesellschaft gerade in einer Einführung vermissen, auf die tatsächlich bis auf wenige Ausnahmen auch in den Anmerkungen nicht hingewiesen wird. Doch eine solche Kritik wird dem Anliegen des Bandes und seinen durchwegs kenntnis- und faktenreichen Beiträgen in keinsten Weise gerecht – monieren mag der Rezensent allenfalls eine Konzeption, über die sich diskutieren ließe. In erster Linie soll „die Bündelung gegenwärtiger Forschungsinteressen versucht und ein Anstoß für weitere Forschungen gegeben werden“, wie Noflatscher formuliert, denn die Forschungslage ist defizitär, wie er zu Recht moniert. Und wirklich wissen wir

nicht nur im Fall des Innsbrucker Hofes und seiner vielfältigen Implikationen und Anschlussmöglichkeiten trotz zahlreicher intensiver Anstrengungen der Hof- und Residenzenforschung in den vergangenen Jahrzehnten immer noch viel zu wenig von der nicht nur, aber überwiegend personal orientierten höfischen Realität, um die Funktionsweise dieses wichtigsten Herrschaftszentrums Alteuropas wirklich verstehen zu können, zumal sich die Tragfähigkeit theoretischer Ansätze nur an ebenjener Realität erweisen kann. Noflatscher beleuchtet in wohlthuend konziser Weise sachkundig zahlreiche Einzelaspekte und weist nach einer Skizze der Phasen der Hofentwicklung und einer Anmoderation der einzelnen Beiträge insbesondere auf die nach wie vor bestehenden spezifischen Desiderate hin wie die Position des Innsbrucker Hofes im habsburgischen Machtgefüge, die Rolle von Symbol, Ritual und Zeremoniell, den symbiotischen Austausch zwischen Hof und Stadt oder auch die geographischen Einflüsse. Doch damit sind wir wieder bei der Frage der konzeptionellen Fundierung und Ausrichtung des Bandes. Es fehlen Überlegungen, die den Beiträgen und dem Leser Orientierungshilfe gegeben hätten, eine Einbindung der Gegenstände in Form einer übergeordneten Fragestellung, die sich beispielsweise dem Verhältnis von Stadt und Hof und der Funktion, die die Stadt für Hof und höfische Gesellschaft hatte, angenommen hätte, denn genau um diese Frage kreisen zahlreiche Texte. Und recht eigentlich ist der Band durchaus in der Lage, dieses von Noflatscher angesprochene Forschungsdesiderat zumindest partiell und exemplarisch zu beheben. Eine auf dieser Grundlage formulierte Fokussierung auf Hof und höfische Gesellschaft wäre einer inhaltlich stringenteren Komposition des Bandes durchaus entgegengekommen, zumal der Rückseitentext des Bandes im Fall des Abschnittes „Höfische Feste“ tatsächlich von „Feste und Symbiosen der Stadt mit dem Hof“ spricht.

Dem die Ergebnisse unterschiedlicher Disziplinen vereinigenden Sammelband liegt eine Tagung zugrunde, die 2002 an der Innsbrucker Universität auf Initiative des Arbeitskreises „Höfe des Hauses Österreich“ der Historischen Kommission der Österreichischen Akademie der Wissenschaften stattfand.

In einem ersten, „Normen und Repräsentation“ betitelten Teil befasst sich der leider viel zu früh verstorbene Rainer A. Müller mit dem deutschen Fürstenhof in der Fürstenspiegelliteratur der Renaissance und widmet sich damit als einziger der vier Autoren dieses Abschnitts den Normen. Es ist davon auszugehen, dass diese Literaturgattung auch von der höfischen Gesellschaft Innsbrucks zur Kenntnis genommen wurde, dass man auch hier um die in den Fürstenspiegeln artikulierten normativen Standards wusste, den Nachweis der Rezeption, eine Antwort auf die Frage nach der funktionalen Bedeutung gerade für den Innsbrucker Hof bleibt Müller jedoch schuldig.

Einen Überblick über „Repräsentation und Wandel“ der Jahre 1648 bis 1800 gibt der grundlegende Beitrag von Astrid von Schlachta, beschlossen wird dieser

Abschnitt mit Lieselotte Hanzl-Wachters Ausführungen über „Ausstattung und Einrichtung der Hofburg zu Innsbruck im späten 18. und 19. Jahrhundert“, die exemplarische Einblicke zur materiellen Seite der höfischen Repräsentation geben. Von Schlachta macht mit ihrer Darstellung unter Konzentration auf die Ebene der symbolischen Kommunikation deutlich, dass es keine kontinuierliche höfische Entwicklung in Innsbruck gegeben habe, hoflose und höfische Zeiten wechselten einander ab und man könnte fast sagen, der Wandel überwog. Hanzl-Wachter widmet sich v.a. dem Innsbrucker Kaiserappartement und zieht Vergleiche zum Wiener, aber auch zum Münchener Hof. In welchem Zusammenhang mit der Thematik des Bandes hingegen der zwischen von Schlachta und Hanzl-Wachter eingebrachte, gleichwohl für die Geschichte der graphischen Kollektionen in Österreich wichtige Beitrag von Vladan Antonovic zur Sammlung des Anton Roschmann (1694–1760) steht, erschließt sich allerdings erst auf den dritten Blick. Höfische Feste haben in der Forschung nach wie vor Konjunktur, weil eine jeweils dichte Überlieferung nicht nur sozialgeschichtlichen Fragestellungen außerordentlich aufschlussreiche Erkenntniszuwächse ermöglicht. Inge Wiesflecker-Friedhuber beleuchtet u.a. am Beispiel der von Maximilian in Innsbruck gegebenen Feste sein enges Verhältnis zu dieser Stadt, in der der Kaiser geheiratet hatte, in der er turnierte, in der er Gesandtschaften empfing, die Ausgangspunkt der Jagden war, in der er sich sein *gedechtnus* geschaffen hat und somit im übertragenen Sinn selbst feierte, in der er dann zwar nicht bestattet wurde, in der aber sein Grabmal steht, das „schönste Kaisergrab des Abendlandes“. Aber eben nur „u.a.“, denn diese Studie weist v.a. auf die außerordentliche Bedeutung hin, die die Anwesenheit des Fürsten in seiner Stadt für diese Stadt hatte, für die Baugeschichte, für die Sozialstruktur, für die städtische Ökonomie, für die politische und kulturelle Entwicklung, ein nahezu programmatischer Beitrag für den gesamten Band. Der „Festkultur am Hof Erzherzog Ferdinands II.“ gelten die Ausführungen Veronika Sandbichlers. Ferdinand, für die Autorin „exemplarischer Repräsentant des Zeitgeistes“, nutzte nicht nur intensiv die einschlägigen Programme seiner Zeit, sondern war selbst Gestalter festlicher Abläufe bis hin zur Thematisierung des Glaubenskampfes im höfischen Fest. Sandbichler thematisiert somit die Multidimensionalität und -funktionalität höfischer Feste, die nicht allein sozialer und kultureller Natur waren, sondern eben auch politischer, zudem nicht losgelöst von einer „globalen“ höfischen Festkultur betrachtet werden können. Knapp hundert Jahre später hatten Feste am Hof mit der Oper neue Ausdrucksformen hinzugewonnen, der sich Theophil Antonicek am Beispiel der Opern am Hofe Erzherzog Ferdinand Karls annimmt.

Der Frau am Hof gilt der dritte Abschnitt. Michail A. Bojcov behandelt das Innsbrucker Frauenzimmer der Zeit Erzherzog Sigmunds. Bojcov, dessen Beitrag sich auch den Normen hätte zuordnen lassen, orientiert sich an einer Instruktion von 1483, die dem höfischen weiblichen Personal galt. Ob diese

Verhaltensregeln freilich auf das klösterliche Vorbild zurückzuführen sind, entbehrt noch des Nachweises. Elena Taddei und Sabine Weiss betonen direkt und indirekt die prägende Kraft zweier Fürstinnen. Taddei beschäftigt sich mit der Bedeutung Anna Caterina Gonzagas für die „Italienisierung“ des Hofes, Weiß mit der über Claudia de' Medici vermittelten höfischen Kultur Florenz'. Mit Anna Caterina Gonzaga zu verbinden ist die materielle und kulturelle Ausrichtung des Hofes auf Italien. Die umfangreiche Untersuchung von Weiss geht in dieselbe Richtung und streicht sowohl die Vorbildhaftigkeit des Florentiner Hofes als auch die Rolle des Innsbrucker Hofes als kultureller Drehscheibe heraus, widmet sich aber kaum der Fürstin selbst.

Im letzten Abschnitt des Buches über „Adel, Region, Integration“ geht es in dem Beitrag von Michael A. Chisholm ganz allgemein um den Zusammenhang von Kommunikation und Macht am Beispiel der Auseinandersetzungen Erzherzog Ferdinands II. mit dem Fürstbischof von Trient und dem Tiroler Adel. Sein Ergebnis ließe sich dahingehend interpretieren, dass sich dieser regionale Adel in der Mitte des 16. Jahrhunderts in der Folge prominenter, kommunikativ nicht entschärfter Konflikte nicht am Innsbrucker, sondern am fürstbischöflichen Hof Trients fand und somit dem landesfürstlichen Hof fernblieb. Im engen Verbund mit Chisholms Untersuchung steht der Beitrag von Václav Bůžek über den böhmischen und mährischen Adel am Innsbrucker Hof. Und dieser Adel, nicht der Tiroler Adel, war es, dem Ferdinand als Statthalter von Böhmen eine intensive Integrationspolitik angedeihen ließ, dies v. a. nach dem Aufstand von 1547, und böhmisch-mährische Adelige zum einen an den Innsbrucker Hof zog, teils bestallt, teils als Gäste, zum anderen die Beziehungen nach Böhmen weiterhin pflegte.

Entstanden ist ein interessanter, vielfältige Einblicke in das Innsbrucker höfische Leben gebender, anregender Band, der trotz konzeptioneller Schwächen einen festen Platz in der Bibliothek der Hof- und Residenzforschung verdient hat.

Jan Hirschbiegel

Barbara Hoffmann, Kriegsblinde in Österreich, 1914–1934

(Veröffentlichungen des Ludwig Boltzmann-Instituts für Kriegsfolgen-Forschung 9), Graz/Wien/Klagenfurt: Verein zur Förderung der Forschung von Folgen nach Konflikten und Kriegen 2006, 246 Seiten, 28 S/W-Abb.

Auf über 200 Seiten und in sechs Haupt- sowie knapp 60 Unterkapiteln erörtert Barbara Hoffmann ihr Thema: die Geschichte der österreichischen Kriegsblinden in den 20 Jahren vom Beginn des Ersten Weltkrieges bis

zur Errichtung des Ständestaates. In dieser ursprünglich an der Universität Innsbruck eingereichten und hier nun in Druckfassung vorliegenden Diplomarbeit will Hoffmann, wie sie eingangs formuliert, der Frage nachgehen, was Kriegsblindheit „wirtschaftlich, rechtlich, sozial, psychisch und physisch gesehen für die betroffenen Kriegsoffer“ bedeutete (S. 16). Einem der Einleitung und Definitionsfragen gewidmeten ersten Kapitel folgt ein umfangreiches zweites, das sich im wesentlichen mit den Ursachen der Erblindungen im Krieg sowie der medizinischen Behandlung und weiteren Versorgung – vor allem der beruflichen Reintegration – der Erblindeten selbst beschäftigt. Drei kürzere Kapitel behandeln die zur Blindheit oft noch hinzukommenden (psychischen) Kriegsschäden, verschiedene Hilfsmittel zur Alltagsbewältigung (allen voran die Blindenführhunde, die im Ersten Weltkrieg erstmals eingesetzt wurden) sowie die Eheschließung von Kriegsblinden. Ein größeres Kapitel beschreibt im Anschluss die Versorgung der österreichischen Kriegsblinden nach Kriegsende; die einschlägigen Nachkriegsgesetze sind hier ebenso thematisiert wie diverse Maßnahmen, die der Staat auf diesem Sektor ergriff oder die von Seite der Interessensvertretungen initiiert wurden. Ein kleines Kapitel über Kriegsblinde in Tirol und ein Schlusskapitel runden die mit einigen Fotos, Aktenreproduktionen und Tabellen versehene Publikation ab.

Das Buch hat einen interessanten und bislang von der Geschichtswissenschaft vernachlässigten Gegenstand zum Inhalt, die Autorin – selbst Pressereferentin des Tiroler Blinden- und Sehbehinderten-Verbandes – ist außerordentlich bemüht und engagiert, doch die Lektüre hinterlässt den Leser, die Leserin unbefriedigt. Abgesehen von formalen Unzulänglichkeiten – wie sprachlicher Unschärfe, unbeholfenen Kapitelüberleitungen, unverbundenen Textpassagen und Wiederholungen – sind es vor allem Schwächen grundsätzlicher Art, die dieses Buch kennzeichnen: der Mangel an Fragestellungen, das Fehlen von Thesen und Interpretationsangeboten, der durchgängig im Faktischen bleibende Duktus, in dem historische Gegebenheiten beschrieben, aber weder analysiert noch interpretiert oder wenigstens allgemein charakterisiert werden, und die geringe Distanz der Autorin zu ihrem Untersuchungsgegenstand.

Man kann der Autorin nicht vorwerfen, dass sie für diese Arbeit zu wenig Quellen und Literatur herangezogen hätte, im Gegenteil: Die Arbeit verfügt über einen beachtlichen Fußnotenapparat. Und man muss ihr auch zugute halten, dass es über die österreichische Kriegsbeschädigtenfürsorge nach dem Ersten Weltkrieg – abgesehen von einigen Jubiläumsschriften der Kriegsofferorganisationen, die nicht eigentlich wissenschaftlich genannt werden können – bislang keine Literatur gibt. Hoffmann kann sich also nur auf wenige Arbeiten stützen, um sich Hintergrundwissen zu ihrem Thema im engeren Sinn anzueignen. Das tut sie, indem sie die Arbeiten von Otto Jähnl¹, Brigitte

1 OTTO JÄHNEL, Die österreichischen Kriegsblinden der beiden Weltkriege, Wien/Köln/Weimar 1994.

Biwald² und Christian Fornwagner³ ausgiebig zitiert. Ihr Blick, der ganz auf die österreichische Situation gerichtet ist, nimmt internationale Literatur, die es zum Thema Kriegsbeschädigtenfürsorge in Deutschland, Großbritannien und Frankreich durchaus gibt, nicht wahr. Deborah Cohen⁴ zum Beispiel wird zehn Seiten vor Schluss das erste Mal zitiert (S. 219), und auch da nur, um eine Zahlenangabe zu belegen. Dem Versuch der Autorin, die mangelhafte Literatursituation durch die Heranziehung von Archivmaterial auszugleichen, waren ebenfalls Grenzen gesetzt. Ein entsprechendes Aktenstudium ist in halbwegs angemessener Zeit tatsächlich nicht zu bewältigen, hinterließ doch allein die Sektion für Kriegsbeschädigtenfürsorge des Anfang 1918 neu gegründeten Ministeriums für soziale Fürsorge insgesamt 220 Kartons an Verwaltungsakten. Hoffmann konnte sich durch die Durchsicht der Akten des Jahres 1918 (gerade einmal neun Kartons) einen bescheidenen – wohl aber vor allem bruchstückhaften und zufälligen – Eindruck verschaffen. Interessant ist hingegen ein anderer Quellenbestand: Über Antragsakten konnte sie konkrete Fälle von Kriegsblindheit erheben.

Im Allgemeinen gewinnt man bei der Lektüre dieses Buches den Eindruck, dass die Autorin durch das Thema überfordert gewesen ist und sich in Details verliert. Die schwierige Literatur- und Quellenlage mag hierfür mit ein Grund gewesen sein. Doch es war wohl auch das Bedürfnis, alles Wissenswerte über Kriegsblinde zusammenzutragen, das eine Aneinanderreihung verschiedenster Details entstehen ließ, die für sich zum Teil sehr spannend, zum Teil aber historisch ganz irrelevant sind. So würde man etwa gern mehr über den jüdischen Reserveoffizier David Schapira erfahren, der als Kriegsblinder des Ersten Weltkriegs Jus studierte, den Holocaust überlebte und 1948–1950 Präsident der IKG Wien war (S. 118). Die schematische Abbildung des Auges hingegen bietet mehr biologischen, denn historischen Erkenntnisgewinn (S. 21). Generell stehen in dieser Arbeit relevante und nebensächliche Aspekte oft gleichrangig nebeneinander. Nie wird die Frage nach der Dimension einer historischen Begebenheit gestellt. Vieles, was interessant wäre, wie zum Beispiel die ungleiche Behandlung von Kriegs- und Zivilblinden, geht daher trotz mehrmaliger Erwähnung unter. Die Bedeutung der Kriegsofferorganisationen für die Mobilisierung von Kriegsbeschädigten wird gar nicht angesprochen.

Hoffmanns Studie enthält viele Zitate, doch sie alle haben den Charakter der Illustration und sind seltsam unverbunden in den Text eingebaut. So behauptet die Autorin etwa an einer Stelle, dass depressive Verstimmungen der Kriegsblinden unter anderem auch aus dem Mitleid resultieren würden, das

2 Brigitte BIWALD, *Von Helden und Krüppeln. Das österreichisch-ungarische Militärsanitätswesen im Ersten Weltkrieg*, Wien 2002.

3 Christian FORNWAGNER, *Leid lindern. Die Kriegsopferversorgung und -fürsorge im Bundesland Tirol seit dem Ersten Weltkrieg (1914–1993)*, Innsbruck 1993.

4 Deborah COHEN, *The War Come Home. Disabled Veterans in Britain and Germany, 1914–1939*, Berkeley/Los Angeles/London 2001.

sie auf sich zogen, und unterstützt diese Behauptung durch ein längeres Zitat eines (offenbar) zeitgenössischen Autors. Dieses Zitat belegt jedoch nur das Mitleid, von Depressionen ist nicht die Rede (S. 127). Ist es hier der falsche Einsatz einer Quelle, so ist an vielen anderen Stellen eine unreflektierte Nähe zum Archivmaterial spürbar.

Der mit Abstand erstaunlichste Aspekt des Themas ist aber wohl die Tatsache, dass die Zahl der österreichischen Kriegsblinden des Ersten Weltkriegs mit etwa 300 außerordentlich gering war. Trotz dieser – vor allem im Vergleich mit der bei schätzungsweise 160.000 liegenden Zahl der Kriegsbeschädigten insgesamt – verschwindenden Quantität wurde den Kriegsblinden eine unverhältnismäßig große Aufmerksamkeit zuteil. Gesellschaftlich erweckten sie das größte Mitleid, und auch in rechtlicher Hinsicht waren sie bevorzugt. Warum war das so? Die Autorin kann diese Frage nicht beantworten. Doch nicht das ist ihr vorzuhalten, sondern dass sie die Frage gar nicht wirklich stellt. Im Gegenteil, sie betont wiederholt, dass die Zahl der Kriegsblinden nie höher war als im Ersten Weltkrieg (S. 14, 61, 209), was sicher stimmt, denn grundsätzlich gilt: Nie war die Zahl der Kriegsbeschädigten je größer gewesen als in diesem Krieg. Doch nicht dieses Faktum ist relevant, sondern jenes, dass Kriegsblinde trotz der Kleinheit ihrer Gruppe soviel Zuwendung und Beachtung erfuhren. Dass Kriegsblinde privilegiert waren, zeigt unter anderem die Tatsache, dass sehr viele von ihnen – 200 von 300 (S. 114) – zusätzlich zu Grundrente und Hilflosenzuschuss mit einer Tabaktrafik – und damit einer sicheren Einkommensquelle – versorgt wurden (von einer solchen Versorgung konnten die übrigen Kriegsbeschädigten nur träumen). Diese doch sehr interessante Tatsache erwähnt Hoffmann allerdings erst in der Buchmitte, und da nur in einer Fußnote.

Es bleibt noch ein gravierender Fehler dieser Arbeit zu besprechen, der darin besteht, dass Hoffmann das zentrale Gesetz der Nachkriegszeit, das Invalidenentschädigungsgesetz von 1919, offenbar nicht richtig gelesen hat. Sie behauptet nämlich, dass dieses Gesetz zivile Kriegsbeschädigte – also Personen, die sich ihre Kriegsbeschädigung nicht als Soldaten, sondern als Zivilisten zugezogen hatten – nicht erfasst hätte (S. 49). Das stimmt nicht, und diese Behauptung ist umso verwunderlicher, als Hoffmann die einschlägige Gesetzespassage, in der „Zivilkriegsbeschädigte“ als Anspruchsberechtigte genannt werden, an anderer Stelle (S. 141) sogar selbst wörtlich zitiert (sie zieht jedoch auch hier die falschen Schlüsse). Etwas grotesk wird die Tatsache schließlich noch dadurch, dass die Autorin zwar in der Einleitung betont, in ihrer Studie „nur diejenigen Kriegsblinden, die von offizieller Seite diesen Status zugewiesen bekommen haben“, zu behandeln (S. 22), den von ihr fälschlicherweise nicht dieser Gruppe zugezählten Zivilkriegsblinden dann aber doch wieder ein eigenes Kapitel widmet. Die Begründung zeigt einmal mehr, dass es Hoffmann in erster Linie um das Aufspüren der Blinden ging:

„da auch Zivilisten vereinzelt im Ersten Weltkrieg ihr Augenlicht verloren haben, verdienen sie Erwähnung“ (S. 49), leitet sie das kurze, mit einigen Beispielen versehene Kapitel zu den „zivilen Kriegsblinden“ ein.

Hinzu kommen noch einige schlicht falsche Behauptungen und unscharfe Formulierungen – meist zum allgemeinen geschichtlichen Hintergrund: 1934 war nicht das „Ende der Ersten Republik“ (S. 16) und zwischen 1915 und 1918 konnten Kriegsblinde aus dem Burgenland keine Trafiken bekommen haben (S. 113), weil es das Burgenland noch gar nicht gab. Im Ersten Weltkrieg starb der Großteil der Soldaten nicht an Seuchen (S. 30), sondern im Gegenteil: Es war dies der erste Krieg, in dem *mehr* Soldaten durch unmittelbare Kriegsverletzungen als durch Krankheiten und Seuchen ums Leben kamen (das Zitat, mit dem Hoffmann diese Behauptung belegt, hält der Überprüfung übrigens nicht stand). Die Auflösung des Einheitsverbandes der Kriegsofper Österreichs im Jahr 1938 und seine Einverleibung in die Nationalsozialistische Kriegsofperversorgung als „Zusammenschluss“ zu bezeichnen (S. 165), zeugt schließlich auch von einem eher oberflächlichen Geschichtsverständnis.

Bedauerndswert an dieser mit sehr viel Rechercheaufwand erstellten Arbeit ist daher, dass man angesichts der auffallenden Fehler eine gewisse Skepsis entwickelt und an der Korrektheit der vielen interessanten Details zu zweifeln beginnt, sodass die Arbeit auch als Informationsquelle nur beschränkt zu gebrauchen ist. Mit einiger Umarbeitung hätte diese als universitäre Qualifikationsarbeit verfasste Studie vielleicht ein lohnendes Buch werden können. Dass dies unterblieb, die Veröffentlichung aber dennoch geschah, macht die Studie so angreifbar.

Verena Pawlowsky

Matthias Rettenwander, *Der Krieg als Seelsorge. Katholische Kirche und Volksfrömmigkeit in Tirol im Ersten Weltkrieg*

(*Tirol im Ersten Weltkrieg. Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, Bd. 5*),
Innsbruck: Universitätsverlag Wagner 2005, 456 Seiten, zahlreiche Abb.

Welche Bedeutung hat Religion im Krieg? Und wie wirkt Krieg hinein in die Religion? Welchen Einfluss hat er auf die Glaubenspraxis der Menschen und auf deren Verhältnis zur Religion? Mit diesen Fragen, die in der heutigen Welt aktueller sind denn je, setzt sich Matthias Rettenwander in seiner regionalgeschichtlichen Studie zu Kirche und Frömmigkeit in Tirol im Ersten Weltkrieg auseinander.

Das Verhältnis von Krieg und Religion im Ersten Weltkrieg wurde von der Geschichtswissenschaft und der Kirchengeschichte lange Zeit vorrangig unter

struktur- und politikgeschichtlicher Perspektive in den Blick genommen. Dabei dominierte der Befund einer wechselseitigen Instrumentalisierung von Nation und Religion. Während diese älteren Arbeiten bei der Erforschung von Religion im Krieg den Blick fast ausschließlich auf die Amtskirche als Vertreterin der institutionalisierten Religion richteten, interessieren sich jüngere sozial- und mentalitätsgeschichtlich ausgerichtete Studien zunehmend für die Bedeutung und die Funktion von Religion in Kriegszeiten für die breite Masse der gläubigen Bevölkerung. Insbesondere für den Ersten Weltkrieg liegen neuere französische, englische und deutsche Arbeiten vor, in denen die Religiosität im Krieg auch „von unten“ betrachtet wird.¹ Trotz mitunter schwieriger Quellenlage wird in diesen erfahrungsgeschichtlich motivierten Studien den Soldaten an der Front sowie den Familien an der Heimatfront, aber auch den Feld- und Gemeindegeistlichen dieselbe Aufmerksamkeit entgegengebracht, wie etwa dem Episkopat oder der römischen Kurie.

Diesen umfassenden Ansatz verfolgt Rettenwander, und – um das Fazit vorweg zu nehmen – er leistet mit seiner Studie einen theoretisch und methodisch fundierten, aus einer Fülle unterschiedlichster Quellen schöpfenden und dabei gut lesbaren Beitrag zur Geschichte des Ersten Weltkriegs. Sein mit zahlreichen Abbildungen versehenes 456 Seiten umfassendes Buch vermag nicht nur eine Forschungslücke in der Weltkriegshistoriographie Tirols zu schließen, sondern trägt darüber hinaus Erhellendes zur vielgestaltigen Deutungsmacht von Religion im Ersten Weltkrieg bei, das verdient, über die Grenzen Österreichs hinaus rezipiert zu werden.

Rettenwander ist in der Lage, ein kontrastreiches Tableau der religiösen Sinnkonstrukte im Krieg zu zeichnen, weil er mit kreativem Spürsinn das dafür nötige, heterogene Quellenmaterial zusammengetragen und kritisch interpretiert hat. Damit ist ein überdurchschnittlich hoher Arbeitsaufwand verbunden, der nicht genug gewürdigt werden kann. Die Ergebnisse der Arbeit belegen, dass zeitraubende und mühsame Recherchen in einer Vielzahl von kleinen Archiven ein lohnenswertes Unterfangen sind. Neben offiziellen kirchlichen Dokumenten, wie Hirtenbriefe oder etwa kirchliche Erlasse, analysiert Rettenwander unter anderem Pfarrchroniken und Seelsorgsberichte sowie Tageszeitungen und religiöse Periodika. Lebensgeschichtliche Aufzeichnungen dagegen geben Aufschluss über individuelles Erleben und lokale Besonderheiten. Neben den schriftlichen Quellen wird ikonographisches Material in Form von Kriegspostkarten, Sterbebildchen oder im Krieg entstandene Gemälde in Kirchen einbezogen. Alle diese Quellengattungen werden zueinander in Beziehung gesetzt, miteinander abgeglichen und, indem sie immer wieder „gegen den Strich gebürstet“ werden, interpretiert. So werden Propaganda und

1 Einen Überblick mit dem Schwerpunkt auf Frankreich und England bieten: Antoine PROST/Jay WINTER, *Penser la Grande Guerre. Un essai d'historiographie*, Paris 2004.

Praxis, offizielle Sichtweisen und individuelle Wahrnehmung, akzeptierte und negierte Sinnkonstrukte der unterschiedlichen Akteure von Rettenwander differenziert erfasst und in ihren Wechselverhältnissen dargestellt, und somit Zugänge zu den Ebenen von Wahrnehmung, Deutung und Handlung geschaffen.

Sich an einer modernen Regionalgeschichte orientierend, wie sie Oswald Überegger bezogen auf Tirol formuliert hat, richtet sich Rettenwanders Forschungsinteresse auf die religiösen Deutungsmuster, welche die Erfahrung des Ersten Weltkrieges in Tirol prägen. Dabei interpretiert er die religiöse Sinnstiftung des Krieges von Seiten der katholischen Kirche als Instrument sozialer Herrschaftssicherung. Im Mittelpunkt des Erkenntnisinteresses, das in Kapitel 1 neben einem Überblick über den Forschungsstand ausführlich präsentiert wird, steht einerseits die katholische Mentalität als Dispositionskraft für die Lebenswirklichkeit der vom Krieg betroffenen Menschen und andererseits der Einfluss der Krisenerfahrung *Krieg* auf das Sozialmilieu insbesondere der ländlichen Bevölkerung Tirols.

Rettenwander begreift Religion nicht als eine statische Größe, sondern als einen Kommunikations- und Handlungsraum, in dem unterschiedlichste Akteure mit divergierenden Bedürfnissen und Absichten miteinander oder gegeneinander kommunizieren und agieren.

Dieses dynamische Wirkungsgefüge ist geprägt von historischen, kulturellen, politischen und regionalen Einflüssen. Die konkreten Ausformungen katholischer Religion im Krieg betrachtet Rettenwander immer gekoppelt an spezifische Trägergruppen, welche in ihrer Gesamtheit die soziale Hierarchie der Kirche bilden. Die historisch gewachsenen, konkreten Glaubensformen breiter Bevölkerungskreise bezeichnet Rettenwander mit dem dafür gebräuchlichen Begriff der „Volksfrömmigkeit“. Seit Mitte der 1980er Jahre wird insbesondere von Seiten der deutschen Religionssoziologie jedoch immer wieder mit Nachdruck darauf verwiesen, dass dieser aus der Aufklärungszeit stammende Terminus keine historisch vorfindbare Entität bezeichnet, sondern eine Interpretations- und Ordnungskategorie darstellt, die es kritisch zu hinterfragen gilt.²

Mit einer Analyse der politischen und kulturellen Wurzeln der katholischen Lebenswelt in Tirol um 1900 (Kapitel 2) bettet Matthias Rettenwander sein Thema in den historischen Kontext ein und liefert mit den Stichworten „Freiheit der Kirche“, „Ultramontanismus“, „politischer Katholizismus“ und „Schaffung einer kollektiven Deutschtiroler Identität“ wichtige Grundlagen für das Verständnis der spezifischen Ausprägungen katholischer Religiosität in

2 Aus kirchengeschichtlicher Perspektive vgl. hierzu Andreas HOLZEM, „Volksfrömmigkeit“. Zur Verabschiedung eines Begriffs. In: Theologische Quartalschrift 182 (2002), 3, S. 259–270. Eine knappe Zusammenfassung der volkskundlichen und religionswissenschaftlichen Debatten um die Begriffe „Volksfrömmigkeit“ sowie „populäre“ und „populäre Frömmigkeit“ bei: Gottfried KORFF, Einleitung. In: DERS. (Hg.), Alliierte im Himmel. Populäre Religiosität und Kriegserfahrung, Tübingen 2006, S. 9–32, bes. S. 16–19.

Tirol im Ersten Weltkrieg. In den Kapiteln 3 bis 11 thematisiert Rettenwander wichtige Positionen der Kriegstheologie, benennt Trägergruppen und lokalisiert zentrale Problemfelder. Einzelne Komplexe, wie etwa der Sakramentenempfang im Krieg, die Herz-Jesu-Verehrung, die Forcierung eines ultramontanen Katholizismus aber auch wichtige Akteure werden in verschiedenen Kapiteln und aus wechselnden Perspektiven immer wieder neu beleuchtet. Dadurch entsteht ein facettenreiches und plastisches Bild, das der Komplexität der Dynamiken, welche Religion im Krieg prägen, gerecht wird. Differenzierungen finden dabei nicht nur in vertikaler Richtung (Papsttum, Bischöfe, Feld- und Gemeindegeistliche, Kooperatoren, gläubige Bevölkerung) statt, sondern auch horizontal, in dem etwa die differierenden Anliegen und Aktionen des Deutschtiroler Episkopats und jene des Trienter Ordinariats zueinander in Beziehung gesetzt, oder Charakteristika von Stadt-Land-Gegensätzen einerseits und Front-Heimat-Differenzen andererseits thematisiert werden. Die Tiefenschärfe der Arbeit resultiert aus der komparatistischen Vorgehensweise, etwa wenn Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den nationalistisch geprägten Kriegsdeutungen Deutschlands im Gegensatz zu den traditionellen, stärker an christlichen Deutungsmustern des Krieges als Strafe Gottes gewählten Sinnkonstrukten in Tirol beschrieben werden. Gerade in seinen klug gewählten Vergleichen präpariert Rettenwander präzise die unterschiedlichen Aggregatzustände von Religion im Krieg heraus.

Konkrete Beispiele, wie etwa der Stellenwert der Kriegsfürsorge (Kapitel 8) oder der Kampf um die Glocken in Tirol (Kapitel 9) illustrieren zum einen Wege und Grenzen kirchlicher Einflussnahme auf die gläubige Bevölkerung, zum anderen sind sie Belege für die rasante Dynamisierung von Beziehungsgefügen im Krieg. Von gegenseitiger Unterstützung über kritische Stellungnahmen bis hin zum offenen Protest und zivilen Ungehorsam variieren die Reaktionsmuster zwischen Kirche und Staat, zwischen Bischöfen und Gemeindegeistlichen oder zwischen Klerus und Gläubigen.

Ein zentrales Kapitel thematisiert die Kriegsseelsorge (Kapitel 5). Die Analyse und Interpretation derselben liefert wichtige Erkenntnisse über die Anliegen und Interaktionen der unterschiedlichen sozialen Gruppen des Katholizismus. Die Kriegsseelsorge bildet den Aktionsrahmen der praktischen Theologie und vermag Auskunft zu geben über die zentralen Bedürfnisse der nach Sinn suchenden Menschen, die Unterschiede und Gemeinsamkeiten in Stadt und Land, die Interpretamente des Klerus, die Formen und Grenzen kirchlicher Einflußnahme auf die Gläubigen aber auch über Divergenzen zwischen dem Anspruch der Kirche und der sozialer Wirklichkeit. Dabei wird deutlich, in welchem Maße die Kirche den Krieg als Instrument der Seelsorge im Kampf gegen die säkularen Entwicklungen der Moderne einsetzte, in dem sie ihn in traditioneller Weise als Strafgericht Gottes für die Sünden der Menschen interpretierte. Von dieser zeitgenössischen Auffassung leitet sich

der Titel des Buches ab: „Der Krieg als Seelsorge“. Die religiöse Euphorie von 1914 ließ bereits 1915 merklich nach und schlug in Gleichgültigkeit und Verbitterung um. Der Kirche war es offensichtlich nicht gelungen, die Bedürfnisse der Menschen nach Konsolation und Kontingenzbewältigung zu befriedigen. Des Weiteren wurden die Kriegslasten und die Militärwillkür von der Bevölkerung zunehmend als ungerecht empfunden. Die Kirche verkam dabei in der Wahrnehmung der Menschen zur Erfüllungsgehilfin der Habsburgermonarchie. Dies war mit ein Grund für die schwindende Kirchenbindung der Tiroler Katholiken. Der Krieg beschleunigte eine Neuorientierung der Kirche im Bereich der Seelsorge: Nun stellte sie das soziale Engagement in den Vordergrund und versuchte somit, ihren Rückhalt in der Gemeinde zu sichern. Diese pastoralen und sozialen Reformbestrebungen, die maßgeblich durch die Kriegserfahrung beeinflusst waren, werden in einem eigenständigen Kapitel (Kapitel 10) thematisiert. Die Friedensfrage, die innerhalb des Katholizismus über die gesamte Kriegsdauer – mit wechselnder Intensität, aber immer sehr konträr – diskutiert wurde, erläutert Rettenwander detailliert in Kapitel 11. An diesen Debatten wird unter anderem deutlich, dass die Friedenssehnsucht weiter Teile der Bevölkerung von den kirchlichen Eliten Tirols nicht geteilt wurde. Darüber hinaus zeigt sich, dass die Kirche keine adäquaten Strategien für die Bewältigung gesellschaftlicher Krisen und Radikalisierungen entwickelt hatte.

Matthias Rettenwanders profunde und umfassende Studie bietet aufgrund der Fülle des verarbeiteten Quellenmaterials, das kritisch gedeutet und kontextualisiert wird, nicht nur wichtige Erkenntnisse für die Historiographie des Ersten Weltkriegs. Die präzise Schilderung der Funktionen und Instrumentalisierungen von Religion in der existenziellen Krisensituation *Krieg* bietet darüber hinaus allen Forschenden, die sich mit dem Stellenwert von Religion in der Moderne befassen, wichtiges Anschauungsmaterial.

Claudia Schlager

Luigi Blanco (a cura di), *Le radici dell'autonomia. Conoscenza del territorio e intervento pubblico in Trentino nei secc. XVIII-XX*

Milano: Franco Angeli Storia 2005, 234 pp.

Un progetto di ricerca: “Autonomia e pianificazione territoriale in Trentino dal Catasto teresiano al Piano urbanistico provinciale”, un convegno: “Le radici dell'autonomia. Conoscenza del territorio e intervento pubblico in Trentino secc. XVIII-XX” ed un volume, dall'omonimo titolo, che ne raccoglie gli atti. Sono le tre tappe di un percorso di approfondimento e riflessione storica sul

rapporto tra conoscenza del territorio e intervento pubblico in Trentino, iniziatosi nel 2003 e conclusosi nel 2005, con la pubblicazione curata da Luigi Blanco.

La collaborazione tra Università di Trento e Provincia autonoma di Trento, che fa da sfondo al progetto, non è un'informazione accessoria, indica semmai che varcata la soglia del XXI secolo, messi in moto processi anche istituzionali che guardano al federalismo, presa coscienza delle sfide che attendono anche le regioni a statuto speciale alle prese con dinamiche europee e globalizzazione, si tratta per il Trentino di iniziare a coltivare una visione ed interpretare al meglio le proprie vocazioni. Ovvero, usando l'efficace immagine di Blanco nella sua introduzione, pensare al Trentino come regione-ponte tra due mondi, significa non solo dare peso ai due mondi che entrano in comunicazione, ma anche e soprattutto cominciare a capire cos'è quel ponte e quale importanza può avere nell'età della caduta delle frontiere tra gli stati e dell'allargamento europeo. Il contributo delle scienze storiche e sociali diventa da questo punto di vista essenziale e stimolante, soprattutto se i tre nuclei tematici attorno a cui ruota la ricerca – *territorio, sapere, potere* – sono visti, come precisa ancora Blanco, nei loro aspetti dinamici e non statici.

Il *territorio* come insieme di risorse e popolazione diventa il punto di osservazione privilegiato per cogliere fenomeni di *movimento* e *trasformazione* propri dell'interazione tra uomo e suo ambiente. Il sapere scientifico, colto secondo la lezione foucaultiana nel suo nesso con il "potere", apre l'analisi alla conoscenza del governo del territorio, sul versante dei bisogni e delle emergenze sociali ed economiche che devono trovare risposta sul piano tanto amministrativo quanto su quello politico. Interventi e pratiche di governo, che ricostruiscono l'articolato quadro di insieme dei rapporti tra territorio, amministrazione e società, in cui si sono venute a depositare le radici dell'autonomia.

Da un punto di vista storiografico l'opera si qualifica per la sua dichiarata professione laica, rispetto alla storiografia contemporanea otto-novecentesca canonizzata, che ha interpretato la ricerca delle radici del Trentino in chiave risorgimentale e nazionale. In maniera esplicita si ribadisce che, pur assegnando alla questione del conflitto tra le nazionalità tutta l'importanza che merita, si tratta di non isolare il concetto di identità a questa unica dimensione *oppositiva*, bensì di aprirlo e comprenderlo nel confronto tra culture diverse e scambi, che pure ci sono stati, sia guardando a nord, che guardando a sud.

Molti e qualificati sono i contributi contenuti nell'opera, così come ampio è il ventaglio dei temi trattati: l'organizzazione delle operazioni catastali (Marcello Bonazza), la statistica economica nella monarchia asburgica (Andrea Leonardi), la demografia (Casimira Grandi), i naturalisti trentini dell'800 (Renato G. Mazzolini), la topografia medica (Emanuela Renzetti, Rodolfo Tafani), il folclore (Mauro Nequirito), il movimento cooperativo (Fabio

Giacomoni), il Piano urbanistico provinciale (Pietro Nervi), l'Istituto trentino di cultura (Vincenzo Cali), per una nuova autonomia (Pierangelo Schiera).

Senza entrare nel merito di ogni singolo contributo, riprendiamo in conclusione quella che ci sembra una delle tracce forti di quest'opera: la conoscenza del territorio come uno degli aspetti cardine di un regionalismo che intenda offrirsi come alternativa al centralismo ed al federalismo, secondo Schiera due forme pure che non hanno la possibilità di realizzarsi pienamente. Un regionalismo che, per non correre il rischio di riprodurre la deriva burocratica dell'apparato statale e per non essere ridotto alla sua dimensione territoriale, ha bisogno di fondarsi sul pluralismo, sull'armonizzazione, sulla partecipazione e sulla solidarietà.

Lo studio statistico del territorio viene ad acquistare in questo contesto il valore di un processo che è al contempo conoscenza dei fenomeni e dei soggetti, ma anche ri-conoscimento dei fenomeni e dei soggetti e loro ri-collocazione, recuperando in tal senso una importante cifra "sociale" dell'indagine scientifica, o più propriamente dell'"inchiesta".

Non solo processo, comunque, ma anche metodo, per individuare di volta in volta i mutevoli "paesaggi" (umani, sociali e territoriali) che compongono la "regione" e per riuscire ogni volta a ri-cercarla e, se necessario, re-inventarla.

Giorgio Mezzalana

Abstracts

Michelangelo Marcarelli

The administration of justice in the feudal jurisdictions of Friuli from the 16th to 18th centuries

The article offers an overview of the principal aspects of the administration of justice as practised in the courts under feudal jurisdiction in Friuli from the sixteenth to eighteenth centuries. It begins by outlining the context in which the institutional apparatus of the 'fatherland' (patria) of Friuli developed during the period under Venetian rule, including the judges and how they operated. The author then considers judicial procedure and the two main features which characterised it. Firstly, judges displayed a propensity to accept compromise solutions in the cases which came before them. Secondly, they also tried to defend the autonomy and privileges of the courts in which they worked, in the face of an ever greater control being exerted over them by the Venetian government.

Hansjörg Rabanser

Judicial practice, the evaluation of crimes and the language of the courts in Tyrolean witchcraft and magic trials

Witchcraft and magic were considered to be an exceptional form of crime (crimen exceptum), which were not explicitly provable. Because of their 'delicate' subject matter, they required a special form of judicial procedure – an inquisitorial trial. This procedure had already been applied in the persecution of heretics in the twelfth century and eventually came to be used in witchcraft and magic trials, as was the case in Tyrol too. This kind of judicial process relied in the first instance on denunciations and personal testimonies. On the basis of these statements, the court would then take the judicial process further, with the greatest consideration being given to the inducement of an incriminating admission of guilt (in many cases, through the application of torture). This in turn would enable the alleged crime to be '(re-)constructed' and allow for a judgement to be made. Witchcraft and magic trials differed from other forms of judicial process not just due to the category of crime, but above all because they assumed a 'sacral' significance in the struggle waged by the courts in the name of God against the workings of the devil on earth through witches and wizards.

Andreas Fischnaller

Nicknames as a group-specific form of identificatory code within criminal sub-culture

This article deals with the origins and meanings of the various pseudonyms and nicknames of a marginalized social group: the criminal underworld of the early 19th century. Like underworld slang, the name of a villain forms an important element in deviant sub-cultures and takes on a dual function. On the one hand, a nickname serves to project a specific type of identity and collective understanding and as such helps to preserve a closed society; on the other hand, it also excludes the uninitiated middle class. An analysis of 177 criminal nicknames shows that the majority of names are highly apposite and rich in metaphor. The creative thinking behind the construction of the names draws on a variety of semantic and lexical resources. Apart from the description of appearances, the names often refer to the person's origin or profession. There may also be made-up words, or the nicknames focus on particular events in the life of the villain in question, his or her preferences and habits, partner's name, and family background. The separate analysis of the 133 male and 44 female nicknames indicates some significant differences and provides a revealing insight into the gender-related choice of names.

Marlene Huber

Honour violations at the district court in Meran in the year 1471

Historical scholarship has traditionally paid great attention to the concept of 'honour'. The concept of 'corporate honour' was modified under the influence of sociological and anthropological studies in the late 1980s into a 'new' conception of honour. Honour was now no longer understood as a form of exclusionary mechanism within corporate society, but as an effective rule system – a medium that determined social interaction and communication between people. In sources stemming from the late medieval and early modern period, honour becomes visible above all through its violation. The protocoll records of the district court (Landgericht) in Meran contain seven cases of violations of honour from the year 1471. Six men and one woman chose to restore their violated honour before the court. The aim of the judicial process was not the discovery of the truth, but rather the resolution of personal conflicts. The analysis of these cases makes it clear that honour did not only refer to particular status or occupation groups within corporate society, but was an effective instrument for individuals to assert their claims for recognition. The code of honour consisted of verbal and non-verbal elements, with violence also being deliberately used as an instrument for preserving honour. The dynamics of honour violations revolved around the idea of attack and defence. All the violations of honour took place in public, and hence it was necessary for the restoration of honour to occur in public too. In contrast to male honour, female

honour was defined almost exclusively in terms of sexuality. Church and society monitored female sexuality and condemned as dishonourable behaviour that deviated from the norm and from morality.

Volker Stamm

Social structures and the agrarian system in late medieval Tyrol

A comparative analysis of charters (such as gift deeds) and rent-rolls sheds differing light on the social and legal status of peasants in late medieval Tyrol. Whereas charters abound in information on unfree persons, who were sold or donated to (mostly monastic) lords, rent-rolls are virtually silent on the specific position of tenants. The author argues that this difference in the perception of social conditions is a reflection of the prevailing agrarian system, which was characterized by a multitude of owner-operated small and medium-sized holdings and some larger demesnes that rented out their land. Since rent-rolls mainly stem from the latter kind of landholding, it can be concluded that the explicit insistence on their dependants' unfree status had become meaningless for the owners of seigneurial estates, whereas it still formed an important asset for the former category of landholder.

Anschrift der AutorInnen/Recapito degli autori/delle autrici

Holger Th. Gräf, Hessisches Landesamt für geschichtliche Landeskunde,
Wilhelm-Röpke-Str. 6C, D-35032 Marburg, graef@staff.uni-marburg.de

Andreas Fischnaller, Pfarrplatz 4, I-39042 Brixen, andifischnaller@dnet.it

Ingrid Fürhapter, Universität Innsbruck, Forschungsinstitut Brenner-Archiv,
Josef-Hirn-Str. 5/10, A-6020 Innsbruck, ingrid.fürhapter@uibk.ac.at

Jan Hirschbiegel, Akademie der Wissenschaften zu Göttingen,
c/o Historisches Seminar, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
D-Olshausenstr. 40, D-24098 Kiel, Hirschbiegel@email.uni-kiel.de

Marlene Huber, Goldegg-Str. 3/C, I-39011 Lana,
Marlene.Huber@provinz.bz.it

Martin Kofler, Universität Innsbruck, Forschungsinstitut Brenner-Archiv,
Josef-Hirn-Str. 5/10, A-6020 Innsbruck, m.kofler@utanet.at

Harald Krahwinkler, Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Institut
für Geschichte, Abteilung für Geschichte Ost- und Südosteuropas,
Universitätsstr. 65-67, A-9020 Klagenfurt, harald.krahwinkler@uni-klu.ac.at

Michelangelo Marcarelli, Via Rivignano 12, I-33030 Varmo (UD)
michelangelomarcarelli@hotmail.com

Giorgio Mezzalana, Piazza della Vittoria 39/A/1, I-39100 Bolzano,
giorgiom@ines.org

Hannes Obermair, Stadtarchiv Bozen, Lauben 30, I-39100 Bozen,
hannes.obermair@libero.it

Verena Pawlosky, Menzelgasse 15/24, A-1160 Wien,
verena.pawlosky@univie.ac.at

Hansjörg Rabanser, Ampfererstraße 46/7, A-6020 Innsbruck,
hansjoerg.rabanser@gmx.at

Carlo Romeo, via Rio Molino 5/a, I-39100 Bolzano, carloromeo@alice.it

Volker Stamm, Robert-Schneider-Str. 15a, D-64289 Darmstadt,
volker.stamm@gtz.de

Claudia Schlager M.A., Universität Tübingen, SFB 437 / Kriegserfahrungen,
Brunnenstrasse 30, D-72074 Tübingen, claudia.schlager@uni-tuebingen.de

Thomas Schlemmer, Institut für Zeitgeschichte, Leonrodstr. 46b, D-80636
München, schlemmer@ifz-muenchen.de

Gerald Steinacher, Südtiroler Landesarchiv, A. Diaz-Str. 8, I-39100 Bozen,
gerald.steinacher@provinz.bz.it

Leopold Steurer, Bernhard Johannes-Str. 7/15, I-39012 Meran,
poldi@ines.org

Sandra Unterweger, Universität Innsbruck, Forschungsinstitut
Brenner-Archiv, Josef-Hirn-Str. 5/10, A-6020 Innsbruck,
sandra.unterweger@uibk.ac.at

Themenschwerpunkte der nächsten Hefte / Argomenti dei prossimi numeri

1809 europäisch / europeo

Architektur und Macht / Architettura e dittatura

Psychiatrielandschaft / Oltre il manicomio

Wirtschaftswunder regional / Miracolo economico

Rückschau / già pubblicato

1992/1 Die Grenzen der Provinz / I limiti della provincia

1992/2 RaumBilder / Immagini e modelli

1993/1 Rerum Novarum

1993/2 Mobilität / Moti e Movimenti

1994 8.9.43 Italien und Südtirol / Italia e Alto Adige 1943–45

1995 Adel und Territorium / Nobiltà e territorio

1996 Nationalismus und Geschichtsschreibung / Nazionalismo e storiografia

1997 Verfolgte und Vollstrecker / Perseguitati e persecutori

1998 achtundvierzig – achtundsechzig / quarantotto – sessantotto

1999 Tirol – Trentino eine Begriffsgeschichte / semantica di un concetto

2000 Faschismus in der Provinz / Fascismo in provincia

2001/1 Regionale Ökonomien / Economia e territorio

2001/2 Reisen im sozialen Raum / viaggio territorio società

2002/1 Biographien / Vite di provincia

2002/2 Adelige Familienformen im Mittelalter / Strutture di famiglie nobiliari nel Medioevo

2003/1 Zwangsarbeit / Lavoro coatto

2003/2 Fromme Frauen / Devozione femminile

2004/1 Sport und Faschismen / Sport e fascismi

2004/2 Faschismen im Gedächtnis / La memoria dei fascismi

2005/1 Medikalisierung auf dem Lande / Medicalizzazione in area alpina

2005/2 Region in Waffen / Regioni in armi

2006/1 Schrift Stadt Region / scrittura città territorio

2006/2 Übergänge / Transiti

Portofrei mit Rechnung zu bestellen unter: www.studienverlag.at